Eingegangene Stellungnahmen

Stand: 19.07.2023

ID		Kapitel	Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag
Landkreis Cuxhaven, Ordnungsamt, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, archäologische Denkmalpflege				
55	383	Zur gesamten Verordnung	Amt Wasser- und Abfallwirtschaft: Seitens des Amtes Wasser- und Abfallwirtschaft besteht keine Betroffenheit. Archäologische Denkmalpflege/Museum Burg Bederkesa: Zu den geplanten Maßnahmen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
55	384	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Ordnungsamt: Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 08.09.2022 übersandten Entwurf der Verordnung über das o.g. Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet möchte ich nach Rücksprache mit dem Kreisjägermeister Herrn Eike Lindau folgende Anmerkungen zu den Verordnungsentwürfen treffen: Bei der Bejagung von Schwarzwild und Raubwild sowie im Hinblick auf die Tierseuchenprävention ist die Jägerschaft auf jagdliche Einrichtungen in Form von Hochsitzen angewiesen. Ich bitte daher um Berücksichtigung im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs des NGS und LSG. Der Verordnungsentwurf könnte in diesem Zusammenhang um die Formulierung ergänzt werden, dass die Neuanlage von jagdlichen Ansitzeinrichtungen nur in landschaftsangemessener Art und Weise und ohne Beeinträchtigung geschützter Biotope und störempfindlicher Arten freigestellt ist. Zudem sollten mobile Ansitzeinrichtungen, die im Zuge der latenten Notwendigkeit der auf einen möglichen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) präventiven Reduktionsjagd auf Schwarzwild von den Jagdausübungsberechtigten oftmals situationsbezogen umgesetzt werden müssen, nicht unter die Verbotsregelung fallen.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorherige Anzeigepflicht für fest mit dem Boden verbundene Ansitzeinrichtungen stellt das mildeste Mittel einer Maßnahmenregelung dar und dient lediglich dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und ggf. einschreiten kann, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu unterbinden. Dies ist naturschutzfachlich erforderlich und wird daher beibehalten. Allerdings wird das grundsätzliche Verbot innerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis zum 15.07. mobile Ansitzeinrichtungen aufzustellen, zurückgenommen, so dass auch hierfür nun lediglich ein Anzeigevorbehalt besteht. Darüber hinaus wird außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit generell das kurzfristige Aufstellen mobiler Ansitzeinrichtungen für eine Dauer bis zu vier Wochen auch ohne vorherige Anzeige freigestellt.

55	385	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Ordnungsamt: Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurfs des NGS und LSG ist die Jagd auf Krickenten auch in den nach dem Jagdrecht zulässigen Zeiten verboten. Die Krickente unterliegt jedoch dem Jagdrecht, sodass eine Bejagung innerhalb der Jagdzeit freigestellt sein sollte.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Krickente wie auch das Rebhuhn unterliegen dem Jagdrecht. Dennoch soll aus naturschutzfachlichen Gründen im Schutzgebiet eine Bejagung ganzjährig unterbleiben. Die Krickente weist zwar eine Bestandszunahme auf und wird daher, in der aktuellen Roten Liste für Bremen und Niedersachsen nicht mehr in der Kategorie 3 (gefährdet) sondern lediglich auf der auf der Vorwarnstufe V geführt. Deutschlandweit ist die Art jedoch nach wie vor als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Krickentenjagd aufgrund von Verwechselungsmöglichkeiten auch andere Entenarten gefährdet, die nach Jagdrecht nicht gejagt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für weibchenfarbene Knäkenten, die – zumal in der Dämmerung - kaum von weibchenfarbenen Krickenten zu unterscheiden sind. Sowohl die Krick- als auch die Knäkente sind in § 2 Absatz 3 Ziffer 4 (Artikel 1 und 2) als zu erhaltende und zu fördernde Arten aufgeführt. Im Übrigen führt das Verbot nur zu einer sehr geringfügigen Einschränkung der Jagd, da die Strecke hier traditionell gering ist.

55	386	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Ordnungsamt: Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Verordnungsentwurfs des NGS ist die Jagdhundeausbildung in den jagdlichen Beruhigungszonen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Die Ausbildung von Jagdhunden stellt aus Tierschutzgründen jedoch einen bedeutsamen Bestandteil der ordnungsgemäßen Jagdausübung dar. Gemäß § 4 Abs. 5 NJagdG ist bereits geregelt, dass die Jagdhundeausbildung auf der Wildspur in der Brut- und Setzzeit nur an der Leine zulässig ist, sofern der Junghund nicht bis zum 15. April ausgebildet und geprüft wird. Unter Anbetracht der Tatsache, dass die Ausbildung demnach nicht als Dauerzustand stattfindet, der Junghund in der Regel angeleint geführt wird und die Jagdausübungsberechtigten über Kenntnisse der sensiblen Bereiche des Naturschutzgebietes verfügen, ist eine flexible Ausbildungsdurchführung ohne vorherige behördliche Absprache zu empfehlen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Erforderlichkeit der Regelung wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 8 Absatz 2 Ziffer 6 verwiesen. Die Regelungen des Niedersächsischen Jagdrechtes zum Schutz der Natur in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gelten allgemein in ganz Niedersachsen. In Vogelschutzgebieten, bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebieten besteht darüber hinaus aber ein besonderes Schutzerfordernis. Daher sind hier strengere Regelungen legitim. Dies regelt sowohl § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wonach durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird als auch das Jagdrecht selbst, denn auch im Jagdrecht findet sich eine entsprechende Regelung. Demnach kann die Jagdbehörde durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten u.a. ganz verbieten (vgl. § 9 Abs. 5 NJagdG).

55	387	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Ordnungsamt: Darüber hinaus wird zur Bejagung von Nutria als Neozoen um Änderung des § 8 Abs. 2 Nr. 10 des Verordnungsentwurfs des LSG gebeten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria ist zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias ist verboten, da schwimmende Exemplare auch von Fachleuten kaum vom schwimmenden Fischotter zu unterscheiden sind. Darüber hinaus ist in den Röhricht- und Verlandungsbereichen nur eine Fallenjagd erlaubt, um die Störwirkungen in diesen empfindlichen Bereichen zu minimieren. Der gezielte Fangschuss im Rahmen der Fallenjagd ist jedoch von dieser Regelung unberührt. Ein entsprechender Hinweis wird bei Ziffer 10 ergänzt.
55	388	Sonstiges	Ordnungsamt: Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung der Verordnungen für das o.g. Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Brake (Unterweser), Fachbereich 60

14	44	Zur gesamten Verordnung	Die Stadt Brake (Unterweser) begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Aktivitäten den Naturraum zu erhalten und darüber hinaus besonders artenreiche und schützenswerte Areale mit einem Schutzstatus zu versehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
14	74	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Zunächst der Hinweis, dass zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermaus in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) aufgrund fehlender Betroffenheit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

14	75	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Zur Ausweisung des Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Unterwesermarsch“ bestehen Unklarheiten bezüglich der westlichen Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“. Offenbar besteht hier eine abweichende Darstellung des LSG „Tideweser vor Nordenham und Brake“. Die dortige östliche Begrenzung wird m. E. als die Verbindungslinie der wasserseitigen Buhnenköpfe, die durch Buhnentonnen sichtbar ist, beschrieben. Dementsprechend sollten die in § 1 Abs. 2 der Verordnungen beschriebenen Grenzen des Schutzgebietes eindeutig beschrieben und möglichst kartographisch vermasst dargestellt werden.	Die Kritik des Stellungnehmers bezüglich einer falschen Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet "Tideweser vor Nordenham und Brake" ist unzutreffend. Das geplante neue Schutzgebiet grenzt gar nicht an das besagte LSG an. Zwischen beiden Schutzgebieten liegt das Naturschutzgebiet Tideweser. Die Grenzen des Schutzgebietskomplexes sind darüber hinaus in Artikel 1 und 2 § 1 Absatz 2 eindeutig beschrieben und den Anlagen 1 "Übersichtskarte" im Maßstab 1:40.000 und Anlage 2, Blätter 1 bis 8, im Maßstab 1:7.500 genau dargestellt.
14	76	Sonstiges	Abschließend bitte ich noch um die weitere Beteiligung und Information zum Verfahren und letztendlicher Übersendung der Verordnungsunterlagen in Papierform und möglichst im digitalen Format.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um weitere Information, ggfs. weitere Beteiligung und Übersendung der finalen Verordnungsunterlagen wird gefolgt.

Landkreis Wesermarsch

56	389	Zur gesamten Verordnung	Über die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) im Landkreis Osterholz bestehen soweit keine Bedenken, soweit alle relevanten Regelungen für die Teichfledermaus und den Bitterling -als signifikante Arten des FFH-Gebietes 187 Teichfledermaus- Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen, welches ebenfalls auf dem Gebiet des Landkreis Wesermarsch erstreckt, entsprechend sich im der neuen Verordnung wiederfinden. Allgemeine Hinweise: Das ehemals „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG)“ wird nun als „Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ betitelt. Darstellungsvorschlag für die Karten: Die beiden FFH-Gebiete in den Darstellungen sollten eventuell unterschiedlich dargestellt werden, um diese differenzieren zu können. Da bei den FFH-Gebieten unterschiedliche Schwerpunkte vorliegen und entsprechend unterschiedliche signifikante FFH-Arten und –LRT entscheidend sind.	Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den allgemeinen Hinweisen: Der Hinweis auf den geänderten Titel des „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG)“ zum „Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG)“ wird beachtet. Der Absatz "Rechtsgrundlagen" wird entsprechend korrigiert. Der Anregung bezüglich der Änderung der Kartendarstellung wird nicht gefolgt, da die genannten FFH-Gebiete im geplanten Schutzgebiet ohnehin nur verhältnismäßig kleinflächig vorkommen. Die Karten sollen zur besseren Lesbarkeit nicht mit zu vielen Informationen und entsprechenden unterschiedlichen Signaturen überfrachtet werden. Der Hinweis, dass es sich nur um Teilgebiete der FFH-Gebiete 187 und 26 und das dies auch so im Verordnungstext beachtet werden müsse, wird im vorliegenden Verordnungsentwurf bereits berücksichtigt.

			Spätestens bei der Maßnahmenplanung Managementplan/Maßnahmenplan oder Maßnahmenblätter) zu den Schutzgebieten sollten m.E. die unterschiedlichen FFH-Gebiete deutlich differenziert dargestellt werden. Des Weiteren ist darauf zu Achten, dass bei der Nennung der FFH-Gebiete es sich hier immer nur um Teilgebiete der FFH-Gebiete handelt, insbesondere bei dem FFH-Gebiet 187 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen, welches sich ebenfalls auf dem Gebiet des Landkreis Wesermarsch und Cuxhaven erstreckt und dort durch eigenständige Verordnungen in nationalem Recht gesichert wurde.	
56	390	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Warum werden Gebietsteile als NSG und andere Gebietsteile als LSG ausgewiesen? Ist eine Erklärung in der Begründung vorhanden? M.E. ist in der Begründung § 2 Absatz 1 nur auf den LRP verwiesen worden. Eine kurze Erklärung, weshalb die Trennung in NSG und LSG und deren entsprechende Grenzziehung erfolgt ist, sollte m. E. vorhanden sein. Zu Entwurf Verordnungstext	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.
56	391	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	-->§ 1 Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet (2) Binnendeichs ist meiner Kenntnis nach nur ein kleines Gebiet im Süden. Beim NSG (Artikel 1) entspricht der Bereich einer minimalen Fläche, beim LSG (Artikel 2) ebenfalls nur ein kleiner Teil des Schutzgebietes, der weit-überwiegende Teil der Schutzgebiete liegt außendeichs. Dies könnte m. E. entsprechend deutlicher formuliert werden. Beim NSG sind es meines Wissens nach 8 Stillgewässer und außendeichs ebenfalls mehr als 3 Gewässer. -->§ 1 Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet (3) „Die Marschlandschaft liegt noch heute unter dem Tideeinfluss der Weser.“ Soweit ich mich erinnere, ist der Tide beeinflusste Bereich allerdings nur außendeichs? „Baljen“ sollte eventuell mit in die Begriffsbestimmungen aufgenommen werden. Nach meiner Recherche wäre das im Grunde ein schiffbarer Priel, was m.W. nach nicht in dem Schutzgebiet komplex vorhanden sein sollte.	Den Anregungen und Bedenken zu § 1 Absatz 2 wird gefolgt. Die genannte Anzahl der Stillgewässer wird korrigiert. Die Beschreibung des Gebietes wird angepasst. Den Anregungen und Bedenken zu § 1 Absatz 3 wird dahingehend gefolgt, dass der Begriff Baljen mit in die Begriffserklärungen aufgenommen wird. Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht. Dass der Bereich, der von der Tide beeinflusst wird, nur außendeichs liegt, liegt auf der Hand. Überdies wird hierauf im weiteren Verlauf des Textes eingegangen.

56	392	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Zu Anhang 2, Detailkarten In mindestens einer Detailkarte stimmt die Grenze des NSG nicht mit dem des Vogelschutzgebietes überein. Wurde aufgrund von Küstenlinien-Verschiebung eine andere Grenzziehung gewählt?	Die Grenze des NSG geht teilweise über die Grenzen des Vogelschutzgebietes hinaus. Dies ist darin begründet, dass die Schutzgebietsgrenze anhand aktueller Luftbilder festgelegt wurde und auch beispielsweise Ufergebüsche an der Weser außerhalb des Vogelschutzgebietes mit in das Naturschutzgebiet integriert wurden.
56	393	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Zu Anlagen zu Artikel 3, Anlage 1, Übersichtskarte Es fehlen in der Legende die Signaturen für die neuen NSG und LSG bzw. die Teilgebiete, wo das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ aufgehoben wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Anlage 5 der Verordnung über das NSG und LSG Unterwesermarsch zeigt den geänderten und aktualisierten Geltungsbereich des NSG "Teichfledermausgewässer" und ist die an die Änderungen angepasste Übersichtskarte zur Naturschutzgebietsgebietsverordnung "Teichfledermausgewässer" (Anlage 1, § 1 Abs. 3 Verordnung Teichfledermausgewässer). Das NSG und LSG Unterwesermarsch und auch die aufgehobenen Teilgebiete des NSG Teichfledermausgewässer des Naturschutzgebiets "Teichfledermausgewässer" gehören nicht in die Übersichtskarte zur Verordnung Teichfledermausgewässer und folglich fehlen auch keine dazugehörige Signaturen.
56	394	Sonstiges	Zu Begründung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG -->Begriffsbestimmungen Eventuell die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ abgrenzen zu „Begriffsbestimmungen“ in der Verordnung, da es sich hier nicht um eine Erklärung zu den Begriffsbestimmungen in der Verordnung handelt, sondern um Erklärungen zu anderen Begriffen. -->Besondere Rahmenbedingungen Hier ist m. E. fälschlicherweise die Rede von EU-Vogelschutzgebieten, dabei handelt es sich hier vielmehr lediglich um ein einziges EU-Vogelschutzgebiet, welches in nationales Recht umgesetzt wird. Formulierungsvorschlag: „Das Gebiet der Verordnung gehört fast vollständig (97,8 Prozent) dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 an. Das ökologische Netz „Natura 2000“ setzt sich zusammen aus den dem EU-Vogelschutzgebiet und den gelisteten FFH-Gebieten, welche folgend gelistet sind.“	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Überschrift kann sowohl in der Verordnung als auch in der Begründung verwendet werden, auch wenn unterschiedliche Begriffe definiert werden. Unter den "Besonderen Rahmenbedingungen" in der Begründung wird allgemein zum Netz Natura 2000 erläutert, dass dazu die EU-Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete gehören. Von EU-Vogelschutzgebieten in Mehrzahl zu sprechen, ist hier korrekt.

56	395	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	-->§ 1 Absatz 6 Bei den Angaben zu den Gebietsgrößen sind sowohl Umrechnungs- als auch Rundungsfehler aufgetreten. 793 ha entspricht 7,93 km² und 796 ha entspricht 7,96 km². Wenn beide Angaben auf zwei Nachkommastellen dargestellt werden, ist es nicht korrekt die Zahl auf eine Nachkommazahl aufzurunden.	Den Anregungen und Bedenken wird gefolgt. Der Umrechnungsfehler wird korrigiert und der Text angepasst. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die Gebietsgrößen des NSG und des LSG nochmals überarbeitet, so dass sich die absoluten Zahlen an dieser Stelle ändern.
56	396	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	-->§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Absatz 1 „Abs. 1 deklariert, dass neben der Einhaltung der Verbotsnormen der §§ 3 bis 9 auch die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich ist. Er zählt Maßnahmen auf, die insbesondere in Frage kommen.“ Das „er“ im zweiten Satz bezieht sich auf einen Managementplan?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch befindet sich kein "er", somit ist unklar, worauf sich die Frage nach dem "er" bezieht.

NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg

49	332	Zur gesamten Verordnung	Mit Schreiben vom 31.08.2022 haben Sie mir den Entwurf der o.a. Verordnungen übersandt und die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verordnungsentwürfe haben auch dem landesweiten Naturschutz in Hannover vorgelegen. Dessen Hinweise und Einschätzungen sind in die nachfolgenden Aussagen eingeflossen. Aus fachbehördlicher Sicht weise ich auf folgende Aspekte innerhalb der Verordnungsentwürfe sowie der zugehörigen Karten hin und bitte um Berücksichtigung im weiteren Verordnungsverfahren. I.Fachbehördliche Stellungnahme: Vorbemerkungen Die hoheitliche Sicherung der im Landkreis Osterholz liegenden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“ ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die in Umsetzung der EU-Vorgaben erfolgende Sicherung muss, um den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie sowie des BNatSchG zu genügen, das gesetzliche Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Schutzgegenstände umsetzen. 1.Aktuelle Situation im Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“ Der Bereich des geplanten NSG und LSG ist Bestandteil des insgesamt 3.839 ha großen EU-VSG „Unterweser“. Das Gebiet	Die positive Beurteilung der Stellungnehmer wird begrüßt. Die Ausführungen zur Bestandssituation der wertgebenden Brut- und Gastvögel und zum "Integrierten Entwicklungskonzept Harriersand" werden zur Kenntnis genommen.

hat(te) herausragende Bedeutung als Brutgebiet für „ein umfangreiches Artenspektrum an wiesenbrütenden Limikolen“ sowie für Röhricht bewohnende Vogelarten. Als Rastgebiet hat es internationale Bedeutung für Zwergschwan, Bläss- und Nonnengans sowie Säbelschnäbler sowie nationale Bedeutung für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten (siehe Gebietsbeschreibung MU Dezember 2000).

Für die geplanten Schutzgebiete liegen seit 2004 diverse Brutvogelerfassungen vor. Bereits im Jahr 2004 konstatierte BIOS nach Auswertung älterer vorliegender Daten einen erheblichen Bestandsrückgang bei den bodenbrütenden Arten im Grünland, insbesondere den Limikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel. Bereits 2004 wiesen alle drei Arten nach dem Bewertungsrahmen BOHLEN/BURDORF einen ungünstigen Erhaltungszustand (=Erhaltungsgrad) auf. Alle 3 bewertungsrelevanten Parameter „Population“, „Habitatqualtität“ und „Beeinträchtigungen“ wurden mit C = ungünstig bewertet. 2015 hatte sich diese Einschätzung bei nochmals abnehmenden Bestandszahlen nicht verändert. Die Uferschnepfe konnte gar nicht mehr festgestellt werden.

Integriertes Entwicklungskonzept Harriersand. Vor dem Hintergrund der stark rückläufigen Bestandszahlen bei den Wiesenbrüterbeständen und fehlender hoheitlicher Sicherung wurde NLWKN und Domänenamt 2013 per Erlass des MU und ML aufgegeben, ein modellhaftes Konzept zu erstellen, das die Belange von Naturschutz und Landwirtschaft zusammenführt.

Die Arbeiten an dem Konzept sind ab ca. 2016 in den Hintergrund getreten, es liegen noch keine abgestimmten Ziele und Maßnahmen vor. Stattdessen findet eine Konzentration auf die Steuerung der Bewirtschaftung unter dem Aspekt des Gelege- und Kükenschutzes statt. Hierzu zählt das sogen. „Wiesenzeiten-Projekt“.

49	333	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Wiesenzeitenprojekt als Notmaßnahme Seit 2014 finden auf dem Harriersand regelmäßige Brutbestandserfassungen der Grünland gebundenen Vogelarten statt. Seit 2017 werden diese im Rahmen des vom NLWKN durchgeführten „Wiesenzeiten-Projektes“ weitergeführt und durch Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen, eine flexible Steuerung der Grünlandbewirtschaftung (z.B. Mahdtermin, Beweidungsdichte etc.) begleitet. Projektbegleitend wurden auch Prädationsmanagementmaßnahmen vorgesehen, da hohe Prädationsverluste v.a. durch den Fuchs zu verzeichnen waren. Durch diese Notmaßnahme zur Bewahrung der kurz vor dem Erlöschen stehenden Bestände ist es gelungen, zumindest die Kiebitz- und Rotschenkel-Vorkommen in den Jahren 2017 bis 2022 zu erhöhen und zu stabilisieren. Weiterhin völlig ungenügend sind die Bruterfolge z.B. von Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpiper, Feldlerche, Braunkehlchen und Uferschnepfe. Das Wiesenzeiten-Projekt endet 2022. Bereits jetzt ist absehbar, dass neben dem Gelege- und Kükenschutz auch die Habitate der Wiesenvögel verbessert werden müssen, um den von der EU geforderten günstigen Erhaltungszustand der Arten erreichen zu können. Dieses wird in sämtlichen Gutachten seit 2004 betont. Zur dringend erforderlichen Habitatverbesserung zählen nach PFÜTZKE (z.B. Jahresbericht 2020) neben einer Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung in Schwerpunktbereichen die Durchführung von biotopverbessernden Maßnahmen wie Wasserstandsanhebungen, Aufweitung und Abflachung von Grabenrändern, Beweidung entsprechend angelegter Grabenränder, gezielter Gehölzrückschnitt sowie die Anlage von Feuchtsenken. Nach Ansicht von PFÜTZKE (vgl. Jahresbericht 2022) könnten Feuchtsenken und trocken gefallene Gräben einen sehr entscheidenden Beitrag zur Konfliktvermeidung bei der Mahd liefern. Sie spielen besonders in trockenen Jahren als Aufzuchträume für die Jungvögel eine große Rolle, da sich diese hier aufgrund der guten Nahrungssituation sammeln. Durch die Unterhaltung und v. a. auch Neuanlage solcher Rückzugsräume kann es gelingen, Familien an einigen Stellen zu konzentrieren, so dass auf diese bei der Mahd der benachbarten Grünländereien dann keine oder kaum noch Rücksicht genommen werden muss. Hierin liegt daher ein Schlüssel zum Erfolg des Wiesenvogelschutzes im Projektgebiet, besonders dann, wenn in Zukunft keine intensiven Kartierungen der Bestände, Nester und Familien mehr stattfinden könnten. Würden solche für die Jungenaufzucht besonders wertvollen Räume angeboten, dürfte sich ein nicht unerheblicher Anteil der Familien dort sammeln. Werden diese Bereiche dann bei der ersten Mahd ausgespart, ist ein	Die Ausführungen zum Wiesenzeitenprojekt und zur Entwicklung der Wiesenvogelbestände werden zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise und Erfordernisse für den Wiesenvogelschutz werden in der noch zu erstellenden Managementplanung und bei der Ausgestaltung der Bewirtschaftungskonzepte im Rahmen der Kooperationsklausel gemäß § 5 Absatz 4 (Artikel 1 und 2) berücksichtigt.

Überleben eines gewissen Prozentsatzes der Jungvögel während der Mahd wahrscheinlich. Besonders wertvoll dürften solche Feuchtsenken dort sein, wo gleichzeitig eine Beweidung stattfindet, da diese ein heterogenes Bodenrelief begünstigt, was die Attraktivität entsprechender Bereiche weiter steigert.

Leider sind bisher auch sehr kleine Maßnahmen in dieser Richtung von der Domänenverwaltung mit Verweis auf die noch ausstehende Planung zur Neuausrichtung des Entwässerungssystems auf dem Harriersand abgelehnt worden.

Unabhängig von notwendigen Regelungen in den Verordnungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes empfehle ich, diese fachlichen Hinweise und Anforderungen in die Ausgestaltung der Bewirtschaftungskonzepte i.R. der Kooperationsklausel gem. § 5 Abs. 4 einzubeziehen.

49	334	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Aktueller Erhaltungszustand Auch wenn zwischenzeitlich durch Anstrengungen des Gelege- und Kükenschutzes im Rahmen des „Wiesenzeitenprojektes“ die Bestandszahlen von Kiebitz und Rotschenkel auf dem Harriersand wieder angestiegen sind, betrifft dies lediglich einen von drei Bewertungsparametern für den „günstigen Erhaltungszustand“ nach BOHLEN/BURDORF (s.o.). Da selbst auf den Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen (Domänenflächen) keine dringend notwendigen, habitatverbessernden Maßnahmen umgesetzt wurden, hat sich der Erhaltungszustand dieser Arten in Gänze im Bereich der geplanten Schutzgebiete nach hiesiger Einschätzung nicht verbessert. Ein konkretes Referenzjahr für die Beurteilung eingetretener Verschlechterungen kann im vorliegenden Vogelschutzgebiet mit seinen verschiedenen Teilgebieten und einer Vielzahl einzelner Gutachten bzw. Teilgutachten, die im Laufe der Jahre erarbeitet wurden, nicht pauschal genannt werden. Seit der Gebietsmeldung wurden wesentliche Grundlagen und Daten durch die Arbeit der BIOS (2004) zusammengetragen und bewertet, aber auch andere Gutachter wie Schikore & Schröder (2004), Achilles (2005/06, Tegeler Plate), KÜFOG (2009), Clemens & Heckroth (2009, Strohauser Plate), Eikhorst (2010, Strohauser Plate), Pfützke (2014, 2015) haben Beiträge geleistet, Zahlen geliefert und Erhaltungszustände bewertet. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass schon 2004 davon ausgegangen wurde, dass es beim Kiebitz „im Untersuchungsgebiet [V27 ohne Tegeler Plate] freilich einen noch viel stärkeren Bestandsrückgang gegeben“ (BIOS 2004, S. 16) hatte als die damals dort festgestellten 40% Prozent. Schon 2004 wurde daher beim Kiebitz ein „ungünstiger Erhaltungszustand“ konstatiert (S. 32). Vor diesem Hintergrund wäre es grundsätzlich wenig zielführend, ein einziges Kalenderjahr als Referenzzeitpunkt zu benennen, der für alle Teilgebiete und für alle Vogelarten gelten könnte. Das würde der Aufgabe nicht gerecht werden, die eine fachlich differenziertere Betrachtung erfordert. Es wird daher empfohlen, die in den Gutachten jeweils abgeleiteten Erhaltungszustände einzelner Arten (wie Kiebitz auf dem Harriersand) in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken, anstelle eines starren Referenzjahres für alle Arten. Diese konkrete Analyse und Bewertung sollte u.a. Aufgabe des von Ihnen beantragten Managementplanes sein. Dort können auch die teilgebietsbezogenen Aspekte besser berücksichtigt werden. Es sollte grundsätzlich das Erreichen günstiger Erhaltungszustände der Wiesenvogelarten im Mittelpunkt stehen. Hier bestehen, wie dargelegt, erhebliche Defizite. Eine rein teilgebietsbezogene	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bezüglich der Managementplanung wird gefolgt. Die Empfehlung, die in den ornithologischen Gutachten jeweils abgeleiteten Erhaltungszustände einzelner Arten in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken, anstelle eines starren Referenzjahres für alle Arten, wir bei der Erstellung des Managementplanes berücksichtigt. Hierbei soll grundsätzlich das Erreichen günstiger Erhaltungszustände der Wiesenvogelarten im Mittelpunkt stehen.

Betrachtung wäre hier aus fachlicher Sicht jedoch nicht ratsam. Dafür ist die lokale Population z.B. des Kiebitzes viel zu mobil und zu vernetzt, besteht doch ein permanenter Austausch innerhalb der Teilbereiche sowie mit umliegenden Brutvorkommen.

49	335	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	2.Besondere Verantwortung des Landes Niedersachsen auf seinen Flächen für die Erfüllung der Ziele des Naturschutzes Große Teile der Flächen in den geplanten Schutzgebieten befinden sich im öffentlichen Eigentum. Fiskalisch sind sie der Landwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen zugeordnet. Es handelt sich um Domänenflächen, d.h. die jeweiligen Flächen nehmen einen sehr hohen Anteil der Betriebsfläche der jeweiligen Domänenpächter ein. Vor diesem Hintergrund war es bisher nicht möglich, in diesen Bereichen eine naturschutzkonforme Extensivbewirtschaftung, die die Belange des Wiesenvogelschutzes beachtet, zu etablieren. Auf größeren Flächenanteilen weisen die dortigen, in der Regel mehrjährig abgeschlossenen Pachtverträge daher keine vergleichbaren Vorgaben zu Mahdterminen (oder Beweidungsdichten) auf. Dennoch bieten die domänenfiskalischen Flächen ein hohes Aufwertungspotenzial und stellen Kernbereiche der Vogelschutzgebiete dar. Vor dem Hintergrund dieses Potenzials und der gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG bestehenden Verpflichtung, bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen, kommt den Flächen des Landes Niedersachsen in den geplanten Schutzgebieten eine besondere Verantwortung zu. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit, ergänzend zu hoheitlichen Maßnahmen der geplanten Schutzgebietsverordnungen (die in der Regel nur zukünftigen Verschlechterungen vorbeugen) aktiv eine Aufwertung der Flächen vorzunehmen oder ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Der am 29.10.2020 veröffentlichte „Niedersächsische Weg“ gibt für die weitere Arbeit der Ministerien und der Vertragspartner Leitlinien vor. Er widmet der Gestaltung und Entwicklung der Liegenschaften des Landes mit dem Punkt 9 ein eigenes Kapitel, das die Vorbildfunktion des Landes und die hohe Bedeutung des domänenfiskalischen Besitzes für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes insbesondere in den Natura 2000-Gebieten ausdrücklich betont. In Abschnitt B wird vereinbart, dass insbesondere in den EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen angestrebt wird, den Beitrag der Domänen zur Verwirklichung der Ziele von Natura 2000 zu steigern. Die von Ihnen als NSG vorgesehenen Flächen nehmen nur einen Teil der öffentlichen Flächen ein, decken jedoch die Kernbereiche des Wiesenvogelschutzes weitestgehend ab, wie auch der Darstellung in Anlage 1 zu entnehmen ist. Den im Osten des Harriersands gelegenen NSG-Flächen kommt sowohl von ihrem aktuellen Brutbestand, wie auch von ihrem Habitatpotenzial und der	Der NLWKN weist auf die besondere Verantwortung des Landes Niedersachsen auf seinen Flächen für die Erfüllung der Ziele des Naturschutzes hin. Ebenfalls verweist er auf die Regelungen und Leitlinien des Niedersächsischen Weges, der ebenfalls unter Punkt 9 die Vorbildfunktion des Landes und die hohe Bedeutung des domänenfiskalischen Besitzes für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes insbesondere in den Natura-Gebieten betont. Darüber hinaus stellt der NLWKN fest, dass die NSG-Flächen nur auf einem Teil der öffentlichen Flächen liegen, im NSG aber die Kernbereiche des Wiesenvogelschutzes abgedeckt werden. Diese Beurteilung und der Hinweis auf die besondere Verantwortung des Landes auf seinen Eigentumsflächen wird vom Verordnungsgeber geteilt und begrüßt.

			Störungsfreiheit durch die Entfernung von der frequentierten Inselstraße und den Hofstellen eine besondere Bedeutung zu. Anlage 1 stellt die Schwerpunktbrutbereiche für Wiesenvögel/Brutvorkommen von Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe im Jahr 2004 den Vorkommen des Kiebitzes im Jahr 2022 gegenüber. Farblich unterlegt sind die vorgesehenen Abgrenzungen von NSG und LSG. Es zeigt sich, dass die Schwerpunktbereiche der Wiesenvogelvorkommen im Jahr 2004 durch die NSG-Flächen im Landkreis Osterholz abgedeckt werden. Neben einer deutlichen Verringerung der Brutpaarzahlen im Jahr 2022 gegenüber 2004 hat auch eine Konzentration der ehemals großflächiger verbreiteten Reviere auf wenige kleinflächige Bereiche stattgefunden.	
49	336	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Das von Ihnen vorgesehene Kooperationsmodell ist aus fachbehördlicher Sicht sehr zu begrüßen. Es ist geeignet, in besonderem Maße die Schutzverpflichtungen mit den Belangen der Domänenpächter und weiteren Bewirtschafter zu verknüpfen. Es ermöglicht die Abkehr von starren Regelungen in Anpassung an das Brut- und Rastgeschehen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bewirtschafterbelange. In jedem Fall ist mindestens das EU-rechtliche Verschlechterungsverbot einzuhalten. Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen, insbesondere zur zeitlichen Begrenzung von Bodenbearbeitung, Mahd auf Grünland etc. entsprechen dabei im NSG aus fachlicher Sicht der absoluten Mindestanforderung, um eine Verschlechterung der Wiesenvogelbestände auszuschließen. Aus fachbehördlicher Sicht wäre hier ein Termin 30.06. eher geeignet. Die erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots sowie die im Rahmen der betriebsbezogenen Bewirtschaftungskonzepte vereinbarten Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sollten durch angepasste Pachtpreise des Landes abgefedert und aktiv unterstützt werden. Dadurch bietet sich hier die Chance, der Vorbildfunktion des Landes in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern gerecht zu werden.	Die positive Beurteilung der Kooperationsklausel wird begrüßt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der späteren Umsetzung der Kooperationsklausel berücksichtigt. Der Anregung, die zeitlichen Begrenzungen für Mahd, Grünlandbearbeitung etc. bis zum 30.06. auszudehnen, wird nicht gefolgt. Diese Anregung ist fachlich nachzuvollziehen, jedoch müssen im Rahmen der Abwägung neben den naturschutzfachlichen Belangen auch die wirtschaftlichen Belange der Landnutzer berücksichtigt werden. Gerade zu dieser Regelung sind aus dem Bereich der Landwirtschaft sehr viele gegenläufige Stellungnahmen eingegangen mit der Aussage, dass mit die vorgesehenen zeitlichen Bearbeitungseinschränkungen bereits jetzt die landwirtschaftliche Nutzung über Gebühr beeinträchtigen.

49	337	Sonstiges	Konkrete Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zu den vorgesehenen Regelungen Verordnungstext Generell gilt für die nachfolgenden Hinweise zur NSG-VO, dass sie sich gleichermaßen auch auf gleichlautende Formulierungen in der LSG-Verordnung beziehen, sofern nichts anderes vermerkt ist. Zu den Rechtsgrundlagen: NJagd: dieses Gesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBL. S. 315) geändert. Ich empfehle eine Anpassung. Zu den Begriffsbestimmungen Der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen wurde im März 2021 aktualisiert. Hier sollte die aktuelle Fassung erwähnt werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum aktuellen Stand des Niedersächsischen Jagdgesetzes unter Rechtsgrundlagen wird gefolgt. Das Datum der letzten Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes wird angepasst. Der Anregung zur aktuellsten Ausgabe des Kartierschlüssels für Biotoptypen wird gefolgt. Der Verweis auf die aktuelle Fassung wird angepasst.
49	338	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Zu § 1 Naturschutzgebiet Sie legen in Abs. 3 dar, dass innerhalb des Schutzgebietskomplexes das NSG für Brutvögel von besonderer Bedeutung ist. Dieses wird aktuell in der Begründung nicht weiter ausgeführt. Wie aus meinen Vorbemerkungen sowie der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme ersichtlich, ist Ihre Darlegung aus fachlicher Sicht in jedem Fall zutreffend. Ich empfehle Ihnen jedoch, die Begründung weiter auszuführen.	Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird die Bedeutung des NSG für die Entwicklung der Brutvogelpopulationen weiter ausgeführt.

49	339	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Zu § 2 Schutzgegenstand In Abs. 2 Zf. 1 empfehle ich, die Lage der Flächen im Außendeichsbereich ausdrücklich mit zu erwähnen, ferner halte ich wegen der Verschlechterung des Erhaltungszustands vieler Vogelarten die Aufnahme des Begriffs „Wiederherstellung“ aus fachlicher Sicht für notwendig: 1.die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch im Außendeichsbereich typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes, das die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Grünland ermöglicht, das a)als brutzeitlicher Lebensraum insbes. für Wiesenlimikolen geeignet ist und b)ziehenden Wat- und Wasservögeln als Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet dient; Die Ergänzungen in a) und b) halte ich für angezeigt, da das Grünland auch Lebensraum weiterer signifikanter Vogelarten ist, und auch Watvögel neben den Wasservögeln als Rastvögel vorkommen.	Den Anregungen wird gefolgt. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 (Artikel 1 und 2) wird entsprechend umformuliert.
49	340	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	In Abs. 2 Zf. 9 empfehle ich den Zusatz „außerhalb der Kernbereiche avifaunistischer Bedeutung für Brutvögel des Grünlands“, da Gehölzbestände wegen ihrer Kulissenwirkung die Eignung von Wiesenvogellebensräumen erheblich beeinträchtigen können.	Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 9 wird entsprechend ergänzt.
49	341	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	In Abs. 2 Zf. 15 empfehle ich beim NSG ein „auch“ hinter Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes einzufügen, da im NSG die Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit auch ein Schutzzweck an sich ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ergänzung bei Abs. 2 Ziffer 15 im NSG (Artikel 1) wird entsprechend vorgenommen

49	342	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Erhaltungsziele (§ 2 Abs. 3) Einleitungsformulierung: der Satz erscheint unvollständig und sollte in Anlehnung an die Musterverordnung wie folgt gefasst werden: …ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades insbesondere der Wert bestimmenden sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, gemäß der Vogelschutzrichtlinie…	Der Anregung wird gefolgt. Der Einleitungssatz wird entsprechend umformuliert.
49	343	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Zf1: Ziffer 11 sollte durch Zf. 12 ersetzt werden, da ungestörte Ruhezonen sowohl für die Brut- als auch die Rastvögel als Bestandteil der Erhaltungsziele unabdingbar sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die Änderung wird vorgenommen.
49	344	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Zf.2, Zf. 3 und Zf. 4: Da angesichts der Verschlechterung des Erhaltungszustands einiger Arten des Vogelschutzgebietes eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustand fachlich erforderlich ist, empfehle ich folgende Formulierung: „die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung….“	Der Anregung wird gefolgt. Die Ergänzung wird vorgenommen.
49	345	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Erhaltungsziele im FHH-Gebiet (§ 2 Abs. 4) Hier sollte auf die Schutzgegenstände abgestellt werden, nämlich Lebensraumtypen und Arten, daher empfehle ich folgende Formulierung:….ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen gem. Anh. I und der Tierarten gem. Anh. II der FFH-Richtlinie.	Der Anregung wird gefolgt. § 2 Absatz 4 des Artikel 1 wird entsprechend umformuliert.
49	346	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu § 3 Allgemeine Schutzregelungen Beim LSG empfehle ich, entsprechend der Gesetzesformulierung in Abs. 1, den „besonderen“ Schutzzweck aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Artikel 2 § 3 Absatz 1 wird entsprechend ergänzt.

49	347	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Abs. 2 Spezielle Verbote: Zf. 4e): unangeleinte Hunde können mit den Anforderungen an ungestörte Brutplätze der Wiesenvögel kollidieren. Daher empfehle ich, das Zeitfenster gleichlautend mit dem Brutbeginn der Wiesenvögel (siehe Grünlandbewirtschaftung) – d.h. ab 15.03. festzulegen. Dieses ist auch angesichts immer früherer Bruten als Folge der Klimaerwärmung der fachlich angezeigte Termin. Auch spät brütende Arten wie der Wachtelkönig oder Vogelarten, die ihre Mauser- und Rastzeit im Gebiet verbringen, benötigen die Sicherheit, dies ungestört von ggf. abseits der Wege streunenden Hunden tun zu können. Ich bitte daher, ein ganzjähriges Hundeanleingebot zu prüfen. Auch wenn die Verordnungen vorgeben, dass für nicht angeleinte Hunde eine sichere Kontrolle gewährleistet sein muss, bleibt diese Vorgabe doch vage und ist mit einer höheren Störgefahr verbunden als bei einem ganzjährig geltenden Hundeanleingebot. So werden in BIOS (2021: Bestandserfassung nordischer Schwäne und Gänse in der Rastperiode 2020/2021 im EU-Vogelschutzgebiet V27 „Unterweser“ sowie Wirkungskontrolle der PFEIL-Fördermaßnahme „Nordische Gastvögel“; S.46) regelmäßige Störungen des Rastgeschehens - wie bereits in den Vorjahren - durch Spaziergänger mit Hunden hauptsächlich am Weserufer des Rader Sandes erwähnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Regelung der Leinenpflicht für Hunde gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe e um einen Kompromiss, der den Hundebesitzern entgegen kommt, die ihre Hunde gut erzogen haben und die Verantwortung dafür übernehmen, dass sie ihre Hunde der Regelung entsprechend führen. Im Übrigen gilt Folgendes: Wenn ein Hundebesitzer die Kontrolle auf seinen Hund falsch einschätzt und der Hund den Weg verlässt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 bzw. 14. Dem kann genauso nachgegangen werden wie ein Zuwiderhandeln gegen ein Anleinverbot.
49	348	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 3 Freistellungen In Zf. 5 empfehle ich den Zusatz der „Ordnungsgemäßen Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen, Wege, Zu- und Überfahren sowie Brücken in der vorhandenen Breite und mit dem vorhandenen Material“, um zu gewährleisten, dass es über den Status Quo hinaus nicht zu Verschlechterungen kommt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 5 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen, also auch der vorhandenen Straßen, Wege, Zu- und Überfahren, an eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde gebunden ist, ist diese Ergänzung nicht erforderlich. Die Forderung, dass es über den Status Quo nicht zu Verschlechterungen kommen darf, wird über die erforderliche Zustimmung gewährleistet.

49	349	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft Abs. 1 Nr. 2: aus avifaunistischer Sicht empfehle ich, die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Dränagen erst nach dem 15.07. freizustellen, da hiermit eine erhebliche Störung verbunden sein kann.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Forderung ist aus Sicht des Naturschutzes richtig und nachvollziehbar. Der Verordnungsgeber muss aber neben den naturschutzfachlichen Belangen auch die wirtschaftlichen Belange der Landnutzer berücksichtigen. Gerade zu den zeitlichen Einschränkungen der Verordnungsregelungen sind aus dem Bereich der Land- und Wasserwirtschaft sehr viele gegenläufige Stellungnahmen eingegangen mit der Aussage, dass diese bereits jetzt die landwirtschaftliche Nutzung, die Gewässerunterhaltung und den damit einhergehenden Wasserabfluss über Gebühr beeinträchtigen. Aus den genannten Gründen wird die entsprechende Freistellung für die Zeit vom 16.06. bis 15.03. beibehalten.
49	350	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft In Abs. 1 Zf. 10 verbieten Sie die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war. Inhaltlich ist dies sehr zu begrüßen, da Grünland insbesondere für die Wiesenlimikolen, aber auch für andere Brutvögel des Vogelschutzgebietes den elementaren Lebensraum darstellt. Zu dieser Regelung empfehle ich Ihnen vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung eine rechtliche Überprüfung, ob vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots weitergehende Angaben erforderlich sind. Grundsätzlich empfehle ich wegen der Bestimmtheit der Verordnung, die mit Regelungen belegten Grünland- und Ackerflächen in den Verordnungskarten darzustellen.	Der Stellungnehmer regt an, die mit Regelungen belegten Grünland- und Ackerflächen in den Verordnungskarten darzustellen. Hierzu ist folgendes festzustellen: Grundsätzlich ist die Darstellung der betreffenden Ackerflächen sinnvoll und wünschenswert. Eine genaue Festlegung der Flächen, für die in der Vergangenheit ein rechtlich unzulässiger Grünlandumbruch erfolgt ist, ist insbesondere für die Zeit vor 2015 schwierig und bedarf einer genauen Recherche bzw. einer Einzelfallprüfung. Daher ist eine exakte Abgrenzung zur Zeit nicht möglich. Die Regelung ist vielmehr als deklaratorischer Hinweis auf das in einem EU-Vogelschutzgebiet geltende Verschlechterungsgebot zu verstehen. In dem Vogelschutzgebiet Unterweser, das insbesondere zum Schutz der wiesenbrütenden Limikolen festgesetzt worden ist, geht damit in jedem Fall auch de Erhalt von Grünland einher.
49	351	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Abs. 3 Zf. 6: Die von Ihnen vorgesehene Regelung zum Nestschutz für Bodenbrüter wird ausdrücklich begrüßt. Im zweiten Teilabschnitt ist durch Ihre Formulierung auch für Gutachten der Fachbehörde für Naturschutz ein Einvernehmen der UNB erforderlich. Aus hiesiger Sicht soll durch die Regelung für den Fall einer Beauftragung durch Sonstige die Zustimmung der UNB sicherstellen, dass hier tatsächlich ein fachkundiger Ornithologe beauftragt gibt. Hierfür besteht bei Gutachten der Fachbehörde jederzeit die Gewähr, so dass ich bitte, in diesem Fall das Einvernehmen zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird entsprechend geändert

49	352	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Zu § 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei Abs. 2 Zf. 1: Aus fachbehördlicher Sicht erscheint die vorgesehene Regelung wenig geeignet, den Otterschutz zu gewährleisten. Stell- und Zugnetze stellen potenziell eine Gefährdung für den Fischotter dar, da es keine technische Möglichkeit gibt, diese „für Otter ungefährlich“ zu halten. Ebenso ist die Auflage, dass Stellnetze nur unter Anwesenheit der Fischer eingesetzt werden sollen, nicht nachvollziehbar, da die Netze mehrere Stunden bzw. über Nacht eingesetzt werden, und hier nicht zu erwarten ist, dass der Fischer dann anwesend sein wird. Die Nutzung von Stell- und Zugnetzen in Bereichen mit Fischottern ist aus fachbehördlicher Sicht durchführbar in Bereichen, welche weit genug vom Ufer entfernt liegen und daher nicht mehr vom Fischotter zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Daher empfehlen wir folgende Alternativformulierung: „freigestellt ist die Reusenfischerei mit Schutzmaßnahmen für Fischotter und tauchende Vogelarten (z.B. durch sog. „Fischotterkreuzen“) sowie die Stell- bzw. Zugnetzfischerei in Abstimmung mit der UNB“.	Der Anregung bezüglich der Auflage, dass die Stell- und Zugnetzfischerei nur in Anwesenheit der Fischer erfolgen darf, wird gefolgt. Diese Auflage wird gestrichen. Ansonsten wird der Anregung nicht gefolgt. Die Stell- und Zugnetzfischerei darf gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 nur auf eine für Fischotter und tauchende Vogelarten ungefährliche Weise ausgeübt werden. Wenn ein Schutz nicht gewährleistet werden kann, ist die Stell- und Zugnetzfischerei im NSG und LSG Unterwesermarsch nicht zulässig. Die Zugnetzfischerei wird aktiv vom Fischer ausgeübt. Hier ist davon auszugehen, dass ein Fischotter nicht anwesend sein wird und sollte das doch der Fall sein, der Fischer ein Verfangen des Otters im Netz verhindern kann.
49	353	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Zu § 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd Abs. 2 Zf. 1 und Zf. 6: der Beginn des Zeitfensters sollte wegen der Brutzeit der Wiesenlimikolen im NSG auf den 15.03. vorgezogen werden, die allgemeinen Brut- und Setzzeiten sind hier nicht ausreichend – siehe auch meine Anmerkungen zur Anleinpflicht für Hunde in § 3.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Das Zeitfenster für das Verbot der entsprechenden jagdlichen Tätigkeiten auf den 15.03. vorzuverlegen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Jedoch sind gerade auch zu den Themen Verbot der Anlage von transportablen Ansitzeinrichtungen und Verbot der Jagdhundeausbildung, jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07., viele Stellungnahmen von Vertretern der Jagd eingegangen, mit dem Tenor, dass sämtliche Regelungen die Jagd viel zu sehr einschränken. Der Verordnungsgeber muss naturschutzfachliche Erfordernisse mit den berechtigten Interessen der Flächennutzer abwägen. Daher ist der Zeitraum für bestimmte Einschränkungen der Jagd auf die Kernbrut- und Setzzeit vom 01.04. bis zum 15.07. beschränkt worden.

49	354	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Erhaltungsziele – Anlage 3 zur Verordnung Bei den Vögeln empfehle ich, die Unterziele der jeweiligen Erhaltungsziele möglichst nach demselben Gliederungsansatz (z.B. Landschaftsmatrix – Habitatanforderungen – konkrete weitere Einflüsse wie Störungen, Jagd…) zu gliedern und dieselben inhaltlichen Unterziele mit denselben Begriffen zu belegen, sofern inhaltlich dieselben Anforderungen gelten sollen (z.B. wird an unterschiedlichen Stellen von „offener Landschaft“, „offener Kulturlandschaft“, „Offenlandschaft“, „offener Grünlandlandschaft“ gesprochen – hier ist zu vermuten, dass vielfach dasselbe gemeint ist). Weißsterniges Blaukehlchen: Unterpunkt 2: Ich empfehle, nicht die „Unterhaltungsmaßnahmen“ als Erhaltungsziel zu formulieren, sondern konkrete Habitatansprüche zu benennen, denn die Art braucht keine Unterhaltung der Gewässer. Nonnengans: Die offiziell gültige Bezeichnung lautet Weißwangengans. Ich empfehle, „Nonnengans“ ergänzend in Klammern zu setzen, weil die Bezeichnung immer noch sehr geläufig ist. Säbelschnäbler: Hier sollten m.E. Erhaltungsziele für die Nahrungshabitate ergänzt werden, die aktuell fehlen. Kiebitz, Uferschnepfe: hier empfehle ich eine weitgehende Angleichung der Formulierungen der Erhaltungsziele (z.B. fehlt bei der Uferschnepfe das Nutzungskonzept (Mosaik) – dafür gibt es m.E. keine inhaltliche Begründung) Schafstelze: Der inhaltlich angezeigte Begriff „Wiedervernässung“ taucht bei anderen Arten, für die er fachlich gleichermaßen angezeigt wäre, nicht auf. Ich empfehle eine Angleichung. Im dritten Unterpunkt wird als Zusatz zur extensiven Viehhaltung explizit die Mutterkuhhaltung ergänzt. Ich empfehle, auf solch konkrete Festlegungen zu verzichten, wenn ggf. auch andere Haltungsformen in Betracht kommen könnten. Extensive Viehhaltung ist m.E. ausreichend Blässgans: Erhaltung und „Sicherung“ ist nicht nachvollziehbar. Ggf. ist „Sicherung“ hier zu streichen. Im letzten Unterpunkt sollte benachbarte „Vogelschutzgebiete“ durch „Vogelschutzgebietsflächen“ ersetzt werden, da durchaus auch Teilflächen innerhalb von V27 außerhalb der hier betrachteten Schutzgebiete relevant sein können. 3150: Der LRT befindet sich nach Standarddatenbogen in einem ungünstigen Erhaltungsgrad. Insofern käme hier die Ergänzung der	Den Bedenken und Anregungen wird gefolgt. Anlage 3 wird entsprechend überarbeitet.	

„Wiederherstellung“ in Betracht, es sei denn, die konkreten LRT-Flächen innerhalb des Schutzgebietes befinden sich bereits in einem günstigen Erhaltungsgrad.

Teichfledermaus: ich empfehle im letzten Unterpunkt folgende Formulierung: … als Flugkorridor zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten.

Bitterling: Auch der Bitterling befindet sich laut Standarddatenbogen in einem ungünstigen Erhaltungsgrad, so dass auch hier ggf. eine Wiederherstellung in Betracht kommt.

49	355	Zur gesamten Verordnung	Begründung: Die Begründung wurde lediglich kursorisch durchgesehen, insofern ergeben sich für die folgenden Hinweise keine Ansprüche auf Vollständigkeit. Zu § 1 Abs. 6: hier ist ein Kommafehler in der Umrechnung der ha-Zahlen enthalten, der korrigiert werden sollte. Zu § 2 Abs. 3: Hier werden die Klassifizierungen im SDB für den „Erhaltungsgrad“ erläutert. Ich weise darauf hin, dass sich diese Einstufung für die Vogelarten lediglich auf die Qualität und Wiederherstellbarkeit des Habitats bezieht und nicht den Gesamterhaltungsgrad der Art darstellt. Dieses ist anders als für die FFH Anh.II-Arten, wo hier der gesamte Erhaltungsgrad für die Art eingetragen ist. Der Erhaltungsgrad einer Vogelart als Ganzes im Vogelschutzgebiet ergibt sich nach dem Kriterienkatalog von BOHLEN/BURDORF (2005) und ist, wie in den Vorbemerkungen dargestellt, umfassender. Letzterer ist für die Beurteilung, ob ein günstiger Erhaltungsgrad erreicht ist, zugrunde zu legen. § 5 Abs. 2 Zf. 9: Ich empfehle eine Überprüfung, ob die in der Begründung genannte Reduktion auf 1m wegen ihres Regelungsgehaltes in die Verordnung aufgenommen werden müsste. Abs. 4 Kooperationsklausel Die mit dem Bewirtschaftungskonzept vorzulegenden Unterlagen und Angaben werden ausdrücklich begrüßt und auch für erforderlich gehalten, um eine wirksame Umsetzung des Wiesenvogelschutzes und Umsetzung des Verschlechterungsverbotes zu gewährleisten. Ich empfehle, im letzten Unterpunkt bei der Darlegung der sonstigen Maßnahmen ein „insbesondere biotopgestaltender“ einzufügen da diese eine herausragende Bedeutung für die Habitatqualität und somit auch für die Wiesenvogelbestände haben. Wegen der regelnden Bedeutung der Klausel, dass die zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Gültigkeit erlangen, empfehle ich eine Aufnahme in den Verordnungstext. Im letzten Passus zu Abs. 4 wird auf das IP GrassBirdHabitats-Projekt eingegangen. Über das Projekt werden insbesondere biotopgestaltende und wasserhaltende Maßnahmen gefördert, nicht jedoch Maßnahmen des Gelege- und Kükenschutzes, die immer nur einen Teilaspekt innerhalb des gesamten Maßnahmensets zum Wiesenvogelschutz abdecken. Es ist landesseitig beabsichtigt, mit der neuen Förder-Richtlinie „Biologische Vielfalt“ auch	Der Stellungnehmer bringt Anregungen und Bedenken zur Begründung des Verordnungsentwurfs vor. Diese werden folgendermaßen abgewogen: Zu § 1 Abs. 6: Der Kommafehler bei der Umrechnung wird korrigiert. Zu § 2 Abs. 3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu § 5 Abs. 2 Ziffer 9: Der Anregung wurde gefolgt. Die in der Begründung geschilderte Regelung wurde in den Verordnungstext übernommen. Es wurde zusätzlich im Rahmen der Abwägung der Vielzahl hierzu eingegangener Stellungnahmen der einzuhaltende Abstand zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben auf 3 m reduziert, wenn bei der Ausbringung Exaktverteiler oder Grenzstreueinrichtungen eingesetzt werden. Zu Absatz 4 Kooperationsklausel: Die positive Beurteilung der Kooperationsklausel und deren Begründung werden begrüßt. Weiterhin regt der Stellungnehmer bestimmte Änderungen der Kooperationsklausel an. Auch von Seiten der Landwirtschaft bestanden zur Kooperationsklausel viele offene Fragen und Bedenken. Insbesondere wurde vielfach die Befürchtung geäußert, dass erteilte Ausnahmegenehmigungen gemäß der Kooperationsklausel aufgrund von Nichterreichung der Verordnungsziele widerrufen werden könnten auch wenn dieses ja nicht unerheblich durch andere Faktoren wie Witterung, Klimawandel oder Prädation beeinflusst wird. Daher wurde die Kooperationsklausel nochmals überdacht und neu gefasst. Die Begründung wurde ebenfalls entsprechend überarbeitet. Die Anregungen des Stellungnehmers wurden hierbei berücksichtigt.

			Fördermöglichkeiten zum Gelege- und Kükenschutz anzubieten. Ich bitte um eine entsprechende Korrektur.	
49	356	Sonstiges	II.Stellungnahme als Eigentümer von landeseigenen Naturschutzflächen Die Belange sind unberührt, da in den geplanten Schutzgebieten keine landeseigenen Naturschutzflächen vorkommen. III.Stellungnahme als gewässerkundlicher Landesdienst, Belange der Wasserwirtschaft Seitens der Wasserwirtschaft der Betriebsstelle Verden gibt es keine Anmerkungen zu den geplanten Verordnungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)

39	291	Zur gesamten Verordnung	Stellungnahme der angeschlossenen Verbände: Das EU-Vogelschutzgebiet V27 Unterweser wurde im Jahr 2001 auf der Basis einer Erfassung aus dem Jahr 2000 als EU-Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Bestände der wertbestimmenden Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-VR-RL und der nach Art. 4 Abs. 2 wertbestimmenden Zugvogelarten als Brutvögel nach Art. 4 Abs. 2 einschneidend verschlechtert. Speziell der Rückgang und die Situation von in Wiesen und Weiden brütenden Arten hängt unmittelbar mit dem Verlust des Grünlands sowie der in den letzten beiden Jahrzehnten zu verzeichnenden Nutzungsintensivierung zusammen. In einem Brandbrief an den Landkreis haben die KNV-Naturschutzverbände 2011 auf den sich vollziehenden, dramatischen Grünlandverlust im VSG hingewiesen. Insbesondere seit der Förderung nachwachsender Rohstoffe und dem Bau von mehreren Biogasanlagen in der benachbarten Osterstadermarsch, wurden im VSG sukzessive Grünlandflächen für den Maisanbau umgebrochen. Zusätzliche Grünlandverluste entstanden durch Umwandlung für Ackernutzung und direkt durch Kleientnahme und zurückbleibende – ökologisch funktional nicht gleichwertige - Gewässer (Pütten). Bereits Im Jahr 2011 belief sich der Verlust an Grünlandflächen im VSG innerhalb des Landkreises Osterholz (ohne Harriersand) mit den damals genehmigten Pütten auf knapp 30 % des Grünlandbestands von 2004 (s. KNV-Schreiben an den Landkreis vom 23.02.2011 in der Anlage), in der Folge hat sich die Situation durch einen fortschreitenden Verlust weiter verschlechtert.	Die Ausführungen zur Historie des Vogelschutzgebietes Unterweser, zur Entwicklung der wertgebenden Brut- und Zugvogelarten und zu Ursachen für die Verschlechterung der Bestände werden zur Kenntnis genommen.

Der Verlust von Dauergrünland in einem so gravierenden Ausmaß führt zur einer deutlichen Verschlechterung der Lebensraumqualität gemeinschaftlich geschützter Arten und trägt somit zu weiteren Populationsrückgängen bei. Dies steht im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot, dem mit der Sicherung des Gebietes nach nationalem Recht über eine wirksame Verordnung entgegengetreten werden könnte und müsste.

39	292	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	§ 1 Schutzgebietskulisse: Mit der Sicherung der Natura2000-Gebiete nach nationalem Recht soll gewährleistet werden, dass die für das Gebiet wertbestimmenden Lebensräume, die Populationen insbesondere der wertbestimmenden Vogelarten nicht nur erhalten, sondern auch entwickelt werden. Maßgeblich ist hierbei einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen, auch wenn dieser bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht mehr gegeben war. Der derzeitige Status-quo entspricht bei den betrachteten Arten nicht einem solchen günstigen Erhaltungszustand. Im Rahmen der Sicherung nach nationalem Recht müssen folgerichtig verbindliche, rechtliche Regelungen getroffen werden, die den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten, inklusive der für den Bestand und die Entwicklung dieser Arten notwendigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten. Maßnahmen aus der Förderkulisse der AUKM wurden in den vergangenen 10 Jahren von den Bewirtschaftenden auf den Flächen in Privateigentum nur sporadisch angenommen. Hier existiert aktuell kein Programm für einen Gelege- und Kükenschutz, der jedoch auch nicht von den Bewirtschaftenden selbst umgesetzt wird. Zudem werden mit dem LIFE-IP-Projekt „GrassBirdHabitats“ nach Kenntnisstand der Verbände überwiegend Habitat verbessernde Maßnahmen auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt. Für die Situation der Privatflächen zeichnet sich somit keinerlei Perspektive für eine ökologische Aufwertung ab. Aus diesem Grund sind ordnungsrechtliche Regelungen zur Lenkung einer naturverträglichen Landnutzung für das gesamte VSG, insbesondere für die Flächen in Privateigentum unumgänglich. Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände halten es deshalb für erforderlich, dass der größte Teil des VSG als Naturschutzgebiet mit den für das NSG vorgesehenen landwirtschaftlichen Regelungen und Regelungen ausgewiesen wird, um eine Trendumkehr bei den Bestandsverlusten wertbestimmender Arten zu ermöglichen. Derzeit finden auf den landeseigenen Flächen des Harriersandes, der Früh- und Fährplate sowie dem Hammelwarder Sand seit einigen Jahren Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz statt. In dieser Zeit wurden allerdings kaum Habitat verbessernde Maßnahmen umgesetzt und die Umsetzung der Schutzmaßnahmen gestaltet sich aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Domänenverwaltung schwierig. Diese Situation ist im höchsten Maße inakzeptabel, da landeseigene Flächen in EU-Vogelschutzgebieten eine Vorbildfunktion erfüllen sollten. Entsprechend ist die Ausweisung aller Flächen in öffentlichem Eigentum als Naturschutzgebiet erforderlich – konkret bedeutet dies, dass die Flächen auf dem	Der Anregung der Stellungnehmer, weitere Flächen, die laut ausgelegtem Verordnungsentwurf als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollen mit in das geplante Naturschutzgebiet zu integrieren, wird nicht gefolgt. Diese Anregung ist aus naturschutzfachlich sicherlich nachvollziehbar.. Doch gerade zu diesem Thema ist auch eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen, die genau entgegengesetzt, eine Ausweisung möglichst des gesamten Komplexes als Landschaftsschutzgebiet fordern. Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, naturschutzfachliche Belange mit den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen gerecht abwägen. Daher ist hier eine Kombination aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Der Verordnungsentwurf und insbesondere auch der Grenzverlauf zwischen dem geplanten NSG und LSG wurde im Rahmen der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen nochmals genau geprüft und überarbeitet. Hierbei wurden einzelne Flächen, die zuvor als NSG vorgesehen waren, dem LSG zugeordnet. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen.

			Hammelwarder Sand in die geplante NSG-Kulisse einbezogen werden sollten. Auf dem Harriersand besteht noch ein großes Optimierungs- und Wiederbesiedlungspotenzial, mit Ausnahme eines schmalen Streifens entlang der Westseite, der durch Hofstellen, Siedlung und Tourismus geprägt ist, schlagen die Verbände auch hier die Ausweisung als NSG vor.		
39	293	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	§2 Schutzzweck: Abs. 2 Nr. 3: Wiederherstellung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten Der Schutzzweck der Wiederherstellung von Grünland kann, darf und soll nicht auf absolute Grünlandstandorte und auf Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz beschränkt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Grünland im Jahr 2000 weit größere Flächen einnahm als sie heute den Kriterien eines absoluten Grünlandstandorts entsprechen. Durch Melioration, effektivere Sieltechnik und nicht zuletzt auch durch den Klimawandel hat sich der Feuchtegrad der Flächen in den beiden vergangenen Jahrzehnten vermindert. Der Rückgang der Bestandszahlen wertbestimmender Arten im VSG istzu einem erheblichen Maße auf den Grünlandverlust zurückzuführen. Daher sollte die Wiederherstellung von Grünland nicht auf einzelne Teilbereiche beschränkt werden, sondern weiträumig angestrebt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Schutzzweck bei Artikel 1 und 2 § 2 Absatz 2 Ziffer 3 wird entsprechend umformuliert.	

39	294	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen: Abs. 2 Nr. 4 e) Freistellung der Leinenpflicht außerhalb der Brut- und Setzzeit: Außerhalb der Brut- und Setzzeit besteht keine Leinenpflicht innerhalb des VSG. Freilaufende Hunde, die (oft) nicht auf den Wegen bleiben, verursachen insbesondere in den für Brut- und Rastvögel wertvolleren Bereichen z. B. an den Gewässern des Liener Kuhsandes starke Störungen. Regelmäßig verlassen Naherholungssuchende mit ihren Hunden die Wege und betreten auch die landeseigenen Flächen der Frühplate. Die Situation der Gewässer auf dem Liener Kuhsandes hat sich in den letzten Jahren ohnehin verschlechtert. Nachdem die Gewässer angelegt wurden, wurden diese nicht nur von zahlreichen rastenden Limikolen angenommen, sondern auch von Säbelschnäbler und Flussregenpfeifer zur Brut genutzt. Für damals im Umfeld brütende Rotschenkel und Kiebitzpaare erfüllten die Pütten eine wichtige Funktion als Nahrungs- und Aufzuchtshabitat für Jungvögel. Schon 2016 konnten mit Ausnahme des Kiebitzes keine flüggen Jungvögel, lediglich mehrmals Säbelschnäbler-Pullis beobachtet werden. In einem EU-Vogelschutzgebiet sollten die zu schützenden Arten durch die getroffenen Regelungen auch ausreichend geschützt werden. Daher sollte eine ganzjährige Leinenpflicht zumindest im NSG sowie ein umfassendes Wegegebot gelten. Zudem wird innerhalb des Landkreises Cuxhaven im LSG "Hammelwarder Sand", das sich ebenfalls gerade im Ausweisungsverfahren befindet, eine ganzjährige Leinenpflicht gelten, die in einem EU-Vogelschutzgebiet auch uneingeschränkt sinnvoll ist. Die Regelung im Landkreis Osterholz sollte daher im Sinne einer einheitlichen Handhabung entsprechend angepasst werden, zumal die Landkreisgrenze und somit die Grenze beider Landschaftsschutzgebiete auf dem Hammelwarder Sand nicht sichtbar ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Regelung der Leinenpflicht für Hunde gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe e um einen Kompromiss, der den Hundebesitzern entgegen kommt, die ihre Hunde gut erzogen haben und die Verantwortung dafür übernehmen, dass sie ihre Hunde der Regelung entsprechend führen. Im Übrigen gilt Folgendes: Wenn ein Hundebesitzer die Kontrolle auf seinen Hund falsch einschätzt und der Hund den Weg verlässt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 bzw. 14. Dem kann genauso nachgegangen werden wie ein Zuwiderhandeln gegen ein Anleinverbot.

39	295	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Nr. 6 Freistellung der Ablagerung von Räumgut: Die dauerhafte Ablagerung von Räumgut längs der Gräben führt zu einer naturschutzfachlich negativ zu bewertenden Verwallung der Gräben. Die Freistellung der Ablagerung von Räumgut sollte mit der Nebenbestimmung getroffen werden, dass das Räumgut außerhalb der Brutzeit wie in § 5 (3) 2 f vorgesehen gleichmäßig auf den Flächen verteilt (z.B. mit Miststreuer), ohne das bestehende Senken verfüllt werden, besser noch abgefahren werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist auch im Interesse des Unterhaltungspflichtigen eine Verwallung neben den Gewässern zu verhindern. Eine Regelung in der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.
39	296	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Nr. 17 Einbringen von Düngemitteln und Kalk in (Still)Gewässer: Es ist unverständlich, warum im LSG das Einbringen von Düngemitteln und Kalk in Gewässer erlaubt ist. Die Schutzgebiete dienen nicht nur sektoral dem Artenschutz, sondern dem allgemeinen Ressourcenschutz und zugleich sollte insbesondere in den Schutzgebieten ein besonderer Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL geleistet werden. Daher sollte das Einbringen von Düngemittel und Kalk in Gewässer auch im LSG verboten werden.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung wird nur für das NSG Unterwesermarsch (Artikel 1) beibehalten. Zu diesem Gesichtspunkt ist vom LAVES eine gegenteilige Stellungnahme eingegangen, die fordert, das Verbot, Düngemittel und Kalk in Gewässer einzubringen, ersatzlos zu streichen, da die Gewässer ohnehin allesamt eutroph seien und eine Düngung und ebenso eine Kalkung hier nicht erforderlich seien. Die Verbote seien somit verzichtbar. Grundsätzlich dient dieses Verbot dazu, den Eintrag von (weiteren) Nährstoffen weitestgehend zu reduzieren, um einen möglichst guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer in den besonders schützenswerten Bereichen zu erhalten bzw. zu erreichen. Für das LSG, das insgesamt mildere Regelungen trifft, gilt diese Einschränkung nicht.

39	297	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§ 5 Landwirtschaft: Abs. 2 Nr. 5 b) Zulässigkeit von Pflanzenschutzmitteln bei Überschreitung von Schadschwellen: Die Regelung leitet sich aus den Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges und der Neuregelung im NAGBNatSchG ab, wird aber von den Naturschutzverbänden kritisch betrachtet: So umfasst die Liste der Arten, für die Schadschwellen definiert werden, auch solche Arten, die sich bei extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie bei (zu) intensiver Nutzung auf nassen empfindliche Böden verbreiten, z. B. Flatterbinse, Kriechender Hahnenfuß oder Rasen-Schmiele. Wesentlich ist in diesen Fällen, dass die Naturschutzbehörde sich einen Eindruck vor Ort macht. Alternativ schlagen die Verbände die vom Landkreis Cuxhaven vorgesehene Formulierung vor, die den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel grundsätzlich verbietet, aber eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten und Schaderregern nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freistellt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die kritisierte Regelung entspricht den Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges und den darauf basierenden Neuregelungen des NNatSchG. Weitere Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes stellen eine zu weitgehende Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung dar.
39	298	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Abs. 3 Nr. 4: Mahd: Die Regelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Mahdgut von der Fläche entfernt werden muss.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. § 5 Absatz 4 verbietet die Mahd vom 16.03. bis zum 15.06. im NSG bzw. bis zum 16.05. im LSG. In der übrigen Zeit ist die Mahd mit bestimmten Einschränkungen freigestellt. Da die Mahd der Flächen zur Futtergewinnung im Rahmen der Landwirtschaft dient, ist eine Entfernung des Mahdgutes in der Regel gegeben.

39	299	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nr. 5: Beweidung: Die Beweidungsregelungen unterscheiden sich von den Regelungen des zur Sicherung des Cuxhavener Flächenteils des VSG unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes Hammelwarder Sand. Dort wird die Beweidung in der Zeit vom 01.01. Bis zum 21.06. eingeschränkt. Insbesondere die verlängerte Einschränkung der Beweidungsdichte bis zum 21. Juni halten die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände zum Schutz der Wiesenbrüter für zielführend und erforderlich. Die vorliegend Verordnung sollte entsprechend angepasst werden.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anregung zwar grundsätzlich nachvollziehbar, bei der Festlegung der Regelungen der Verordnung sind aber Naturschutzbelange und Nutzerinteressen gegeneinander abzuwägen. Zu dieser Thematik sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrere Stellungnahmen aus dem Bereich der Landwirtschaft eingegangen, die unter anderem die Regelungen zu den Mahdzeitpunkten als unvereinbar mit einer Ertrag bringenden landwirtschaftlichen Nutzung anführen und eine entsprechende Änderung der Verordnung fordern. Die Regelung der Verordnung stellt einen Kompromiss zwischen naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Erfordernissen dar. Der benachbarte Landkreis Cuxhaven beabsichtigt, seine im Vogelschutzgebiet "Unterweser" gelegenen Flächen zwar, wie dies vom Stellungnehmer angeführt wird, als Landschaftsschutzgebiet mit jedoch insgesamt strengeren zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen auszuweisen. Die Forderung des Stellungnehmers im Landkreis Osterholz einheitlich zu verfahren, wird jedoch zurückgewiesen, da in den beiden Landkreisen sowohl die Nutzungsstruktur und auch das Brut- und Rastvogelvorkommen nicht vergleichbar sind.
39	300	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nr. 9 Ausbringen von Dünger und Kalk an Grüppen: Nach § 58 Nds. Wassergesetz ist das Ausbringen von Dünger an Gewässern 3. Ordnung in einem Abstand von 3 m zum Gewässer untersagt, sofern nicht die 3 %- Ausnahme zum Tragen kommt. Dies ist Schwanewede der Fall. Jedoch sollte gerade in den Schutzgebieten nicht von der Regelung des Nds. Wassergesetzes abgewichen werden, um einen ausreichenden Gewässerschutz gewährleisten zu können.	Die Forderung wird durch die Verordnung bereits erfüllt. Bei Gewässern 3. Ordnung innerhalb des Schutzgebietes ist ein Abstand von mindestens 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante, bei der Ausbringung von Dünger und Kalk einzuhalten. Bei Einsatz von Exaktverteilern reduziert sich dieser Abstand auf 3 m.

39	301	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Abs. 4 Kooperationsklausel Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände befürworten die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Vorliegen eines schutzkonformen Bewirtschaftungskonzepts ausdrücklich. Auf diese Weise kann jeder Bewirtschafter hofspezifisch angepasste Bewirtschaftungskonzepte ausarbeiten, mit denen ein ausreichendes Schutz- und Entwicklungspotenzial für die wertbestimmenden Arten und im besten Falle großräumig das für das Gebiet angestrebte Nutzungsmosaik unterschiedlicher Bewirtschaftung und Nutzungsintensität entsteht.	Die positive Beurteilung der Kooperationsklausel wird begrüßt.
39	302	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	§ 7 Fischerei Abs. 2 Nr. 1: Reusenfischerei: In Naturschutzgebieten ist die Reusenfischerei nach Ansicht der angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände zumindest im Rahmen der Freizeitfischerei weder notwendig noch dem Schutzzweck dienlich. Insofern lehnen die Verbände diese für das NSG außerhalb der Berufsfischerei grundsätzlich ab. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt des Kleinfischschutzes geboten. Auch die Bekämpfung sogenannter „invasiver Arten“ innerhalb von NSGs mit Reusen sollte hinter dem Schutz natürlicher Lebensräume und Lebensgemeinschaften zurückstehen, zumal dazu durchaus auch Neubürger gehören können. Auch aus tierschutzrechtlichen und aus ethischen Gründen (Ersäufen von Tieren) ist das diese Methode nicht tolerierbar. Aufgrund der rapiden Populationsentwicklung werden diese Arten nicht mehr auszurotten sein, sodass es das Ziel sein sollte, sich in gewissem Umfang mit ihnen arrangieren. Die Aalfischerei sollte im Schutzgebiet vollständig untersagt werden. Der Internationale Ra für Meeresforschung hat sich mit der Veröffentlichung der Fangempfehlung für 2022 aufgrund des anhaltend geringen Aufkommens von Jungfischen klar für eine vollständige Schließung der Aalfischerei in sämtlichen Habitaten ausgesprochen. Diese Empfehlung sollte zumindest in den Schutzgebieten umgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch berücksichtigt den Schutzzweck der Verordnung, indem die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei nur zulässig ist, wenn für den Otter und tauchende Vogelarten ungefährliche Reusen- und Netztypen verwendet werden. Weitere Einschränkungen erfolgen nicht, da auch die fischereilichen Belange berücksichtigt werden müssen. Das Fischereirecht bleibt unberührt.

Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterholz e.V.

2	3	Zur gesamten Verordnung	Hiermit nehmen wir als Interessenvertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ folgendermaßen Stellung:

2	4	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	1.Mit der im Entwurf vorgelegten Verordnung sollen die im Landkreis Osterholz belegenen Flächen des Vogelschutzgebietes „Unterweser“ etwa zur Hälfte als Naturschutzgebiet und zur anderen Hälfte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und unter Schutz gestellt werden. Insoweit wird nicht bestritten, dass nach den Vorgaben des Europäischen Rechts eine Unterschutzstellung vorgeschrieben ist. Allerdings wird beanstandet, dass für die Hälfte des Gebietes die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ (NSG) gewählt wurde. Insoweit macht das Europäische Recht keine strikten Vorgaben. Die unter Naturschutz-Gesichtspunkten besonders schutzwürdigen Teilflächen sind ohnehin bereits durch die bei-den Naturschutzgebiete „Tideweser“ und „Teichfledermausgewässer“ unter besonderen Schutz gestellt. Für die hier betroffenen weiteren Flächen reicht eine Unterschutzstellung in Form der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) in jedem Falle aus. Andere Vorgaben werden auch nicht durch das Bundesnaturschutzgesetzt oder von Seiten der Landesregierung Niedersachsen gemacht.	Die Stellungnehmer fordern, im gesamten Schutzgebiet lediglich ein LSG und kein NSG auszuweisen und führen an, dass dies aufgrund der Gesetzeslage ausreichend sei. Hierzu ist folgendes grundsätzlich festzustellen: Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Dennoch wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.

2	5	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Ferner ist insoweit zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Schutzmaßnahmen im NSG und LSG, also insbesondere die Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote sowie sonstige Auflagen, das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch – im Hinblick auf die ihrem Lebensunterhalt dienenden landwirtschaftlichen Betriebe – der landwirtschaftlichen Bewirtschafter zu beachten haben. Eingriff in das Grundeigentum durch Bewirtschaftungseinschränkungen oder andere administrative Vorgaben müssen dabei stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Es ist also stets kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Eignung der jeweiligen Maßnahmen mag überwiegend noch anzuerkennen sein, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit sind insbesondere bei den Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten jedoch nicht mehr zu erkennen. Die Erforderlichkeit für die zahlreichen Einschränkungen und Verbote fehlt im Hinblick darauf, dass mit den bislang praktizierten freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten im Programm „Wiesenzeiten“ der Bestand der Wiesenbrutvogel-Populationen gesichert und verbessert werden konnte. Daraus ist abzuleiten, dass weitergehende Einschränkungen als bisher – auf freiwilliger Basis – nicht erforderlich sind. Die Verhältnismäßigkeit ist zudem in keinem Falle gewahrt, da die hier vorgesehenen Verbote und Einschränkungen, insbesondere das Verbot einer Grasmahd vor dem 16. Juni eines Jahres, ferner die Vorgaben zu weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen und zum Viehbesatz auf dem Grünland (Beweidung nur mit 2 Tieren je Hektar) eine betriebswirtschaftlich erfolgreiche Landbewirtschaftung und Viehhaltung nicht mehr zulassen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06. im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Ein derartiges flexibles Vorgehen wird seit langem von Seiten der Landwirtschaft bei vorherigen Unterschutzstellungsverfahren gefordert. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat. Dass die örtlichen Landwirte im "Projekt Wiesenzeiten" bisher freiwillige Vereinbarungen zum Gelege- und Kükenschutz getroffen haben, wird begrüßt. Trotz aller erreichten Teilerfolge insbesondere beim Kiebitz bestehen jedoch entgegen der Darstellung des Landvolks nach wie vor zum Teil erhebliche Defizite hinsichtlich des anzustrebenden guten Erhaltungszustandes der Bestände und der Lebensräume der verschiedenen wertbestimmenden Wiesenvogelarten.

2	7	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Rinderhalter und Milcherzeuger auf der Insel Harriersand und insbesondere im Außendeichs-Bereich der Gemeinde Schwanewede könnten selbst mit Erschwernisausgleich (der auf Harriersand aufgrund des Domäneneigentums nicht gewährt werden kann) oder mit einer Pachtminderung von Seiten der öffentlichen Hand die Ertragseinbußen sowie die zusätzlichen Kosten für externe Futterbeschaffung nicht mehr ausgleichen. Das spät geerntete Gras (1. Schnitt) kann als Futter für die Milcherzeugung und Rindermast nicht mehr genutzt werden. Auch die folgenden Schnitte können das nicht kompensieren. Anders ausgedrückt: Mit den vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten lässt sich eine Landwirtschaft zumindest auf der Insel Harriersand nicht mehr fortführen. Die dort ansässigen Domänenpachtbetriebe werden damit zur Aufgabe bzw. in die Insolvenz getrieben. Im Übrigen drängt sich der Eindruck auf, dass der Naturschutzbehörde die Schwere und das Ausmaß des Eingriffs in das Grundeigentum nicht bewusst sind. Offenbar wird selbst die flächenmäßige Betroffenheit nicht wirklich realisiert. Diesen Schluss lässt die Begründung zum vorgelegten Verordnungsentwurf zu, wo es unter § 1 Abs. 6 hinsichtlich des Naturschutzgebietes heißt, dieses habe eine Größe von 793 ha, was 0,79 km² entspreche. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes wird mit 796 ha angegeben, was 0,80 km² entspreche. Zusammengerechnet würde es also lediglich um 1,6 km² Fläche gehen. Tatsächlich ist die Fläche um den Faktor 10 größer. 1.589 ha entsprechen 15,89 km², also gerundet 16 km². Es dürfte einen großen Unterschied machen, ob eine Fläche von 1,6 km² betroffen ist oder der zehnfache Flächeninhalt, also 16 km². Offenbar fehlt den zuständigen Bearbeitern eine plastische Vorstellung von der tatsächlichen Flächenbetroffenheit.	Auf die Abwägung der ID 2 / 6 wird verwiesen. Der Landkreis Osterholz ist aufgrund des EU-Rechtes (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) verpflichtet, die Populationen der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren bzw. diesen wieder herzustellen. Dass die Verordnungsregelungen die Landwirtschaft in besonderem Maße einschränken können, wird nicht verkannt. Daher wurde in § 5 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen, die es insbesondere den hauptbetroffenen Landwirten ermöglicht, von bestimmten zeitlichen Begrenzungen für die landwirtschaftliche Nutzung eine Ausnahme zu erhalten, wenn sie in einem Bewirtschaftungskonzept vorlegen, das geeignet ist, die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen zu erreichen. Darüber hinaus wird der Kommafehler in der Begründung korrigiert. Die daraus abgeleitete Kritik des Stellungnehmers ist unzutreffend.

2	9	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	2.Im Einzelnen werden folgende Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote ausdrücklich beanstandet: a.Im Zeitraum 16. März bis 15. Juni sollen alle Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Grünland verboten sein, insbesondere das Pflügen und andere bodenwendende Arbeiten zur Erneuerung der Grasnarbe, das Walzen, Schleppen, Striegeln und die Schlitzsaat sowie die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln im Naturschutzgebiet; im Landschaftsschutzgebiet endet die Verbotsfrist vom 16. März an jeweils am 15. Mai. Eine ordnungsgemäße Bestellung der Flächen wird damit praktisch unmöglich gemacht, da vor Beginn der Verbotsfrist, also bis zum 15. März, oftmals bereits aus Witterungsgründen oder wegen Winterhochwassers auf Harriersand und im gesamten Außendeich viele Bestellarbeiten gar nicht durchgeführt werden können. Zudem kollidiert diese Vorgabe mit den Vorgaben aus den von den meisten Landwirten eingegangenen Verpflichtungen aus dem Schutzprogramm für die Nordischen Gastvögel („Gänseschutzprogramm“). Sollten die Vorgaben aus dem Verordnungsentwurf umgesetzt werden, wären alle Landbewirtschafter gezwungen, die Schutzprogramme für die Nordischen Gastvögel aufzukündigen. Das kann wohl nicht Zweck oder sehenden Auges gebilligte Nebenwirkung der beabsichtigten Verordnung sein.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks. Dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Zum Thema "Kollidierung der Vorgaben mit dem Schutzprogramm für Nordische Gastvögel" ist folgendes festzustellen: Die Bedenken bzgl. der Kündigung bzw. Nichtfortsetzbarkeit des Programms Nordische Gastvögel (AUM NG4, zukünftig AUKM NG GL) sind zwar verständlich, treffen aber nach erfolgter Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer nicht zu. (Andernfalls hätte die Naturschutzbehörde die beabsichtigten Bewirtschaftungsbeschränkungen der Verordnung sicherlich schon im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens nochmals überdenken müssen.) Ein generelles winterliches Bewirtschaftungsverbot wie bei der Maßnahme Nordische Gastvögel legt die Verordnung weder im NSG noch im LSG fest. Somit ist eine Teilnahme an der Maßnahme innerhalb der aktuellen Förderkulissen weiterhin möglich, so wie es z.B. auch im NSG und LSG Hammeniederung der Fall ist. Allerdings kann es aufgrund der vorgesehenen Bewirtschaftungsverbote im NSG und LSG Unterwesermarsch, die ab dem 16.03. jeden Jahres greifen, zu gewissen Abzügen in der Förderhöhe kommen, die aller Voraussicht nach aber gering sein werden: Bei der bisherigen AUM-Maßnahme NG4 läuft der winterliche Verbotszeitraum für bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die im V27 im Landkreis Osterholz liegenden Flächen, z.B. auf Harriersand, bis zum 15.04. jeden Jahres. Nach der AUKM-Nachfolgemaßnahme NG GL läuft der Verbotszeitraum zukünftig (einheitlich binnen- und außendeichs) nur noch bis zum 31.03. jeden

Jahres. Die zeitliche Überschneidung mit den Bewirtschaftungsverboten des Verordnungsentwurfs beträgt somit nach der bisherigen Maßnahme NG4 vier Wochen, nach der neuen Maßnahme NG GL nur noch zwei Wochen. Hierfür kann es evtl. geringe Abzüge bei der Förderhöhe geben. Bei den verlängerten Ruhephase-Flächen der Maßnahme NG4 bzw. NG GL auf mindestens 10 % der teilnehmenden Fläche pro Landwirt ist die zeitliche Überschneidung mit den Bewirtschaftungsverboten des Verordnungsentwurfs allerdings sehr groß, so dass es für die Ruhephaseflächen sehr wahrscheinlich einen Förderabzug geben wird. Auch dieser wird sich aber in Grenzen halten, da die Ruhephasen-Flächen bei den meisten Teilnehmern bei nur 10% der Teilnehmerflächen liegen. Im Merkblatt (Stand 17.11.2022) für das neue Programm NG GL ist der Förderanteil für die Ruhephasefläche sogar schon angegeben: Er beträgt demnach bei konventionell wirtschaftenden Betrieben 24 €/ha und bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben nur 8 €/ha.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die harten Bewirtschaftungsverbote der Verordnung, die laut ausgelegtem Entwurf erst zwei Jahre nach Rechtskraft der Verordnung in Kraft treten sollten, nach Überarbeitung der Verordnung erst am 01.01.2027 in Kraft treten.
Wenn ein Betrieb die sog. Kooperationsklausel in Anspruch nimmt und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erhält, nach der die harten Verordnungsauflagen auf bestimmten Flächen nicht mehr gelten, kann nach Auskunft der Landwirtschaftskammer für diese Flächen sogar wieder der volle Fördersatz gezahlt werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im ersten Antragsjahr 2022 der neuen Agrarförderperiode die neue Maßnahme NG GL (Erstanträge) nur in den Vogelschutzgebieten V 04 Krummhörn und V 06 Rheiderland angeboten wurde, in allen anderen Vogelschutzgebieten leider nicht. Dies war eine Prioritätensetzung des Landes, die jedoch nichts mit der Unterschutzstellung des V 27 Unterweser durch den Landkreis zu tun hat. Der Landkreis geht derzeit davon aus und wird sich ggf. dafür stark machen, dass zukünftig auch im V 27 wieder eine Beantragung möglich sein wird!

2	10	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	b.Verboten wird ferner auf dem Grünland die Mahd vom 16.03. bis 15.06. im Naturschutzgebiet bzw. bis zum 15.05. im Landschaftsschutzgebiet. Die Vorgabe für das Landschaftsschutzgebiet mag insoweit zu akzeptieren sein, da mit einem Schnittzeitpunkt Mitte Mai in der Regel gute Futterqualitäten gewonnen werden können. Der früheste Schnittzeitpunkt im Naturschutzgebiet am 16. Juni liegt jedoch vier Wochen zu spät. Der Grasaufwuchs ist dann protein- und energiearm und bereits viel zu strohig, um noch als Futtergrundlage für die Milchviehhaltung bzw. Rindermast genutzt werden zu können. Im Ergebnis gehen auf den Naturschutzflächen somit der besonders wertvolle erste Grasschnitt (Mitte Mai) und der in der Regel knapp vier Wochen später folgende 2. Grasschnitt (Anfang/Mitte Juni) als wertvollstes Viehfutter verloren. Die dann noch möglichen zwei weiteren Grasschnitte sind schon jetzt weniger brauchbar und können den verursachten Verlust nicht ausgleichen. Diese Vorgabe führt im Ergebnis dazu, dass die betroffenen Flächen für die Grassilo-Erzeugung oder sonstige Futternutzung faktisch vollständig ausscheiden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

2	11	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	c.Auch als Weideflächen kommen die Grünlandflächen im NSG und im LSG nicht mehr in Betracht, da die Vorgabe zur Beweidung vom 16.03. bis 15.06. im NSG bzw. bis 15.05. im LSG mit lediglich max. 2 Tieren pro Hektar völlig unrealistisch ist. Für eine Beweidung mit 40 Tieren müssten also 20 ha Grünland zur Verfügung stehen. So große Weideschläge gibt es in dem betroffenen Gebiet nicht. Der Milchviehbestand könnte auch nicht mehr auf die Weide gelassen werden, da hier einer Bestandsgröße zwischen 60 bis 100 Milchkühen je Betrieb auszugehen ist; hierfür würden zusammenhängende Weideflächen von 30 bis 50 Hektar jeweils benötigt. Das alles ist fern jeglicher Realität. Das gleiche gilt für das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide aus den benannten Gründen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide wurde in die überarbeitete Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch von dieser Regelung eine Ausnahme beantragt werden kann,
2	12	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	d.Die Beschränkung der Düngung auf dem Grünland auf 120 kg je Hektar und Jahr lässt einen ausreichenden Futteraufwuchs ebenfalls nicht mehr zu. Diese Vorgabe bedeutet eine ganz erhebliche Extensivierung der Landnutzung, was sich zumindest mit einer Flächennutzung im Rahmen eines Milchviehbetriebes nicht vereinbaren lässt.	Den Bedenken der Stellungnehmer wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich ist diese Regelung naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Um aber gerade auch den Milchvieh- und Rinderhaltungsbetrieben, die Möglichkeit zu geben, einen ausreichenden Futteraufwuchs zu erzielen, wurde diese Reglung mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, gemäß derer bei Vorlage eines Betriebskonzeptes von gewissen Regeln der Verordnung eine Ausnahme gewährt werden kann (siehe hierzu Abwägung zu ID 2/9)

2	13	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	e.Auch die vorgesehenen Abstandsregelungen zu Gewässern sind im Hinblick auf den Gewässerreichtum des Gebietes deutlich überzogen. Hier wird der regulären land-wirtschaftlichen Nutzung ein viel zu großer Flächeninhalt entzogen.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Bei Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 9 im NSG und Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 im LSG wird jeweils folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird"
2	14	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	f.Die Vorgabe in § 5 Abs. 3 Nr. 6 mit dem Verbot jeglicher Bewirtschaftung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Bodenbrütern schießt über das Ziel hinaus, weil sie ebenfalls viel zu starr geregelt ist. Die Erfahrungen mit den freiwilligen Vereinbarungen im Programm „Wiesenzeiten“ zeigen, dass die Landwirte ohnehin auf die Belange der Wiesenbrutvögel so gut wie möglich Rücksicht nehmen. Dementsprechend bedarf es auch nicht der weiteren Regelungen in § 5 Abs. 3 Nr. 4 über das Verbot der Mahd von außen nach innen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich handelt es sich um übliche Regelungen, die den Regelungen in anderen Schutzgebietsverordnungen des Landkreises zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten entsprechen. Die Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzweckes. Darüber hinaus wird in der Verordnung explizit darauf hingewiesen, dass der Bewirtschafter der Grünlandfläche bei Betreuung des Gelege- und Kükenschutzes durch einen fachkundigen Ornithologen im Einvernehmen mit dem Ornithologen auch andere gleichermaßen geeignete Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen ergreifen kann.
2	15	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	g.Auch die Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Totalherbiziden und Insektiziden) einschließlich der Beizung von Saatgut schießen über das Ziel hinaus. Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden auf Ackerland muss weiterhin möglich sein. Anders ist eine Nutzung des Ackerlandes zur Erzeugung von Lebensmitteln, insbesondere Getreide (Weizen) und Raps sowie Viehfutter (Mais und Ackergras) mittelfristig nicht mehr möglich. Das betrifft auch gerade die Beizung des Saatgutes, da ohne Beizung die Aussaat vor allem durch Krähen und Wildschweine nach-haltig geschädigt werden kann.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vom Stellungnehmer kritisierten Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten nur im NSG Unterwesermarsch, nicht im LSG. In diesen besonders sensiblen Bereichen soll der Einsatz von Totalherbiziden und Insektiziden einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut, soweit es nicht für die ökologische Landwirtschaft zugelassen ist, auf Ackerland verboten sein. Zur naturschutzfachlichen Erforderlichkeit wird auf die Begründung verwiesen.

2	16	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	h.Auch die „Betriebskonzept-Klausel“ in § 5 Abs. 4 ist nicht geeignet, die vorstehend geäußerten Beanstandungen zu relativieren. Wenn man diese Klausel ernst nimmt, besagt sie ja gerade, dass es auch andere geeignete, aber weniger einschneidende Bewirtschaftungsmaßnahmen als die vorstehend angesprochenen Bewirtschaftungs-einschränkungen und Verbote gibt, um die Schutzziele der Verordnung zu erreichen. Wenn das allerdings der Fall ist, heißt das nichts anderes, als dass die Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote nicht erforderlich sind im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und somit den Eingriff in das Grundeigentum nicht rechtfertigen können. Tatsächlich ist die Betriebskonzept-Klausel auch viel zu unsicher, um den betroffenen Landwirten eine sichere Grundlage für ihre Existenz und für ihre Planungen zur Betriebsfortführung und Betriebsentwicklung zu bieten. Die Landwirte sollen je-weils ein Konzept erarbeiten und der Naturschutzbehörde vorlegen. Die Zielerreichung soll dann spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Sollte sich dabei ergeben, dass die Ziele nicht bzw. nicht im gewünschten Maße erreicht worden sind, kann die durch das Betriebskonzept erwirkte Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Dabei wird offenbar eine Kausalität zwischen den Bewirtschaftungsmaß-nahmen des Landwirts und den möglicherweise nicht erreichten Zielen unterstellt, welche so nicht sicher belegt ist. Verringerungen im Wiesenvogelbestand können auf vielfältige Ursachen zurückzuführen sein, angefangen bei Witterungsverhältnis-sen. über Krankheiten bis hin zu natürlichen Feinden, insbesondere Prädatoren (vor allem Füchse und Krähen). Jede Verringerung bei den Vogel-Populationen oder eine nicht nachgewiesene Vergrößerung der Bestände könnte somit die Ausnahmegenehmigung und damit die Existenz des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes in Frage stellen. Die Betriebskonzept-Klausel bietet damit völlig unzureichende und unsichere Planungsgrundlagen für die im betroffenen Gebiet wirtschaftenden Landwirte.	Die Kritik des Stellungnehmers an der Kooperationsklausel ist nur teilweise zutreffend. Soweit es sich um eine grundsätzliche Kritik handelt, die der Stellungnehmer als Begründung dafür ansieht, dass die Regelungen der Verordnung nicht erforderlich seien und einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen, wird diese Kritik zurückgewiesen. Grundsätzlich sind die Verordnungsregelungen naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks. Die Kooperationsklausel gemäß § 5 Absatz 4 (Artikel 1 und 2) der Verordnung ist ein Angebot an die Landwirtschaftsbetriebe ganz individuell und flexibel auf deren jeweiligen Betriebserfordernisse einzugehen. Ein derart flexibles Vorgehen lässt sich nicht eins zu eins in eine allgemeingültige Verordnung ohne diese besondere Ausnahmeform übertragen, da diese dann viel zu umfangreich und kompliziert würde. Den Bedenken bezüglich der Unsicherheit der Kooperationsklausel für die betroffenen Landwirte wird gefolgt. Die Kooperationsklausel wurde deshalb überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt.

				Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.
2	17	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	3.Zusammengefasst: Die vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote im Naturschutzgebiet und die korrespondierenden Einschränkungen im Landschaftsschutze-biet stellen die Existenz von insgesamt etwa 25 Landwirtsfamilien in Frage, davon etwa 12 Haupterwerbsbetrieb/Domänenpachtbetriebe auf der Insel Harriersand. Die wirtschaftlichen Nachteile lassen sich nicht durch Erschwernisausgleich (auf privateigenen Flächen) bzw. durch Pachtminderung von Seiten der öffentlichen Hand (auf den Domänenflächen) aus-gleichen. Den betroffenen Viehhaltungsbetrieben wird die Futtergrundlage für ihre Tierhaltern entzogen. Das Ganze ist unter der im Grundgesetzt verankerten Eigentumsgarantie nicht zu rechtfertigen und nach hiesiger Einschätzung damit eindeutig rechtswidrig.	Der grundsätzlichen Kritik des Stellungnehmers wird nicht gefolgt. Der Gebrauch des Privateigentums muss auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dieses ist in Artikel 14 GG festgelegt. Die in der Schutzgebietsverordnung getroffenen Regelungen stellen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentümers dar, die der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unterliegen. Der besonderen landwirtschaftlichen Betroffenheit wird durch Kooperationsklausel Rechnung getragen. Um den Betrieben, die eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragen wollen, mehr Planungssicherheit zu geben und zur besseren Anwendbarkeit wurde die Kooperationsklausel zudem überarbeitet (siehe Abwägung zu ID 2/16).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

51	481	Zur gesamten Verordnung	Zunächst bedanken wir uns für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung. Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung nehmen wir als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Fischereiliche Belange sind nach Beteiligung unseres Fachbereiches Fischerei unten angeführt. Der Landkreis Osterholz beabsichtigt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie Teile des EU-Vogelschutzgebietes „Unterweser“ die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Unterwesermarsch“ (793 ha), die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Unterwesermarsch“ (796 ha) sowie die Änderung des bestehenden NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

51	482	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	A. Landwirtschaftliche Belange Durch die vorliegende Verordnung sind beschränkende - teilweise erheblich einschränkende - Bewirtschaftungsauflagen für die in den o.g. Gebieten gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Grundsätzlich begrüßen wir die von den Verboten freigestellten Handlungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und die mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehenden, freigestellten Handlungen. Dennoch ist festzustellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen auch unter der Berücksichtigung der Freistellungen die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung teilweise erheblich einschränken. Daher – und aufgrund bereits im Gebiet bestehender und erprobter Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz – ist im Rahmen der Verordnung eine sog. „Kooperationsklausel“ als Ausnahmeregelung vorgesehen, die auf Antrag mit Einreichung eines zu erstellenden Bewirtschaftungskonzeptes gewährt werden kann. Diese Möglichkeit ist im Grundsatz ausdrücklich zu begrüßen.	Die positive Beurteilung der Kooperationsklausel wird begrüßt.

51	483	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zunächst wird im Folgenden auf die einzelnen Regelungsinhalte der Verordnung ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelung eingegangen: Unter den „Begriffsbestimmungen“ wird der Begriff „Gewässer“ im Sinne der vorliegenden Verordnung definiert. Demnach sind hier auch Gewässer umfasst, die nicht dem Gewässerbegriff des Wasserrechts unterliegen. Dies betrifft v.a. Grüppen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist diese Definition insofern wesentlich, da somit Abstandsvorgaben zur Bewirtschaftung auch für diese gelten. Gemäß §5 (2) Nr. 9 ist verboten, Dünger und Kalk in weniger als 2 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen aufzubringen. Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der Abstände insbesondere bei dichten Grüppenstrukturen zu erheblichen Einschränkungen der gesamten Düngung auf den Flächen führen können. Daher halten wir die in der Begründung beschriebene Regelung, dass der Abstand analog zu den Abstandregelungen im Dünge- und Wasserrecht beim Einsatz von Exaktverteilern und Grenzstreueinrichtungen auf 1 m zu reduzieren, für erforderlich. Zur Verbesserung der Verständlichkeit dieser Regelung regen wir an, diese aufgrund ihrer Bedeutsamkeit in den Verordnungstext zu übernehmen. Dies gilt auch für Gräben, für die ein Abstand von 5 m vorgesehen ist. Hier regen wir aufgrund der o.a. übertragbaren Problematik an, insgesamt die kürzlich neu gefassten Regelungen aus dem Wasser- und Düngerecht anzusetzen (https://www.lwk-niedersachsen.de/services/download.cfm?file=38078). Ansonsten halten wir es auch hier für geboten, einen auf 1 m reduzierbaren Abstand wie vorgesehen zu ermöglichen.	Den Bedenken und Anregungen wird gefolgt. Bei Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 9 im NSG und Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 im LSG wird jeweils folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird".

51	484	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Gemäß § 3 (2) Nr. 15 der Artikel 1 und 2 wird die Zulässigkeit baulicher Anlagen mit einem Zustimmungsvorbehalt der UNB versehen. Dabei setzten wir voraus, dass eine Zustimmung bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit den in den betreffenden Gebieten liegenden Hofstellen insbesondere bei Bauvorhaben gemäß § 35 (1) BauGB dann erteilt wird, wenn das Vorhaben den jeweiligen Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich dieser Regelung gehen wir davon aus, dass unter der Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen gemäß § 35 BauGB auch freistehende Bauten auf der Hofstelle umfasst sind. Daneben gehen wir davon aus, dass im Falle standörtlicher Einschränkungen auf den Hofstellen Erweiterungen auch durch kleinräumliche Verschiebungen in direktem räumlichem Bezug zur Hofstelle realisierungsfähig sind, sofern der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich, dass sichergestellt wird, dass die im Gebiet gelegenen Hofstellen vollständig vom Geltungsbereich ausgenommen werden. In den beiliegenden Karten ist stellenweise nicht sicher erkennbar, ob sämtliche auf der Hofstelle befindlichen, bestehenden Gebäude vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Wir regen weiter an, zur Hofstelle gehörende, mögliche Erweiterungsflächen auch entsprechend mit auszunehmen.	Die Ausführungen des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen des Stellungnehmers werden durch die Verordnung erfüllt. Die Hofstellen mit sämtlichen hier befindlichen Gebäuden liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung. Der Anregung weitere mögliche Erweiterungsflächen aus dem Schutzgebiet herauszunehmen wird allerdings nicht gefolgt. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet soll verhindert bzw. begrenzt werden. Der Zustimmungsvorbehalt dient dazu, im Einzelfall zu prüfen.ob die beabsichtigte Baumaßnahme den Verordnungszielen widerläuft.

51	485	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In § 5 (2) 4 des Artikel 1 ist für Ackerland der Einsatz von Totalherbiziden und Insektiziden verboten. Das Verbot von Totalherbiziden in NSG auf Ackerland entspricht dem Landesrecht gem. §25a (3) NAGBNatSchG. Das Verbot von Insektiziden geht über das geltende Recht (einschl. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) hinaus. Für die im NSG gelegenen Ackerflächen halten wir daher die vorgesehene Freistellung im Einzelfall für erforderlich und regen an, dass analog zu §25a NAGBNatSchG im Hinblick auf die Schadschwellen eine Abstimmung mit unserem Hause stattfinden könnte. Weiterhin geht das Verbot zum Einsatz von gebeiztem Saatgut über die geltenden rechtlichen Regelungen hinaus. Da bei den meisten Kulturen der Einsatz von gebeiztem Saatgut im Hinblick auf Fungizide erfolgt, kann diese Regelung zu erheblichen Einschränkungen im Anbau auf den Ackerflächen im NSG führen. Die diesbezügliche Freistellung hinsichtlich der Verwendung von Saatgut für ökologisch bewirtschaftete Flächen kann die Betroffenheit je nach angebauter Kultur nur sehr eingeschränkt minimieren. Daher regen wir an die Regelung zu überdenken. Diesbezüglich regen wir auch eine fachliche Abstimmung mit unserem Hause an. Weiterhin stellt sich hier die Frage des finanziellen Ausgleichs für die vorgesehene Einschränkung. Die Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland im NSG und im LSG entsprechen den Regelungen des § 25a NAGBNatSchG.	Der Anregung, auch bei der einzelfallbezogenen Freistellung vom Verbot von Insektiziden auf Ackerland im NSG analog zu § 25a NNatSchG zu verfahren und im Hinblick auf die Schadschwellen eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vorzusehen, wird gefolgt. Den Anregungen und Bedenken bezüglich des Verbotes, gebeiztes Saatgut einzusetzen, soweit dieses nicht für ökologisch bewirtschaftete Flächen zugelassen ist, wird nicht gefolgt. Beizmittel gelten auf Grund ihrer Wirkung als Insektizide. Sie schädigen auch unspezifisch die Arthropodenfauna, welche u.a. gefährdete Arten beherbergt und als Nahrungsgrundlage vieler zu schützender Vogel- und Amphibienarten dient. Insofern ist auch die nicht-toxische Qualität und Menge des Nahrungsangebotes an Kleintieren für die Entwicklung der Vogel- und Amphibienpopulationen von Bedeutung. Eine Anreicherung entsprechender Giftstoffe in der Nahrungskette kann zudem bei Einsatz von Beizmitteln nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich der Frage eines finanziellen Ausgleichs wird darauf hingewiesen, dass die Landesverordnung über den Erschwernisausgleich nur für Grünland gilt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Anwendung der Abweichungsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 5 Härten vermieden werden können.
51	486	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In § 5 (3) Nr. 3ff sind Ausschlusszeiten für die Mahd und Beweidung geregelt. Unabhängig von der Kooperationsklausel regen wir die Aufnahme einer Regelung an, dass im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den einzelnen Regelungen zugelassen werden können, sofern dies im Einzelfall erforderlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Dies halten wir insbesondere vor dem Hintergrund der Anpassung der Bewirtschaftung an die jeweiligen Witterungsverläufe eines Jahres für zweckdienlich und zielführend. Wir weisen darauf hin, dass durch die zeitlichen Einschränkungen des Mahdbeginns im Hinblick auf die bestehende Nutzung z.T. erhebliche Auswirkungen für die bewirtschaftenden Betriebe zu erwarten sind. Daher hat Ausnahmemöglichkeit über die Kooperationsklausel eine hohe Bedeutung für die Minimierung der betrieblichen Betroffenheiten.	Die Forderung des Stellungnehmers wird bereits durch Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 5 der Verordnung erfüllt.

51	487	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In § 5 (3) Nr. 9 des Artikel 1 ist die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg je ha und Jahr untersagt. Wir weisen darauf hin, dass dadurch faktisch und aufgrund düngerechtlicher Regelungen sowohl die Nutzungsintensität bzw. Schnitthäufigkeit der Grünlandflächen als auch die Nutzbarkeit der Ackerflächen im Vergleich zur derzeitigen, etablierten Nutzung z.T. erheblich eingeschränkt wird. Dadurch kann der Düngebedarf (Grundsatz der guten fachlichen Praxis) für weite Teile der bestehenden Grünlandnutzung und der meisten Ackerfeldfrüchte nicht gedeckt werden. Dies kann in Abhängigkeit der bisherigen Nutzungsintensität der Flächen und betroffenem Flächenanteil von Einzelbetrieben starke einzelbetriebliche Betroffenheiten in Bezug auf die Gewinnung von qualitativ und quantitativ geeignetem Futter für die Rinderhaltung sowie für die ackerbauliche Nutzung auslösen. Wir bitten daher die Regelung zu überdenken. Insbesondere stellt sich die Frage, ob hier eine räumliche Differenzierung der Regelung in Abhängigkeit von der bestehenden Nutzung und der Lebensraumqualität der Flächen erfolgen kann. Auch diesbezüglich bieten wir eine fachliche Abstimmung mit unserem Hause an. Weiterhin stellt sich auch hier die Frage des finanziellen Ausgleichs für die vorgesehenen Einschränkungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für diese Regelung bislang keine Möglichkeit zur Anwendung der Kooperationsklausel besteht. Wir halten die Aufnahme dieser Regelung in die Ausnahmemöglichkeit für geboten, auch um nicht schon im Vorfeld die Kooperationsklausel einzuschränken.	Der Anregung, die Beschränkung der Höhe der Stickstoffdüngung im NSG Unterwesermarsch mit in den Ausnahmemöglichkeitskatalog der Kooperationsklausel aufzunehmen, wird gefolgt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass diese Regelung grundsätzlich nur für die Grünlandflächen des Naturschutzgebietes und nicht für Acker gilt. Hier liegt entsprechend ein Missverständnis des Stellungnehmers vor. Dass diese Einschränkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, hier die Regelungen zur Düngung, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet.

51	488	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Aufgrund der voraussichtlich zu erwartenden, teilweise erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und aufgrund der bereits im Gebiet bestehenden und erprobten Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist die „Kooperationsklausel“ als Ausnahmeregelung ausdrücklich zu begrüßen. Diese ist gemäß § 5 (4) Artikel 1 und 2 mit Einreichung eines zu erstellenden Bewirtschaftungskonzepts zu beantragen. Aus dem Bewirtschaftungskonzept muss hervorgehen, mit welchen alternativen Bewirtschaftungsmaßnahmen die Schutzziele gleichermaßen erreicht werden können. Eine Evaluierung soll spätestens alle 5 Jahre erfolgen, bei Nichterreichung der Ziele kann die Ausnahmeregelung widerrufen oder geändert werden. Ausführliche Details und Hinweise zu Erstellung des Bewirtschaftungskonzepts ergeben sich aus der Begründung. Auch dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Aufgrund der Bedeutung der Kooperationsklausel für die betroffenen Betriebe ist es essentiell, dass das Verfahren zur Erreichung einer Ausnahmegenehmigung klar, verständlich, erreichbar, vergleichbar und verlässlich ist. Davon gehen wir vor dem Hintergrund der Inhalte aus dem Verordnungstext und der Begründung aus. Auch hinsichtlich der Nachweisführung im Rahmen der Evaluation ist von hoher Bedeutung, dass die Betriebe dies mit zumutbarem (finanziellen) Aufwand leisten können. Diesbezüglich begrüßen wir, dass dazu auch die ohnehin erfolgenden Evaluationen herangezogen werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer fordert, dass das Verfahren zur Erreichung einer Ausnahmegenehmigung klar, verständlich, erreichbar, vergleichbar und verlässlich sein müsse. Auch um dieser Vorgabe gerecht zu werden und aufgrund zahlreicher Einwendungen die zur Kooperationsklausel vorgebracht wurden, wurde diese nochmals überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.

51	489	§ 15 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In Bezug auf die einschränkenden Inhalte der Verordnung bitten wir um Sicherstellung, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung sind. Weiterhin gehen wir davon aus, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen im Falle unzumutbarer Belastungen entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.	Die Ausgleichsfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung. Die getroffenen Regelungen stellen keine enteignungsgleichen Eingriffe dar und sind daher nicht entschädigungsfähig.
51	490	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Wir bitten um Sicherstellung, dass die Grenzverläufe der Flächen der beiliegenden Karten für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	Den Anregungen und Bedenken der Stellungnehmer wird gefolgt. Derr Verordnungsentwurf und insbesondere auch der Grenzverlauf zwischen dem geplanten NSG und LSG wurde im Rahmen der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen nochmals genau geprüft und überarbeitet.
51	491	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	B. Fischereiliche Belange Nach fachlicher Rücksprache zum Verordnungsvorhaben mit dem ortsansässigen Berufsfischereibetrieb in Brake und dem Staatlichen Fischereiamt in Bremerhaven kommen wir zu folgender Bewertung: Die vorgesehene Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischerei (im Sinne des Nds. Fischereigesetzes / § 7 (1.) der Verordnungsentwürfe) beurteilen wir fachlich sowie rechtlich als richtig und notwendig / wichtig. Jedoch für weiterführende Verbote und Beschränkungen die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei betreffend - § 7 (2.) - können wir keinerlei fachlich und rechtliche Notwendigkeit für dieses Gebiet erkennen bzw. bestätigen, die zusätzlich zu den Regelungen/Handlungsrahmen der Nds. Fischereigesetzes erforderlich wären/sind. Somit empfehlen wir die Verbote - § 7 (2) ersatzlos aus den Verordnungstexten zu streichen.	Der Anregung wird insoweit gefolgt, als dass die Auflage in § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch, die die Stell- und Zugnetzfischerei nur in Anwesenheit der Fischer erlaubt, gestrichen wird. Ansonsten wird der Anregung nicht gefolgt. Zum Schutz des im Schutzzweck aufgeführten Fischotters und der im Schutzzweck aufgeführten tauchenden Vogelarten des NSG und des LSG als Teil eines EU-Vogelschutzgebietes bleibt die Einschränkung, dass die Reusen-, Stell- und Zugnetzfischerei nur mit für Otter und tauchende Vogelarten ungefährlichen Reusen- und Netztypen zulässig ist, bestehen.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

19	112	Zur gesamten Verordnung	Nachfolgend beziehe ich für die Domänenverwaltung Stade im oben genannten Verfahren Stellung: Allgemein Grundsätzlich gelten die von mir hier vorgebrachten Anmerkungen für das Naturschutzgebiet (NSG) und das Landschaftsschutzgebiet	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden wird insofern gefolgt, dass einheitlich die Bezeichnung "Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen" verwendet wird.

			(LSG) gleichermaßen. Ich bitte in der Verordnung bei Bezugnahme auf die Landesflächen eine einheitliche Bezeichnung, „Land Niedersachsen (Domänenverwaltung)“ an Stelle von Domänenamt, Domänenverwaltung etc. zu verwenden.		
19	113	Zur gesamten Verordnung	Bei der Schutzgebietsausweisung ist im Allgemeinen zu berücksichtigen, dass die Pächter der Domänenverwaltung privaten Pächtern und Eigentümern gegenüber schlechter gestellt sind, da kein Anspruch auf einen Erschwernisausgleich besteht. Diese also in besonderem Maße betroffen sind, und im Gegensatz zu Eigentümern und Pächtern nicht-öffentlicher Flächen in besonderer Weise benachteiligt wären. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass die Domänenpächter, im Gegensatz zu sonst üblichen naturschutzfachlichen Sicherungsverfahren, mit Ihrer gesamten Hofstelle und der gesamten Domänenpachtfläche im Sicherungsgebiet liegen. Diese Besonderheit wurde im betreffenden Sicherungsverwahrung bisher weder im Voraus berücksichtigt, noch ist dies im Sicherungsverfahren beabsichtigt. Dies betrifft insbesondere die einzelbetrieblichen (betriebs)wirtschaftlichen Auswirkungen und die Existenzabschätzung. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bereits im Vorfeld der Auslegung mehrfach auf die Möglichkeit einer sozioökonomischen Studie hingewiesen wurde. Hier ist die Möglichkeit gegeben über einen entsprechenden sach- und fachkundigen Gutachter ggfs, mildere, angemessenere, geeignetere Verordnungsregelungen zu erarbeiten, die das Sicherungsziel ebenso erreichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Aussage, dass die geschilderte besondere Situation der Domänenpächter vom Verordnungsgeber nicht entsprechend berücksichtigt wurde, wird widersprochen. Im Rahmen des Modellprojektes Landwirtschaft und Naturschutz auf Domänenflächen im Vogelschutzgebiet Unterweser wurden im Vorfeld zahlreiche Gespräche und Abstimmungen zwischen den jeweiligen Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes geführt. Bei diesen Gesprächen wurde auch wiederholt auf das Erfordernis einer Unterschutzstellung des Gebietes hingewiesen. Diese Unterschutzstellung muss, um den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie sowie des BNatSchG zu genügen, das gesetzliche Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Schutzgegenstände umsetzen. Dies bedeutet im geplanten Schutzgebiet den Erhalt der wertgebenden Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand. Diese europarechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend umzusetzen. Eine sozioökonomische Studie vorab erscheint in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Die Möglichkeit, von den strengen Verordnungsregeln abzuweichen, wird jedoch durch die Kooperationsklausel gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 gewährleistet. Diese wurde zudem nochmals überarbeitet und im Sinne der Antrag stellenden Personen nutzerfreundlicher ausgestaltet.

19	114	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Des Weiteren ist bei der Durchsicht der Anlagen zum Verfahren aufgefallen, dass die Hofstellen Inselstraße 1 sowie Inselstraße 21 (inkl. Althofstelle) entgegen der übrigen Domänen Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes sind. Hier bitte ich um kurze Erläuterung der Umstände.	Die Erklärung der Flächen zum Vogelschutzgebiet in der jetzigen Ausdehnung erfolgte 2001 durch Beschluss der Landesregierung. 2009 erfolgte die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Warum die beiden vom Stellungnehmer genannten Hofstellen innerhalb der Vogelschutzgebietskulisse verblieben sind, während die anderen Hofstellen ausgeklammert wurden, kann von Seiten des Verordnungsgebers nicht beurteilt werden. Dies ist auch nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens. Die genannten Hofstellen liegen allerdings außerhalb der Schutzgebietskulisse des vorliegenden Verordnungsentwurfs.

19	115	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Das Erreichen der Ziele im Bewirtschaftungskonzept um die Ausnahmegenehmigung zu bekommen, wird durch Monitoring kontrolliert und kann auch von der UNB widerrufen werden. Das Erreichen des Zieles ist jedoch nicht allein von der Bewirtschaftungsweise des Landwirtes abgängig, sondern in hohem Maße von externen Faktoren wie Witterung, Zugverhalten, Wasserstände abhängig, auf die der Bewirtschafter keinerlei Einflussmöglichkeit hat. Er läuft also Gefahr, auch bei größten Bemühungen bzw. Einschränkungen, eine Ausnahmegenehmigung ggfs, ohne eigenes Verschulden entzogen zu bekommen. Dies hätte gravierende, nicht absehbare, wirtschaftliche Einbußen zur Folge.	Den Bedenken bezüglich der Unsicherheit der Kooperationsklausel für die betroffenen Landwirte wird gefolgt. Die Kooperationsklausel wurde deshalb überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.

19	116	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Durch das Wiesenzeitenprojekt der vergangenen 5 Jahre hat sich gezeigt, dass Wiesenvögel nur in bestimmten Bereichen (Hotspots) brüten, welche im vorliegenden Fall unter intensiver ornithologischer Begleitung und im Einvernehmen mit den Domänenpächtern extensiv, zurückgestellt bewirtschaftet bzw. durch Ergreifung weiterer Maßnahmen (wie Zaunbau oder großzügige Nicht-Bewirtschaftung) geschützt werden konnten. Es erscheint nicht zielführend und verhältnismäßig, wenn große Teile des Areals pauschal unter Schutz einer Naturschutzverordnung gestellt werden, obwohl absehbar ist, dass bisher außerhalb der "Hotspots" trotz aller Einschränkungen und Bemühungen, keine Ausdehnung des Vogelbestandes erzielt werden konnte. Gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Insbesondere unter den bisherigen Bedingungen und Erfolgen des Wiesenzeitenprojektes bis einschl. 2022 wurde bisher deutlich, dass sich trotz extensiverer Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der seit 2013 neu gefassten Pachtverträge auf Landesflächen (für die sowohl der NLWKN, als auch die UNB hinsichtlich von Bewirtschaftungseinschränkungen beteiligt wurden) die Bildung von Hotspots ausgeprägt hat. Weiterhin wurde sogar die Migration von Vogelbruten, weg von anderen Brutplätzen (bspw. Hammelwardersand) zu den Hotspots beobachtet, obwohl die verlassenen Gebiete nicht intensiver bewirtschaftet wurden. Demnach sollten, wenn überhaupt, nur diese Hotspots in einer NSG-VO berücksichtigt werden. Für die übrigen Areale ist das mildere Schutzregime einer LSG-VO statthaft. Da auch hier die Möglichkeit zur naturschutzfachlichen Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gegeben ist. Zumal es sich im Planungsgebiet um ein Areal handelt welches größtenteils im Eigentum einer Behörde steht. Weiterhin zeigen auch die jährlichen Berichte des Wiesenzeitenprojektes zuletzt 2022, dass nur in den wenigsten Fällen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ursächlich für die Aufgabe von Gelegen bzw. für erfolglose Brut oder Schlupf sind, sondern vielmehr die natürliche Prädation (Wildtiere, Katzen) hier zu	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Stellungnehmers ist nicht ganz zutreffend. Tatsächlich ist eine Konzentration der brütenden Wiesenvögel auf so genannte Hotspots festzustellen. Dieses sind wie geschildert Bereiche, die extensiv bewirtschaftet und/oder großflächig eingezäunt und intensiv ornithologisch begleitet worden sind. Es ist allerdings nicht zutreffend, dass außerhalb dieser Hotspots keine Brut stattgefunden hat. Darüber hinaus sind in diesen Hotspots nahezu nur die Arten Kiebitz und Rotschenkel als Brutvögel festzustellen. Die Forderung, nur diese Hotspots als Naturschutzgebiet und die übrigen Flächen als Landschaftsschutzgebiet zu sichern, greift viel zu kurz. Das Vogelschutzgebiet hat herausragende Bedeutung als Brutgebiet für „ein umfangreiches Artenspektrum an wiesenbrütenden Limikolen (nicht nur Kiebitz und Rotschenkel) sowie für Röhricht bewohnende Vogelarten. Als Rastgebiet hat es internationale Bedeutung für Zwergschwan, Bläss- und Nonnengans sowie Säbelschnäbler sowie nationale Bedeutung für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten (siehe Gebietsbeschreibung MU Dezember 2000), wobei die Bestandszahlen fast aller Arten seit dem Zeitpunkt der Meldung stark rückläufig sind. Durch das "Wiesenzeitenprojekt" ist es gelungen, die Kiebitz- und Rotschenkel-Vorkommen in den Jahren 2017 bis 2022 zu erhöhen und zu stabilisieren. Weiterhin völlig ungenügend sind allerdings die Bruterfolge z.B. von Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Uferschnepfe. Darüber hinaus stellt das "Wiesenzeitenprojekt" nur eine flankierende Maßnahme dar. Für die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der für das Gebiet Wert bestimmenden Vogelarten, wie dies die EU-Vogelschutzrichtlinie fordert, ist es aber auch erforderlich, die Habitate der Wiesenvögel zu verbessern. Dieses wird in sämtlichen Gutachten zum "Wiesenzeitenprojekt" seit 2004 betont. Zur dringend erforderlichen Habitatverbesserung zählen eine Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung und zusätzlich in Schwerpunktbereichen die Durchführung von biotopverbessernden Maßnahmen. Die Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind angemessen und erforderlich, um die Vorgaben der EU zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der für das Gebiet Wert bestimmenden Vogelarten zu erfüllen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im

			verorten sind.	Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Dass ebenfalls ein wirksames Prädatorenmanagement zielführend für eine Verbesserung der Brut- und Gastvögelbestände ist sicherlich richtig und wird vom Verordnungsgeber befürwortet.
19	117	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Begründung zu §5 Abs. 3 Ziffer 8 Wenn durch eine Kalkung über einen pH-Wert von 5,5 hinaus der Erhalt und die Entwicklung von Biotoptypen nährstoffarmer Standort verhindert wird, sind an dieser Stelle die vorliegenden Bodeneigenschaften von in nichtzutreffender Annahme zugrunde gelegt. Dadurch, dass der natürlich vorliegende pH-Wert ca. 7 beträgt, können sich keine entsprechenden Biotoptypen mit nährstoffarmen Standorten entwickeln. Zudem sei beschrieben, dass eine Kalkung der Grünlandstandorte aufgrund des vorherrschenden pH-Wertes bisher nie notwendig war und somit auch bisher nicht stattgefunden hat.	Den Bedenken der Stellungnehmer wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Grundsätzlich soll aber eine Erhaltungskalkung, selbst wenn diese bisher nicht notwendig war, auch in Zukunft ausgeschlossen sein, da durch eine Kalkung die natürlichen Standortbedingungen verändert werden.
19	118	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §5 Abs. 3 Ziffer 9 Die Beschränkung auf 120 kg N im NSG, damit sich eine naturnähere Flora und Fauna entwickelt, ist sehr fragwürdig bei den günstigen Standortvoraussetzungen (Klima, Bodennachlieferungsvermögen). Aufgrund des natürlichen Nährstoffreichtums der Wesermarschböden und der ständigen Nachlieferung nährstoffreichen Sediments durch Sturmfluten, ist die beabsichtigte Zielerreichung der NSG-Verordnung hinzu nährstoffarmen Marschböden unrealistisch. Zudem ist zu beachten, dass sich durch die Weservertiefungen in den letzten Jahren, die Menge an nährstoffreichen Sediments im	Den Bedenken der Stellungnehmer wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Grundsätzlich ist diese Regelung jedoch naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Die Deckelung der Stickstoffdüngung auf Grünland im NSG wird aufgrund der Überarbeitung des Entwurfs nun aber mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass auch von dieser Regelung bei Vorlage eines entsprechenden Betriebskonzeptes eine Ausnahme erteilt werden kann.

19	119	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §5 Abs.3 Ziffer 10 Grundsätzlich ist jegliche Düngung im NSG zwischen 16.03. - 15.06. verboten. Diese Regelung ist im höchsten Maße praxisfern und hemmt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung maßgeblich. Es ist unrealistisch aufgrund pflanzenphysiologischer Gegebenheiten (nachhaltiger Vegetationsbeginn) und bodenphysikalischer Eigenschaften (Befahrbarkeit insbesondere im Hinblick auf Hochwasserereignisse) vor Mitte März düngen zu können. Mit einem Düngungsbeginn ab Mitte Juni wäre eine gravierende Minderung des Grasertrags zu erwarten, ferner ist die Qualität für eine Verfütterung an Milchkühe nicht mehr geeignet. Im Bereich der NSG-Verordnung müssten Betriebe geeignete konservierte Futteraufwüchse durch Zukauf kompensieren. Dies wird dadurch, dass die Domänenbetriebe über keine alternativen Flächen außerhalb von LSG- bzw. NSG-Flächen verfügen, zu existentiellen wirtschaftlichen Situationen führen, da die Domänenpächter (13 Betriebe!) keine Möglichkeit hätten, die Einschränkung über andere Flächen oder den ausgereizten Pachtmarkt zu kompensieren. Die konditionslose zeitlich unbeschränkte Ausbringung mineralischer Düngemittel stellt aus ornithologischer Sicht kein Problem dar und ist an dieser Stelle als Kompromisslösung unbedingt zu fordern. Durch das Nutzen von weit voneinander entfernten Fahrgassen und das Umfahren von markierten Gelegen, ist aus ornithologischer Sicht der Gelege- und Kükenschutzes gewährleistet. So kann der genannte Kompromiss als angemessene Regelung als milderes Mittel zur Zielerreichung beitragen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Düngung vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Bewirtschaftung (hier die Düngung) ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Kooperationsklausel bereits ein milderes Mittel zur Zielerreichung dar. Weitere Kompromisse, wie sie der Stellungnehmer vorschlägt, sind nicht vorgesehen und widerlaufen dem Schutzweck der Verordnung.
19	120	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	zu §3 Abs. 2 Nr. 15 NSG-VO bzw. Nr. 14 LSG-VO Die Formulierung der entsprechenden Ziffern möge insofern abgeändert werden, dass die zuständige Naturschutzbehörde (grundsätzlich) zustimmt, wenn keine Gründe entgegenstehen. Dies entspricht meiner Ansicht nach auch dem Ansinnen der zur Ziffer gehörenden Begründung.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Formulierung der entsprechenden Ziffern entspricht der Formulierung in allen anderen Schutzgebietsverordnungen des Landkreises Osterholz zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten. Inhaltlich ist die Forderung des Stellungnehmers zudem aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 2 (Artikel 1 und 2) festgelegt.

19	121	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	zu §3 Abs. 2 Nr. 16 NSG-VO bzw. Nr. 15 a+b LSG-VO Ich bitte um Streichung dieses Passus, da zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie Nutzung der Hofstellen und Wohnhäuser die Neuanlage oder Veränderung von Leitungen uneingeschränkt möglich sein muss.	Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Sofern es sich um Hausanschlüsse zu den Hofstellen, bzw. Wohnhäusern handelt, liegen diese außerhalb des Geltungsbereiches der Schutzgebietsverordnung und sind somit durch die Verordnungsregelungen nicht eingeschränkt. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 5 "die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen", also auch Leitungen von den entsprechenden Verboten der Verordnung freigestellt.
19	122	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	zu §3 Abs. 3 Nr. 1 c NSG-VO / LSG-VO Es ist aus meiner Sicht angebracht, dass Dritte (neben der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde) auch die Zustimmung des Eigentümers einholen müssen. Weiterhin muss es dem Eigentümer aber auch gestattet sein, ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Exkursionen auf den eigenen Flächen durchzuführen.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird teilweise gefolgt. Es ist unstrittig, dass für geplante Exkursionen auch eine Zustimmung des Flächeneigentümers erforderlich ist. Geltendes Recht wie beispielsweise das Eigentumsrecht bleibt von der Schutzgebietsverordnung unberührt. Bezüglich der Kritik, dass es dem Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen als Eigentümer auch gestattet sein müsse, ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Exkursionen auf eigenen Flächen durchzuführen, wird der Verordnungsentwurf dahingehend ergänzt, dass für Exkursionen des Domänenamtes des Landes Niedersachsen eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4 (Artikel 1 und 2) ausreichend ist.

19	123	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	zu §3 Abs. 3 Nr. 6 c NSG-VO / LSG-VO Aufgrund der zentralen Bedeutung der Deich- und Wasserbauwerke für die Entwässerung der Insel Harriersand (insbesondere für die Notfallversorgung und notfallmedizinische Versorgung der Bewohner, aber auch die Existenz der Betriebe) erscheint die Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde als nicht angebracht. Zum Erhalt der Funktion oder Schadensreduzierung erscheinen Aus- und Neubauten durchaus realistisch. Diese sollten nicht unter einem Zustimmungsvorbehalt liegen. Da hier analog Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz eingeschlossen sind sollte hier der Passus auf eine Anzeigepflicht von Maßnahmen beschränkt werden. Siehe analog nächster Punkt.	Der Stellungnehmer kritisiert das Erfordernis einer Befreiung für den Aus- und Neubau der bestehenden Deichanlagen, Deichwege, und Sielbauwerke. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Sowohl eine Erhöhung und/oder Verbreiterung des Deichkörpers als auch ein Aus- oder Neubau von Wasserbauwerken ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den Baukörper und die Bauzeit verbunden und ist mit den Schutzzielen der Verordnung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes nicht vereinbar. Für diese voraussichtlich sehr umfangreichen Vorhaben ist daher eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen einer Befreiung hat die zuständige Naturschutzbehörde aber wie in Artikel 1 und 2, § 3 Absatz 3 Ziffer 6 der Verordnung festgelegt, die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können. Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab. Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutz- bzw. des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen.

19	124	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §4 Abs. 3 Nr. 3 NSG-VO / LSG-VO Sturmflutereignisse führen zu einem erhöhten Sedimenteintrag in das Grabensystem des Harriersandes. Ein leistungsfähiges Grabensystem ist zur schnellen Entwässerung der Insel nach Sturmfluten, insbesondere zur Gewährleistung der notfallmedizinischen und veterinärmedizinischen Notfallversorgung, unabdingbar. Daher muss eine jährliche Grabenräumung und auf ganzer Länge möglich sein. Vielmehr ist die Unterhaltung des Grabensystems essentiell für die schnelle Zugänglichkeit der Insel nach einem Sturmflutereignis. Sofern die vollumfängliche Unterhaltung des Grabensystems verboten wird, verlängert sich hier der Zeitraum bis eine Verkehrsfähigkeit der Insel wiederhergestellt ist. Zudem wurde die Verschlickungsproblematik der „kleinen Weser“ (Rechter Nebenarm) nicht berücksichtigt, die den Wasserabfluss nach Sturmfluten jetzt schon erschwert. Hier ist der Schutz von Leib und Leben der Einwohner und auch der Tiere (veterinärmedizinische Erreichbarkeit) höher Anzusetzen, als das naturschutzfachliche Schutzziel. Die vorliegende Regelung ist somit weder geeignet noch angemessen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten können die Gräben jährlich geräumt werden, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall zu beachten.

19	125	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §5 Abs. 3 Nr. 5 + 6 NSG-VO / LSG-VO Die Flächenbewirtschaftung als Bio- oder Weidemilchbetrieb ist mit einer Obergrenze von zwei Tieren je Hektar organisatorisch und wirtschaftlich nicht möglich. Die Förderung der ökologischen Bewirtschaftung ist durch den ‚Niedersächsischen Weg' ein Ziel des Landes. Insofern ist diese Begrenzung aus der Verordnung zu streichen. Ebenfalls zu Streichen ist der Zusatz „die Domänenverwaltung“ in Ziffer 6. Die Beauftragung eines Ornithologen bzw. einer fachkundigen Person fällt nicht in das Aufgabengebiet bzw. die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Fiskalverwaltung. Zudem ist hier gemäß nds. Zuständigkeitsverteilung die jeweilige Landesnaturschutzverwaltung zuständig. Es wird vorgeschlagen, den Passus „fachkundigen Ornithologen“ durch „fachkundige Person“ zu ersetzen. Fachkundig in diesem Sinne können auch andere in diesem Punkt anerkannte Experten sein, zum Beispiel spezialisierte Biologen etc.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Der Forderung, in Ziffer 6 den Zusatz "die Domänenverwaltung" zu streichen, wird gefolgt. Der Anregung den Begriff "fachkundigen Ornithologen" zu ersetzen, wird gefolgt. Stattdessen wird nun die Bezeichnung "ornithologisch fachkundige Person" eingesetzt.
19	126	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §5 Abs. 3 Nr. 7 NSG-VO / LSG-VO Die Portionsweide und auch die Umtriebsweide werden pauschal dauerhaft, auch außerhalb der Brut- und Gelegezeiten verboten. Dies ist weder angemessen noch geeignet, noch das mildeste Mittel. Analog zu §5 Abs. 3 Nr. 6 sollte auch diese Art der Beweidung an eine fachkundige Begleitung gekoppelt werden.	Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass auch die Regelung des Artikel 1 § 5 Absatz 3 Ziffer 7 mit in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten aufgrund der Kooperationsklausel aufgenommen wird. Der Verordnungsentwurf wird entsprechend überarbeitet.

19	127	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §5 Abs. 4 NSG-VO / LSG-VO Für Beantragung einer Ausnahme nach §5 Abs. 4 ist gemäß dem letzten Absatz die Erstellung eines betriebsbezogenen Bewirtschaftungskonzeptes erforderlich. In diesem sind die zielrelevanten Aussagen der gebietsbezogenen Maßnahmenplanung für das EU-Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen. Da diese Maßnahmenplanung absehbar nicht vorliegt, bitte ich um Herstellung einer Kongruenz. Hier ist zwingend das Inkrafttreten der entsprechenden Bewirtschaftungseinschränkungen an das Vorliegen des Berichtes zur Maßnahmenplanung zu koppeln. Weiterhin ist ein Erstellungszeitraum für die Landwirte für das betriebsbezogene Bewirtschaftungskonzept und die notwendigen Bearbeitungs-/Genehmigungsdauern der UNB mit einzuplanen, bis die Bewirtschaftungseinschränkungen in Kraft treten. Ansonsten können die Bewirtschafter ohne eigenes Verschulden keine Freistellung beantragen und haben keine Möglichkeit von der Kooperationsklausel Gebrauch zu machen.	Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass der entsprechende Absatz aus der Kooperationsklausel gestrichen wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Managementplan für den im Landkreis Osterholz gelegenen Teil des Vogelschutzgebietes V27 nunmehr ausgeschrieben ist. Die Erarbeitung des Plans soll 2023 und 2024 erfolgen. Bis zum Jahresende 2024 muss die Planung laut Bewilligungsbescheid des NLWKN abgeschlossen sein. Der Managementplan dient der Umsetzung der Verordnungsziele im Schutzgebiet. Der Landkreis Osterholz als Untere Naturschutzbehörde kommt damit seinen EU-rechtlichen Verpflichtungen zur Erstellung einer Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet nach. Er ist daher grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Umsetzung der Maßnahmen hinzuwirken. Der Hinweis in § 5 Absatz 4 (Artikel 1 und 2) war demgemäß rein deklaratorisch und kann somit auch gestrichen werden. Eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Kooperationsklausel kann aber in jedem Fall auch schon vor abschließender Erstellung des Managementplans erfolgen, da für beide Planungen die Verordnungsziele gemäß § 2 der Verordnung zu berücksichtigen sind und beides von der Unteren Naturschutzbehörde koordiniert bzw. genehmigt wird. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.
19	128	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	zu §5 Abs. 5 NSG-VO / LSG-VO Es stellt sich die Frage, wie das Kriterium der „Abweichung aus landwirtschaftlichen Gründen“ geprüft beziehungsweise von wem beurteilt wird. Zumal in der Begründung keine landwirtschaftlichen Gründe aufgeführt sind bspw. späte Sturmfluten in Frühjahr die die Flächen erst spät befahrbar machen, Futtermangel durch Trockenheit etc.	Den Anregungen und Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung entsprechend konkretisiert wird. Die Prüfung erfolgt durch zuständige Naturschutzbehörde.

19	129	§ 10 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen (Artikel 1 und 2)	zu §10 Abs. 3 NSG-VO / LSG-VO In Anlehnung an die Ausführungen zu §5 Abs. 4 wäre hier einheitlich zu verfahren.	Sofern hier die im Rahmen der Kooperationsklausel gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 gemeint ist, wird auf die Abwägung zu ID 19 / 129 verwiesen. Für Ausnahmen, die nicht im Rahmen der Kooperationsklausel beantragt werden, ist das Vorliegen der Maßnahmenplanung nicht zwingend erforderlich.
19	130	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	zu §12 Abs. 1 NSG-VO / LSG-VO Ich schlage vor, die Auflistung um folgende Punkte zu ergänzen: - Umwandlung von Acker in Grünland - Rückbau von wasserbaulichen Anlagen - sonstige Maßnahmen Der aktuelle Katalog ist abschließend. Der letzte Punkt soll ihn dahingehend öffnen, um nicht berücksichtigte Maßnahmen (die ggf. erst zukünftig eine Relevanz erfahren) möglichst niedrigschwellig zu ermöglichen. Dies fördert die praktische Umsetzung und vermeidet eine aufwendige Anpassung der Verordnung.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. "Wiederherstellung von Grünland" und "Rückbau von wasserbaulichen Anlagen" werden als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 12 Abs. 1 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ergänzt. "Sonstige Maßnahmen" werden nicht ergänzt, da es sich bei der Auflistung in § 12 Abs. 1 der VO Unterwesermarsch nicht um eine abschließende Auflistung handelt. In § 12 Abs. 1 werden Maßnahmen aufgeführt, die als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme zur Erreichung des Schutzzwecks insbesondere in Frage kommen. D.h. auch Maßnahmen, die nicht in § 12 Abs. 1 aufgelistet sind, können als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme für das Schutzgebiet in Betracht kommen.

19	131	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	zu §12 Abs. 4 NSG-VO / LSG-VO Der zweite Absatz, dass Maßnahmen „vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden“ ist zu streichen oder mindestens so zu ergänzen, dass keine Gründe der Inanspruchnahme eben dieser Flächen entgegenstehen dürfen. Eine einseitige Zweckbindung nur öffentlicher Flächen ohne Zustimmung des Eigentümers ist nicht statthaft. An dieser Stelle wird auf die oben genannte Benachteiligung der betroffenen Pächter von öffentlichen Flächen im Hinblick auf den Erschwernisausgleich verwiesen. Hier sei darauf hingewiesen, dass auch Pächter öffentlicher Flächen über private Belange verfügen, wie es in der Begründung angezeigt ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei der Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kommt den Flächen im öffentlichen Eigentum eine besondere Bedeutung zu, da es weder bisherige Praxis des Landkreises noch Absicht ist, entgegen dem Willen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Privatflächen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umsetzt werden sollen, bleibt in § 12 Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch daher bestehen. Auch das Land als Eigentümer trägt auf seinen Eigentumsfläche eine besondere Verantwortung für den Naturschutz. Dabei wird auch auf § 2 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Im Maßnahmenpaket des "Niedersächsischen Weges" wird die Vorbildfunktion des Landes bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften benannt, die eine verstärkte Beachtung von Belangen des Natur- und Artenschutzes miteinschließt. Unter anderem in EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen legt der "Niedersächsische Weg" fest, dass der Beitrag der Domänen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes/von Natura 2000 zu steigern ist (Niedersächsischer Weg Vereinbarungspunkt Nr.9). Die Belange der Pächter der Domänenflächen werden aber bei der Planung und Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Näheres wird der Managementplan für das Schutzgebiet regeln.

Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

7	23	Zur gesamten Verordnung	Der Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. nimmt zu dem vorgelegten Verfahren wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

7	24	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	In den Verordnungsentwürfen ist dargelegt, dass „die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Absatz 4“ verboten sind. Als Begründung ist angeführt, dass dadurch „Beeinträchtigungen und Störungen der Vegetation, der Gewässerfauna (Fische, Krebse, Rundmäuler und Kleinlebewesen) und zuwandernder Fischotter“ vermieden werden. Abgesehen davon, dass es sich bei den Neunaugen um störungsunempfindliche Arten handelt und die Intention damit fachlich falsch ist, wird eine Einschränkung der Fischereiausübung sowohl unter dem Aspekt des Eingriffs in ein eigentumsgleiches Recht als auch vor dem Hintergrund der bereits o.g. Ausführungen abgelehnt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Vor Durchführung von Besatzmaßnahmen ist lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen. Diese dient dazu, sicherzustellen, dass bedarfsweise Abstimmungen zwischen den Fischereiberechtigten, den zuständigen Landesstellen für Binnenfischerei und der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen können. Das Fischereirecht bleibt unberührt. Die Naturschutzbehörde wird lediglich in Kenntnis gesetzt und kann im Bedarfsfall zeitliche und örtliche Verschiebungen von Besatzmaßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora anordnen.

7	25	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Eine Reglementierung der Fischerei mit der Begründung des Otterschutzes entbehrt der fachlichen Grundlage. Auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) zum Schutz von Säugetierarten findet sich explizit der Hinweis: „Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung". Es gibt hinreichend Belege dafür, dass der Fischotter nach Unterschutzstellung seine zuvor als sehr scheu bzw. störungsempfindlich zu klassifizierende Verhaltensweise den neuen Bedingungen angepasst und dahingehend geändert hat, dass er auch urbane Lebensräume besiedelt bzw. durch-wandert (https://www.sueddeutsche.de/muenchen/fischotter-muenchen-1.4349423). Betrachtet man die derzeitige Bestandssituation in Niedersachsen, so lässt sich konstatieren, dass sich die Art „seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden" ausbreitet (Vollzugshinweise des NLWKN, 2011). Diese Ausbreitung geschah über Gewässersysteme die seit jeher fischereilich genutzt wurden und werden. Auch aktuelle Schutzgebietsverordnungen an Gewässern mit Fischottervorkommen (z. B. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilse mit Nebenbächen“ in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Stadt Wittingen, Samtgemeinde Wesendorf, Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn sowie in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen vom 23.05.2018) enthalten keine fischereiliche Beschränkungen, obwohl der Fischotter ausdrücklich im Schutzzweck genannt ist. Demnach gibt es keine belastbare Datenlage, die eine Einschränkung der Ausübung der Fischerei vor dem Hintergrund des Otterschutzes rechtfertigen könnte bzw. eine signifikant negative Auswirkung der Fischerei auf die Habitateignung der Gewässer als Lebensraum für den Fischotter belegt.	Der Stellungnehmer vertritt die Auffassung, dass mit dem Fischotterschutz eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nicht fachlich oder wissenschaftlich zu belegen sei und führt dazu eine Anmerkung der Vollzugshinweise zum Fischotterschutz des NLWKN an. Die vom Stellungnehmer zitierte Anmerkung zur Bewertung der Habitatstrukturen von Fischotterlebensräumen sagt aus, dass der Fischotter weitaus anpassungsfähiger als bisher angenommen sei und nicht ausschließlich natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt. Diese Feststellung mag teilweise zutreffen, wird jedoch so nicht generell geteilt. Fischotter beanspruchen große Reviere, die u.a. mehrere Kilometer Gewässerstrecke beinhalten. Innerhalb dieser Reviere vollziehen die Individuen regelmäßige Wanderungen um die jeweiligen Reviergrenzen zu markieren und ggf. gegen Artgenossen zu verteidigen. Zudem vollziehen die Tiere regelmäßige Streifzüge innerhalb der Reviere zwecks Nahrungserwerb, Partnersuche etc. Diese Wanderbewegungen werden zu einem großen Teil im Schutz bzw. entlang von Leitstrukturen vollzogen, die somit in einem Fischotterlebensraum unabdingbar sind. In den vom Stellungnehmer zitierten Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN werden diesbezüglich unter 1.1 die Störungsarmut bzw. Störungsfreiheit als Lebensraumansprüche des Fischotters genannt und die Lebensweise des Fischotters wird unter Punkt 1.2 als hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv bezeichnet, was vor allem auf den Verfolgungsdruck und die Störungsempfindlichkeit des Fischotters zurückgeführt wird. Unter Punkt 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen wird unter anderem die Störung des Fischotters genannt. Diese wird konkretisiert durch die Aussage, dass die Anwesenheit von Menschen, z.B. Wassersportlern oder Anglern, und Hunden in der Nähe des Baues zu Abwanderungen des Fischotters führt. Als überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Art benötigen Fischotter Tagesverstecke, die sich vornehmlich in naturnahen mit Röhrichten, Hochstauden oder Gehölzen bestanden Uferabschnitten befinden. Selbiges gilt für die eigentlichen Wohnbauten, die zum Teil als Wurfbauten fungieren. Im Bereich der Tagesverstecke und Bauten sind die Fischotter störanfällig, insbesondere in der sensiblen Phase der Jungenaufzucht. Als Ruhe-, Schutz- und Aufzuchthabitate sind daher beruhigte Uferzonen, die entsprechende Habitate bieten oder in denen sich solche Habitate entwickeln können, für eine erfolgreiche und dauerhafte Etablierung des Fischotters in einem Gebiet unabdingbar und elementar. Somit ist festzustellen, dass der Fischotter eine gewisse

				Anpassungsfähigkeit zeigt und teilweise auch belebtere Bereiche aufsucht. Für die Herstellung oder Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sind jedoch insbesondere für die Fortpflanzung unbedingt störungsfreie bzw. störungsarme Bereiche erforderlich, so wie dies auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN erläutert und gefordert wird. Die in der Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Maßnahmen zum Fischotterschutz sind zielführend, zweckmäßig und erforderlich.
7	26	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Die ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers gemäß Nds. FischG berücksichtigt, wie bereits dargestellt, die naturschutzfachlichen Belange. Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen. Dieser Pflicht steht das Recht zur Hege gemäß § 1 Nds. FischG gegenüber, das insoweit auch zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt. Besatzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds. FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig. Eine nachteilige Auswirkung auf Fauna und Flora kann daher ausgeschlossen werden. Die fachliche Beurteilung, ob ggf. ein Verstoß gegen die o. g. gesetzliche Regelung vorliegt und demzufolge möglicherweise ein Verstoß gegen die Hegepflicht besteht, obliegt dabei nicht der unteren Naturschutzbehörde, sondern gem. § 60 Nds. FischG dem Fischereikundlichen Dienst des Landes Niedersachsen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung ID 7/27 verwiesen.

7	27	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Auch das Bundesnaturschutzgesetz verweist in Kapitel 5 (§§ 37 bzw. 40), auf die Sonderstellung des Fischereirechts als lex specialis. Dies bedeutet, dass die Vorschriften des Fischereirechtes von den Rechtsvorschriften des Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope), unberührt bleiben, sofern diese Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der Fische enthalten (§37 (2) „Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-,Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden"). Eine Regelungsbefugnis in Form eines Zustimmungsvorbehalts bzw. Besatzverbotes seitens der Naturschutzbehörde zur Hege oder Besatzmaßnahmen in einem dem Fischereigesetz unterliegenden Gewässer, kann daraus nicht abgeleitet werden. Abzugrenzen davon sind Gewässer, die nicht der Hege unterliegen und eine Sonderstellung einnehmen (§ 40 Abs. 2 Nds. FischG). Hierunter fallen z. B. Fischteiche. Den Passus zum Fischbesatz bitten wir daher aus den Verordnungsentwürfen zu streichen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Vor Durchführung von Besatzmaßnahmen ist lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen. Die Regelungsbefugnis der Naturschutzbehörde für eine Anzeigepflicht bei einer Besatzmaßnahme begründet der besondere Schutz in Naturschutzgebieten. Die umweltschützenden Regelungen anderer Fachgesetze, unter anderem des Fischereirechts, die für die gesamte Bundesrepublik bzw. Niedersachsen gelten, sind für die Naturschutzgebiete oft nicht ausreichend und werden über die NSG-Verordnung gebietsbezogen ergänzt. Die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Schutzgebietsverordnung befinden sich am Anfang der Verordnung. Die vom Einwender angeführten Regelungen des Artenschutzes (Kapitel 5 BNatSchG) sind für die Schutzgebietsausweisung nicht einschlägig. Die milde Regelung in der Verordnung (nur Anzeigepflicht) zum Fischbesatz, berücksichtigt einerseits, dass Naturschutzgebiete Gebiete mit besonderen Schutzerfordernissen sind, und andererseits, dass Fischereirechtinhaber grundsätzlich zu ordnungsgemäßen Besatzmaßnahmen befugt sind. Die Anzeige dient dazu, sicherzustellen, dass bedarfsweise Abstimmungen zwischen den Fischereiberechtigten, den zuständigen Landesstellen für Binnenfischerei und der zuständigen Naturschutzbehörde insbesondere zu Zeitpunkt und Ort der Besatzmaßnahmen erfolgen können. Zur Klarstellung wird in der Begründung zur Verordnung ergänzt, dass das Fischereirecht unberührt bleibt und die Anzeige erforderlich ist, damit die Naturschutzbehörde im Bedarfsfall insbesondere zeitliche und örtliche Verschiebungen vornehmen kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Anzeigepflicht für Besatzmaßnahmen auch im NSG Hammeniederung gilt und diese Regelung im Rahmen eines Normkontrollverfahrens durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht bemängelt wurde.

Anglerverband Niedersachsen e.V.

36	271	Zur gesamten Verordnung	Zum Entwurf über das NSG / LSG Unterwesermarsch (NSG OHZ 12 / LSG OHZ 21) nehmen wir wie folgt Stellung. Wir begrüßen die Ausweisung des NSG und LSG Unterwesermarsch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung wird begrüßt

und die damit verbundenen Schutz- und Erhaltungsziele. Weiterhin begrüßen grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im § 7(1) und die Mehrzahl der überwiegend moderaten Nebenbestimmungen des § 7(2).

36	272	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Anzeigepflichten zu Fischbesatz (§ 7 (2) Nr. 3) Zu den Anzeigepflichten zu Fischbesatz (§ 7 (2) Nr. 3) haben wir folgende Einwände. Die in § 7 (2) Nr. 3 des NSGVO-Entwurf geregelte allgemeine Anzeigepflichten für Besatzmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der spezialgesetzlichen Regelungen des Fischereirechts unzulässig. a) Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Regelung einer generellen Anzeigepflicht von Besatzmaßnahmen. Die Vorgaben für Besatzmaßnahmen sind in formeller und materieller Hinsicht abschließend durch die bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes geregelt. aa) Nach § 42 Abs. 2 NdsFischG sind Besatzmaßnahmen zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fisch- und Krebsbestandes erforderlich sind. Dabei ist der Besatz auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen. Zur weiteren Konkretisierung der Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen kann das zuständige Ministerium nach § 42 Abs. 3 Satz 1 NdsFischG Näheres in einer Verordnung regelt. Dem ist das damalige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 1989 mit dem Erlass der Binnenfischereiverordnung nachgekommen. In Bezug auf Fischbesatzmaßnahmen regelt die Verordnung, dass diese an den in dem Gewässer vorkommenden Arten und den natürlichen Lebensgemeinschaften auszurichten sind, § 12 Abs. 1 BiFiO. Die Verordnung enthält zudem eine Liste von - heimischen - Fischarten, die ohne Genehmigung des zuständigen Fischereikundlichen Landesdienstes ausgesetzt werden dürfen. Der Besatz mit Tieren, die nicht in der Liste aufgeführt sind, bedarf nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BiFiO der Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes. Das Fachministerium hat insofern von der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 3 Satz 3 NdsFischG Gebrauch gemacht und einen Genehmigungsvorbehalt geregelt. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BiFiO darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen ist zudem § 5 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG zu beachten, wonach der Besatz der Gewässer mit nichtheimischen Tierarten grundsätzlich zu unterlassen ist. Allerdings bringt auch diese „grundsätzliche“ Regelung zum Ausdruck, dass hiervon Ausnahme zugelassen werden können. Hier greifen dann wiederum die dargestellten	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zum Fischereirecht werden zur Kenntnis genommen. Dass die Anzeigeplicht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 Verordnung NSG Unterwesermarsch unzulässig ist, wird widersprochen. Die Regelungsbefugnis der Naturschutzbehörde für eine Anzeigepflicht bei einer Besatzmaßnahme begründet der besondere Schutz in Naturschutzgebieten. Die umweltschützenden Regelungen anderer Fachgesetze, unter anderem des Fischereirechts, die für die gesamte Bundesrepublik bzw. Niedersachsen gelten, sind für die Naturschutzgebiete oft nicht ausreichend und werden über die NSG-Verordnung gebietsbezogen ergänzt. Die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Schutzgebietsverordnung befinden sich am Anfang der Verordnung. Die vom Einwender angeführten Regelungen des Artenschutzes (Kapitel 5 BNatSchG) sind für die Schutzgebietsausweisung nicht einschlägig. Die milde Regelung in der Verordnung (nur Anzeigepflicht) zum Fischbesatz, berücksichtigt einerseits, dass Naturschutzgebiete Gebiete mit besonderen Schutzerfordernissen sind, und andererseits, dass Fischereirechtinhaber grundsätzlich zu ordnungsgemäßen Besatzmaßnahmen befugt sind. Die Anzeige dient dazu, sicherzustellen, dass bedarfsweise Abstimmungen zwischen den Fischereiberechtigten, den zuständigen Landesstellen für Binnenfischerei und der zuständigen Naturschutzbehörde insbesondere zu Zeitpunkt und Ort der Besatzmaßnahmen erfolgen können. Zur Klarstellung wird in der Begründung zur Verordnung ergänzt, dass das Fischereirecht unberührt bleibt und die Anzeige erforderlich ist, damit die Naturschutzbehörde im Bedarfsfall insbesondere zeitliche und örtliche Verschiebungen vornehmen kann. In § 10 Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird genau definiert, wie bei einer Anzeigepflicht vorzugehen ist und welche Handlungsmöglichkeiten die Naturschutzbehörde hat. Die Behauptung des Stellungnehmers, es sei unklar, welche Handlungsmöglichkeiten die Naturschutzbehörde nach einer Anzeige erhalte und in welchem Zeitraum diese ausgeübt werden müsse, wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Anzeigepflicht für Besatzmaßnahmen auch im NSG Hammeniederung gilt und diese Regelung im Rahmen eines Normkontrollverfahrens durch das

landesgesetzlichen Regelungen. In Korrespondenz zu dem grundsätzlichen Verbot regelt § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG, dass für das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, keine Genehmigung erforderlich ist, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder vorkam.

bb) Eine über die landesgesetzlichen Regelungen hinausgehende generelle Regulierung von Fischbesatzmaßnahmen in Schutzgebietsverordnungen begegnet in Anbetracht der dargestellten landesgesetzlichen Regelungen in formeller und materieller Hinsicht Bedenken.

Für eine generelle Anzeigepflicht von Fischbesatzmaßnahmen, die innerhalb und nach den Vorgaben der spezialgesetzlichen Regelungen durchgeführt werden, ist kein Raum. Dies gilt in inhaltlicher Hinsicht, da die dargestellten Regelungen bereits in allgemeiner Weise den Schutz der örtlichen und natürlichen Lebensgemeinschaften gewährleisten.

In formeller Hinsicht sprechen gesetzessystematische Gründe dafür, dass Anzeigepflichten zu Fischbesatzmaßnahmen nicht in Schutzgebietsverordnungen geregelt werden können. Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist das Verhältnis zwischen den bundesgesetzlichen Regelungen des Naturschutzrechts zu den – landesgesetzlichen – Vorschriften des Fischereirechts dergestalt geregelt, dass die Vorschriften des Fischereirechts von den Vorschriften des Artenschutzrechts unberührt bleiben. Die Vorschrift regelt weiter, dass, soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind. Zwar bezieht sich die „Unberührtheitsklausel“ nicht auf das Verhältnis zwischen den genannten spezialgesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften über besonders geschützte Gebiete und bewirkt auch keinen absoluten Vorrang der genannten bereichsspezifischen Vorschriften gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Artenschutzrechts. Jedoch ist der Vorschrift in verallgemeinerungsfähiger Weise zu entnehmen, dass spezialgesetzliche Vorschriften im Einzelfall die Anwendung allgemeiner naturschutzrechtlicher Vorschriften ausschließen, wenn sie den konkreten Einzelfall abschließend regeln (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL 2018, § 37 Rn. 12). Dies entspricht auch dem allgemeinen gesetzessystematischen Rechtsgrundsatz lex specialis derogat lex generalis. Die dargestellten landesgesetzlichen Vorschriften bilden einen in sich schlüssigen - spezialgesetzlichen - Regelungskomplex, der sowohl die formellen Anforderungen einer Genehmigungspflicht als auch die inhaltlichen Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht bemängelt wurde.

Voraussetzungen von Besatzmaßnahmen regelt. Für die Regelung einer allgemeinen Anzeigepflicht ist im Hinblick auf die Rechtssetzungstätigkeit des Landesgesetzgebers und der Landesregierung kein Raum.

cc) Problematisch ist hinsichtlich entsprechender Anzeigepflichten in Schutzgebietsverordnungen, dass dabei regelmäßig das weitere Verfahren und der Aussagegehalt der Anzeigen ungeregelt bleibt. Es bleibt danach unklar, welche Handlungsmöglichkeiten die Naturschutzbehörde nach einer Anzeige erhält und in welchem Zeitraum diese ausgeübt werden müssen. Zwar kommt der Anzeigepflicht ein geringerer Regulierungsgrades als einem Genehmigungsvorbehalt zu. Dennoch ist auch die vorherige Anzeige einer Maßnahme mit einer Unsicherheit seitens des Normadressaten verbunden. Anzeigepflichten dienen generell dazu, eine behördliche Kontrolle zu gewährleisten. Für eine präventive Kontrolle ist im Bereich der Fischbesatzmaßnahmen jedoch im Hinblick auf die abschließenden Regelungen des Fischereirechts kein Raum.

d) Auch in inhaltlicher Hinsicht besteht vor dem Hintergrund der landesgesetzlichen Vorschriften zur Durchführung von Besatzmaßnahmen kein generelles Erfordernis für eine Anzeigepflicht oder sogar einen Zustimmungsvorbehalt von Besatzmaßnahmen.

Die Regelungen der §§ 42 Abs. 1 bis 3 NdsFischG, 12 BiFiO dienen dem Schutz der Gewässer und der darin enthaltenen Arten vor Schäden durch fehlerhafte Besatzmaßnahmen. Dort, wo diese Vorgaben nicht im Einzelnen anwendbar sind, greifen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Ein generelles Erfordernis für eine naturschutzrechtliche Einschränkung oder zumindest Kontrolle über die bestehenden Regelungen hinaus, ist nicht ersichtlich.

Weitergehende Einschränkungen über die bestehenden Vorgaben hinaus kommen lediglich dort in Betracht, wo diese zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks eines Gebietes erforderlich sind. Insbesondere wäre dann festzustellen, dass die grundsätzlich zulässigen Maßnahmen nach §§ 42 Abs. 1 bis 3 NdsFischG, 12 BiFiO eine Gefährdung des Schutzzwecks bedeuten würden und es daher eines weitergehenden Schutzes bedarf.

36	273	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Veranstaltungen (§ 3 (2) Nr. 5) In der bisherigen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) im Landkreis Osterholz vom 28.07.2020 wurde in § 6 (4) geregelt, dass die „Durchführung unmittelbar der Ausübung des Angelsportes dienender organisierter Veranstaltungen, jedoch nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres“ zulässig sei. Diese Regelung findet sich im vorliegenden Entwurf leider nicht wieder. Der § 3 (2) Nr. 5 NSG-VO-Entwurf gibt vor, dass organisierte Veranstaltungen jeglicher Art im geplanten NSG ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten werden sollen. Weitergehende Ausnahmen unterliegen nach den Bestimmungen des Begründungstextes (S. 15) dem Zustimmungsvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde. „Als organisierte Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere (…) Veranstaltungen von Vereinen,…“ (Begründungstext S. 18), also auch von Angelvereinen. Weder im Verordnungstext noch im Begründungstext wird der Begriff „Veranstaltung“ näher definiert oder konkretisiert. Zieht man die Definition von Wikipedia hinzu, ist eine Veranstaltung „ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.“ Damit würden ggf. auch Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, wie z. B. gemeinsame Besatzaktionen, gemeinsame Fischereiaufsicht, gemeinsame Gewässerpflegeaktionen und dgl., zu denen der Fischereiberechtigte im Rahmen der fischereilichen Hege durch das NFischG verpflichtet ist, von dem Verbotstatbestand zur Durchführung von Veranstaltungen betroffen und bedürften jeweils einer (kostenpflichtigen ?) Ausnahmeerteilung durch die Naturschutzbehörde. Die o.g. gemeinschaftlichen Tätigkeiten der angelfischereilichen Nutzung und Hege werden zukünftig - mangels Freistellung - aufgrund dieser Regelung in den Rang illegalen Handelns gestellt werden und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Von dem Veranstaltungsverbot wären auch Umweltbildungsveranstaltung betroffen. Wir gehen davon aus, dass der Verordnungsgeber nicht beabsichtigt hat, die o.a. fischereilichen „Veranstaltungen“ unter den Verbotstatbestand des § 3 (2) Nr. 5 NSG-VO zu fassen. Nach unserer Kenntnis werden im Schutzgebiet im Zusammenhang mit der	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Definition, was unter "organisierten Veranstaltungen" im Sinne der Verordnung gemeint ist, wird auf das Kapitel "Begriffsbestimmungen" am Anfang der Verordnung nach den "Rechtsgrundlagen" verwiesen. Organisierte Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.) benötigen im Schutzgebiet eine vorherige Zustimmung (vgl. Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 5), damit nur schutzzweckkonforme Veranstaltungen durchgeführt werden. Organisierte Veranstaltungen z.B. in der Brutzeit in besonders störempfindlichen Bereichen können mit dieser Regelung hingegen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die unmittelbar der Ausübung des Angelsportes dienen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die zuständige Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen muss, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Davon kann in der Regel bei derartigen Veranstaltungen ausgegangen werden.

Fischerei keine Veranstaltungen durchgeführt, die eine nachvollziehbare und erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Schutzzwecke des § 2 der NSG-Verordnung hervorrufen könnten.

Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, halten wir es für erforderlich, „Veranstaltungen“, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen angelfischereilichen Hege und Bewirtschaftung stehen, von den Verbotstatbeständen des Art. 3 (1) Nr. 5 ausdrücklich freizustellen oder hilfsweise im Begründungstext eine Klarstellung zu erwirken. Dazu kann die o.g. Regelung der des § 6(4) der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ Nr. 8) im Landkreis Osterholz vom 28.07.2020 als Vorlage herangezogen werden.

36	274	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Betretungsverbot von Uferabschnitten mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbeständen (§ 7 (2) Nr. 6) Wir haben weiterhin Bedenken und Einwände gegen die Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 6 des Verordnungsentwurfs: Die Bestimmung, dass bei der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei „Uferabschnitten mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbeständen“ ganzjährig nicht betreten werden dürfen, bedeutet möglicher Weise ein vollständiges ganzjähriges Angelverbot der im NSG liegenden Gewässer auf großer Länge, denn mutmaßlich sind auf allen / vielen Ufern Bereiche zu finden, auf denen Röhrichte, Hochstaudenfluren und ggf. auch geschlossene Gehölzbestände stocken. Mit dem Betretungsverbot der Hochstaudenfluren werden daher definitionsgemäß auch alle Ausprägungen von Hochstaudenfluren eingeschlossen, die nach DRACHENFELS (2016) nicht zum Lebensraumtyp LRT 6430„Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ zuzuordnen sind und die nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG fallen, wie z. B. die Biotoptypen , 10.3.5 Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum (UFW), 10.3.6 Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ), 10.3.5 Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum (UFW), 10.6 Artenarme Neophytenflur (UN). Zu letzteren gehören auch Neophyten-Dominanzbestände des Drüsigen Springkrauts, der Goldrute, des Riesenbärenklau und des Staudenknöterichs. Es ist nach u. E. nicht aus den Schutzzwecken herleitbar, dass diese Bestände unter ein ganzjähriges Betretungsverbot für Angler fallen sollen. Die Hochstaudenfluren werden bei extensiver und moderater Nutzung durch Angler, die maximal kleinstflächige Uferbereiche nur temporär betreten, nicht signifikant geschädigt. An den Gewässern des geplanten Naturschutzgebietes herrscht kein Nutzungsdruck auf die Ufer vor, wie er ggf. in einigen städtischen Gewässern durch Spaziergänger, Freizeitsuchende und ggf. in geringem Umfang auch durch Angler verursacht werden kann. Der Verordnungsgeber geht also in seinen Verbotsbestimmungen von falschen Annahmen bezüglich anglerischer Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen aus. Des weiteren ist davon auszugehen, dass sich bei entsprechend reduzierter Unterhaltungsintensität an allen Gewässern und Ufern flächendeckend Röhrichten, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbestände einstellen werden, was es nach den Bestimmungen des § 7 (2) Nr. 6 unmöglich machen würde, die Angelfischerei auszuüben, was einem weitgehendem Angelverbot gleichkäme.	Die Anforderungen werden durch die Verordnung bereits teilweise erfüllt. Ansonsten wird den Bedenken nicht gefolgt. Gemäß § 7 Abs. 3 Ziffer 6 Verordnung NSG Unterwesermarsch bleiben die Freistellungen der Ziffer 4 und 5 unberührt. Damit ist die Beseitigung, der Rückschnitt und das Mähen von Pflanzenbeständen an den Ufern der Teiche (Kleipütten) auf einer Breite von 5 m ab Uferlinie auf 30 Prozent der Uferstrecke eines Stillgewässers (Kleipütte), soweit dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist, freigestellt. Die Belange der Fischerei wurden folglich bereits berücksichtigt, einem Angelverbot kommt die Regelung keineswegs gleich. Einem Angelverbot kommt die Regelung auch schon deshalb nicht gleich, da im NSG Angelplätze bereits bestehen, die von der Regelung nicht betroffen sind. Der Einwand des Stellungnehmers, das Betretensverbot für Hochstaudenfluren umfasse auch nicht schutzwürdige Fluren und sei in so weit nicht aus dem Schutzzweck herleitbar, berücksichtigt nicht die Habitatanforderungen der im Schutzzweck des NSG als Teil eines EU-Vogelschutzgebietes genannten Brut- und Gastvögel und die Habitatanforderungen des Fischotters als wertbestimmende FFH-Art des NSG. Zwar soll die Betretensregelung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 6 auch dem Schutz besonders wertvoller Biotoptypen, u.a. FFH-Lebensraumtypen, dienen, vor allem aber dem Schutz der im Schutzzweck des NSG genannten Brut- und Gastvogelarten und dem Schutz des Fischotters. Zu den Lebensraumansprüchen des Fischotters wird auf die Abwägung ID 7/25 verwiesen. Der Anglerverband wendet zudem ein, gemäß der Arbeitshilfe Natura 2000 des Niedersächsischen Landkreistages von 2017 seien derartige Einschränkungen der Fischerei nur „optional bei entsprechend sensiblen Strukturen oder hohem Nutzerdruck“ zu treffen, und das Kriterium des hohen Nutzungsdrucks durch Angler liege hier nicht vor. Im Zusammenhang mit den Lebensraumansprüchen von Brut- und Gastvögeln sowie des Fischotters stellen Röhrichte, Hochstaudenfluren und geschlossene Gehölzbestände „sensible Strukturen“ dar. Somit entspricht die Betretensregelung sehr wohl der genannten Arbeitshilfe. Dem vom Stellungnehmer vorgetragenen Einwand, die bisher geplante Regelung sei nicht hinreichend für die Nutzer bestimmt, wird widersprochen. Röhrichte, Hochstaudenfluren und geschlossene Gehölzbestände sind auch von Laien eindeutig erkennbar.

Die Arbeitshilfe Natura 2000 des NLT (2017, Seite 11)* fordert, dass derartige Einschränkungen der Fischerei nur „optional bei entsprechend sensiblen Strukturen oder hohem Nutzerdruck“ zu wenden seien. Dass Kriterium des hohen Nutzungsdrucks durch Angler liegt hier nach u. E. nicht vor.

Es ist weiterhin fraglich, ob es einem Normalnutzer ohne vertiefende pflanzensoziologische Kenntnisse möglich ist, die an den Ufern vorkommenden Biotoptypen rechtssicher anzusprechen und sein Verhalten darauf abzustimmen. Daraus resultiert, dass die geplanten Betretungsregelungen zu enormer Rechtsunsicherheit führen. Nach unserer Auffassung wird so ggf. gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird: Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22).

Wir halten es daher für ausreichend, das offensichtlich hinter dieser Regelung stehende Schutzbedürfnis von Röhrichten, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbeständen durch die bewährte eigenverantwortliche Fischerei- und Gewässeraufsicht des Fischereiberechtigten zu regeln und weitere Maßnahmen über die

			Managementpläne zu regeln. Hierbei haben sie mit den Angelvereinen verlässliche und konstruktive Partner.	
36	275	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Weiterhin ist das Betretungsverbot für Angler teilweise unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar begründet, weil • Gewässerrandstreifen mit Hochstaudenfluren ab dem 16.6. gemäht werden dürfen (§ 4(1) Nr. 2) und somit erheblich größeren „Beeinträchtigungen“ unterliegen, als Angler sie hervorrufen könnten, • im Rahmen der Gewässerunterhaltung Röhrichte (unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Fristen) und Hochstaudenfluren gemäht werden dürfen, wobei das Mähgut sogar im Bereich der Hochstaudenfluren abgelagert werden darf, • eine Beweidung von Hochstaudenfluren im Grundsatz nicht verboten ist und diese zu erheblichen „Beeinträchtigungen“ der Hochstaudenfluren führen kann, die erheblich stärker sein können, als es Angler durch Betreten vermögen, Der Röhricht- und Hochstaudenschutz, den wir im Übrigen nicht in Frage stellen, kann daher als absolutes K.O-Kriterium für die erhebliche Einschränkung der Angelfischerei verwendet werden. Wir sind sicher, dass dieses faktische Betretungsverbot für Angler vom Verordnungsgeber sicherlich nicht so beabsichtigt worden ist. Die Betretungsverbote für Angler sind daher nach u. E. zu streichen oder hilfsweise auf nachweisbar besonders gefährdete und empfindliche Bereiche und Zeiträume zu beschränken. Ein pauschales ganzjähriges Betretungsverbot großer Gewässerstrecken und für den Normalnutzer ungenau definierter Biotopstrukturen ist mangels nachvollziehbarer Begründung und mangels einer nachvollziehbaren Interessenabwägung nach u. E. rechtswidrig.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Freistellungen in § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Verordnung NSG Unterwesermarsch, die auch für die Betretungsregelung der Angler für Röhrichte, Hochstaudenfluren und geschlossenen Gehölzbeständen unberührt bleibt, und auf die Abwägung zu ID 36/274 verwiesen. Die Belange der Angler wurden bereits berücksichtigt, die Betretungsregelung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 ist verhältnismäßig und rechtskonform. Auch im Hinblick der sich im NSG vor allem auf die Kleipütten konzentrierenden Fischerei, wo bereits Angelplätze bestehen, wird die Fischerei auch im Vergleich zu anderen Regelungen der Verordnung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt und beinhaltet keineswegs ein faktisches Betretungsverbot des NSG für Angler. Die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen wird im Übrigen in § 4 Abs. 3 Ziffer 6 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch geregelt. Demnach dürfen die landwirtschaftlich nicht genutzten Gewässerrandstreifen vom 1.9 bis zum 31.12. gemäht werden.

Jägerschaft Osterholz e.V.

11	39	Zur gesamten Verordnung	Der Vorstand der Jägerschaft Osterholz e.V. hat sich mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf zur geplanten Schutzgebietskulisse „Unterwesermarsch“ als Interessenvertretung in Abstimmung mit betroffenen Jagdrechteinhabern / Jagdausübungsberechtigten befasst. Zu den sich aus dem vorgelegten Entwurf ergebenden jagdlichen Einschränkungen nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

11	40	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	1. Die vom Landkreis Osterholz als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet geplanten und jetzt im Entwurf vorgelegten Schutzgebietsausweisungen sollen jeweils etwa zur Hälfte die bereits bestehenden Grundflächen des EU-Vogelschutzgebietes V 27 bzw. des dort ausgewiesenen FFH-Gebietes umfassen. Unstrittig ist, dass nach europäischem und deutschem Recht EU-Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebietskulissen durch die Ausweisung von Schutzgebieten ergänzend zu sichern sind. Allerdings wird von hier moniert, dass seitens des Landkreises Osterholz ca. 50 Prozent der in Rede stehenden Gebietsfläche „Unterwesermarsch“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Hierzu ist festzustellen, dass weder das europäische noch das nationale Recht konkrete oder sogar strikte Vorgaben zum Schutzstatus der jeweiligen Sicherungsflächen machen. Der Grad der Unterschutzstellung der nach EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzbereiche (NSG, LSG oder geschützte Landschaftsbestandteile) obliegt somit grundsätzlich allein dem Verordnungsgeber. Für den in Rede stehenden regionalen Bereich sind die aus Sicht des Naturschutzes besonders schutzwürdigen Flächen bereits durch das an die geplante Schutzgebietskulisse unmittelbar angrenzende NSG „Tiedeweser“ (WE 315) sowie in Teilbereichen durch das NSG „Teichfledermausgewässer“ abschließend unter Naturschutz gestellt. Hinzu kommt, dass das ausgewiesene EU-Vogelschutzgebietes V 27 „Unterweser“ nicht nur fast vollständig deckungsgleich mit dem hier geplanten Schutzgebiet ist – es hat auch bereits nach EU-Recht einen rechtlich bindenden Schutzstatus inne. Zur Gewährleistung eines EU-konformen Schutzes reicht somit für die gesamte Fläche der geplanten Schutzverordnung die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet völlig aus, zumal für die im geplanten NSG liegenden landeseigenen Flächen den jeweiligen Pächtern keine Ausgleichszahlungen gewährt werden, was für diese existentielle Folgen haben kann!	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Die Gebietsabgrenzung wurde allerdings nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.

11	41	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums genießen. Eingriffe in diese Rechte müssen vom Verordnungsgeber daher stets verbindlich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtet sein – die verordneten Maßnahmen müssen also geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein! Siehe dazu: Gem. RdErl. d ML u. d. MU v. 3.12.2019 (VORIS 79200) – Jagd in Schutzgebieten Die jeweiligen Schutzmaßnahmen im geplanten Natur- und Landschaftsschutzgebiet, insbesondere die geplanten jagdlichen Beschränkungen, Auflagen und Verbote, greifen massiv in das Eigentumsgrundrecht dieser Rechteinhaber ein. Entsprechend des vorab genannten Runderlasses sind von der Verwaltungsbehörde daher die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung kritisch zu hinterfragen, ob sie in jedem Falle geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die teilweise Eignung geplanter jagdeinschränkender Maßnahmen mag im Einzelfall noch anzuerkennen sein, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind aber besonders bei den Jagdverboten sowie bei der Einrichtung einer großflächigen Jagdberuhigungszone keinesfalls mehr zu erkennen, und sie entsprechen somit nicht den Vorgaben des Runderlasses „Jagd in Schutzgebieten“.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs inklusive der Festsetzung einer jagdlichen Beruhigungszone sind geeignet, angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Die Einschätzung, dass die geplanten jagdlichen Beschränkungen, Auflagen und Verbote massiv in die Jagdrechte der Jagdausübungsberechtigten eingreifen, wird nicht geteilt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs stellen die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Großteil des geplanten NSG mit nur sehr geringfügigen Einschränkungen grundsätzlich frei und verbieten die Jagd nur in den aus Naturschutzsicht besonders sensiblen jagdlichen Beruhigungszonen und hier auch nur innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.). Darüber hinaus gibt es hier auch in dieser Zeit noch mehrere Freistellungen.
11	47	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Die Erforderlichkeit zahlreicher jagdlicher Beschränkungen und Verbote sowohl im NSG (Artikel 1 - § 8) als auch im LSG (Artikel 2 - § 8) wird schon dadurch widerlegt, dass a. dass eine Kooperation von Jägern und Landwirten im bestehenden Vogelschutzgebiet seit Jahren sehr erfolgreich einen intensiven Gelege- und Kükenschutz betreibt. Gerade die starke Bejagung von Prädatoren mit einem vom Landkreis und dem Domänenamt mitfinanzierten Fallenprojekt sowie die flankierende, intensive Bejagung von Rabenkrähen haben im dortigen Bereich dazu beigetragen, dass sich die Brutbesätze bei den Wiesenbrütern deutlich positiv entwickelt haben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt Die Mitwirkung der Jäger beim Gelege- und Kükenschutz wird vom Verordnungsgeber ausdrücklich begrüßt. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass generell keine jagdlichen Beschränkungen im geplanten Schutzgebiet notwendig sind.

11	48	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	b. dass im geplanten Schutzgebiet die in den letzten Jahren stark expandierende Besatzdichte beim Nutria nur durch intensive Bejagung (allein auf der Weserinsel Harriersand beträgt die Jagdstrecke p. A. durchschnittlich mehr als 60 Tiere) noch auf einem niedrigen Level gehalten werden konnte. Diese jagdliche Maßnahme ist nicht nur unter dem wichtigen Aspekt des aktiven Deichschutzes zu sehen, vielmehr ist sie auch durch europäisches Recht (Art. 19 der VO (EU) Nr. 1143/2014 – Managementmaßnahmen bei invasiven gebietsfremden Arten…) und durch nationales Recht (§ 40a BNatSchG – Verhinderung und Minimierung der Ausbreitung invasiver Arten… sowie § 28a Bundesjagdgesetz – invasive Arten…) zwingend gefordert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria ist zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias ist verboten, da schwimmende Exemplare auch von Fachleuten kaum vom schwimmenden Fischotter zu unterscheiden sind. Darüber hinaus ist in den Röhricht- und Verlandungsbereichen nur eine Fallenjagd erlaubt, um die Störwirkungen in diesen empfindlichen Bereichen zu minimieren. Der gezielte Fangschuss im Rahmen der Fallenjagd ist jedoch von dieser Regelung unberührt. Ein entsprechender Hinweis wird bei Ziffer 10 ergänzt.
11	49	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	c. dass das NLWKN in dem unmittelbar an das vom Landkreis Osterholz geplante Schutzgebiet angrenzende Naturschutzgebiet „Tiedeweser“ (Gesamtfläche 4020 ha) gänzlich auf die Einrichtung einer jagdlichen Beruhigungszone und auch auf die im Osterholzer Entwurf geplanten Jagdverbote (Beschränkungen) verzichtet. Man bezieht sich in der NSG-Verordnung „Tiedeweser“ – die übrigens u. a. im Einvernehmen mit dem Landkreis Osterholz verordnet wurde – vorrangig auf die im o. a. Runderlass „Jagd in Schutzgebieten“ ausgewiesenen Beschränkungen und den Zustimmungsvorbehalt bei der Jagdhundeausbildung.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen der NSG-Verordnung "Tideweser" sind nicht Gegenstand des anstehenden Sicherungsverfahrens und müssen nicht gleichermaßen in der vorliegenden Verordnung übernommen werden. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Gebiete mit unterschiedlicher Größe, Gebietszuschnitt und teilweise unterschiedlichen Schutzzielen.

11	50	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Die Verhältnismäßigkeit ist aufgrund der vorab dargestellten Fakten somit in keinem Fall mehr gegeben, da die geplanten Beschränkungen und Verbote eine erfolgreiche, flächendeckende Jagdausübung auf Prädatoren, invasiven Arten und Schalenwild nicht nur erschweren sondern auch in Teilbereichen nicht mehr zulassen (ergänzende Einzelheiten dazu siehe nachfolgend Abschnitt 2 ff.). Somit stehen die angestrebten Beschränkungen und Verbote auch eindeutig dem angestrebten Schutzzweck der geplanten Verordnung deutlich entgegen. Erschwerend kommt hinzu, dass Jagdausübungsberechtigte jagdliche Maßnahmen in ihren Revieren de facto an vier bis fünf unterschiedliche Rechtsvorschriften (hier: Nds. Jagdgesetz, Schutzverordnung LSG „Unterweser-Marsch“, Schutzverordnung NSG „Unterweser Marsch“, jagdliche Beruhigungszone, Schutzverordnung „Tiedeweser“ und ggf. Schutzverordnung „Teichfledermausgewässer“) ausrichten müssen. Das ist nicht nur lebensfremd – das ist auch nicht verhältnismäßig und widerspricht aufgrund der unübersichtlichen rechtlichen Gemengelage eindeutig dem Bestimmtheitsgebot. Von hier wird daher empfohlen, die im Vorfeld der Entwurfsvorlage nicht angekündigte jagdliche Beruhigungszone ersatzlos zu streichen sowie die geplanten jagdlichen Beschränkungen ausnahmslos am Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019, Az. 400-22220-21 / VORIS 79200, auszurichten!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs zur Jagd sind angemessen, verhältnismäßig und naturschutzfachlich erforderlich. In Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich (vgl. § 23 BNatSchG und auch die weiteren Rechtsgrundlagen am Anfang der Verordnung), ist auch eine Einschränkung der Jagd über die bestehenden jagdlichen Vorschriften hinaus erforderlich, wenn der Schutzzweck es erfordert. Das ist im NSG und LSG Unterwesermarsch der Fall. Eine jagdliche Beruhigungszone, in der die Jagdausübung in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit verboten ist, befindet sich nur im Bereich des Naturschutzgebietes. Auch § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wonach durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird, dient als Rechtsgrundlage für die über die bestehenden jagdlichen Regelungen hinausgehenden Einschränkungen. Auch im Jagdrecht findet sich eine entsprechende Regelung. Demnach kann die Jagdbehörde durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten u.a. ganz verbieten (vgl. § 9 Abs. 5 NJagdG).
11	51	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Außerdem wird angeregt, die geplanten NSG-Bereiche insgesamt als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen – siehe dazu auch Seite 2, 3. Absatz.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es werden allerdings 160 ha Fläche, die zuvor als NSG ausgewiesen werden sollten, nunmehr als LSG ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung unter der ID 11 / 40 verwiesen.

11	52	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	2. Im Einzelnen werden folgende jagdliche Beschränkungen und Regelungen (hier NSG: Artikel 1, § 8 und LSG: Artikel 2, § 8) ausdrücklich bzw. ergänzend beanstandet: a. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 1. (NSG und LSG): Die Verwaltungsbehörde macht die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen von einer Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig. Hier fehlt die nach dem Runderlass „Jagd in Schutzgebieten“ (Abschnitt 1. 5) notwendige Prüfung, inwieweit die jagdlichen Einschränkungen zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde vor einer Neuanlage der genannten jagdlichen Einrichtungen ist erforderlich, um sicherzugehen, dass Störwirkungen in besonders störempfindlichen Bereichen vermieden und wertvolle Biotoptypen vor direkter Zerstörung oder sonstiger Beeinträchtigung geschützt werden. Es handelt sich hier lediglich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es wird hierzu auch auf die Begründung zum Verordnungsentwurf verwiesen.
11	53	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	b. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 2. (NSG und LSG): Die Verwaltungsbehörde untersagt ausdrücklich die Aufstellung transportabler Ansitzeinrichtungen während der Brut- und Setzzeit. Ansitzeinrichtungen sind aber zur Erfüllung jagdlicher Belange grundsätzlich erforderlich. Nur durch die Benutzung mobiler Ansitzeinrichtungen ist eine kurzfristige Maßnahmenanpassung an plötzlich auftretenden Entwicklungen und Situationen im Revier möglich. Ein generelles Aufstellungsverbot während der Setz- und Brutzeit schränkt also nicht nur den ordnungsgemäßen, gefahrenminimierenden Schalenwildabschuss und die jagdliche Beaufsichtigung des Revieres massiv ein, es unterläuft auch die gemäß Abschnitt 1.7 „Jagd in Schutzgebieten“ vorgesehenen Regelungen. Hier wird nämlich grundsätzlich nur auf die „Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen“ reflektiert. Die Beschränkung ist somit zu streichen und die Aufstellung mobiler Ansitzeinrichtungen aus den genannten Gründen freizustellen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften Jagd (VSG 4.4) „bei ortsveränderlichen Ansitzeinrichtungen die Standsicherheit zu gewährleisten ist“. Die Verwendung von Sicherungsankern qualifiziert solche mobilen Ansitzeinrichtungen somit noch nicht zu „fest mit dem Boden verbundenen Ansitzen“.	Den Bedenken wird gefolgt. In Artikel 1 und 2 § 8 Absatz 2 Ziffer 2 wird anstelle eines generellen Verbotes, innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit

11	54	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	c. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 3. (NSG und LSG): □ Die Verwendung von Bleischrot ist abschließend in § 24 Nds. Jagdgesetz geregelt. Darüber hinaus tritt auf europäischer Ebene in Kürze die sog. „REACH-Verordnung zum Verbot der jagdlichen Nutzung von Bleischrot…“ in Kraft. Das geplante Verordnungsverbot ist somit durch übergeordnetes Recht abschließend geregelt und daher entbehrlich / zu streichen. □ Das Ausbringen von „Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition“ ist nur sehr unbestimmt und vage formuliert (Betrifft das Verbot nur den kontaminierten Schußkanal?). Darüber hinaus ist ein solches Handeln in den umliegenden Schutzgebieten nicht explizit geregelt. Der Passus ist somit entbehrlich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Diese Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich, da Blei ein giftiges Schwermetall ist, dass Böden und Gewässer belastet und zu primären oder sekundären Bleivergiftungen bei Tieren führen kann. Daher ist die Verwendung von Bleischrot im gesamten Schutzgebiet verboten § 24 Nds. Jagdgesetz regelt lediglich die Verwendung von Bleischrot bei der Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern. Auch die REACH-Verordnung verbietet bleihaltige Schrotmunition nur in und über Feuchtgebieten. Zusätzlich ist es zum Schutz von Aas fressenden Greifvögeln vor Bleivergiftung verboten, Aufbrüche mit jedweder bleihaltiger Munition im Schutzgebiet zu hinterlassen. Diese Regelung ist ausreichend bestimmt und jur. jeden Jagdausübenden genau und verständlich formuliert.

11	55	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	d. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 4. (NSG und LSG): □ Das geplante Bejagungsverbot auf Krickenten ist ersatzlos zu streichen. Offensichtlich geht der Verordnungsgeber irrig davon aus, dass die Krickente in der ‚Roten Liste' als gefährdet eingestuft ist. Diese Einschätzung entspricht aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die in der Vergangenheit von der Verwaltungsbehörde zitierte und als Verbotsgrundlage herangezogene „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" stuft nämlich in der 9. Fassung vom Oktober 2021 (siehe dazu auch die Ausführungen des NLWKN) die Krickente in der Kategorie V (Vorwarnliste) als aktuell noch nicht gefährdet ein. Landesweit werden in dieser Liste als „Bestand 2020" aktuell 2.500 Brutpaare angegeben. In der Wildtiererfassung 2022 der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Landesjägerschaft Niedersachsen, an der sich die Jägerschaft Osterholz e. V. seit mehr als 25 Jahren beteiligt, konnten für den hiesigen Raum in diesem Frühjahr insgesamt 162 Krickenten-Brutpaare registriert werden. Im unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet „Tiedeweser" gibt es ein solches Jagdverbot nicht. Das geplante Verbot hält somit den Verwaltungsgrundsätzen der Erforderlichkeit nicht stand. Darüber hinaus unterläuft das Jagdverbot auch die verbindlichen Regelungen des Abschnitts 1.4 aus dem Runderlass „Jagd in Schutzgebieten". □ Das außerdem geplante Jagdverbot auf das Rebhuhn ist entbehrlich, da die Landesjägerschaft Niedersachsen mit ihren Untergruppierungen seit Jahren einen Jagdverzicht auf das Rebhuhn etabliert hat, das auch so im hiesigen Bereich konsequent umgesetzt wird. Im angrenzenden Naturschutzgebiet ist ein solches Verbot ebenfalls nicht ausgewiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und naturschutzfachlich erforderlich. Hierbei ist unerheblich, inwieweit ein entsprechendes Verbot in Verordnungen angrenzender Schutzgebiete ausgesprochen wird. Auch den Regelungen des Abschnitts 1.4 aus dem Runderlass „Jagd in Schutzgebieten" wird entsprochen. Die vom Stellungnehmer kritisierte Regelung ist geeignet und erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung zu erreichen und schränkt die Jagdausübung nur geringfügig ein. Das Rebhuhn gilt nach den einschlägigen Roten Listen als vom Aussterben bedroht bzw. stark gefährdet (Kategorie 1 der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (2022) und Kategorie 2 der Roten Liste für Deutschland (2020). Die Krickente weist zwar eine Bestandszunahme auf und wird daher, in der aktuellen Roten Liste für Bremen und Niedersachsen nicht mehr in der Kategorie 3 (gefährdet) sondern lediglich auf der auf der Vorwarnstufe V geführt. Deutschlandweit ist die Art jedoch nach wie vor als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Krickentenjagd aufgrund von Verwechselungsmöglichkeiten auch andere Entenarten gefährdet, die nach Jagdrecht nicht gejagt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für weibchenfarbene Knäkenten, die – zumal in der Dämmerung - kaum von weibchenfarbenen Krickenten zu unterscheiden sind. Sowohl die Krick- als auch die Knäkente sind in § 2 Absatz 3 Ziffer 4 (Artikel 1 und 2) als zu erhaltende und zu fördernde Arten aufgeführt. Im Übrigen führt das Verbot bezüglich beider Arten nur zu einer sehr geringfügigen Einschränkung der Jagd, da die Strecke hier traditionell gering ist, bzw. wie vom Stellungnehmer angeführt wird, die Landesjägerschaft Niedersachsen bereits seit Jahren auf eine Bejagung des Rebhuhns verzichtet.

11	56	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	e. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 5. (NSG und LSG): Das generelle Einsatzverbot sog. Totschlagfallen ist abzuändern, da nach Abschnitt 1.6 aus dem Runderlass „Jagd in Schutzgebieten“ Zitat: …auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung (grundsätzlich) nicht beschränkt werden soll. In seiner Verbotsbegründung weist die Naturschutzbehörde darauf hin, dass sog. „Totschlagfallen den im Schutzgebiet vorkommenden Fischotter gefährden“. Damit geht der Verordnungsgeber aber über die bislang angewandte Regelungspraxis in den bereits von ihm umgesetzten Schutzgebietsverordnungen deutlich hinaus. Dass der Schutz unserer heimischen Fischotterbestände oberste Priorität hat, ist selbstverständlich unbestritten. Dennoch ist ein flächendeckendes Verbot (auf immerhin knapp 16 km2) von Totschlagfallen weder erforderlich noch verhältnismäßig, zumal der Schutzzweck in den anderen typischen Fischotterbiotopen des Landkreises bislang durch ein Verbot solcher Fallen im Abstand von 100m beidseits entsprechender Gewässer umgesetzt wird. Eine solche Regelung ist zum Schutz von Bodenbrütern durch die so mögliche intensive Bejagung der überwiegend nachtaktiven Prädatoren als geeignetes Mittel zwingend erforderlich. Gerade beim Fang marderartiger Prädatoren, die einen nicht ganz unerheblichen Einfluss auf die jährlichen Gelegeverluste haben, ist die Nutzung sog. Totschlagfallen nach den Vorgaben des Runderlasses ein geeignetes Mittel, um sie nachhaltig zu bejagen. Der Einsatz von „Totschlagfallen“ ist somit im Rahmen der befugten Jagdausübung unverzichtbar, erforderlich und verhältnismäßig. Im Sinne einer Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte in den Schutzverordnungen des LK Osterholz ist daher das geplante Verbot gem. § 8 (2) Ziffer 5 durch den bisher üblichen Passus zu ersetzen: „der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100m beiderseits von Gewässern…“. Im unmittelbar räumlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Tiedeweser“ gibt es übrigens ein solches Einsatzverbot tödlich fangender Fallen nicht. Hier wird abschließend auf die Regelungen der Landesvorgaben „Jagd in Schutzgebieten“ abgestellt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Totschlagfallen gefährden den potentiell im Schutzgebiet vorkommenden Fischotter und sind daher im Schutzgebiet verboten. Lebendfallen, die den Fischotter nicht gefährden können, bleiben erlaubt. Aufgrund des im Großteil des Schutzgebietes sehr engmaschigen Grabennetzes ist faktisch auch bei einem Verbot von Totschlagfallen "in einem Abstand von weniger als 100m beiderseits von Gewässern" nahezu das gesamte Schutzgebiet betroffen. Daher gilt das Verbot von Totschlagfallen im Gegensatz zur Regelung in anderen Schutzgebietsverordnungen des Landkreis Osterholz hier flächendeckend. Der von den Einwendern angeführte Erlass zur Jagd in Schutzgebieten wird vollumfänglich berücksichtigt. Ziffer 1.6 des Erlasses besagt: "Die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind."
11	57	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	f. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 6. (NSG): Der Zusatz ‚Jagdliche Beruhigungszone‘ ist zu streichen. Siehe dazu Abschnitt 3. unten.	Auf die Abwägung unter der ID 11 / 62 wird verwiesen.

11	58	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	g. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 7. (NSG und LSG): Der Verordnungsgeber plant, das Einschießen von Waffen im Bereich der Schutzgebietsverordnung mit der Begründung zu untersagen, weil damit „eine besonders intensive Störung“ verbunden ist. Laut § 13 (6) WaffG ist Jägern zur befugten Jagdausübung aber das Ein- und Anschießen von Jagdwaffen grundsätzlich erlaubt. Unter den Begriff des Anschießens wird regelmäßig ein Kontrollschuss zur Ermittlung der Treffpunktlage verstanden. Da in der heutigen Zeit Jagdbüchsen sowieso auch regelmäßig mit Schalldämpfern ausgestattet sind, kann von einer „intensiven Störung“ nicht die Rede sein. Die Formulierung des Verordnungsgebers lässt hier auch einen nicht unwesentlichen Interpretationsspielraum zu und entspricht mit seiner Regelung daher nicht dem Bestimmtheitsgebot. §8 Abs. 2 Ziffer 7. ist somit aus rechtlichen Gründen zu streichen. Im unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet „Tiedeweser“ gibt es ein solches Verbot nicht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Kritik, dass hier in unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten unterschiedliche Regelungen gelten, wird auf die Abwägung unter der ID 11 / 49 verwiesen. Darüber hinaus erscheint es ohnehin zweckmäßiger, das Einschießen von Waffen auf einem entsprechenden Schießstand vorzunehmen. Darauf weist auch der Jagdbeirat in seiner Stellungnahme unter der ID 18 / 101 hin.
11	59	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	h. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 8. (NSG und LSG): Der Zusatz „außerhalb der ‚Jagdliche Beruhigungszone‘ gem. Abs. 3“ ist ersatzlos zu streichen. Siehe dazu nachstehende Abschnitt 3.	Auf die Abwägung unter der ID 11 / 62 wird verwiesen.

11	60	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	i. zu § 8 Abs. 2 Ziffer 10. (NSG und LSG): Das geplante Verbot, den Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias gänzlich zu untersagen, ist einschließlich der dazu abgegebenen Verbotsbegründung nicht nachzuvollziehen und völlig praxisfremd. Gemäß Abschnitt 1.6 aus dem Runderlass „Jagd in Schutzgebieten“ wird nämlich explizit darauf abgestellt, dass die Jagdausübung auf Nutria zu erhalten ist. Dazu kommt gerade in der hier in Rede stehenden Schutzgebietskulisse dem Deichschutz eine absolut vorrangige, existentielle Bedeutung zu. Das Nutria stellt nämlich anerkanntermaßen eine erhebliche Gefahr für die Deichsicherheit sowie für die Böschungsbereiche an wasserführenden Gräben dar. Daher ist die umfassende Eindämmung der Population der invasiven gebietsfremden Art ‚Nutria‘ entsprechend der in Artikel 19 vorgegebenen Managementmaßnahmen der EU (VO) Nr. 1143/2014 strikt umzusetzen. Dem kommt in Niedersachsen der Gesetzgeber auch dadurch nach, dass hier die ganzjährige Bejagung der Nutria erlaubt ist. Der Verordnungsgeber will im geplanten Schutzgebiet nur die Fallenjagd auf Nutria freistellen. In Verbindung mit dem geplanten Abschussverbot heißt das in der Praxis, dass der Jagdausübungsberechtigte bei der Fallenkontrolle erkennbar das Wasser bzw. Röhricht annehmende Nutria oder sich in Verlandungsbereichen aufhaltende Tiere trotz entsprechender Möglichkeit nicht schießen darf. Zu unterstellen, dass hier eine Verwechslungsgefahr mit dem Fischotter bestehen könnte, ist dabei nicht nachvollziehbar, zumal deutlich erkennbare Unterschiede in der Physiognomie der beiden Tierarten vorhanden sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria ist zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Von im Wasser schwimmenden Nutrias ist nur der Kopf für den Jäger sichtbar. Daher ist eine Verwechslungsgefahr durchaus gegeben. Weiterhin ist in den Röhricht- und Verlandungsbereichen nur eine Fallenjagd erlaubt, um die Störwirkungen in diesen empfindlichen Bereichen zu minimieren. Der gezielte Fangschuss im Rahmen der Fallenjagd ist jedoch von dieser Regelung unberührt. Ein entsprechender Hinweis wird bei Ziffer 10 ergänzt.

11	61	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Darüber hinaus hätte der Jagdausübungsberechtigen zudem explizit darauf zu achten, von welcher „Schutzgebietsseite“ (Tiedeweser oder Unterwesermarsch) er sich den aufgestellten Fallen nähert. Eine entsprechende Beschränkung in Form eines Abschussverbotes im unmittelbar an den geplanten Schutzbereich angrenzenden Naturschutzgebiet „Tiedeweser“ (mit den auch dort eindeutig vorhandenen Röhrichten und Verlandungszonen) ist nicht ausgewiesen. Somit stellt sich bei der hier vom LK OHZ geplanten Beschränkung die Frage der Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Erreichung des Schutzzweckes – da auf der unmittelbar angrenzenden (auch zum LK OHZ gehörenden) NSG-Fläche „Tiederweser“ der Abschuss schwimmender Nutria etc. gestattet ist. Siehe dazu auch Abschnitt 1.4 aus dem Runderlass „Jagd in Schutzgebieten“ Zitat: …Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind… Die Beschränkung gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 10. ist somit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu streichen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Kritik, dass hier andere Regelungen als im angrenzenden NSG Tideweser gelten, wird auf die Abwägung unter der ID 11 / 49 verwiesen. Andere im Landkreis Osterholz gelegenen Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten wie beispielsweise die Sammelverordnung mit den beiden NSG Hammeniederung und Teufelsmoor, weisen allerdings sehr wohl ebenfalls ein Verbot von im Wasser schwimmenden Nutrias und eine Regelung, dass innerhalb von Röhricht- und Verlandungsbereichen nur die Fallenjagd erlaubt ist, auf. Der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias ist darüber hinaus ebenfalls in den im Landkreis gelegenen Naturschutzgebieten Truper Blänken, Springmoor/Heilsmoor und Garlstedter Moor verboten. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist dieses Verbot beizubehalten und die Verhältnismäßigkeit ist gegeben.

11	62	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	3. zu Artikel 1 § 8 Abs. 3 und Abs. 4 (NSG): Der Verordnungsgeber plant gemäß § 8 (3) die Einrichtung einer jagdlichen Beruhigungszone, in der innerhalb der Setz- und Brutzeit die Jagdausübung, also das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild im Sinne des § 1 Abs.4 BJagdG, verboten ist Ein solches Verbot stellt zunächst ein absolutes Jagdverbot auf ca. 50 Prozent der geplanten NSG-Fläche dar. Diese Regelung verstößt nicht nur gegen die verwaltungsrechtlich bindenden Vorgaben des bereits oben zitierten Runderlasses „Jagd in Schutzgebieten“ und somit den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, sie ist aus jagdlicher Sicht auch aus tatsächlichen Gründen überhaupt nicht nachvollziehbar. Außerdem widerspricht sich der Verordnungsgeber mit dem geplanten Jagdverbot selber ganz massiv, da er im § 8 Absatz 4 der geplanten Verordnung Freistellungen definiert, die diese Verbotsregelung dann doch mehr als fraglich und praxisfremd erscheinen lassen. Nach § 8 (4) Ziffer 1. will die Verwaltungsbehörde nämlich in der Setz- und Brutzeit die Jagd auf Schwarzwild, auf Nutria und auf Prädatoren freistellen. Außer den hier genannten, freigestellten Tierarten dürfen in dieser Zeit nach der DVONJagdG (Jagdzeiten) nur noch (dort vorkommendes) männliches Rehwild und Schmalrehe bejagt werden - also Schalenwild, das nach dem gesetzlichen Abschussplan verbindlich bejagt werden muss. Für die hier in Rede stehenden Schutzgebietsfläche dürften die durch die Rehwildbejagung auftretenden Störungen äußerst gering sein, zumal heutzutage bei der Jagd grundsätzlich Repetierbüchsen mit Schalldämpfer benutzt werden. In dem unmittelbar angrenzenden Schutzgebiet „Tiedeweser“ wird vollständig auf eine jagdliche Beruhigungszone mit weitreichenden Verboten und Beschränkungen der Jagd verzichtet. Somit ist bei Betrachtung identischer Sachverhalte nicht nachvollziehbar, dass hier sogar innerhalb von Jagdrevieren eine völlig unterschiedliche Bewertung der Jagd erfolgt – was somit erhebliche Fragen zur Verhältnismäßigkeit der geplanten jagdlichen Beruhigungszone aufwirft!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zunächst einmal handelt es sich entgegen der Darstellung der Stellungnehmer in der Beruhigungszone nicht um ein absolutes Jagdverbot sondern um ein zeitlich befristetes Verbot, das darüber hinaus weitere Freistellungen vorsieht. Zur Erforderlichkeit der jagdlichen Beruhigungszone wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 3 verwiesen. Zur Kritik, die jagdlichen Einschränkungen verstoßen gegen das Jagdrecht, wird auf die Abwägung unter der ID 11/50 verwiesen. Die Verordnung des angrenzenden NSG Tideweser weist zwar, wie dies der Stellungnehmer feststellt, keine jagdliche Beruhigungszone aus, hat aber dennoch überwiegend vergleichbare jagdliche Regelungen. Beim Vergleich mit anderen Schutzgebietsverordnungen des Landkreises Osterholz jedoch, die ebenfalls jagdliche Beruhigungszonen zum Schutz störempfindlicher Brut- und Gastvögel ausweisen, wird deutlich, dass hier deutlich mildere Regelungen getroffen sind. So ist beispielsweise bei der Sammelverordnung sowohl die Gesamtfläche als auch der Flächenanteil der jagdlichen Beruhigungszone im NSG Hammeniederung deutlich größer. Darüber hinaus wird in allen weiteren NSG-Verordnungen des Landkreises, die jagdliche Beruhigungszonen aufweisen (NSG Hammeniederung, NSG Teufelsmoor und NSG Untere Wörpe) die Jagdausübung ganzjährig untersagt. Das faktische Verbot der Jagd auf männliches Rehwild und Schmalrehe innerhalb der jagdlichen Beruhigungszone in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.) stellt somit eine vergleichsweise geringe Einschränkung der Jagd dar und ist daher von den Jagdausübenden hinzunehmen.

11	63	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Aus Gründen der Erforderlichkeit / Verhältnismäßigkeit sind daher im Artikel 1, § 8 der geplanten Verordnung die Absätze 3 und 4 sowie die diesbezüglichen Verweisungen im § 8 Absatz 2 Ziffern 6. und 8. ersatzlos zu streichen. Bei den betroffenen Rechteinhabern hat das Jagdverbot durch die geplante jagdliche Beruhigungszone übrigens für erhebliche Verstimmung gesorgt, da diese Regelung im Vorfeld vom Verordnungsgeber weder angesprochen noch irgendwie publiziert worden ist. Sie äußern sich daher auch dahingehend, dass für sie subjektiv der Schluss naheliegt, dass dieses Verbot aufgrund nicht nachvollziehbarer, sachfremder Erwägungen sehr kurzfristig in die geplante Schutzverordnung mit aufgenommen worden ist, was zu den angesprochenen widersprüchlichen Ungereimtheiten geführt hat …	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hierzu wird die Begründung zu § 8 und auf die bereits erfolgte Abwägung unter den ID 11 / 50 und 62 verwiesen.

11	64	§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport (Artikel 1 und 2)	4. Einsatz von Drohnen – § 9 Abs. 1 (NSG): Gemäß der Freistellung in § 9 (1) Ziffer 1 ist das Betreiben von Drohnen zum Aufspüren von Rehkitzen etc. nur mit Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine solche Regelung ist praxisfremd und viel zu bürokratisch. Mähtermine werden erfahrungsgemäß erst wenige Stunden vor ihrer Durchführung bekannt / mitgeteilt. Die Einholung einer behördlichen Zustimmung ist somit aus Zeitgründen faktisch nicht möglich und ineffizient. Das Argument, man könnte ja bereits im Vorfeld – wenn die Mahd ansteht – also im Voraus eine Zustimmung einholen, ist nicht nachvollziehbar, da ein solches Vorgehen de facto einer grundsätzlichen Freistellung gleichkommt. Es wird daher angeregt, analog der Freistellung in § 3 (3) Ziffer 2.für die Durchführung geeigneter Maßnahmen aus seuchenhygienischen Gründen (Stichwort ASP-Nachsuchen) zu verfahren und entsprechende Suchen ganz freizustellen oder ggf. nachträglich anzuzeigen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. In der Verordnung wird jedoch ein Hinweis auf die aktuelle Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ergänzt. Es wird nun darauf hingewiesen, dass § 21 h Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) von der Verordnung unberührt bleibt. Nach der bundesweit geltenden LuftVO ist in NSG und Natura 2000-Gebieten das Betreiben von Drohnen nur zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat oder der Betrieb nach landesrechtlichen Vorschriften abweichend geregelt ist (§ 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO) oder wenn alle Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) gegeben sind. § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) bleibt von der Verordnung unberührt. Demnach ist ein Drohneneinsatz im Schutzgebiet gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) zulässig, wenn a) der Betrieb nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgt, wenn b) der Betrieb in einer Höhe von mehr als 100 Metern stattfindet, wenn c) der Fernpilot den Schutzzweck des betroffenen Schutzgebiets kennt und diesen in angemessener Weise berücksichtigt und wenn d) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Schutzgebiet zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich ist. In begründeten Fällen kann der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über NSG und Natura 2000 Gebieten gemäß § 21i LuftVO außerdem durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des § 21 i Nr. 1 und 2 LuftVO erfüllt sind. Gemäß § 21 i Abs. 1 Nr. 1 LuftVO ist für eine solche Genehmigung Voraussetzung, dass die Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes nicht verletzt werden. Der Drohneneinsatz im NSG und den Teilen des LSG, die sich im EU-Vogelschutzgebiet befinden, ist also durch die Luftverkehrsordnung sehr stark eingeschränkt und nur in besonderen Ausnahmefällen überhaupt möglich. Der Drohneneinsatz zum Aufspüren von Rehkitzen in einer Höhe unter 100 m wird erst durch die Freistellung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht. Die für die Freistellung erforderliche Zustimmung kann dabei gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung auch mündlich, somit auch telefonisch, erteilt werden. Da Mahdtermine in der Tat z.B. wetterbedingt häufig erst sehr kurzfristig feststehen, können und sollten sich Landwirte für eine Zustimmung nicht erst an die Naturschutzbehörde wenden, wenn der genaue Tag und die Uhrzeit der Mahd feststehen. Vielmehr können sie sich bereits mehrere Tage im Vorfeld einer anstehenden Mahd, deren Fälligkeit ja grundsätzlich absehbar ist, an die Naturschutzbehörde wenden und von ihr auch ohne Feststehen des tages- oder stundengenauen Termins eine Zustimmung erhalten,

				wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht. Eine grundsätzliche Freistellung kommt dieses Vorgehen nicht gleich, denn in der Regel kann die Naturschutzbehörde auch ein paar Tage vorher eine Schutzzweckverträglichkeit des Drohneneinsatzes prüfen. Die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 VO NSG/LSG Unterwesermarsch ist somit praxistauglich.
11	65	Sonstiges	Zusammengefasst zeigen die vorgenannten Argumente mit ihren Bedenken und Anregungen eindringlich auf, dass die geplante Verordnung für das Schutzgebiet „Unterwesermarsch“ nicht nur sehr stark in die Rechte Betroffener eingreift sondern auch nicht unerheblich die befugte Jagdausübung der Jäger vor Ort einschränkt bzw. ausschließt. Leider drängt sich im vorgelegten Entwurf auch der Eindruck auf, dass die Naturschutzbehörde die tatsächlich betroffene Flächengröße und den damit verbundenen Umfang ihres Eingriffs in das Grundeigentum nicht konkret realisiert hat. Der Verordnungsgeber weist nämlich in § 1 Abs. 6 der Begründung zum Verordnungsentwurf für die betroffenen Flächen (NSG und LSG) jeweils eine Gebietskulisse von ca. 0,8 km² – mithin 1,6 km² aus. Tatsächlich ist die geplante Schutzgebietsfläche aber um den Faktor 10 größer; die laut Verordnungsentwurf angestrebten 1.589 ha entsprechen nämlich real 15,89 km². Für die betroffenen Rechteinhaber dürfte es schon einen erheblichen Unterschied ausmachen, ob ihre Fläche auf nur 1,6 km² oder tatsächlich auf rund 16 km² betroffen ist. Wir gehen davon aus, dass wir nachvollziehbar darlegen konnten, dass die angestrebten Beschränkungen und Reglementierungen der geplanten Schutzverordnung in Teilbereichen zu überdenken und in den von uns genannten Passagen auch aus rechtlichen Aspekten noch einmal zu überprüfen und abzuändern sind.	Den Bedenken wird überwiegend nicht gefolgt. Die Einschränkungen der Verordnung sind ausgewogen, fachlich erforderlich und verhältnismäßig. Auf die zuvor erfolgte Abwägung der Einzelgesichtspunkte an entsprechender Stelle wird verwiesen. Allerdings wurde die Gebietskulisse hinsichtlich der Zuordnung der Flächen zum NSG bzw. LSG und damit die zwischen diesen Gebieten verlaufenden Grenze nochmals überdacht. Insgesamt wurde das NSG um 160 ha verkleinert und diese Flächen dem LSG zugewiesen. Dadurch verkleinert sich auch die ausschließlich im NSG gelegene jagdliche Beruhigungszone. Im Gegenzug wurden jedoch die beiden großen auf dem Liener Kuhsand gelegenen Wasserflächen im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit in die jagdliche Beruhigungszone aufgenommen. Darüber hinaus wird der Kommafehler in der Begründung zur Größe der Gebietskulisse korrigiert. Die daraus abgeleitete Kritik des Stellungnehmers ist unzutreffend.
11	66	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Daher wird – wie in den Abschnitten 1 - 4 bereits explizit dargelegt worden ist – von hier empfohlen, a) die geplante Schutzgebietsausweisung auf den Schutzstatus ‚Landschaftsschutzgebiet‘ zu beschränken,	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es werden allerdings 160 ha Fläche, die zuvor als NSG ausgewiesen werden sollten, nunmehr als LSG ausgewiesen. Hierzu wird auf die Abwägung unter der ID 11 / 40 verwiesen.

11	67	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	b) die geplanten Beschränkungen und Verbote analog zu Abschnitt 2 und 4 abzuändern bzw. zu streichen und c) die geplante, im Vorfeld auch überhaupt nicht publizierte jagdliche Beruhigungszone aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ersatzlos zu streichen.	b) Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 11 / 52 bis 61 und 11 / 64 verwiesen. C) Zur Erforderlichkeit der jagdlichen Beruhigungszone wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 3 und die Abwägung unter den ID 11 / 50 und 62 verwiesen.
11	68	Sonstiges	Die Osterholzer Jäger verfügen über vielfältige naturschutzfachliche Kenntnisse und treten mit diversen Projekten als aktive Naturnutzer stets für einen nachhaltigen Umgang und Erhalt unserer natürlichen Lebensräumen ein. Einschränkungen der Jagd sind daher kontraproduktiv und unterlaufen in der geplanten, restriktiven Ausprägung auch massiv den angestrebten Schutzzweck!	Die naturschutzfachlichen Kenntnisse und das Engagement der Osterholzer Jäger werden ausdrücklich anerkannt und begrüßt. Eine konstruktive Zusammenarbeit wird angestrebt. Der Landkreis Osterholz ist aber aufgrund des EU-Rechtes (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) verpflichtet, die Populationen der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren bzw. diesen wieder herzustellen. Die Verordnungsregelungen sind naturschutzfachlich erforderlich, ausgewogen und verhältnismäßig und dienen dazu, diesen Schutzzweck zu erfüllen.

Landkreis Osterholz, Ordnungsamt (Jagdbehörde, Jagdbeirat)

18	89	Zur gesamten Verordnung	Das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) wurde im Mai 2022 geändert und am 15.07.2022 neu bekanntgemacht – ich bitte dies bei den Rechtsgrundlagen der o.g. Verordnung (Ermächtigung jetzt in § 9 Abs. 5 NJagdG) und bei den Verweisungen im Verordnungstext zu beachten. Eine Ablichtung der Neubekanntmachung ist beigefügt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen wird entsprechend geändert. Die geänderte Rechtsgrundlage wird ebenfalls bei den Verweisen im Verordnungstext bzw. der Begründung berücksichtigt.
18	90	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	In einer neu zu erlassenden Naturschutzgebietsverordnung ist die Jagdausübung zunächst grundsätzlich von den allgemeinen Verboten auszunehmen (Freistellung). Sodann werden die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung festgesetzt (Ausnahmen von der Freistellung). Gleiches gilt auch für Landschaftsschutzgebietsverordnungen.	Diese Forderung wird durch den Verordnungsentwurf erfüllt.

18	91	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 03.12.2019 – Jagd in Schutzgebieten).	Die Ausführungen zum Jagdrecht werden zur Kenntnis genommen. Die laut Jagdrecht erforderliche Abwägung des öffentlichen Interesses am Schutzzweck sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung ist erfolgt. Die Regelungen der Verordnung sind erforderlich und angemessen und berücksichtigen die jagdlichen Belange.

18	92	Zur gesamten Verordnung	Das gesamte Gebiet ist u.a. Teil des Weserästuars mit Nebenarmen und landwirtschaftlich (vorwiegend Feuchtgrünland) genutzten Inseln, Uferbereichen mit Schlickwatten und Röhrichten sowie teilweise vorgelagerten Wattflächen. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse wie Bläss- und Nonnengans. Als Brutgebiet hat es eine hohe Bedeutung für Röhricht bewohnende Vogelarten sowie für Wasservögel. Negative Auswirkungen wurden vor allem durch die marine Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern sowie Änderungen im hydrologischen Regime und Funktion festgestellt. Ebenso hat die Umwandlung von Grünland in Acker negative Auswirkungen. Die Jagd hat nur einen durchschnittlich mittleren Einfluss. Die Artenliste nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL ist sehr lang, wobei nur eine mäßige Datenqualität vorliegt. Die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art für den Naturraum ist vielfach hoch, u.a. für Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Blässgans, Graugans, Weißwangengans, Weißstorch, Mantelmöwe, Rohrweihe, Saatkrähe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan, Blässhuhn, Uferschnepfe, Rohrschwirl, Feldschwirl, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Zwergsäger, Gänsesäger, Wiesenschafstelze, Bartmeise, Goldregenpfeifer, Haubentaucher, Rotschenkel und Kiebitz. Wirft man jedoch einen Blick auf den Wert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art für Niedersachsen bzw. sogar für das gesamte Bundesgebiet, dann dezimiert sich die Liste erheblich. Lediglich Weißstorch, Zwergschwan, Mantelmöwe, Uferschnepfe, Rohrschwirl und Kiebitz verbleiben auf der Liste. Der Grund dafür: die Population ist nicht isoliert, sondern entweder am Rande des Verbreitungsgebietes (Arealgrenzen) oder innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes (Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Erhebungen alle weit zurückliegen – im Durchschnitt ca. 10 bis 20 Jahre – und sich in den vergangenen Jahren deutliche Änderungen ergeben haben, u.a. die deutliche Zunahme der verschiedenen Gänsearten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzungen des Gebietswertes für den Erhalt der für das Vogelschutzgebiet Unterweser aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten innerhalb Niedersachsens werden so jedoch nicht geteilt. Alle im Verordnungsentwurf unter Artikel 1 und 2 § 2 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben a und b aufgeführten Vogelarten sind wertbestimmende Brut- und Rastvogelarten und somit für das EU-Vogelschutzgebiet in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung. Welche Arten speziell für das Schutzgebiet, das ja nicht das gesamte Vogelschutzgebiet umfasst, zu listen sind, wurde mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sehr wohl umfangreiche jährlich erfolgte und somit auch aktuelle avifaunistische Kartierungen im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzprojektes auf dem Harriersand und der Fährplate also für einen Großteil des Gesamtgebietes gibt.

18	93	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- Jagdliche Beruhigungszone Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine Beruhigungszone für den angestrebten Schutzzweck notwendig ist. Ein Lebensraumtyp z.B. wird durch die Jagd nicht negativ beeinflusst. Für welche Tier- oder Pflanzenart dienen die Beruhigungszonen und findet überhaupt eine Beunruhigung durch die Jagd statt – d.h. was wird dort wann und wie bejagt? Hier sollte nach Ansicht des Jagdbeirates nochmals nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutzzweck sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungs-recht als auch den Zielen des Bundesjagdgesetzes abgewogen werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Jagdverbot innerhalb der jagdlichen Beruhigungszone im Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit dient vor allem dazu, störungsarme Lebensräume für brütende Wiesenlimikolen und im Schilf- und Röhricht brütende Vogelarten zu schaffen. Zur Erforderlichkeit der jagdlichen Beruhigungszone wird darüber hinaus auf die Begründung zu § 8 Absatz 3 verwiesen.
18	94	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 –Abs. 1 Ziffer 1 – gilt für NSG und LSG Es wird vom Jagdbeirat begrüßt, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1-3 freigestellt sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	95	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 1 - gilt für NSG und LSG Für die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie Wildäcker, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Kunstbauten und Hegebüsche sollte eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausreichend sein. Lediglich für Wildfütterungsanlagen und Futterplätze wäre eine Zustimmung denkbar, aber auch diese werden ohnehin durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt. Die Freistellung von Kirrungen für die Bejagung des Schwarzwildes ist aufgrund der drohen-den ASP eine richtige und wichtige Entscheidung.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Erforderlichkeit dieser Regelung wird auf die Begründung verwiesen. Die Zustimmungspflicht zu den genannten jagdlichen Einrichtungen ist darüber hinaus gängige Praxis in nahezu allen anderen Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Osterholz

18	96	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 2 -gilt für NSG und LSG Gemäß Gem. RdErl. d.ML u. d. MU v. 03.12 2019 sind Ansitzeinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschusses, die Prädatorenkontrolle und der jagdlichen Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Zudem gewährleisten Ansitzeinrichtungen die entsprechende Sicherheit bei der Schussabgabe. Es stellt sich die Frage, ob die Anzeige von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und Ansitzeinrichtungen für den Schutzzweck gefordert werden muss. Innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen natürlich empfindliche Störungen vermieden werden. Diese Maßnahme darf sich aber nur auf tatsächlich notwendige Flächen mit entsprechenden Brutkolonien usw. beschränken und nicht das gesamte Gebiet beziehen. Die Bejagung des Schwarzwildes erfordert z.B. vielfach kurzfristige Entscheidungen über mobile Ansitzeinrichtungen. Hier sollten zwischen Naturschutzbehörde und Jagdpächter im Vorfeld Absprachen stattfinden, damit kurzfristige Reaktionen möglich sind. Hinsichtlich der Errichtung von Hochsitzen und anderen Ansitzeinrichtungen wäre es wünschenswert, wenn hier lediglich Vorgaben zum verwendeten Material und einer der Landschaft angepassten Bauweise gemacht werden und auf eine Anzeigepflicht verzichtet wird. Anmerkung der Jagdbehörde: Der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 2 NJagdG (Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen … zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen) findet sich jetzt im § 2 Abs. 1 Satz 6 NJagdG.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die vorherige Anzeigepflicht für fest mit dem Boden verbundene Ansitzeinrichtungen stellt das mildeste Mittel einer Maßnahmenregelung dar und dient lediglich dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und ggf. einschreiten kann, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu unterbinden. Dies ist naturschutzfachlich erforderlich und wird daher beibehalten. Allerdings wird das grundsätzliche Verbot innerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis zum 15.07. mobile Ansitzeinrichtungen aufzustellen, zurückgenommen, so dass auch hierfür nun lediglich ein Anzeigevorbehalt besteht. Darüber hinaus wird außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit generell das kurzfristige Aufstellen mobiler Ansitzeinrichtungen für eine Dauer bis zu vier Wochen auch ohne vorherige Anzeige freigestellt.

18	97	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 3 NSG und LSG In § 24 Abs. 1 NJagdG ist geregelt, dass bei der Jagd auf Wasserfederwild die Verwendung von Bleischrot an und über Gewässern verboten ist. Da im betreffenden Gebiet überall wasserführende Gräben vorhanden sind und die „Reach-Verordnung“ (Verbot der jagdlichen Nutzung von Bleischrot in Feuchtgebieten) in Kürze in Kraft treten wird, braucht die „Verwendung von Bleischrot“ nicht nochmals erwähnt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Diese Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich, da Blei ein giftiges Schwermetall ist, dass Böden und Gewässer belastet und zu primären oder sekundären Bleivergiftungen bei Tieren führen kann. Daher ist die Verwendung von Bleischrot im gesamten Schutzgebiet verboten. § 24 Nds. Jagdgesetz regelt lediglich die Verwendung von Bleischrot bei der Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern. Auch die REACH-Verordnung verbietet bleihaltige Schrotmunition nur in und über Feuchtgebieten. Die Aussage, dass im betreffenden Gebiet überall wasserführende Gräben vorhanden sind, ist nur teilweise zutreffend. Auf größere Teilflächen, beispielsweise auf dem Hammelwarder Sand, trifft diese Aussage nicht zu.

18	98	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 4 NSG und LSG Die Niedersächsischen Jäger verzichten bereits seit etlichen Jahren freiwillig auf die Bejagung des Rebhuhns. Hier hat es im Landkreis Osterholz noch keine Abweichung gegeben, da die verantwortungsvollen Jäger/innen heimische Wildarten, die regional im Bestand gefährdet sind, grundsätzlich schonen. Diese Regelung könnte nach Auffassung des Jagdbeirates ebenfalls entfallen. Die Krickente darf in Niedersachsen gemäß Jagdzeitenverordnung in der Zeit vom 01.10 bis 15.01. bejagt werden. Im gesamten Hegering 3 (11 Jagdreviere mit über 6.000 ha Jagdfläche) wurden in den vergangenen 3 Jagdjahren lediglich 2 Krickenten erlegt. Der Schutzzweck wird daher in keiner Weise gefährdet und die Beschränkungen in Bezug auf die Krickente sollten überdacht werden. Die Krickente gehört zu den in Nordwesteuropa am häufigsten vorkommenden Entenarten (Quelle Niedersächsischer Landkreistag v. 30.07.2020 –Rundschreiben Nr. 1235/2020). Es spricht sogar nichts dagegen, dass diese Entenart (wie auch die Pfeifente) in Vogelschutzgebieten genutzt wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und naturschutzfachlich erforderlich, auch bei einem freiwilligen Verzicht der Niedersächsischen Jäger auf die Bejagung des Rebhuhns. Dieser wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Das Rebhuhn gilt nach den einschlägigen Roten Listen als vom Aussterben bedroht bzw. stark gefährdet (Kategorie 1 der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (2022) und Kategorie 2 der Roten Liste für Deutschland (2020). Die Krickente weist zwar eine Bestandszunahme auf und wird daher in der aktuellen Roten Liste für Bremen und Niedersachsen nicht mehr in der Kategorie 3 (gefährdet) sondern lediglich auf der auf der Vorwarnstufe V geführt. Deutschlandweit ist die Art jedoch nach wie vor als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Krickentenjagd aufgrund von Verwechselungsmöglichkeiten auch andere Entenarten gefährdet, die nach Jagdrecht nicht gejagt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für weibchenfarbene Knäkenten, die – zumal in der Dämmerung - kaum von weibchenfarbenen Krickenten zu unterscheiden sind. Sowohl die Krick- als auch die Knäkente sind in § 2 Absatz 3 Ziffer 4 (Artikel 1 und 2) als zu erhaltende und zu fördernde Arten aufgeführt. Im Übrigen führt das Verbot bezüglich beider Arten nur zu einer sehr geringfügigen Einschränkung der Jagd, da die Strecke hier traditionell gering ist, bzw. wie vom Stellungnehmer angeführt wird, die Landesjägerschaft Niedersachsen bereits seit Jahren auf eine Bejagung des Rebhuhns verzichtet.

18	99	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 5 NSG und LSG Der Einsatz von Lebendfallen (die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Fischotter nicht verletzten können) ist in dem Gebiet sinnvoll. Die Anschaffung entsprechender Fang-systeme mit Fallenmelder wurde und wird vom Landkreis finanziell unterstützt. Fallenjagd ist für den Wiesenvogelschutz unbedingt notwendig, aufgrund des hohen zeitlichen und finanziellen Aufwands für die Jagdpächter jedoch nur mit der gewährten Unterstützung des Landkreises machbar. Anmerkung der Jagdbehörde: Gemäß Gem. RdErl. d.ML u. d. MU v. 03.12 2019 soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (u.a. Fischotter) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. 2019 hat der Landkreis auf Anregung des Kreisjägermeisters erstmals Mittel für die Anschaffung von Lebendfallen mit Funkmeldesystemen eingestellt. Die Mittel werden von der Jagdbehörde bewirtschaftet. Es wurden bereits Lebendfallen mit Meldern erworben und der Jägerschaft zur Verfügung gestellt. Die darüber hinaus weiterhin geforderte finanzielle Unterstützung des Landkreises zur Anschaffung entsprechender Fangsysteme kann nicht in der Schutzgebietsverordnung geregelt werden, ist aber nach Auskunft der Jagdbehörde unter Vorbehalt bis auf weiteres vorgesehen.
18	100	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 6 NSG Die jagdliche Beruhigungszone sollte nochmals auf die Notwendigkeit geprüft werden (siehe Begründung am Anfang der Stellungnahme).	Es wird auf die Abwägung unter der ID 18 / 93 verwiesen.
18	101	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 7 NSG und LSG Das Einschießen von Waffen sollte ohnehin zweckmäßigerweise auf einem entsprechenden Schießstand erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

18	102	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 8 Sollte es bei den jagdlichen Beruhigungszonen bleiben, dann müsste hier auf jeden Fall die Möglichkeit bestehen, dass nach Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Treib- bzw. Drückjagd möglich ist (Stichwort Tierseuchen wie z.B. ASP) Anmerkung der Jagdbehörde: Gemäß Gem. RdErl. d.ML u. d. MU v. 03.12 2019 sollen groß-flächige Schalenwild- und Fuchsjagden möglich bleiben.	Der Forderung des Jagdbeirates wird durch den ausgelegten Verordnungsentwurf bereits weitgehend erfüllt. Der angeführte Erlass "Jagd in Schutzgebieten" regelt unter Ziffer 1.6, dass großflächige Schalenwild- und Fuchsjagden in angemessener Zahl möglich bleiben sollen. Diese Forderung wird durch Verordnungsentwurf erfüllt. Gemäß Artikel 1, § 8 Absatz 2 Ziffer 8 ist eine Treibjagd pro Jahr und Jagdreviersfläche außerhalb der jagdlichen Beruhigungszone mit bis zu 5 Personen (einschließlich Treiber) zulässig. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 1, § 8 Absatz 4 Ziffer 1 ist "in der jagdlichen Beruhigungszone die Jagd auf Schwarzwild, auf Nutria und auf Prädatoren", also auch auf den Fuchs, "zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten auch in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.)" freigestellt. Zur Bejagung des Schwarzwildes sind dabei auch Kirrungen und Drückjagden zulässig.
18	103	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 9 Da ein Beizvogel nicht nach jagdbaren und geschützten Tieren unterscheidet ist diese Regelung aufgrund des Wiesenvogelschutzes sinnvoll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	104	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 2 Ziffer 10 NSG und LSG Jäger/innen können die Nutria eindeutig von einem Fischotter unterscheiden und die Ortsansässigen Jäger/innen sind sich ihrer Verantwortung bewusst! Gemäß Gem. RdErl. d. ML u. d. MU zur Jagd in Schutzgebieten soll die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalen-wild erhalten bleiben. Aufgrund der zu gewährleistenden Deichsicherheit und Böschungssicherung an Grabenkanten ist die uneingeschränkte Jagd auf die Nutria unbedingt notwendig. Daher darf und muss die Nutria auch ganzjährig bejagt werden – es wurde sogar der Mutter-tierschutz aufgehoben. Die Ziffer 10 sollte daher nochmals überarbeitet bzw. ggf. gestrichen werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria ist zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Von im Wasser schwimmenden Nutrias ist nur der Kopf für den Jäger sichtbar. Daher ist eine Verwechslungsgefahr durchaus gegeben. Der gezielte Fangschuss im Rahmen der Fallenjagd ist jedoch von dieser Regelung unberührt. Ein entsprechender Hinweis wird bei Ziffer 10 ergänzt.

18	105	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 1 NSG Auf die jagdliche Beruhigungszone sollte gänzlich verzichtet werden. Da in Abs. 4 die Jagd auf Schwarzwild, Nutria und Prädatoren auch in der Brut- Setzzeit explizit freigestellt ist, betrifft diese Einschränkung lediglich das Rehwild (Rehböcke und Schmalrehe). Die Reviere Harriersand, Hammelwardersand, Neuenkirchen-Weser, Rade und Neuenkirchen haben insgesamt einen vom Landkreis genehmigten Abschussplan von jährlich ca. 12 männliche Stück Rehwild. Neuenkirchen ist dabei mit ca. 7 männlichen und Rade mit 4 männlichen Stück Rehwild jährlich beteiligt. Der Abschuss wird in beiden Reviere zum großen Teil außerhalb des NSG/LSG auf freien Flächen erfüllt. Die Einrichtung einer jagdlichen Beruhigungszone sorgt daher für eine unnötige Diskussion bei den betroffenen Jägern/innen und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit dem Landkreis sollte auf die Einrichtung einer jagdlichen Beruhigungszone verzichtet werden. Anmerkung der Jagdbehörde: In der Begründung zu § 8 Abs. 4 Ziffer 1 sollte die Liste der Prädatoren um die Elster (Pica pica) erweitert werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Erforderlichkeit der jagdlichen Beruhigungszone wird auf die Begründung zu § 8 Absatz 3 und auf die Abwägung unter der ID 18 / 93 verwiesen. Der Anregung, die Elster mit in die Liste der aufgezählten Prädatoren in der Begründung auf zu nehmen wird gefolgt.
18	106	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 4 Ziffer 2 Die Wildfütterung in Notzeiten (§ 32 Abs. 1 NJagdG) wird vom Kreisjägermeister festgelegt und ohnehin im Vorfeld mit dem Landkreis abgestimmt. Die Jagdbehörde gibt die festgelegten Notzeiten bekannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	107	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 4 Ziffer 3 Es ist wichtig, dass Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden freigestellt sind, da es hier ggf. auch um hohe Geldbeträge geht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	108	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 4 Ziffer 4 Aus Tierschutzgründen ist die Nachsuche und Bergung kranker und verletzter Tiere notwendig. Auch tote Tiere müssen aus seuchenhygienischen Gründen entsorgt werden. Daher ist diese Freistellung sehr wichtig.	Dies Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

18	109	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- zu § 8 Abs. 4 Ziffer 5 Die Jäger/innen sind für die Verkehrssicherungspflicht bestehender jagdlicher Einrichtungen verantwortlich. Die Freistellung der Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung jagdlicher Einrichtungen wird daher begrüßt.	Dies Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

18	110	§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport (Artikel 1 und 2)	Zu § 9 Abs. 1 Ziffer 1 NSG Es wird begrüßt, dass das Betreiben von Drohnen vor der Mahd zum Aufspüren von Rehkitzen freigestellt ist. Jedoch sollte der Einsatz praxisnah geregelt werden, denn der Mahdtermin hängt u.a. vom Wetter und Verfügbarkeit der Maschinen ab. Die heutigen modernen Drohnen fliegen ein Gebiet gezielt ab und halten sich nur kurzfristig über der Fläche auf. Die Jäger/innen begeben sich dann zielstrebig an die Stellen, an denen ein Rehkitz im Bewuchs geortet wurde. Hier sollte auf jeden Fall im Gespräch zwischen Naturschutzamt und betroffenen Landwirt/innen sowie Jäger/innen eine praxistaugliche Lösung gefunden werden. Anmerkung der Jagdbehörde: Das Betreiben von Dohnen sollte auch zur Fallwildsuche (u.a. im Zusammenhang mit einem ASP-Ausbruch) uneingeschränkt freigestellt werden.	Die Ausführungen zum Drohneneinsatz zum Aufspüren von Rehkitzen wird zur Kenntnis genommen. Bei der Regelung des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung NSG / LSG Unterwesermarsch handelt es sich bereits um eine praxistaugliche Lösung. In der Verordnung wird jedoch ein Hinweis auf die aktuelle Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ergänzt. Es wird nun darauf hingewiesen, dass § 21 h Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) von der Verordnung unberührt bleibt. Nach der bundesweit geltenden LuftVO ist in NSG und Natura 2000-Gebieten das Betreiben von Drohnen nur zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat oder der Betrieb nach landesrechtlichen Vorschriften abweichend geregelt ist (§ 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO) oder wenn alle Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) gegeben sind. § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) bleibt von der Verordnung unberührt. Demnach ist ein Drohneneinsatz im Schutzgebiet gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 6 a) bis d) zulässig, wenn a) der Betrieb nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung erfolgt, wenn b) der Betrieb in einer Höhe von mehr als 100 Metern stattfindet, wenn c) der Fernpilot den Schutzzweck des betroffenen Schutzgebiets kennt und diesen in angemessener Weise berücksichtigt und wenn d) die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Schutzgebiet zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich ist. In begründeten Fällen kann der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über NSG und Natura 2000 Gebieten gemäß § 21i LuftVO außerdem durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des § 21 i Nr. 1 und 2 LuftVO erfüllt sind. Gemäß § 21 i Abs. 1 Nr. 1 LuftVO ist für eine solche Genehmigung Voraussetzung, dass die Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes nicht verletzt werden. Der Drohneneinsatz im NSG und den Teilen des LSG, die sich im EU-Vogelschutzgebiet befinden, ist also durch die Luftverkehrsordnung sehr stark eingeschränkt und nur in besonderen Ausnahmefällen überhaupt möglich. Der Drohneneinsatz zum Aufspüren von Rehkitzen in einer Höhe unter 100 m wird erst durch die Freistellung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht. Die für die Freistellung erforderliche Zustimmung kann dabei gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung auch mündlich, somit auch telefonisch, erteilt werden. Da Mahdtermine in der Tat z.B. wetterbedingt häufig erst sehr kurzfristig feststehen, können und sollten sich Landwirte für eine Zustimmung nicht erst an die Naturschutzbehörde wenden, wenn der genaue Tag und die Uhrzeit der Mahd feststehen. Vielmehr können sie sich bereits mehrere Tage im Vorfeld einer anstehenden

				Mahd, deren Fälligkeit ja grundsätzlich absehbar ist, an die Naturschutzbehörde wenden und von ihr auch ohne Feststehen des tages- oder stundengenauen Termins eine Zustimmung erhalten, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht. Die Anregung, den Drohneneinsatz zur Fallwildsuche, z.B. bei einem Ausbruch der Afrikanische Schweinepest, uneingeschränkt freizustellen, wird durch die Verordnung bereits teilweise erfüllt. Denn freigestellt von den Verboten der Verordnung sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ein Einvernehmen mit bzw. eine Zustimmung der Naturschutzbehörde sind in diesen Fällen also nicht erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen ist notwendig, damit diese über die angewandten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.
18	111	Sonstiges	Nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens ist der Jagdbeirat unter Fristsetzung von einem Monat zu hören. Ich bitte dies bei der weiteren Planung / Terminierung zu bedenken. Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.	Der Anregung wird gefolgt. Der Jagdbeirat wird entsprechend rechtzeitig beteiligt.

Revierpächter Harriersand

31	196	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Das Revier XXXXXX wird von uns seit einigen Jahren bewirtschaftet, und besonders die Entwicklung der letzten Jahre gibt uns sehr zu Bedenken, ob Einschränkungen der Jagd überhaupt notwendig sind. Die Jagdzeiten auf Harriersand sind sowieso schon stark reguliert, durch die entsprechenden Verordnungen. Hier haben wir ein paar Punkte bzw Argumente zusammengetragen, die unsere Sicht der aktuellen Situation darlegt, und die unbedingt mit in Ihre Bewertungen einfließen sollten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedenken zu Beschränkungen der Jagd wird auf die Abwägung der vorgebrachten Einzelpunkte an entsprechender Stelle (ID 31 / 197 - 200) verwiesen.

31	197	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- Durch eine spätere Mahd wird eine effektive Prädatoren Bejagung zum Schutz der Wiesenbrüter deutlich erschwert. - Diese Zonen könnten sich dann auch zum Rückzugsort für die Prädatoren entwickeln.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der spätere Mahdtermin ist insbesondere erforderlich zum Schutz der Gelege der Wiesenbrüter. Ebenfalls führt ein späterer Mahdzeitpunkt zu einer artenreicheren Zusammensetzung des Grünlandes und somit zu einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage der Wiesenbrüter. Eine effiziente Bejagung von Prädatoren sollte trotz eines höheren Aufwuchses möglich sein.
31	198	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	- ebenfalls ist eine Bejagung von Nutrias dann fast unmöglich. In der Vegetationszeit ist eine Bejagung mit Fallen aussichtslos durch ein Überangebot von Nahrung, es ist in dieser Zeit fast nur eine Bejagung mit der Waffe möglich	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria ist zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias ist verboten, da schwimmende Exemplare auch von Fachleuten kaum vom schwimmenden Fischotter zu unterscheiden sind. Darüber hinaus ist in den Röhricht- und Verlandungsbereichen nur eine Fallenjagd erlaubt, um die Störwirkungen in diesen empfindlichen Bereichen zu minimieren. Der gezielte Fangschuss im Rahmen der Fallenjagd ist jedoch von dieser Regelung unberührt. Ein entsprechender Hinweis wird bei Ziffer 10 ergänzt.

31	199	Zur gesamten Verordnung	- Wir konnten bei den Flächen die später gemäht worden sind, ebenfalls keine Bodenbrüter feststellen, augenscheinlich bevorzugen die Vögel die konventionellen Flurstücke - Der Bestand an Brutpaaren von Grau- Kanada- und Nilgänsen erhöht sich ständig jedes Jahr (Dokumentiert in den jährlichen Zahlungen der Gänse). Im letzten Jahr hatten wir sogar brütende Blässgänse - In der Mauserzeit ab Mai, äsen die flugunfähigen Vogel mit Vorliebe das junge Schilf, und tragen erheblich dazu bei das die Schilfbestände sich stark verringern. Durch das Abäsen der jungen Triebe läuft Wasser in den Stängel, und die Pflanzen sterben von der Wurzel her ab. Die Schilfbestände sind ebenfalls schützenswert, weil sie als Laichgebiet für Fische, Brutgebiet für seltene Vogelarten und nicht zu guter Letzt als Uferbefestigung dienen - Ebenfalls ist durch die Überpopulation bei den Gänsevögeln eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu befürchten, die dann auch auf seltenere Arten übergreift - In der Landwirtschaft sind Ernteausfälle durch Gänsekot und Bodenverdichtung ebenfalls ein großes und kostspieliges Übel - Auch bei den anderen Beständen an Wasservögeln verzeichnen wir eine eher zunehmende Bestandstendenz - Wir haben ebenfalls das Gespräch mit einigen Kollegen geführt, die ihr Revier im Bereich der Sammelverordnung/Hamme haben, auch dort wurde uns berichtet das es durch die Maßnahmen keinerlei gravierenden Änderungen gegeben hat, sondern auch dort eine starke Zunahme der Gänsepopulation stattfindet mit den schon genannten Problemen	Die Ausführungen der Stellungnehmer zu Bestandsentwicklungen und Lebensweise der im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvögel werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes "Unterweser" nicht nur der Schutz der Wiesenbrüter ist. Darüber hinaus ist das Vogelschutzgebiet auch ein wichtiges national bis international bedeutendes Rastgebiet für viele Wat- und Wasservögel wie beispielsweise viele Gänsearten. Dies wird entsprechend auch in Artikel 1 und 2, § 2 Absatz 3 der Schutzgebietsverordnung festgelegt..

31	200	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	- Aufgrund der bereits vielfältigen Schutzzonen- und gebiete, plädieren wir dafür, dass die Flächen lediglich als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen sind	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Die Gebietsabgrenzung wurde allerdings nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.
31	201	Sonstiges	Anschließend möchten wir noch anmerken, dass weiterer Gesprächsbedarf und Informationsaustausch besteht. Auch verweisen wir auf die Stellungnahme der Jägerschaft OHZ e.V. zu den geplanten Schutzgebietsausweisungen „LSG und NSG Unterwesermarsch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme der Jägerschaft Osterholz unter der ID 11 / 39 - 68 wird verwiesen.

Forstverband Osterholz

27	185	Zur gesamten Verordnung	Aus Sicht des Forstverband für den Landkreis Osterholz sind folgende Anregungen zu machen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

27	186	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Für die Sicherung von FFH-Gebieten und auch von Vogelschutzgebieten nach EU-Recht ist die Ausweisung und damit Sicherung als LSG völlig ausreichend. Deshalb ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum hier nicht für das ganze Schutzgebiet das mildere Mittel des Landschaftsschutz gewählt wird.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Dennoch wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.

27	187	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Leider ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, wo sich denn überhaupt die Waldflachen in dem zu schützenden Gebiet befinden und ob und wenn ja, welcher Wald-Lebensraumtyp überhaupt in dem Plangebiet anzutreffen ist. Lediglich für das bereits ausgewiesene NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" ist eine Karte mit wenigen ausgewiesenen Wald-Lebensraumtypenflachen vorhanden.	Die forstlichen Regelungen des Verordnungsentwurfs gelten für alle Waldflächen innerhalb des geplanten Schutzgebietes. Zugrunde gelegt werden hierfür ATKIS-Daten, bzw. Luftbilder. Eine flächendeckende Biotopkartierung mit exakter Erfassung der Waldbiotope wurde im Vogelschutzgebiet nicht durchgeführt. Dieses wurde nicht für erforderlich gehalten, da es sich bei den Waldflächen im NSG auch nur um einzelne kleinere Flächen im Bereich der Kleipütten und bei den Waldflächen im LSG um einzelne kleinere Flächen am Weserstrand handelt. Im Zweifelsfall muss bei der späteren Anwendung der Verordnung im Einzelnen geprüft werden, ob eine Fläche als Wald einzustufen ist oder nicht. Im gesamten Schutzgebiet gibt es zudem nur eine Fläche mit einem Wald-Lebensraumtyp. Auf dieser Fläche mit dem Wald-Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) ist gemäß Artikel 1 und 2 § 6 Absatz 2 Ziffer 8 die forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

27	188	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher fachlichen Grundlage die umfassenden Regelungen für die wenigen Wald-Lebensraumtypen im NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" nun auf alle Waldflächen in dem ganzen auszuweisenden Schutzgebiet „Unterwesermarsch" übertragen werden sollen. Aus unserer Sicht gibt es in zu sichernden FFH- und Vogelschutzgebieten für nicht Waldlebensraumtypen keinen Regelungsbedarf.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird nicht gefolgt. Die vorgebrachte Kritik ist darüber hinaus auch größtenteils nicht zutreffend. Die Regelungen für die Wald-Lebensraumtypen im NSG "Teichfledermausgewässer" (dortiger § 4 Absatz 4 Ziffer 2) werden nicht auf alle Flächen im gesamten Schutzgebiet übertragen. Es werden lediglich die Regelungen des forstwirtschaftlichen "Grundsockels" (dortiger § 4 Absatz 4 Ziffer 1), die auch im bestehenden NSG "Teichfledermausgewässer" für alle Waldflächen und nicht nur für LRT-Flächen gelten, in die Verordnungsregelungen des neuen NSG/LSG "Unterwesermarsch" übernommen. Zur Erforderlichkeit dieser forstwirtschaftlichen Regelungen wird auf die Begründung verwiesen. Da es im gesamten Gebiet nur sehr wenige kaum bis überhaupt nicht genutzte Waldflächen gibt, stellen diese Regelungen auch keine übermäßige Beeinträchtigung der Nutzung dar. Die wenigen Waldflächen des Gebietes liegen zu einem Großteil auf den Flächen, die zuvor im NSG Teichfledermausgewässer lagen und aufgrund ihrer räumlichen Lage nun in dem neuen NSG Unterwesermarsch aufgehen. Die entsprechenden Regelungen, die hier auch jetzt schon gelten, wurden lediglich in die neue Schutzgebietsverordnung übernommen, damit der Schutz gemäß der Verordnungsregelungen auf diesen Flächen weiterhin bestehen bleibt.

27	189	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu den zusätzlichen Regelungen § 6 Zu Ziffer 2: Diese Regelung verbietet das Umwandeln von Laub- in Nadelwald sowie der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus standortheimischen Arten. Nur ein bewirtschafteter Waldbestand kann gesteuert werden. Die Annahmen in der Erläuterung zu Ziffer 2 sind sehr pauschal und können im Einzelfall unzutreffend sein. Insbesondere dann, wenn sich die Standortbedingungen im Klimawandel verändern. Schon jetzt sind Veränderung des Klimas hin zu sehr trockenen Sommern und Verschiebungen in der Niederschlagsverteilung zu beobachten. Diese Entwicklung führt zu einer Veränderung der Konkurrenzsituation und Stabilität der Vegetation, wie auch der Gehölze untereinander. Bisher als standortheimisch angenommene Gehölze leiden unter diesen Veränderungen und kommen z.T. schlecht mehr mit den neuen standörtlichen Gegebenheiten zurecht. Eine Eingrenzung auf nur sog. standortheimische Gehölze kann die Zukunft der Waldflachen im Plangebiet gefährden. Z.B. Sterben Gemeine Eschen großflächig durch das Eschentriebsterben verbunden mit Hallimasch und Eschenborkenkäfer ab. Rot-Erlen sind oft von Phytophthora befallen und dadurch stark geschwächt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Schutzgebiet nur sehr wenige und kleinflächige Waldflächen vorhanden sind. Diese werden darüber hinaus größtenteils kaum und nur sehr extensiv genutzt. Zur Erforderlichkeit des kritisierten Umwandlungsverbotes von Laub- in Nadelwald wird auf die Begründung verwiesen. Von Seiten der Stellungnehmer wird aber zu Recht der Klimawandel thematisiert. Dieser stellt sowohl die Forstwirtschaft als auch den Naturschutz vor große Herausforderungen. Der Klimawandel erfordert Anpassungsstrategien, die schwer vorhersehbar sind. Es wird darauf verwiesen, dass sich diesbezüglich eine Auffangklausel in § 6 Absatz 4 der Verordnung befindet, mithilfe derer forstwirtschaftliche Maßnahmen, die z.B. aus Klimaschutzgründen geboten sind, abweichend zugelassen werden können, soweit dadurch der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

27	190	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu Ziffer 3: Der Kahlschlag ist gesetzlich auf eine Größe über 1 ha definiert. In der derzeitigen Praxis der Forstwirtschaft spielen Kahlschläge aber in der Regel keine Rolle. Anders sieht das bei Windwurf durch Stürme aus. Gerade in der offenen Unterwesermarsch ist zunehmend mit stärkeren Stürmen und Orkanen zu rechnen. Unbewirtschaftete Waldparzellen sind auf lange Sicht besonders windwurfgefährdet. Ein Baumartenwechsel, besonders wenn es sich um lichtliebende Arten handelt, wie er hier ja durchaus gewünscht wird, ist nur durch Neupflanzung auf Freiflächen möglich. Gerade bei den schmalen Waldparzellen in dem Plangebiet ist die Regelung ein stehende oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche je Eigentümer/in zu belassen unzumutbar. Auf Harrier Sand ist die 35 - 40 m hoch werdende Kanadische Hybridpappel (Populus x canadensis) um die Höfe und enlang der Inselstraße als Windschutz vorherrschend. Die Bäume sind z.T. aufgrund ihres Alters schon stark geschädigt. Diese können leicht in absehbarer Zeit umbrechen. Dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht nur auf die Waldfläche fallen groß. Sie können auch auf benachbarte Flächen mit weidenden Rindern fallen, deren Zaun dann zerstört wird. Zusätzlich können dann die weidenden Rinder durch den zerstörten Zaun ihre Fläche verlassen. Neugierig wie sie sind, werden sich dann auch die nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen erkunden. Das Entfernen von umgestürzten Bäumen, die in einen der zahlreichen Gräben, Fleete oder Püttstellen fallen können, sehr aufwendig. Selbst in der Flüssen stört sich das NLVVKN an herumschwimmenden Totholz, da es Siel- oder Schleusentore in ihrer Funktion behindern kann. Die Ungetüme oder auch nur ihr Totholz müssen aus diesen Gewässern mühsam wieder herausgeholt werden. Das geht dann kaum ohne schweres Gerät ab. Auch bedarf es in der Regel Profis, um diese Arbeiten zu erledigen. Die Kosten für die zusätzlichen Kontrollen und das Entfernen umgestürzter Bäume sollte der Kreis übernehmen, da die Eigentümer oder Bewirtschafter ja keinerlei Erschwernisausgleich bekommen und die entstehenden Kosten für so einen Großeinsatz weit über einen potentiellen Ertrag durch eine Bewirtschaftung der Waldflächen erzielt werden könnte hinausgeht. Ein im Wald liegender starker Baum würde die maschinelle Holzernte unmöglich machen. Damit ist diese Regelung geeignet, die	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Stellungnehmer kritisieren, die Regelung gemäß Artikel 1 § 6 Absatz 3 Ziffer 3 Buchstabe b, wonach mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche je Eigentümer/in bei der Holzentnahme belassen werden muss. Diese Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich. Auf die Begründung der Verordnung wird verwiesen. Sofern es sich um sehr kleine Waldparzellen handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Regelung grundsätzlich erst ab einem Schwellenwert von einem ha Gesamtfläche greift. Ein Stück Totholz pro ha Gesamtfläche zu belassen, stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Auch ein Fällen oder Beseitigen der Kanadischen Hybridpappel wird durch die Verordnungsregelungen nicht generell verboten. Die Nutzung der großteils kaum, bzw. nur sehr extensiv genutzten wenigen kleinen Waldparzellen wird nicht wesentlich eingeschränkt. Daher kann hieraus auch kein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Landkreis abgeleitet werden. Darüber hinaus sind gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 3 Verkehrssicherungsmaßnahmen grundsätzlich von den Verbotsregelungen der Verordnung freigestellt.

			Bewirtschaftung der Waldflächen komplett zu verhindern, ohne dass dafür eine Entschädigung auch nur in Erwägung gezogen wird. Die Regelung, dass auf Feuchtflächen die Holzentnahme bevorzugt bei gefrorenem Boden stattfinden soll, scheint aus der Zeit gefallen. Die Kleine Eiszeit liegt ca. 200 Jahre zurück. Waldklima zeichnet sich dadurch aus, dass der Boden nicht gefriert und die zunehmend milderen Winter im Klimawandel lassen nicht erkennen, das sich dass in absehbarer Zeit wieder ändern wird.	
27	191	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu Ziffer 4: Ob eine Baumart invasiv ist, hängt ganz wesentlich von dem jeweiligen Standort und der sie begleitenden Vegetation ab. Bei einer standortgerechten Gehölzwahl werden Bäume nicht invasiv. Dagegen fordert jede Art von Nichtbewirtschaftung die Verbreitung von invasiven Arten wie Drüsigem Springkraut oder Japanischem Knöterich, deren Samen von Vögeln übertragen oder Pflanzenteile über das Wasser oder mit Gartenabfällen in Waldbestände gelangen können.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich wird zur Erforderlichkeit der Regelung auf die Begründung verwiesen. Dass eine invasive Ausbreitung von Gehölzen auch wesentlich vom Standort abhängt ist zutreffend und wird aufgrund der Verordnung nicht bestritten. Eine Nicht-Bewirtschaftung von Flächen wird darüber hinaus ebenfalls nicht aufgrund der Verordnungsregelungen gefordert.
27	192	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu Ziffer 5: Die Kalkung im Wald ist eine Kompensationsmaßnahmen für die über die Luft eingebrachten versauernden Schadstoffe. Ursächlich für die Versauerung des Bodens ist die schmutzige Luftfracht („Saurer Regen"). Die vorgeschlagenen Regelungen durch die Naturschutzbehörde sind eine weitere Erschwernis für den Eigentümer/in, die ihm/ ihr in keiner Weise honoriert wird und auch mit dem Erlös aus dem Wald nicht getragen werden können.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Diese Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich. Auf die Begründung der Verordnung wird verwiesen. Die in der Schutzgebietsverordnung getroffenen Regelungen stellen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentümers dar, die der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unterliegen. Darüber hinaus sind im Schutzgebiet nur einzelne kleine wenig bis extensiv genutzte Walsparzellen gelegen, so dass aufgrund der forstwirtschaftlichen Regelungen des § 6 keine gravierenden Einschränkungen oder wirtschaftlichen Verluste zu erwarten sind.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg

61	465	Zur gesamten Verordnung	Zu o.g. Vorhaben nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

61	466	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung bestehender Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft Zu § 2 3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst Die Darstellung des NSG – Gebietes ist örtlich zum Teil nicht nachvollziehbar, da zumindest in Einzelfällen Flurstücke nur teilweise als zum NSG – Geltungsbereich gehörend dargestellt werden. Damit widerspricht der Verordnungsentwurf dem vom Gesetzgeber geforderten Grundsatz von Normenklarheit und dem Bestimmtheitsgebot. Den betroffenen Waldbesitzern ist eine Abgrenzung des Geltungsbereichs vor Ort nicht möglich und nicht zumutbar. 4. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst Die angewendete Formulierung ist fehlerhaft. Das geplante NSG liegt nur teilweise im Geltungsbereich des FFH – Gebietes 187, zum Teil werden Flächen (rd. 7 ha / 13 %) außerhalb des FFH – Gebietes 187 beregelt. 6. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst Der angegebene Schutzgegenstand erfordert nicht die Unterschutzstellung der Waldflächen außerhalb des FFH – Gebietes. Das Übermaßverbot ist zu beachten. 7. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst Der angegebene „Allgemeine Schutzzweck“ erfordert nicht die Unterschutzstellung der Waldflächen außerhalb des FFH – Gebietes. Das Übermaßverbot ist zu beachten	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu § 2 Nr. 3 Änderungsverordnung Die Abgrenzung des NSG erfolgte zwar wenn möglich an Flurstücksgrenzen, aber auch an Straßen, Wegen, Nutzungsgrenzen oder landwirtschaftlichen Feldblockgrenzen. Die Abgrenzung erfolgte dabei nach verschiedenen Kriterien. Neben naturschutzfachlichen Kriterien wurde bei der Abgrenzung beachtet, dass die NSG-Grenze - soweit möglich - vor Ort visuell wahrnehmbar sein sollte (siehe Begründung zur Verordnung Teichfledermausgewässer). Eine Abgrenzung ausschließlich an Flurstücksgrenzen ist nicht erforderlich, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Ausreichend bestimmt ist der Geltungsbereich durch die Darstellung in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 2 der Verordnung Teichfledermausgewässer). Betroffene Waldbesitzer können bei Bedarf auch Kartenausschnitte mit Luftbildhintergrund bei der zuständigen Naturschutzbehörde anfordern. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass sich die Ausführung auf einen Sachverhalt bezieht, der nicht Bestandteil der Änderung des Naturschutzgebietes "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" ist. Denn durch die Änderungsverordnung hat sich der Geltungsbereich des NSG Teichfledermausgewässer nur insoweit geändert, als dass die Bereiche, die sich nun in dem Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch befinden, aufgehoben wurden und damit in den Geltungsbereich des NSG Unterwesermarsch übergegangen sind. Eine Verschiebung von Grenzen des NSG Teichfledermausgewässer an anderer Stelle ist durch die Änderungsverordnung ansonsten nicht erfolgt. Zu § 2 Nr. 4 Änderungsverordnung § 1 Abs. 4 besagt, dass das NSG Teile des FFH-Gebietes "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" umfasst (das FFH-Gebiet Teichfledermausgewässer erstreckt sich auch auf die Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch und somit wird nur ein Teil des FFH-Gebiets durch das NSG "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" gesichert, siehe auch Begründung zur VO Teichfledermausgewässer). In der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte sind die Flächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet. Die Formulierung behauptet keinesfalls, dass das NSG auch vollständig FFH-Gebiet ist, und ist damit auch nicht fehlerhaft.

Zu § 2 Nr. 6 und 7 Änderungsverordnung
Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Flächen ergibt sich nicht ausschließlich aus der Lage im FFH-Gebiet und somit sind in geringem Umfang auch Flächen in das NSG einbezogen, die an das FFH-Gebiet angrenzen, aber nicht Teil des FFH-Gebietes sind. Bei diesen einbezogenen Flächen handelt es sich um Kompensationsflächen, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, einzelnen zusätzlichen Röhricht-, Sukzessions-, Bruch- und Auwaldflächen, soweit diese bisher noch nicht als gesetzlich geschützte Biotope erfasst beziehungsweise in das Naturschutzverzeichnis eingetragen wurden, und zusätzliche Gewässerrandstreifen in solchen Teilabschnitten, in denen das FFH-Gebiet die Flurstücks- oder die Nutzungsgrenzen der landwirtschaftlichen Feldblöcke zu dicht bzw. unmittelbar an der Gewässerkante abgegrenzt sind (siehe auch Begründung zur VO Teichfledermausgewässer). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde bei der Abgrenzung vollumfänglich beachtet.
Schutzgegenstand und Schutzzweck der Verordnung erfordern die vorgenommene Abgrenzung. Änderungen von Schutzgegenstand und Schutzzweck sind durch die Änderungsverordnung nur erfolgt, weil Bereiche, die sich nun in dem Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch befinden, aufgehoben wurden und damit in den Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch übergegangen sind.

61	467	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Besondere Hinweise Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck Die uns vom Verordnungsgeber überlassenen Daten sowie eine Überprüfung des Datenstandes beim NLWKN führen zwingend zu dem Schluss, dass für die außerhalb des FFH – Gebietes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des NSG – Entwurfs liegenden (Wald-)Flächen keine Biotopkartierung vorliegt und diesen Flächen hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung auch keinerlei Interesse entgegengebracht wurde. Anders ist nicht zu erklären, dass, wie bei Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter des Staatl. Forstamtes Rotenburg / Wümme und des LWK – Forstamtes Nordheide – Heidmark festgestellt, mindestens eine Waldfläche innerhalb des geplanten Schutzgebietes großflächig als Endlager für Gartenabfälle genutzt wird (Gemarkung Meyenburg, Flur 2, Flurstücke 118/0, 119/1, 121/0). Sinngemäß gilt dies ebenfalls für zumindest eine lebensraumtragende Fläche (Gemarkung Meyenburg, Flur 2, 81/1), die entgegen wald – und naturschutzrechtlichen Normen als Viehweide genutzt wird. Darüber hinaus sind weitere bachbegleitende Baumbestände (Aschwardener Flutgraben) sowie Baumgruppen innerhalb des Flurstücks 90/1 als Waldlebenraumtypen, Erhaltungszustand B kartografisch dargestellt. Diese Flächen stellen jedoch keine Waldflächen im Sinne des §2 NWaldLG dar, da Sie u.a. die Mindestanforderungen für das Vorhandensein von Wald (s. Rechtskommentare Umwelt- und Landnutzungsrecht, Möller, Band III) in Bezug auf die Flächengrößen nicht erfüllen. Diese sind damit nicht als Wald zu benennen und zu streichen. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf den Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Zur Ausweisung von Naturschutzgebieten“, Drucksache WD 8 – 3000 – 084/21 vom 25. August 2021, demnach vor Ausweisung eines Schutzgebietes eine Inaugenscheinnahme zwingend erforderlich ist. Zu § 4 (4) Freistellungen ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung Während die Vorgaben des Erlasses „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 Gebieten“ in Bezug auf die Wald – LRT – betreffenden Regelungen vorbildlich abgearbeitet wurden, weisen die Freistellung für Waldflächen außerhalb des FFH – Gebiets erhebliche Mängel auf. 1. b. Das dauerhafte Belassen von stehendem oder liegendem Totholz auf Waldflächen ist Bestandteil der ordnungsgemäßen	Der Anregung, dass ein Waldlebensraumtyp nicht die Mindestgröße für die Walddefinition erfüllt, wird insoweit gefolgt, als dass in § 4 der Verordnung ergänzt wird, dass auch für Waldlebensraumtypen die Regelungen anzuwenden sind, die aufgrund der Flächengröße nicht Wald im Sinne von § 2 Abs. 3 NWaldLG darstellen. Ansonsten wird den Bedenken nicht gefolgt. Zu § 2 Bei den in das NSG einbezogenen Flächen, die sich nicht im FFH-Gebiet befinden, handelt es sich um Kompensationsflächen, gesetzlich geschützte Biotopen, Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, einzelnen zusätzlichen Röhricht-, Sukzessions-, Bruch- und Auwaldflächen soweit diese bisher noch nicht als gesetzlich geschützte Biotope erfasst beziehungsweise in das Naturschutzverzeichnis eingetragen wurden und zusätzliche Gewässerrandstreifen in solchen Teilabschnitten, in denen das FFH-Gebiet die Flurstücks- oder die Nutzungsgrenzen der landwirtschaftlichen Feldblöcke zu dicht bzw. unmittelbar an der Gewässerkante abgegrenzt sind (siehe auch Begründung zur VO Teichfledermausgewässer). Durch die Änderungsverordnung hat sich der Geltungsbereich des NSG Teichfledermausgewässer nur insoweit geändert, als dass die Bereiche, die sich nun in dem Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch befinden, aufgehoben wurden und damit in den Geltungsbereich des NSG Unterwesermarsch übergegangen sind. Eine Verschiebung von Grenze des NSG Teichfledermausgewässer an anderer Stelle ist durch die Änderungsverordnung ansonsten nicht erfolgt. Auch die vom Stellungnehmer angesprochenen Flurstücke Gemarkung Meyenburg, Flur 2, Flurstücke 118/0, 119/1, 121/0 und 81/1) sind nicht von der Änderungsverordnung betroffen. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass die vom Stellungnehmer aufgeführten Flurstücke großflächig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Der Verstoß auf diesen Flächen gegen das Abfallrecht und den Biotopschutz ist der Naturschutzbehörde bereits bekannt. Dem wird nachgegangen. Die Kartierung der Lebensraumtypen wurde von der Niedersächsischen Landesbehörde Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vergeben und geprüft und ist fachlich absolut fundiert. Auch wenn die dabei kartierten Waldlebensraumtypen nicht die Mindestgröße für Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG erfüllen, ist § 4 Abs. 4 Nr. 2 Teichfledermausgewässer VO für diese Waldlebensraumtypen anzuwenden. Ein entsprechender Hinweis wird in § 4 Abs. 4 Nr. 2 ergänzt. Die Ausführungen zur Erforderlichkeit einer Inaugenscheinnahme vor Ausweisung eines Schutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.

			Forstwirtschaft nach §5 Abs. 3 BNatSchG resp. § 11 NWaldLG. Darüberhinausgehende Regelungen sind somit überflüssig. Punkt b ist zu streichen. c. Das Verbot der Nutzung erkennbarer Horst – und Stammhöhlenbäume ist gesetzlich verankert, eine Erwähnung ist überflüssig. Punkt c. ist zu streichen. d. Gesetzliche Regelungen zum Kahlschlag sind hinreichend gesetzlich geregelt. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die Verjüngung von Erlenbruchwäldern ist durch einzelstammweise oder femelartige Hiebsführung oder durch Lochhiebe nicht möglich. Punkt d. ist zu streichen. e. Der Gesetzgeber sieht den Anbau von standortgerechten Baumarten als Bestandteil der Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Der Ausdruck „standortheimisch“ geht ohne stichhaltige Begründung über diese Forderung hinaus. Insbesondere im Hinblick auf die dramatisch verlaufende Klimaveränderung kann eine dergestalt restriktive Einschränkung der Freiheit waldbaulichen Handelns weder beabsichtigt noch tolerierbar sein. Punkt e. ist zu streichen f. Der Begriff der invasiven Arten ist nicht hinreichend definiert und verletzt das Bestimmtheitsgebot. Wir halten eine entsprechende Konkretisierung für zwingend erforderlich. l. Die Instandsetzung von Wegen kann kurzfristig erforderlich sein; Punkt l. ist diesbezüglich praxisfremd und nicht umsetzbar. Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	Die Anforderung wurde durch die Naturschutzbehörde bereits erfüllt. Zu § 4 Abs. 4: Die vom Stellungnehmer vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Änderungsverordnung sind. Nur die Änderungsverordnung ist Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. In § 4 Abs. 4 haben sich durch die Änderungsverordnung drei Änderungen ergeben, da die Wald-Lebensraumtypen nun in einer Karte, in Anlage 3 dargestellt werden. Inhaltlich hat sich nichts geändert. Während des Beteiligungsverfahrens zum NSG "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde" Schwanewede haben das Forstamt Rotenburg der Niedersächsischen Landesforsten eine Stellungnahme abgegeben. Auf die Abwägung dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Wasser- und Bodenverband Aschwarden

30	193	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Unterteilung des Gebietes in Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ist für mich nicht nachvollziehbar. Warum kommt man den Betroffenen nicht entgegen und weist das komplette Gebiet als Landschaftsschutzgebiet mit möglichst geringen Auflagen aus? Damit hätte man die Vorgaben des europäischen Rechts erfüllt und die Eigentümer weiter auf seiner Seite. Wie ich gehört habe, weist der benachbarte Landkreis Cuxhaven sein Gebiet “Unterwesermarsch” komplett als Landschaftsschutzgebiet aus. Hier wäre eine einheitliche Vorgehensweise meiner Meinung nach angebracht.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich

				"Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Der benachbarte Landkreis Cuxhaven beabsichtigt, seine im Vogelschutzgebiet "Unterweser" gelegenen Flächen zwar, wie dies vom Stellungnehmer angeführt wird, als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die Forderung des Stellungnehmers im Landkreis Osterholz einheitlich zu verfahren, wird jedoch zurückgewiesen, da in den beiden Landkreisen sowohl die Nutzungsstruktur und auch das Brut- und Rastvogelvorkommen nicht vergleichbar sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass trotz Einstufung des Gebietes als LSG auch im Landkreis Cuxhaven sehr strenge Regelungen gelten sollen, die im Landkreis Osterholz nur für die NSG-Flächen, nicht aber für die LSG-Flächen gelten sollen.
30	194	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Die Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung im zukünftigen Schutzgebiet wird derzeit über den Unterhaltungsverband Nr. 78 mit dem Landkreis Osterholz abgestimmt. Zusätzlicher Regeln bedarf es meiner Meinung nicht. Generell ist hier kommunikative Lösungsweg besser als strikte Verbote.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Verordnung sind naturschutzfachlich erforderlich und verhältnismäßig.

30	195	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Das Verbot der Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite lehne ich ab, weil dadurch ein problemloser Wasserabfluss zu jeder Zeit nicht sichergestellt werden kann. Da das Gebiet regelmäßig durch die Weser überschwemmt wird, ist ein funktionierendes und gepflegtes Grabensystem von enormer Bedeutung. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten können die Gräben jährlich geräumt werden, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall zu beachten.

Wasser- und Abwasserverband Osterholz

12	42	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	In Bezug auf den Entwurf o. g. der Verordnung weise ich darauf hin, dass in den betroffenen Gebieten Ver.- und Entsorgungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Osterholz liegen. Diese Anlagen müssen auch in Zukunft für Wartungs-, Instandsetzungs-, und Reparaturarbeiten jederzeit frei zugänglich sein. Des Weiteren sind diese Leitungen nach Bedarf zu erneuern.	Die Forderung wird durch den Verordnungsentwurf bereits erfüllt. Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sind über § 3 Absatz 3 Ziffer 5 freigestellt. Die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen bedarf jedoch vorab einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

12	85	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Des Weiteren liegt das betroffene Gebiet im Einzugsgebiet bzw. Wasserschutzgebiet (entsprechende Planunterlagen liegen der unteren Wasserbehörde vor) des Wasserwerks Düngel. Die Versorgung mit Trinkwasser aus diesem Gebiet ist weiterhin sicherzustellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer XXXXXX zur Verfugung.	Das Wasserschutzgebiet Düngel liegt in mehr als 5 km Entfernung vom Schutzgebiet NSG / LSG Unterwesermarsch. Die Versorgung mit Trinkwasser ist aufgrund der Verordnung nicht gefährdet.

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände

53	362	Zur gesamten Verordnung	Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme unserer Mitgliedsverbände wahr, und machen folgende Anregungen in ihrem Sinne geltend: A- Deichverband Osterstader Marsch Zunächst einmal begrüßen wir die mit der Umsetzung in nationales Recht einhergehenden Vereinfachungen der Verordnungsentwürfe für die praktischen Alltagsarbeiten. In der Stellungnahme wird nur auf NSG-Verordnungstext Bezug genommen, da i.d.R die Landschaftsschutzregelungen weitere Schutzbestimmungen aufweisen als der inhaltlich engere	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

53	363	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Bevor einzelne Verordnungsbestandteile angesprochen werden, ist vorrangig eine Anregung hinsichtlich der geplanten Grenzen der Schutzgebiete dem Deichverband (i.F.: ‚DV") wichtig. Die beigelegten Kartenwerke überziehen momentan auf allen angedachten Schutzgebietsflächen den gesamten nach Landesgesetz (NDG) definierten Deich und seine zugehörigen Anlagen (AnI.2 Blatt 7, 8 der Entwurfs-VOen, teilweise auch nicht ganz deutlich erkennbar über die Außenbermen-Bereiche). Der gesetzliche Deich und die Anwendbarkeit des Deichrechts erstreckt sich von der landseitigen Grenze des Rhynschloots über den binnendeichs gelegenen Deichverteidigungsweg über den Deichkörper selbst, über den Treibselräumweg (wo vorhanden) bis zur wasserseitigen Oberkante des außendeichseitigen Rhynschloots. In seiner Gesamtheit ist dieser Bereich von den Einwirkungen der Schutzgebiete aufgrund seiner überragenden Bedeutung für den durch ihn sichergestellten Schutz vor Hochwasser und Sturmfluten komplett und ganzjährig freizustellen. Der DV sichert über seine Selbstverwaltungsgarantie und -hoheit den Küstenschutz und überwölbt mit seinem Deichgesetz die Vorgaben aus NSG- und LSG Verordnungen. Insofern sei auch auf § 4 Abs.1 Nr. 6 BNatschG und die Funktionssicherungsvorgaben verwiesen.	Den Anregungen und Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass der Hauptdeich inklusive Deichverteidigungsweg und Treibselräumweg, soweit er innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt, einheitlich als Landschaftsschutzgebiet und nicht, wie im ausgelegten Entwurf vorgesehen, auf Teilstrecken als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der Deichanlagen ist gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 und Absatz 3 Ziffer 6 von den entsprechenden Verbotsregelungen freigestellt. Für die Instandsetzung der Deichkörper ist lediglich eine Anzeige erforderlich. Für einen evtl. geplanten Aus- oder Neubau der bestehenden Deichanlagen, Deichwege und Sielbauwerke ist allerdings eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Sowohl im Rahmen des Anzeigeverfahrens als auch der Befreiung hat die zuständige Naturschutzbehörde hierbei aber die Deichsicherheit zu berücksichtigen. Zum Erfordernis der Anzeige bzw. der Befreiung wird auf die Abwägung unter der ID 53 / 364 hingewiesen.

53	364	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	A.1 Privilegierung Beide vorliegenden Verordnungen haben in den Schutzregelungen als eine Zentralnorm für unsere Verbände den § 3 Abs. 3 Nr. 6 a aufgenommen, wonach Pflege und Unterhaltung von Haupt- und Sommerdeichen mit Anlagen unter Einschränkungen freigestellt sind; auch ist bei Ausnahmen und Befreiungen die Deichsicherheit nach Nr. 6 „zu berücksichtigen"- allerdings muss die ganzjährige Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung des gesetzlichen Hauptdeichs einer hier weiter greifenden Freistellung zugeführt werden. Die Besonderheiten in den Anforderungen an einen Hauptdeich gerade auch in Zeiten des aktuellen Klimawandels lassen sich realistischerweise nicht mit den Verordnungsauflagen in Einklang bringen. Eine Handlungsfreiheit zur Wahl der angemessenen Mittel zur Sicherstellung der Deichsicherheit ist den Deichverbanden generell über das Deichgesetz zugestanden. Der vorrangige Schutz von Menschenleben, Tierleben und Wirtschaftsgütern im vom Hauptdeich geschützten Bereich kann sich in seiner täglichen Ausgestaltung nicht von Feinrastern in Verordnungen überwölben lassen, und muss folgerichtig einer generellen Privilegierung zugeführt werden. Der gesetzliche Deich sollte aus dem Schutzgebietsbereich daher herausgenommen, und die Grenzen der Verordnungsgebiete binnen — und außendeichs angepasst werden. Dieses ernsthafte Anliegen soll an einigen textlichen Beispielen nachvollziehbar gemacht werden. In den Schutzregelungen nach § 3 der NSG-Entvvurfsverordnung ist nach Nr. 6 c für den Aus- und Neubau von schon bestehenden Deichanlagen, Deichwegen und Sielbauwerken eine Befreiungserteilung nach § 67 BNatschG erforderlich. Am Beispiel der aktuellen Deichnacherhöhung von der Landesgrenze Bremen bis zur Ortschaft Wurthfleth wird diese Baumaßnahme als eine zusammenhängende Nacherhöhung (Bauen im Bestick nach Durchführen der Einzelfallprüfung ohne UVP-Pflicht mit Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt) behandelt. im Zuge der Entwurfsplanung steht die künftige Deichlinie im Groben fest. Technische Regelwerke geben Art, Maß, Höhe, Breite nach DIN vor; ingenieursmäßige Planung setzt sie auf dem Papier um. Im Verfahren werden durch eine Ökologische Baubegleitung die Interessen des Naturschutzes gewahrt. Werden im täglichen Baugeschäft dieser Nacherhöhung Einzelfallentscheidungen aufgrund der in realiter vorgefundenen Lage und örtlicher Zwangspunkte und Gegebenheiten fällig, kann nicht verlangt werden, hier über die Planungsbehörde oder den hoheitlich tätigen (!) Auftraggeber ein Aus- oder Neubautatbestand unterstellt und eine	Die Stellungnehmer fordern eine Herausnahme des Deiches aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung und kritisieren die Reglungen von Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 6 als zu weitgehend und praxisfern. Der Forderung, den gesamten Hauptdeich aus dem geplanten Schutzgebiet zu entlassen wird nicht gefolgt. Allerdings wird ein kleinerer Deichbereich, der zuvor aus Arrondierungsgründen mit ins Schutzgbietsregime einbezogen war, nun aus dem geplanten Schutzgebiet ausgeklammert. Darüber hinaus wird der Hauptdeich auf gesamter Länge einheitlich als LSG und nicht mehr wie zuvor vorgesehen teilweise auch als NSG ausgewiesen. Die Pflege und Unterhaltung des Hauptdeiches und der Sommerdeiche inklusive der Deichverteidigungswege und der zwingend erforderlichen Treibselräumwege sowie der Sielbauwerke ist entgegen der Darstellung der Stellungnehmer generell und ohne Einschränkungen freigestellt. Lediglich für eine Instandsetzung ist eine vorherige Anzeige erforderlich. Für den Aus- und Neubau der bestehenden Deichanlagen, Wege und Wasserbauwerke ist jedoch eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich, da dies mit den Schutzzielen der Verordnung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes nicht vereinbar ist. Sowohl eine Erhöhung und/oder Verbreiterung des Deichkörpers als auch ein Aus- oder Neubau von Wasserbauwerken ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den Baukörper und die Bauzeit verbunden. Eine Entnahme von Klei zum Zwecke des Deichbaus ist vorab eine Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Die Ausnahme ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die hierbei entstehenden Gewässer naturnah ausgestaltet wer-den und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.	

Befreiungserteilung für Teilabschnitte abgewartet werden. Die Vielzahl der täglich im Baugeschäft anfallenden Einzelentscheidungen, notwendigen Verhandlungen mit Anliegern, Grundstückskaufverhandlungen, Tauschgeschäfte, Umsetzung von technischen Regelwerken für die dauerhafte Standsicherheit und die hundertprozentige Verlässlichkeitspflicht für einen Landesschutzdeich ist zu komplex, um derartige Einzeleinwendungen von Naturschutzbehörden oder Verbänden jedes Mal auch für kleine Teilbereiche im Bauabschnitt berücksichtigen zu müssen.

Der Verlauf der Deichlinie ist ferner festgesetzt. Sackungen, Nacharbeiten und leichte Korrekturen in der Linienführung sollten nicht zur Annahme eines Ausbautatbestands führen. Die Schutzgebietsverordnungen sollten daher textliche Festsetzungen treffen, die diese Deichlinie mit den zugehörigen Anlagen in kompletter Breite von den Verboten ausnimmt.

53	365	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	A.2 Festlegungen zur Fortschreibung der Niedersächsischen Küstenschutzstrategie Von einer solchen Privilegierung/Freistellung umfasst sein muss auch eine „Pufferzone" im Außendeich zum Vorland, um den wiederkehrenden, wechselnden, aber stets höheren Anforderungen an einen zukunftsfähigen „Klimaschutzdeich" gerecht werden zu können und dabei auch nicht nur in einem zeitlich akzeptablen Rahmen handlungsfähig zu bleiben. Niemand kann heute sagen, wie hoch und folgerichtig breit ein wehrfähiger Deich im Klimawandel z.B. in den nächsten 10-20 Jahren sein muss, und in welchem Maße er sich von der jetzigen Aufstandsbreite und dem Verlauf seiner Linie durch Statik und Geologie anpassen muss. Im aktuellen Erlass des Nds. MU vom 16.02.2021 sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Klimaforschung eingeflossen; im Haupttext des Erlasses ist unter Punkt 4 und 5 sowie unter A) 4.) klar die Anpassbarkeit in Gründung und Tragwerksplanung als auch in der Anpassung der Berme für die Deichverbände und Landesplaner vorgegeben. Der DV muss daher schon jetzt in der Lage sein, den Deich mit seinen Anlagen in erforderlichem Maß an Ort und Stelle der dann auftretenden Anforderungen an ihn herzustellen, und ihn dauerhaft und im Wortsinn unbehindert ordnungsgemäß und satzungsgemäß und nach der Zielrichtung des Deichgesetzes zu pflegen. Diese Pufferzone kann nicht in Metern beziffert werden; auch hier muss eine Privilegierung allgemeiner Art eingeführt werden, die Handlungsfreiheiten gewährt (es wird dazu auch von uns auf die verbändliche Stellungnahme im Rahmen des scopings zur Neuaufstellung des RROPs LK OHZ vom 07.10.2019 verwiesen).	Es wird auf die Abwägung unter der ID 53 / 364 verwiesen. Darüber hinaus ist folgendes festzustellen. Eine generelle Freistellung aufgrund der Zielsetzung "Vorranggebiet Deich" würde den Zielsetzungen der naturschutzbezogenen Vorranggebiete (Natura 2000, Biotopverbund sowie Natur und Landschaft) widersprechen. Der Verordnungsentwurf löst diese Zielkonkurrenz insoweit zugunsten des Vorranggebietes Deich auf, in dem er unmissverständlich in Artikel 1 und 2, § 3 Absatz 3 Ziffer 6 folgende Klarstellung trifft: „Die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung oder Befreiung die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen.“ Somit können alternativlos erforderliche Deichmaßnahmen nicht aufgrund der Verordnung und des übrigen Naturschutzrechtes scheitern. Vor diesem Hintergrund verstößt die Schutzgebietsverordnung weder gegen die deichbezogene raumordnerische Zielsetzung noch gegen das Deichgesetz.

53	366	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	A.3 Kleigewinnung zum Zwecke des Deichbaus (§ 3 Abs.2 Nr. 7 NSG-V0): Hier sei angemerkt, dass der Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Zweck der Kleigewinnung durch die Naturschutzbehörde nicht von den Vorgaben abhängig gemacht werden sollte, dass der „Verlust an Grünlandflächen nicht beeinträchtigt wird". Dies kann nicht immer ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Bevorratung mit Kleiboden aus dem LROP (vgl. Runderlass des MU v. 16.02.2022, Haupttext Punkt 3) bzw. RROP und dem satzungsgemäßen Auftrag des DV kann dazu führen, dass auch Grünlandflächen beeinträchtigt werden. Der Suchraum für Klei orientiert sich nicht vorrangig an der Ausgestaltung der Flächen, sondern zuerst an ihren Geeignetheiten nach Kleivorkommen in Qualität und Quantität, nach gesicherten Verfügbarkeiten und Erschließungsmöglichkeiten. Dabei wird verständlicherweise zweitrangig nach dem Flächenstatus geschaut. Als wertvollster und schwer zu beschaffender Rohstoff für einen DV muss die Frage nach naturschutzfachlicher Wertigkeit ggf. zurücktreten. Eine Ablehnung einer Ausnahmeerteilung sowie große zeitliche Verzögerung anlässlich einer Gelegenheit zum Flächenerwerb darf daraus nicht erwachsen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist eine Entnahme von Bodenbestandteilen und die damit einhergehende Veränderung der Gestalt der Grundfläche im Schutzgebiet verboten, da dies nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Für eine Entnahme von Klei zum Zwecke des Deichbaus ist daher gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 2 Nummer 7 eine Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Diese Ausnahme ist von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die hierbei entstehenden Gewässer naturnah ausgestaltet werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Inwieweit der Schutzzweck durch eine Kleientnahme beeinträchtigt wird, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei einem nicht nur marginalen Verlaust von Grünlandflächen ist allerdings grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen. Sollte jedoch eine Kleientnahme im Schutzgebiet auf Grünlandflächen aus den vom Stellungnehmer geschilderten Gründen geplant werden, ist hierfür eine Befreiung gemäß § 11 der Verordnung erforderlich. Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können. Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab. Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutz- bzw. des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG eine sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen.

53	367	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	A.4 Unterhaltungsarbeiten A.4.1 Künftig soll ferner die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter den Beschränkungen des § 3 Abs. 3 der Entwurfs-VO gestattet sein, was bedeutet, dass am Rhynschloot als Bestandteil des gesetzlichen Deiches nur noch vom 01.09.- 30.11. eines jeden Jahres unterhalten werden kann. Selbst unter besten Bedingungen kann der DV seine im LK OHZ belegene Deichlinie nicht in dieser kurzen Zeit unterhalten und pflegen, da noch weitere 20 km Linie nördlich davon ebenfalls zu pflegen sind. Die Pflege wird mangels Bauhof von beauftragten Firmen vorgenommen, die den gesamten Bereich bearbeiten und nicht auf solch enge Zeiträume beschränkt werden können, ohne andere Bereiche wegzulassen oder zu vernachlässigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zeitliche Einschränkung der Gewässerunterhaltung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich (es wird auf die Begründung zur Verordnung verwiesen) und verhältnismäßig und bleibt bestehen. Gemäß § 4 Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch stimmt die Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG im Einzelfall Abweichungen von den wasserrechtlichen Regelungen der Abs. 1 bis 3 zu, wenn die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Eine solche Zustimmung kann auch für die Unterhaltung des Rhynschloot außerhalb des erlaubten Zeitrahmens geprüft werden.

53	368	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	A.4.2 Bei der Rhynschlootunterhaltung ist ferner der Hauptbestandteil die Beseitigung von Röhricht im Entwässerungsgraben. Hierfür soll nach neuer VO der Zeitraum noch enger gesteckt sein (01.10.-30.11 j.J), ferner nur eine abschnittsweise Räumung gestattet sein. Der DV regt hier höflich eine Herausnahme des Rhynschloots binnen- wie außenseitig aus diesem engen Regelungskorsett an. Auch muss eine-Unterhaltung in gesamter Breite zur Sicherstellung ungehinderten Abflusses im Sturmflutfall stets möglich sein.	Der Anregung den Rhynschloot von den Regelungen auszunehmen wird nicht gefolgt. Auch ohne die Schutzgebietsverordnung darf Röhricht aufgrund § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Auch ist das Zurückschneiden von Röhricht bereits durch das BNatSchG zeitlich eingeschränkt, wird durch die Schutzgebietsverordnung aber weiter eingeschränkt. Das ist naturschutzfachlich erforderlich (siehe Begründung) und verhältnismäßig. Bezüglich einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 4 Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterweser wird auf die Abwägung ID 53/367 verwiesen. Auch für das Zurückschneiden des Röhrichts kann eine Zustimmung außerhalb des bereits im BNatSchG verbotenen Zeitrahmens geprüft werden. Der Anregung bezüglich einer Unterhaltung auf gesamter Grabenbreite wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten bleibt die Regelung bestehen, dass die Gräben jährlich geräumt werden können, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben.

53	369	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	A.4.3 Die Zeiten der Unterhaltung sind auch entscheidend für die Deichsicherheit in punkto Gewährleistung einer wehrhaften, möglichst lückenlosen Grasnarbe. Nach der Sturmflutsaison muss das Treibsel vom Hauptdeich möglichst schnell abgebracht werden, um die Grasnarbe zu schonen. Das Ende der Sturmflutsaison bestimmt in letzter Konsequenz die Natur. Der Zeitpunkt der Treibselräumung außendeichs auf der Berme, an und in den Gewässern und teilweise am Rand von ehemaligen Kleipütten wird vom DV zwingend in eigener Zuständigkeit einschränkungslos nach Notwendigkeit erfolgen müssen.	Der Anregung wird gefolgt. In § 3 Abs. 3 Nr. 6a Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird eine Freistellung für die "üblichen Arbeiten zur Treibselräumung" ergänzt.
53	370	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	A.4.4 Angemerkt sei im Zusammenhang mit der Bekämpfung invasiver Pflanzen- und Tierarten die Anregung, neben dem Bisam vor allem auch die vorandrängende Art der Nutria in den Freistellungskatalog des § 3 Nr. 6 mit aufzunehmen. Aus Erfahrung trägt hier die durch den DV beauftragte Bekämpfung erste Früchte; diese Art kann bislang ohne große Schadensbilder zumindest am Hauptdeich und anliegenden Gewässern noch einigermaßen zurückgedrängt werden.	Die Forderung wird durch den ausgelegten Verordnungsentwurf bereits erfüllt. Gemäß Artikel 1 und 2 § 8 Absatz 1 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd von den entsprechenden Verboten der Verordnung freigestellt. Dieses gilt auch für die Bejagung der Nutria, allerdings mit der Einschränkung, dass gemäß Artikel 1 und 2 § 8 Absatz 1 Ziffer 10 "der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias" verboten ist. Für die Bejagung der Nutria sind daher, soweit sich diese im Gewässer- und Röhrichtbereich aufhalten, otterverträgliche Lebendfallen einzusetzen. Auch von den Regelungen in der jagdlichen Beruhigungszone gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 3 und Anlage 4 ist die Jagd auf Nutria gemäß Absatz 4 Ziffer 1 freigestellt.

53	371	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	A.4.5 Zur geplanten Freistellung von den Schutzregelungen des § 3 der Entwurfsverordnungen nach Abs.3 Nr. 1c Var. 3 wird auf unsere starken Bedenken/Vorbehalte im Zusammenhang mit der generellen versicherungsrechtlichen Haftung verwiesen. Betreten /Aufsuchen z.B. gerade der Stillgewässer im Rahmen von Exkursionen, die mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Eigentumsflächen des Deichverbands OSM geführt werden bedeutet u.E. im Gegensatz zur Variante § 3 Abs.3 Nr. 1 c Var. 1 und 2 gerade ganz klar keine Übernahme der Haftung für solche Exkursionen durch die Behörde, sondern nur die Zustimmung zu einer fachlich unbedenklichen Betretung. Hier bittet der Deichverband aus Versicherungsgründen um Herausnahme der genannten letzten Variante aus dem Text.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung des Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Nummer 1 c stellt lediglich eine Freistellung von bestimmten Verboten der Verordnung dar, die zudem an eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde gebunden ist. Es ist unstrittig, dass für geplante Exkursionen darüber hinaus auch eine Zustimmung des Flächeneigentümers erforderlich ist. Geltendes Recht wie beispielsweise das Eigentums- und Haftungsrecht bleibt von der Schutzgebietsverordnung unberührt.
53	373	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	A.4.6 Freistellung nach § 3 Abs. 2 Nr.4 e (unangeleinte Hunde) Das unangeleinte ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen darf nicht für außendeichseitige Treibselräumwege und den Deichkörper selbst gelten. Die Kontrolle dieser gestatteten Führungsart kann realistisch nicht vorgenommen, und die für den Deichkörper und die Grasnarbe extrem wichtige Kontrolle des Unterlassens nicht umgesetzt werden. Der Deichverband hat in quasi jedem Protokoll zur Aufsichtsschau Hundelöcher zu beseitigen, die durch eben freilaufende Hunde (egal ob ruhig oder nicht geführt) entstanden sind. Die Herausnahme dieser Nummer 4 e unter gleichzeitiger Hinzunahme eines Hundebetretungs-/Führungsverbots auf dem Deichkörper, an Rhynschloot und an den vorgelagerten Stillgewässern/Pütten würden wir hier zur Vereinfachung unseres Pflegealltags sehr begrüßen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Regelung der Leinenpflicht für Hunde gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe e um einen Kompromiss, der den Hundebesitzern entgegen kommt, die ihre Hunde gut erzogen haben und die Verantwortung dafür übernehmen, dass sie ihre Hunde der Regelung entsprechend führen. Im Übrigen gilt Folgendes: Wenn ein Hundebesitzer die Kontrolle auf seinen Hund falsch einschätzt und der Hund den Weg verlässt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 bzw. 14. Dem kann genauso nachgegangen werden wie ein Zuwiderhandeln gegen ein Anleinverbot.

53	374	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	B) Sommerdeichverband Osterstader Marsch Der Sommerdeichverband macht ebenfalls auf die Einbeziehung der Nutria in die Bekämpfung invasiver Tier- und Pflanzenarten aufmerksam, da die Problematik am Sommerdeich in verstärktem Maß auftritt. Weiterhin schließt er sich hinsichtlich der Anmerkungen zu den Unterhaltungsarbeiten hinsichtlich der Gewässer, Wege und der Treibselbeseitigung den Ausführungen des Deichverbands an. Weitere Anmerkungen bestehen nicht. Gern stehen wir für Erläuterungen zu unserer Stellungnahme und bei Fragen zur Verfügung.	Auf die Abwägung unter den ID 53 / 369 und 370 wird verwiesen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

60	464	Zur gesamten Verordnung	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

WSA Weser-Jade-Nordsee

63	471	Zur gesamten Verordnung	Ich bedanke mich für die Beteiligung an der Neuaufstellung der von Ihnen entworfenen Verordnungen. Ich nehme für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Stellung, da die Belange der WSV von den vorgesehenen Regelungsinhalten für den Themenbereich Unterhaltung betroffen ist. Die ausgewiesenen Gebiete grenzen an den Bundeswasserstraßen Weser von km 29,2 bis 43,3 rechtes Ufer und Rechten Nebenarm von km 0 bis 10,5. in dem NSG/LSG liegen u. a. nachfolgende Bauwerke der WSV, die sich in der Objektverantwortung des ABz Blexen und ABz Farge befinden: • Ober- und Unterfeuer Osterpater • Ober- und Unterfeuer Harriersand	Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnehmer zählt die im Gebiet gelegenen Bauwerke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) auf und weist darauf hin, dass diese laufend unterhalten, bei Bedarf instandgesetzt und ggf. ersetzt werden müssen und dass für diese Arbeiten jederzeit die uneingeschränkte Zugänglichkeit erforderlich sein muss. Weiterhin listet der Stellungnehmer die erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Bauwerken und Leitungen auf. Der Stellungnehmer weist überdies darauf hin, dass gemäß den §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen Hoheitsaufgaben des Bundes sind und dass bei der Unterhaltung den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen ist.

• Ober- und Unterfeuer Gr. Pater

• Wendebaken Brake Nord und Brake Süd

• Radarturm Harriersand, inkl. Trafostation

• Sandstrand Harriersand im südlichen Bereich mit Buschbuhnen und Fußspundwand inkl. Fußvorschüttung (Weser km 33.250 bis 39.975)

• Sandstrand Harriersand mit Buschleitdamm (Weser km 39.875 bis 40.625

• Sandstrand Harriersand im nördlichen Bereich mit Steinbuhnen (Weser km 40.625 bis 43.300)

• Radersiel (weserseitiges Sielbauwerk Hinnebecker Fleet, Weser km 32,425)

• Neuenkirchner Siel (Weser km 30,150)

• Deckwerk mit Betriebsweg (Weser km 29,3-33,2)

• Weser-Parkplatz Neuenkirchen (Weser km 29,7) > Baustelleneirichtungsfläche für Maßnahmen an der Weser

• Leitungen der WSV - Siehe Anlagen Kabellagepläne der FN und der BümVt

• Verteilerstation Harriersand

• Div. Vermessungspunkte

• Div. Schifffahrtszeichen

• Uferbereiche der Bundeswasserstraße rechter Nebenarm

• Temporäre Messpfähle im Rechten Nebenarm (aktuell drei)

• Auslaufbereiche der Entwässerungshöhlen im Rechten Nebenarm

Diese Bauwerke müssen laufend unterhalten, bei Bedarf instandgesetzt und ggf. ersetzt werden. Für diese Arbeiten ist jederzeit die uneingeschränkte Zugänglichkeit erforderlich. Die o.g. Unterhaltungsarbeiten und ggf. erforderliche Maßnahmen müssen auch künftig möglich sein und die Zugänglichkeit (inkl. notwendiger Baustelleneinrichtungsflächen im Nahbereich) muss auch in Zukunft wie bisher uneingeschränkt sichergestellt sein.

Die Forderungen des Stellungnehmers werden durch den vorliegenden Verordnungsentwurf bereits weitestgehend erfüllt.

Gemäß Artikel 1 und 2, § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe d ist das Betreten und Befahren durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich freigestellt.

Ebenfalls freigestellt aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 5 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen. Lediglich die Erneuerung der genannten Anlagen und Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zur weiteren Klarstellung, dass in dieser Regelung auch die Anlagen und Einrichtungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung eingeschlossen sind, erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der zuvor genannten Ziffer 5. Hier heißt es nun: "die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Hauptdeiches, der Sommerdeiche, und der Sielbauwerke und sämtlicher baulicher Anlagen und Leitungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung richtet sich nach Ziffer 6 Buchstaben a) bis c) sowie von Gräben, Grüppen und Drainagen nach § 4;"

Ziffer 6 wird ebenfalls überarbeitet und klarstellend ergänzt. Hierzu wird auf die Abwägung unter ID 63 / 473 verwiesen.

Nachfolgende Tätigkeiten werden u. a.

durch die Außenbezirke Farge und Blexen durchgeführt wie z. B.:

• Ganzjähriges Befahren der Strandbereiche durch Baugeräte (z. B. durch Laderaupe und Bagger für Trimmarbeiten),

• Sicherung der Ufer durch technisch-biologische Bauweisen (z. B. Busch und Pfähle) oder mit Wasserbausteinen

• Sicherung und Unterhaltung der Strände durch Busch- und Steinbuhnen und Fußspundwände inkl. Fußvorschüttung

• Instandsetzung von Buschbuhnen

• landseitig der Fußspundwand Hinterfüllungen von Sandmassen mit der Klappschute

• Gehölzpflege zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

• Gehölzpflege zur Sicherung der Wendebaken, der Richtfeuerlinien (Freihaltebereiche als Sichtschneisen für die nautischen Tages- und Nachtsignale und der Landradaranlagen.

• Bagger- und Spülarbeiten des Rechten Nebenarm zur Sicherstellung der Vorflut (ggf. alternativ Installation neue Leitung in die Weser)

• Deckwerksinstandsetzungen (Colcrete-Deckwerk)

• Trockenlegungen zur Bauwerksprüfung und Instandsetzungsmaßnahmen an Sielbauwerken

• Freihaltebereiche von Landradaranlagen, von Richtfeuerlinien und von Richtfunkstrecken sind weiterhin von Bewuchs freizuhalten.

• Bauwerksunterhaltung der o. g. Bauwerke

durch das Baggerbüro veranlasst wie z. B.:

• Bei der Ausweisung ist Strandabschnitt Harriersand, Weser-km 33,25 bis 43,4, r.U. betroffen. Dieser natürliche Uferschutz wird in regelmäßigen Zeitabständen durch Aufspülungen (Im Rainbow-Verfahren oder Aufspülung mittels Spülleitungen) ertüchtigt. Hierfür werden nur die Sedimente aus den Mindertiefen/Baggerstellen der Unterweser verwendet. Nach erfolgter Aufspülung wird das Profil mittels Planierraupen getrimmt und die Vegetation wird durch z.B. Pflanzungen von Strandhafen zum Schutz des Ufers wieder vorgenommen. Ufervorspülungen werden in der sturmflutfreien Zeit

			durchgeführt, also auch während der Brut- und Setzzeit. Grundlage für die Unterhaltung der Standabschnitte stellt u. a. der Planfeststellungbeschluss vom 9 Meterausbau Unterweser km 5,0 bis 65,0 vom 8.12.1972 dar. • Die Ausweisungsfläche des NSG grenzt direkt an den rechten Nebenarm. Die Wiederherstellung und Erhaltung der Durchgängigkeit des Rechten Nebenarms der Weser wird derzeit durch die WSV z.B. im Rahmen des Förderprogramms „Blaues Band" durchgeführt. durch die Fachgruppe Nachrichtentechnik und Bündelungsstelle maritime Verkehrstechnik durchgeführt wie z. B. • der Betrieb von Leuchtfeuersteuer-, Kommunikationskabel (siehe Anlagen) und Verteilerstationen sind aufrecht zu erhalten. Der Betrieb muss hier langfristig gewährleistet werden. Dieses schließt auch die Möglichkeit mit ein, Leitungen jederzeit zu reparieren und erneuern zu können. Die Leitungen dienen zum Betrieb der Richtfeuer, dem Radarturm und sonstigen Schifffahrtszeichen und gehören damit gemäß §7 Bundeswasserstraßengesetz zu den Schifffahrtsanlagen. Bei einem Ausfall ist daher schnell zu handeln. Gemäß den §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ist die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen Hoheitsaufgaben des Bundes. Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zum Erhalt des ordnungsgemäßen Zustands gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen.	
63	472	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Ich bitte daher um folgende Ergänzungen des Verordnungstextes: Zu §3 (2) Ziffer 13. NSG-VO und §3 (2) Ziffer 12. LSG-VO Freigestellt sind Gehölzrückschnitte zur Wiederherstellung der Einsehbarkeit von Schifffahrtszeichen (wie z. B. Richtfeuerlinien, Wendebarken, Kilometrierungstafeln, Sichtzeichen gemäß Seeschifffahrtsstraßenordnung etc.) und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Radarturmes.	Die geforderte zusätzliche Freistellung ist nicht erforderlich. Gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a ist die fachgerechte Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, von den entsprechenden Verboten der Verordnung freigestellt. Dieses impliziert auch Gehölzrückschnitte zur Wiederherstellung der Einsehbarkeit von Schifffahrtszeichen und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Radarturmes.

63	473	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu §3 (2) Ziffer 15. NSG-VO und 83 (2) 14. LSG-VO Freizustellen ist ebenso die Errichtung, Ersatz, die Nutzung, der Betrieb, die Anpassung und die Unterhaltung von Seezeichen (wie z. B. Richtfeuer, Wendebarken, Seeschifffahrtszeichen, Kilometrierungstafeln etc.), Radarüberwachungstürmen, Trafostationen, Buhnenbauwerke, Sielbauwerke, Uferdeckwerk mit Betriebsweg und sonstigen Einrichtungen der WSV.	Den Bedenken und Anregungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wird teilweise gefolgt. Entsprechenden Änderungen der Verordnung erfolgen bei Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Nummer 6 a bis c der Verordnung. Soweit es sich um die Nutzung, der Betrieb, die Pflege und Unterhaltung der vom Stellungnehmer aufgezählten baulichen Anlagen handelt, werden diese gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Nummer 6a von den entsprechenden Verboten der Verordnung freigestellt. Nummer 6a wird entsprechend ergänzt. Die Instandsetzung der genannten Anlagen ist ebenfalls freigestellt, bedarf aber der vorherigen Anzeige, damit die Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt wird und sich ggfs. Mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abstimmen kann. Der Aus- und Neubau baulicher Anlagen und Leitungen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten oder Lebensraumtypen in den sensiblen tidebeeinflussten Vorlandflächen führen. Deshalb ist hierfür eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, damit diese prüfen kann, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
63	474	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§3 (2) Ziffer 7 LSG-VO Freizustellen sind die Uferaufspülungen der Sandstrände auf der Insel Harriersand und die Wiederherstellung und Erhaltung der Durchgängigkeit des Rechten Nebenarms der Weser.	Den Anregungen und Bedenken wird teilweise gefolgt. Eine zusätzliche Freistellung für Uferaufspülungen der Sandstrände nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde wird bei Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 7 eingefügt. Der Rechte Nebenarm der Weser liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Schutzgebietsverordnung. Die geforderte Freistellung zur Wiederherstellung und Erhaltung der Durchgängigkeit ist daher nicht erforderlich.
63	475	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu §3 (2) Ziffer 16. NSG-VO und 53 (2) Ziffer 15. LSG-VO Freizustellen ist die Verlegung, Reparatur oder der Ersatz von Steuer-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln und Verteilerstationen der WSV.	Es wird auf die Abwägung unter der ID 63 / 473 verwiesen.

63	476	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu §3 (3) Ziffer 8 NSG-VO und LSG-VO „behördliche Untersuchungen“ Die Bediensteten der WSV sind vom Zustimmungsvorbehalt freizustellen	Der Anregung wird gefolgt. Die Freistellung wird entsprechend ergänzt.
63	477	§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport (Artikel 1 und 2)	Zu §9 Ziffer 1 NSG-VO und LSG-VO freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck der Bauwerksüberwachung.	Der Anregung wird gefolgt. Bei Artikel 1 und 2 § 9 Ziffer 1 wird eine weitere Freistellung zum Betreiben von Drohnen im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ergänzt.
63	478	§ 13 Unberührtheiten (Artikel 1 und 2)	Zu § 13 NSG-VO und LSG-VO „Unberührtheiten“ Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben: Die hoheitlichen Tätigkeiten gemäß den §§ 7 und 8 des Wasserstraßengesetzes.	Den Anregungen und Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass bei Artikel 1 und 2 § 3 ein weiterer Absatz 4 mit einer entsprechenden Freistellung ergänzt wird.
63	479	Sonstiges	Zur Gebietsausweisungsfläche: Das Stein-/Plattendeckwerk von Weser km 29,2-33,1 mit Betriebsweg einschließlich der Baustelleneinrichtungsfläche und die sich auf diesen Abschnitt befindlichen Sielbauwerke werden häufig gewartet und instandgesetzt. Fehlstellen am Deckwerk sind zeitnah zu reparieren um größere Schäden zu vermeiden. Mittelfristig ist der Ersatz des Deckwerks mit einem Schüttsteindeckwerk geplant. Aufgrund der sich im Nahbereich befindliche Sommerdeiche und der starken Wellenbelastung des Ufers ist eine naturnahe Uferumgestaltung nicht möglich, (siehe Anlage-Lageplan VII und VIII>gelbe Markierung).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

63	480	Sonstiges	Allgemeiner Hinweis Seitens des WSA Weser-Jade-Nordsee wird die kleinteilige Unterschutzstellung der EU-FFH- und EU-VSRL-Gebiete in verschiedensten NSG- und LSG mit jeweils divergierenden Verordnungen kritisch gesehen. Eine fachliche Notwendigkeit dafür ist nicht ersichtlich und wurde seitens der WSV bereits bei der Meldung mehrerer Gebiete für einen großräumig und zusammenhängend als wertvoll anzusehenden Raum kritisiert. In Zuschnitt und Anzahl sind so bereits die Gebiete komplex geraten. Mit der Etablierung jeweils diverser NSGe und LSGe für diese Gebiete wird die Parzellierung der Verordnungen nochmals verkompliziert. Für die WSV mit ihren großräumigen Zuständigkeiten und vielfältigen Berührungspunkten mit Naturschutzfragen wird die tägliche Arbeit dadurch unübersichtlich und aufwändig, ohne dass dafür eine fachliche Veranlassung gesehen wird. Die WSV regt an, so wie es bei der Einrichtung des NSG „Tideweser“ durch Integration bestehender alter NSGe teilweise gelungen ist, eine „Flurbereinigung“ der allzu klein parzellierten Schutzgebiete entlang der Tideweser anzustreben.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

50	357	Zur gesamten Verordnung	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
50	358	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Geologie Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme."	Der Forderung wird durch die Verordnung bereits teilweise erfüllt. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. Gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 8 sind behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Der Zustimmungsvorbehalt ist zum Schutz des Gebietes jedoch unabdingbar.

50	359	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname - Betreiber - Leitungstyp - Leitungsstatus: Erdgas-Transportleitung Oberhammelwarden-Heerstedt / 2. Weserdüker EWE NETZ GmbH Gashochdruckleitung betriebsbereit / in Betrieb Erdgas-Transportleitung Oberhammelwarden-Heerstedt / Anschlussleitung EWE NETZ GmbH Gashochdruckleitung betriebsbereit / in Betrieb Erdgas-Transportleitung Huntorf - Rockstedt // 1. Weserdüker EWE NETZ GmbH Gashochdruckleitung betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Die Ausführungen zu bestehenden erdverlegten Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH als Netzbetreiber der vom Stellungnehmer genannten Leitungen ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden.

50	360	Sonstiges	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter: www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Schutzgebietsausweisung werden keine Baumaßnahmen durchgeführt.

LAVES Niedersachsen Dezernat Binnenfischerei

9	29	Zur gesamten Verordnung	Gegen den Erlass der Verordnungen zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Unterwesermarsch“ (LSG	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			OHZ 21) im Landkreis Osterholz sowie die geplante Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ im Landkreis Osterholz bestehen aus Sicht des LAVES-Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Um die Berücksichtigung der Einwände zu den Verordnungsentwürfen wird jedoch gebeten.	
9	30	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu § 3 Abs. 2 Nr. 17: Das Verbot „Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken“ sollte ersatzlos gestrichen werden, da es für die Gewässer in den auszuweisenden Gebieten sinnlos ist. Diese liegen im Einzugsbereich der Weser und sind allesamt eutroph. Eine Düngung ist daher nicht erforderlich und hätte keinen Effekt. Warum sollte jemand Geld für Düngemittel ausgeben und diese in ein Gewässer einbringen, das schon per se nährstoffreich ist? Genauso verzichtbar ist das Verbot der Kalkeinbringung in Gewässer. In Moorgebieten mögen solche Verbote sinnvoll sein, um den Charakter von Moorgewässern zu erhalten und zu schützen, hier ist das nicht der Fall.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung wird für das NSG Unterwesermarsch (Artikel 1) beibehalten. Zu diesem Gesichtspunkt ist von den Naturschutzverbänden eine gegenteilige Stellungnahme eingegangen, die fordert, das vom LAVES als überflüssig erachtete Verbot aus Gründen des allgemeinen Ressourcenschutzes und zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch auf das Gebiet des LSG auszuweiten. Eine Beibehaltung der Regelung wie vorgesehen stellt daher einen gangbaren Kompromiss zwischen diesen beiden entgegengesetzten Auffassungen dar. Grundsätzlich dient dieses Verbot dazu, den Eintrag von (weiteren) Nährstoffen weitestgehend zu reduzieren, um einen möglichst guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer in den besonders schützenswerten Bereichen zu erhalten bzw. zu erreichen. Für das LSG, das insgesamt mildere Regelungen trifft, gilt diese Einschränkung nicht.
9	31	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 d) und Nr. 8: Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren der Gebiete auch für Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG/LSG anfallenden Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende Verordnungen aufgenommen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
9	33	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Zu § 7 Abs. 1: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei grundsätzlich freigestellt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

9	34	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1: Aus dieser Regelung sollte der Satz „die Stell- und Zugnetzfischerei jedoch nur in Anwesenheit der Fischer“ ersatzlos gestrichen werden, da mit der Regelung nicht das erreicht werden kann, was beabsichtigt ist. Die Zugnetzfischerei ist eine aktive Fischereimethode die nur vom Fischer selbst und unter seiner ständigen Aufsicht ausgeübt werden kann. Hier ist die Forderung durch die Art der Befischung schon erfüllt und muss nicht extra in der Verordnung benannt werden. Bei der Stellnetzfischerei als passive Fischereimethode verhält es sich etwas anders. Stellnetze werden vom Fischer i. d. R. über Nacht gestellt und am nächsten Morgen wieder eingeholt. Eine Beaufsichtigung von Stellnetzen über 12 Stunden in der Nacht ist weder praktikabel noch zumut-bar oder sinnvoll und der Erfolg einer solcher Überwachung ist aufgrund der Dunkelheit ehr frag-würdig. Darüber hinaus wäre die bloße Anwesenheit des Fischers in der Nähe des Fanggerätes – so wie gefordert – nicht zielführend, wenn der er dabei schlafen würde. Die Forderung der An-wesenheit wäre jedoch erfüllt und damit würde auch kein Fehlverhalten bzw. ein	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz "die Stell- und Zugnetzfischerei jedoch nur in Anwesenheit der Fischer" wird gestrichen.
9	35	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Es ist auch nicht klar, was denn genau von dem Fischer verlangt wird und wozu, außer dass die Anwesenheit in der Nähe des Stellnetzes erzwungen würde. Das hilft aber letztlich nicht weiter, wenn sich z. B. ein Wasservogel im ausgebrachten Netz verfangen würde und der Fischer vom Ufer dabei zusieht, denn aus der Auflage ergibt sich kein Handlungserfordernis für den Fischer. In diesem Fall hätte der Fischer der Bestimmung Genüge getan, im Ergebnis ergibt sich jedoch die gleiche Konsequenz, als ob er nicht über Nacht anwesend gewesen wäre. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass eine „Nachtwache“ an den Stellnetzen in den meisten Nächten ergebnis-los verlaufen würde, weil nichts „naturschutzrelevantes“ passiert. Insofern ist die Auflage völlig überzogen und unverhältnismäßig und muss gestrichen werden. Auch fehlen konkrete Handlungsanweisungen für die Vielzahl der möglichen Szenarien, die ein-treten könnten, wenn der Fischer vor Ort wäre. Die Frage ist auch, ob ein Fischer mit einer Verordnung zu irgendwelchen Rettungsaktionen gezwungen werden kann. Was also soll von dem anwesenden Fischer verlangt werden? Da das mutmaßlich angestrebte Ziel (Vogel-/Fischotter-schutz?) mit der Bestimmung in der vorliegenden Form nicht erreicht werden kann ist sie sinnlos.	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz "die Stell- und Zugnetzfischerei jedoch nur in Anwesenheit der Fischer" wird gestrichen.

9	36	§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei (Artikel 1 und 2)	Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2: Ich weise darauf hin, dass eine Untersagung der unter Anzeigenvorbehalt gestellten fischereilichen Besatzmaßnahmen sich ausschließlich auf die zeitliche und örtliche Durchführung einer solchen Maßnahme beziehen kann. Fischereifachliche Beweggründe, die abschließend vom Nds.FischG und durch die NBifischO geregelt sind, dürfen nicht der Grund für eine Ablehnung von erforderlichen Hegemaßnahmen durch eine UNB sein, hierzu fehlt die fachliche Zuständigkeit. Ich bitte dies in der Begründung entsprechend zu erläutern. Ggf. sollte auch der Verordnungstext angepasst werden: “Zeit und Ort von Besatzmaßnahmen sind anzuzeigen“.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als dass in der Begründung zur Verordnung der Hinweis ergänzt wird: "Das Fischereirecht bleibt unberührt. Die Anzeige ist erforderlich, damit die Naturschutzbehörde im Bedarfsfall insbesondere zeitliche und örtliche Verschiebungen vornehmen kann."

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

28	202	Zur gesamten Verordnung	Gegen den Erlass vorgenannter Verordnung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange grundsätzlich keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
28	203	§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport (Artikel 1 und 2)	In Bezug auf die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) im Landkreis Osterholz weise ich jedoch auf Folgendes hin: Aufgrund der flugbetrieblichen Eigenschaften bestimmter Luftfahrzeuge, wie insbesondere Segelflugzeuge und Freiballone, ist der Ort der Landung nicht immer vorausbestimmbar. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber durch Erlass des § 25 Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)1 berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, einen entsprechenden Ausnahmetatbestand in die Verordnung auf-zunehmen.	Die Anforderung wird durch die Verordnung bereits teilweise erfüllt. Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch freigestellt. Dazu gehört auch das Landen mit Luftfahrzeuge, sollte eine Landung zwingend notwendig und an anderer Stelle nicht möglich sein.
28	204	Sonstiges	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf § 9 Abs. 2 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch hingewiesen.

Industrie- und Handelskammer Stade

57	397	Zur gesamten Verordnung	Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung soll das bestehende EU-Vogelschutzgebiet (V27; DE 2617401) „Unterweser“ durch nationales Recht hoheitlich gesichert werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

57	398	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sowie des Naturschutzgebietes (NSG) (bzw. innerhalb der ausgenommenen Bereiche auf Harriersand) befinden sich 7 unserer Mitgliedsunternehmen aus der Dienstleistungsbranche, Einzelhandel, der Gastronomie und der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Hinzukommen Betriebe, die ihren Sitz in den Ortsteilen Aschwarden und Rade haben. Es ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen, dass möglicherweise im Umfeld des geplanten Schutzgebietes z. B. Schall- oder andere Emissionen entstehen, die im Konflikt mit dem NSG (bzw. LSG) sowie im Speziellen mit dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 3 stehen können. Aufgrund des „Umgebungsschutzes“ eines NSGs können sich die Verbote auch auf das Umfeld erstrecken und eine eventuelle Immissionsproblematik schaffen oder gewerbliche Vorhaben erschweren. Daher empfehlen wir, zu überprüfen, ob derartige Konflikte zu erwarten sind und ggf. weitere Maßnahmen erfordern. Für die Betriebe sollte auch zukünftig Weiterentwicklungsspielraum vorhanden sein. Für eine genaue Analyse und Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Industrie- und Handelskammer gibt an, die wirtschaftlichen Interessen von 7 Mitgliedsunternehmen im Umfeld des geplanten Schutzgebietskomplexes und weiterer Betriebe in Aschwarden und Rade zu vertreten und weist auf mögliche Erschwernisse hin, die sich für die Betriebe durch Emissionen ergeben können. Hier weist die Industrie- und Handelskammer explizit auch auf den bei Naturschutzgebieten gegebenen "Umgebungsschutz" hin, der besagt, dass auch Handlungen die außerhalb des Naturschutzgebietes geplant sind aber in dieses hineinwirken, wie beispielsweise Lärm, verboten sind, wenn sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandtele oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (vgl. hierzu § 23 Absatz 2 BNatSchG in der zur Zeit geltenden Fassung). Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Verbot gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG, wonach alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, gilt auch für in das Gebiet hineinwirkende Handlungen in der Umgebung des Naturschutzgebietes. Insofern wird der Aussage, dass aufgrund des Umgebungsschutzes eines Naturschutzgebietes sich Verbote auch auf das Umfeld erstrecken und somit gewerbliche Vorhaben auch erschweren können, zugestimmt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass genehmigte, gewerbliche Vorhaben einen Bestandsschutz genießen. Bei Neuerrichtung, Änderung bzw. Erweiterung gewerblicher Vorhaben sind die naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auf die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG für besondere atypische Einzelfälle wird hingewiesen. Der Anregung, zu überprüfen, ob derartige Konflikte zu erwarten sind und ggf. entsprechende Maßnahmen erfordern, um die Betriebe vor nachträglichen Einschränkungen zu schützen und Weiterentwicklungsspielraum zu erhalten, wird nicht gefolgt. Eine Prüfung der jeweiligen Einzelfälle erfolgt im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren.

57	399	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Die zukünftigen Schutzgebiete werden zudem von mehreren VR Rohrfernleitungen (Gas) gekreuzt. Die Wirtschaft im Elbe-Weser-Raum ist auf eine zuverlässige Energieversorgung angewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der Veränderungen hinsichtlich der Gasbelieferung Deutschlands, kommt der Sicherstellung der Gasversorgung eine neue Bedeutung zu. Die Instandhaltung und ggf. der Ausbau der bestehenden Trassen müssen daher zukünftig möglich bleiben. Dies kann jedoch im Konflikt zu den Verboten in § 3 Abs. 2 Nr. 15 (bzw. 14 LSG) und 16 (bzw. 15 LSG) stehen. Einschränkungen der VR durch die vorliegende Verordnung sollten vermieden werden. Insbesondere der Anpassung der Trassen an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Eine Weiterentwicklung sollte daher auch möglich sein. Wir regen daher an, die jeweiligen Betreiber ebenfalls zu beteiligen und, sofern nötig, Freistellungen für die genannten Rohrfernleitungen vorzusehen.	Die Anregungen und Bedenken des Stellungnehmers werden folgendermaßen abgewogen. Gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 5 ist "die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen", also auch Leitungen von den entsprechenden Verboten der Verordnung freigestellt. Der Neubau jeglicher Leitungen (Freileitungen und Erdkabel) ist im NSG ist gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 16 verboten, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Freileitungen stellen eine Gefährdung z.B. für Vögel dar, und auch bei der Verlegung jeglicher anderer Leitungen kann es zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommen. Für Freileitungen gilt das Verbot im LSG Unterwesermarsch entsprechend, unterirdische Leitungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Sollte ein Neubau von Leitungen im Bereich der Schutzgebietskulisse geplant sein, wäre dies über eine Befreiung gemäß § 11 der Verordnung grundsätzlich möglich. Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können. Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab. Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutz- bzw. des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen.

57	400	Sonstiges	Durch die Verordnung soll der prioritäre Lebensraumtyp 91EO* erhalten und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände erreicht werden. Nach dem § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann auch ein Projekt, das die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt, zugelassen werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ vorliegen. Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen weisen wir darauf hin, dass dies nicht für den Fall gilt, wenn prioritäre Lebensraumtypen betroffen sind. Beim Vorliegen zwingender Gründe wirtschaftlicher Art ist eine Durchführung nur nach einer positiven Stellungnahme der EU-Kommission ggf. möglich. Zukünftige Planverfahren könnten damit verzögert oder vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden, die auch die wirtschaftliche Weiterentwicklung beeinträchtigen können. Mit Blick auf etwaig geplante Infrastrukturanpassungen und -erweiterungen sollte dieser Sach-verhalt beachtet werden. Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwar ist die angesprochene rechtliche Regelung zur Beteiligung der EU-Kommission bei Beeinträchtigung von prioritären Lebensraumtypen sowie die Aussage, dass hierdurch im Einzelfall Plan- und Genehmigungsverfahren zur Weiterentwicklung von Betrieben erschwert bzw. verzögert werden können, grundsätzlich zutreffend. Allerdings handelt es sich bei der in Rede stehenden Regelung zur Beteiligung der EU-Kommission um eine bewusst getroffene Rechtsvorgabe der EU, die einen wirksamen Schutz der aus EU-weiter Sicht prioritären Lebensraumtypen gewährleisten soll. Daher lassen sich die damit ggf. im Einzelfall verbundenen Probleme für Infrastrukturanpassungen und -erweiterungen aufgrund der zwingend zu beachtenden rechtlichen Vorgaben gar nicht vermeiden. Zudem handelt es sich um eine direkte gesetzliche Vorgabe, die durch eine Verordnung nicht relativiert oder eingeschränkt werden kann, sondern schon allein aufgrund der FFH-Richtlinie und des § 34 BNatSchG geprüft und eingehalten werden muss, also auch ohne Vorliegen einer Unterschutzstellung des FFH- bzw. EU -Vogelschutzgebietes als NSG. Der Lebensraumtyp 91 E0* befindet sich am Aschwardener Flutgraben und war bereits vorher durch ein NSG gesichert (NSG "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede", jetzt geht die Fläche über in das NSG "Unterwesermarsch").

EWE Netz GmbH

8	28	Zur gesamten Verordnung	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geplanten Verordnung erfolgen keine Anpassungen (Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung) der Versorgungsleitungen.

			vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner XXXXXX unter der folgenden Rufnummer: XXXXXX	

Vodafone Deutschland GmbH

52	361	Zur gesamten Verordnung	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.08.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Tennet TSO GmbH

6	21	Sonstiges	In dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. geplante Leitung unseres Unternehmens.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Projekt A270:
Im Raum wird derzeit der Ersatzneubau der sogenannten Elbe-Weser-Leitung, einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Dollern und Elsfleth/West geplant. Dieser Ersatzneubau ist als Vorhaben 38 im Bundesbedarfsplangesetz enthalten, der vordringliche Bedarf damit gesetzlich festgeschrieben. Das Projekt befindet sich derzeit kurz vor Einstieg in das Raumordnungsverfahren. Verfahrensführende Behörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

Aktuelle Planungsstände können auf unserer Internetseite eingesehen werden:
https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-weser-leitung

Bisher quert die Leitung die Weser im Bereich der Fähre Farge – Berne. Aus netztechnischen und rechtlichen Gründen ist ein Ersatzneubau an dieser Stelle jedoch nicht möglich. Es muss eine neue Weserquerung errichtet werden, die aufgrund des Siedlungskörpers Bremen nur nördlich der bestehenden Leitung liegen kann.

Der geplante Leitungsverlauf wird sowohl das gegenständliche LSG, als auch die NSG betreffen. Eine umfangreiche Untersuchung im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens hat zahlreiche Optionen zwischen Bremen und Bremerhaven zur Querung der Weser untersucht, mit dem Ergebnis, dass sowohl aus technischer, als auch aus umweltfachlicher Sicht die Querung auf Höhe Neuenkirchen / Elsflether Sand zu bevorzugen ist. Dementsprechend wird diese Trasse im Raumordnungsverfahren als Vorzugstrasse beantragt. Der Einstieg in das Raumordnungsverfahren ist für Oktober 2022 vorgesehen.

6	22	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahren ist für ca. 2024 der Einstieg in das Planfeststellungsverfahren (nach § 43 EnWG) vorgesehen. In diesem Planfeststellungsverfahren wären Konflikte mit den neu auszuweisenden Schutzgebietsverordnungen aufzulösen und entsprechende Ausnahmen, insbesondere vom geplanten § 3 Absatz 2 Satz 16 (Verbot ober- und unterirdische Leitungen zu bauen), zu beantragen. Wir regen daher an, für das vorliegende Projekt bereits jetzt entsprechende Ausnahmen von den Schutzgebietsverordnungen vorzubereiten und in den Verordnungen zu berücksichtigen, um Verzögerungen in den anstehenden Genehmigungsverfahren und damit dem Stromnetzausbau zu vermeiden. Für weitere Fragen steht Ihnen unser Teilprojektleiter Planung und Genehmigung zur Verfügung: XXXXXX XXXXXX T XXXXXX XXXXXX XXXXXX	Den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens kann durch die Verordnung nicht vorgegriffen werden. Die von Ihnen benannte Vorzugstrasse auf Höhe Neuenkirchen/Elsflether Sand quert sowohl das NSG Unterwesermarsch als auch das LSG Unterwesermarsch, die der nationalen Sicherung des Vogelschutzgebietes Unterweser dienen. Im NSG ist der Neubau jeglicher Leitungen (Freileitungen und Erdkabel) verboten, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Freileitungen stellen eine Gefährdung z.B. für Vögel dar, und auch bei der Verlegung jeglicher anderer Leitungen kann es zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommen. Für Freileitungen gilt das Verbot im LSG Unterwesermarsch entsprechend. Sollte nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens der Bau auf der Ihrerseits benannten Vorzugstrasse geplant werden, ist hierfür eine Befreiung gemäß § 11 der Verordnung erforderlich. Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können. Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab. Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutz- bzw. des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

4	19	Zur gesamten Verordnung	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	

Avacon Netz GmbH

5	20	Zur gesamten Verordnung	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. [Anmerkung der Verwaltung: an dieser Stelle eingefügte Karte siehe Anlage "den Stellungnahmen beigefügte Anlagen"] Diese Ansicht gibt den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richten Informationen ihrerseits erst möglich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, …) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Anonymisiert

24	157	Zur gesamten Verordnung	Hiermit nehme ich als □ Familienvater der nächsten Generation, □ Grundeigentümer, □ bewirtschaftender Landwirtschaftsmeister von Eigentums- und gepachteten Flächen, □ Jagdgenosse der XXXXXX Jagdgenossenschaft, □ XXXXXX sowie □ XXXXXX der betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf für die geplanten Schutzgebietsausweisungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch" (NSG OHZ 12), das
Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch" (LSG OHZ 21) sowie
für die im geplanten NSG vorgesehene ‚Jagdliche Beruhigungszone'

folgendermaßen Stellung:

24	158	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	1. §1 NSG/LSG Mit der im Entwurf vorgelegten Verordnung sollen die im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterweser“ etwa zur Hälfte als Naturschutzgebiet ausgewiesen und unter Schutz gestellt werden. Wiederum davon sollen noch fast 50 % der Fläche zusätzlich als Jagdliche Beruhigungszone mit erheblichen Einschränkungen der Jagd gestaltet werden. Diese Planungen und Einschränkungen meiner Rechte lehne ich strikt ab! Hier geht es um meinen eigenen Grund und Boden, der die Grundlage meiner Arbeit und somit meines Lebensunterhaltes für mich und meiner Familie ist. Eine Unterschutzstellung im geplanten Umfang kommt einer Enteignung gleich. Ein wesentlicher Teil unseres Familieneinkommens würde dadurch wegfallen! Wir bewirtschaften ca. 200.000 m² landwirtschaftliche Nutzfläche in diesem Gebiet.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs inklusive der Festsetzung einer jagdlichen Beruhigungszone sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. In der „Jagdlichen Beruhigungszone“ ist die Jagdausübung aber nur innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vom 01.04. bis 15.07.) verboten. Darüber hinaus gibt es hier auch in dieser Zeit noch mehrere Freistellungen. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Diesbezügliche Sorgen in der Landwirtschaft werden sehr ernst genommen. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmun-gen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Ein derartiges flexibles Vorgehen wird seit langem von Seiten der Landwirtschaft bei vorherigen Unterschutzstellungsverfahren gefordert. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat. Von einer Enteignung kann dementsprechend nicht die Rede sein. Vielmehr handelt es sich bei den Einschränkungen aufgrund der

				Regelungen der Verordnung um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit.
24	159	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	2. § 2 - Schutzzweck Die unter Naturschutz-Gesichtspunkten besonders schutzwürdigen Teilflächen sind ohnehin bereits durch die beiden Naturschutzgebiete ,,Tideweser" und ,,Teichfledermausgewässer" unter besonderen Schutz gestellt. Zusätzlich greift der Niedersächsische Weg in vollem Umfang in diesem Gebiet. Das bedeutet, dass durch die vielen Gräben (und Wege) in diesem Gebiet ohnehin schon viel Fläche unter Schutz gestellt ist und so vollumfänglich dem Artenschutz / der Artenvielfalt / dem Naturschutz / dem Umweltschutz dient. Für die hier betroffenen übrigen Flächen reicht eine Unterschutzstellung in Form der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) nach bundesrechtlichen Vorgaben aus, zumal auch weiterhin alle rechtlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie bestehen.	Die Naturschutzgebiete "Tideweser" und "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" dienen ebenfalls, wie der Stellungnehmer darlegt, der Sicherung besonders schutzwürdiger Teilflächen des Vogelschutzgebietes "Unterweser". Aus dieser Tatsache lässt sich aber nicht ableiten, dass die Flächen des Verordnungsentwurfs nicht ebenfalls zu einem Großteil naturschutzwürdig sind. Es gehen beispielsweise mehrere Einzelflächen des Naturschutzgebietes "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede", die gleichzeitig im Vogelschutzgebiet "Unterweser" liegen, im geplanten neuen Naturschutzgebiet "Unterwesermarsch" auf. Auch stehen die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges nicht den Regelungen der Verordnung entgegen. Der Forderung des Stellungnehmers ausschließlich ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, wird entsprechend nicht gefolgt. Auf die Abwägung unter der ID 24 / 158 wird verwiesen.
24	160	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	3. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 9 NSG und Ziffer 6 LSG Ersatzlose Streichung Die Abstandsregelung zu Gewässern und Grüppen werden über den Niedersächsischen Weg bereits ausreichend und bestimmt geregelt (eingeschränkt).	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Bei Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 9 im NSG und Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 im LSG wird jeweils folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird".

24	161	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	4. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Ziffer 10 NSG und Ziffer 7 LSG Muss wie folgt ergänzt werden: Eine Zulassung zum Grünlandumbruches gemäß § 2 Abs 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland – Dauergrünlanderhaltungs-VO (Nds. GVBL. Nr. 21/2009 vom 09.10.2009) ist freigestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 NSG und Ziffer 7 LSG verbieten die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war. Bestehendes Recht wie die Dauergrünlandverordnung und aufgrund dieser erteilte Genehmigungen bleiben somit von dieser Regelung unberührt.
24	162	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	5. Artikel 1 § 5 Abs. 3 Ziffer 9 NSG Die Beschränkung der Düngung auf 120 kg je Hektar und Jahr lässt eine ausreichende Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis“ ebenfalls nicht zu. Diese Vorgabe bedeutet eine ganz erhebliche Extensivierung der Landnutzung, was sich zumindest mit einer Flächennutzung auf dem fruchtbarsten Boden im Landkreis, nicht vereinbaren lässt.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich ist diese Regelung naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Um aber gerade auch den Milchvieh- und Rinderhaltungsbetrieben, die Möglichkeit zu geben, einen ausreichenden Futteraufwuchs zu erzielen, wurde diese Reglung mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, gemäß derer bei Vorlage eines Betriebskonzeptes von gewissen Regeln der Verordnung eine Ausnahme gewährt werden kann (siehe hierzu Abwägung zu ID 2/9)

24	163	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	6. Artikel 1 und Artikel 2 § 8 Die ausgewiesenen Beschränkungen zur Jagd lehne ich grundsätzlich ab! Eine Kooperation von Jägern und Landwirten betreibt im aktuell bestehenden europäischen Vogelschutzgebiet seit Jahren einen sehr erfolgreichen, intensiven Gelege- und Kükenschutz. Gerade die starke Bejagung von Prädatoren, unterstützt durch ein vom Landkreis und dem Domänenamt mitfinanzierten Fallenprojekt sowie durch die flankierende, intensive Bejagung von Rabenkrähen haben im dortigen Bereich dazu beigetragen, dass sich die Brutbesätze bei den Wiesenbrütern deutlich positiv entwickelt haben. Im geplanten Schutzgebiet ist außerdem die Besatzdichte der Nutria in den letzten Jahren sehr stark ansteigend. Nur durch die bislang praktizierte intensive Bejagung, die vor allem an den Gewässern, Grabenrändern und an der Deichlinie sehr wichtig ist, konnte die Ausbreitung dieser invasiven, gebietsfremden Tierart auf einen niedrigen Level gehalten werden. Diese jagdliche Maßnahme ist nicht nur ein wichtiger Aspekt des aktiven Deichschutzes, sondern sie wird auch explizit durch europäisches und nationales Recht eingefordert. Hier verweise ich ausdrücklich auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die in Artikel 19 den Mitgliedsstaaten ausdrücklich „Managementmaßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art“ vorschreibt!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Bedeutung der Prädatorenbejagung für den Gelege- und Kükenschutz wird anerkannt und die Kooperation von Jägern und Landwirten mit Unterstützung des Landkreises und Domänenamtes ausdrücklich begrüßt. Die Jagd auf Nutria ist deshalb zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Von im Wasser schwimmenden Nutrias ist nur der Kopf für den Jäger sichtbar. Daher ist eine Verwechslungsgefahr durchaus gegeben. Weiterhin ist in den Röhricht- und Verlandungsbereichen nur eine Fallenjagd erlaubt, um die Störwirkungen in diesen empfindlichen Bereichen zu minimieren. Der gezielte Fangschuss im Rahmen der Fallenjagd ist jedoch von dieser Regelung unberührt. Ein entsprechender Hinweis wird bei Ziffer 10 ergänzt.

24	164	Zur gesamten Verordnung	Den Entwurf der Schutzverordnung „Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet Unterweser“ lehne ich in der aktuell vorgelegten Form ausdrücklich ab. Die Umsetzung in der geplanten Ausprägung kommt für mich und meine Familie einer teilweisen Enteignung unseres eigenen Grund und Bodens gleich. Die landwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis sowie den bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bewirtschaftet. Die Bejagung erfolgt ebenfalls nach geltendem Recht. Mit meinem Vater bejage ich nicht nur mit viel Herzblut und großem Zeitaufwand die sich massiv ausbreitenden Nutria – sondern wir bekämpfen darüber hinaus auch die invasiven Bisame als Beitrag für den wichtigen Küsten- und Deichschutz. Einschränkungen dieser Maßnahmen sind nicht zielführend! Sowohl als Landwirtschaftsmeister, als auch als Jäger ist mir der Vogel- und Naturschutz sehr wichtig, so wie ich es von meinem Vater gelernt habe, und ich es auch an meine Kinder weitergebe.	Der Stellungnehmer lehnt den ausgelegten Verordnungsentwurf Verordnungsentwurf ab. Zur Abwägung der Einzelgesichtspunkte, die er vorab angebracht hat, sei auf die hierzu erfolgte Abwägung unter der ID 24, Textpassagen 158 bis 163 verwiesen. Der Aussage, dass die Umsetzung der Verordnungsregeln einer teilweisen Enteignung gleich komme, wird jedoch widersprochen. Bei den Einschränkungen aufgrund der Verordnungsregelungen handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit. Es wird allerdings nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Den Anregungen und Bedenken bezüglich der Jagd wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria und die Bekämpfung des Bisam sind gemäß der Regeln des Verordnungsentwurfs freigestellt. Bei der Jagd auf Nutrias gilt allerdings die Einschränkung, dass aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Fischotter Nutrias nicht im Wasser schwimmend geschossen werden dürfen. Ebenfalls ist innerhalb von Röhricht- und Verlandungsbereichen kein Abschuss, also nur die Fallenjagd erlaubt, um Störungen der dort lebenden Tierarten wie Wasservogelarten und Fischotter zu verringern.

24	165	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Meiner Meinung nach reicht für die zu geplante Schutzgebietskulisse insgesamt eine Ausweisung und Sicherung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet nach bundesrechtlichen Vorgaben aus, zumal auch weiterhin der Schutzstatus entsprechend der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besteht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Abwägung unter der ID 24 / 158 verwiesen.

Anonymisiert

23	149	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Als Schwaneweder Bürgerin möchte ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz, im Landkreis Osterholz, meine volle Zustimmung für das geplante Naturschutzgebiet äußern und begründen. Ebenfalls spreche ich mich gegen die Herabstufung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) zum Landschaftsschutzgebiet aus.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung der Unterschutzstellung wird begrüßt. Die Kritik, dass das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) zum Landschaftsschutzgebiet herabgestuft werden soll, ist unzutreffend. Zutreffend ist, dass die Teilflächen des bestehenden Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8), die innerhalb der Grenzen des geplanten neuen Schutzgebietskomplexes NSG/LSG Unterwesermarsch liegen, in das neue Naturschutzgebiet "Unterwesermarsch" übernommen werden sollen.
23	150	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Ebenfalls spreche ich mich gegen die Herabstufung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) zum Landschaftsschutzgebiet aus.	Die Bedenken sind unbegründet. Eine Herabstufung des NSG "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" (NSG OHZ 8) zum LSG ist aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfs nicht vorgesehen. Die Flächen des bestehenden NSG "Teichfledermausgewässer", die innerhalb der Flächen des geplanten Schutzgebietskomplexes liegen, sollen in das Schutzregime des neuen NSG "Unterwesermarsch" aufgehen.

23	151	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Schutzbestimmungen im Bereich der Weserinsel Harriersand und dem angrenzenden Landstrich zwischen Neuenkirchen und der Kreisgrenze von Osterholz müssen dringend umgesetzt werden. Ein Naturschutzgebiet ist einem Landschaftsschutzgebiet gegenüber klar vorzuziehen. Viele Argumente sprechen dafür.	Der Anregung der Stellungnehmerin, das gesamte Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen wird nicht gefolgt. Diese Anregung ist aus Sicht des Naturschutzes sicherlich nachvollziehbar.. Doch gerade zu diesem Thema ist auch eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen, die genau entgegengesetzt, eine Ausweisung des gesamten Komplexes als Landschaftsschutzgebiet fordern. Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, naturschutzfachliche Belange mit den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen gerecht abwägen. Daher ist hier eine Kombination aus Naturschutz und Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Zur Erläuterung: Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen.

23	152	Sonstiges	1. Artensterben Beginnen möchte ich mit dem Blick auf das Artensterben. Seit dem Bericht des Club of Rome1 vor bereits 50 Jahren, der die "Grenzen des Wachstums" aufzeigte, haben wir viele weitere Erkenntnisse in der Forschung sammeln können. Mittlerweile wissen wir, dass es 15 Kipppunkte2 gibt die die Belastungsgrenzen unseres Planeten aufzeigen. 9 davon befinden sich an der kritischen Schwelle und sind im Begriff diese zu überschreiten. Eine davon ist das globale Artensterben. Auch wenn die Unterwesermarsch im Vergleich zum tropischen Regenwald eine geringere Artendichte aufweist, sind wir dennoch ein Teil des Ganzen. 2. Landwirtschaft in der Verantwortung Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt mit 65,3% der Gesamtfläche in unserem Landkreis Osterholz ganze 15,3% über dem Durchschnittswert für Deutschland.3 "Der Global Biodiversity Outlook der internationalen Biodiversitätskonvention nennt die Landwirtschaft als einen der einflussreichsten Faktoren für den Artenrückgang an Land, bis zu 70 Prozent sollen allein darauf zurückgehen."4 Eine starke Verantwortung der Landwirtschaft sehe ich daher nicht nur in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Rohstoffen, sondern auch in dem Verantwortungsvollen Umgang mit den Lebensräumen, in denen sie wirtschaften. Auch wenn Ihnen der Grund und Boden rechtlich gesehen gehört, haben sie ihn perspektivisch nur von unseren Kindern geliehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Hervorheben der Bedeutung des Artenschutzes wird begrüßt.

23	153	Sonstiges	3. Biotopen-Gefährdung durch Grünlandverlust In dem Bericht zur Lage der Natur in Deutschland vom Bundesministerium für Naturschutz (2020) Wird auf die Rote Liste der Biotopen-Typen Deutschlands verwiesen (Fink et al. 2017), die die Bedrohung der Grünland-Lebensräume bestätigt. "Von insgesamt 75 Grünlandbiotopen sind 83% als gefährdet bewertet, 31% davon sogar der Kategorie "akut von vollständiger Vernichtung bedroht" zugeordnet"5 Die Ermittlung und Bilanzierung der Grünlandverluste im EU-Vogelschutzgebiet V27 Unterweser der Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung hat bereits im Jahr 2011 einen Grünlandverlust von 28% (inkl. genehmigter Umbrüche) seit 2001 festgestellt, obwohl die Flächen bereits vom Land Niedersachsen für das Natura 2000 Schutzgebietssystem an die EU-Kommission gemeldet wurden und ein Verschlechterungsverbot des Biotopes besteht. Interessant wäre es den aktuellen Zustand festzustellen und den Verlust, der durch den jahrelangen Aufschub der Ausweisung als NSG erfolgt ist zu ermitteln. 4. Wirtschaftlicher Wert der Biodiversität Den wirtschaftlichen Belangen der Landwirtschaft mit den scheinbar rein ideologischen Bestrebungen des Naturschutzes zu vergleichen fällt oft schwer. Weshalb man sich einmal mit dem wirtschaftlichen Wert der Biodiversität auseinandergesetzt haben sollte. "Der Wert dieser Ökosystemleistungen wird allein für die vielen Naturschutzreservate auf mehrere Billionen US-Dollar pro Jahr geschätzt. Ein Beispiel: Weltweit sind 75 Prozent der weltweit angebauten Getreidearten für die Selbstversorgung von Bestäubern abhängig."6 Das sollte auch dem Landvolk bewusst sein.	Die Ausführungen zum Grünlandverlust und dem wirtschaftlichen Wert der Biodiversität werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt und Wiederherstellung von Grünland kommt in dem NSG und LSG Unterwesermarsch eine besondere Bedeutung zu (vgl. Schutzzweck (§ 2) der Verordnung). Die Verordnung beinhaltet in § 5 Abs. 2 Ziffer 10 auch das Verbot die ackerbauliche Nutzung fortzuführen, soweit die Anlage des Ackers zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Anlage rechtlich unzulässig war.

23	154	Sonstiges	5. Wertschätzung des bürgerlichen Engagements Jeder in Deutschland lebende Bürger verbringt täglich durchschnittlich 21 Minuten mit ehrenamtlicher Arbeit.7 Den Wert der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit und der Spenden von Bürgerinnen und Bürger, die sich mehr Naturschutz wünschen, muss gewertet und den wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft ebenfalls entgegengesetzt werden. Während landwirtschaftliche Betriebe staatlich subventioniert und Produkte mit Gewinnerzielungsabsicht erzeugt und veräußert werden, opfern Naturschützer ihre Freizeit und ihr hart erarbeitetes Geld, um Naturschutzorganisationen zu unterstützen, dessen Mitarbeiter sich weit über ihre beruflichen Grenzen hinaus engagieren. Dass die im Zuge der Agrarumweltmaßnahmen angebotenen Förderprogramme vom Landvolk nicht freiwillig angenommen werden, ist ein Schlag ins Gesicht der Naturschützer. 6.Der Niedersächsische Weg Alle hier beteiligten Akteure haben sich bereits durch ihre Vertreter in einer bundesweit einmaligen Vereinbarung geeinigt.8 "Der Niedersächsische Weg" deckt die im Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) stehenden Punkte ab. Auch der Erhalt des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) sollte dadurch gesichert sein. Besonders in Bezug auf die Gewässerrandstreifen sollte man sich an das auf Basis des Niedersächsischen Wegs geänderte NWG verlassen können und auch im Hinblick auf den Gewässerschutz auf eine Breite von 3m setzen (gem. §58 NWG). Die Vorbildfunktion aller Beteiligter besonders aber des Landes Niedersachen sollte nicht aus den Augen verloren werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der NSG und LSG erfolgt durch den Erlass der jeweiligen Verordnung, die für alle verbindlich ist. Die Gesetzesänderungen und Maßnahmen, die aufgrund des Niedersächsischen Wegen zugunsten des Naturschutzes umgesetzt wurden und werden sind eine positive Ergänzung für NSG und LSG. Auch die Regelungen des NWG, WHG und der Düngeverordnung zu Gewässerrandstreifen bleiben unberührt, sind also auch in dem NSG und dem LSG Unterwesermarsch vollumfänglich anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in § 4 und § 5 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch in dem Gebiet, unter anderem ist ein Abstand von mindestens 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben beim Ausbringen von Düngern und Kalk einzuhalten (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 9 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch).

23	155	Sonstiges	7. Die besondere Verantwortung Niedersachsens Eine besondere Aufgabe im Artenschutz obliegt dem Land Niedersachsen. Auf der Internetseite des NLWKN kann man eine Liste der besonders streng geschützten Arten und ihren Gefährdungsstatus einsehen9. Diese sogenannten Verantwortungsarten sind auch in dem Verordnungsentwurf enthalten. Tatsächlich sind über die Hälfte der Arten auf der Roten Liste vertreten. 19,4% der wertebestimmenden Arten sind in ihrer Existenz gefährdet, weitere 16,4% sogar stark. Das aber tatsächlich bereits 11,9% der wertgebenden Arten in Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind, sollte nicht unerwähnt bleiben! (Anmerkung der Verwaltung: An dieser Stelle ist eine Grafik mit dem Titel "Abbildung 1 Auswertung der RL-Arten aus dem Verordnungsentwurf gemäß Verzeichnis vom NLWKN" eingefügt.) Hier sind zwingend ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen und strenge Vorgaben im Rahmen der Ausweisung als Naturschutzgebiet zu schaffen. Besonders eine Maht vor Juni ist absolut zu vermeiden, um die existenzielle Krise der (Brut-)Vögel nicht weiter zu verschärfen. In Bezug auf die Gastvögel trägt Niedersachsen hier nicht nur Verantwortung für sich, sondern auch für alle vom Vogelzug betroffenen EU-Partner. Der Verlust dieser Arten hat nicht nur regionale Auswirkungen.	Die Ausführungen und die Auswertung der Rote Liste Arten aus dem Verordnungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen unterstreichen die Bedeutung der Schutzgebietsausweisung Unterwesermarsch. § 5 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch enthält auch Regelungen zur Mahd zum Schutz von Wiesenvögeln. So darf im Regelfall im NSG erst ab dem 16.6 gemäht werden, im LSG ab dem 16.5. (vgl. § 5 Abs. 3 Ziffer 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch). Eine spätere Mahd auch im LSG ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwar wünschenswert, es müssen jedoch auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

23	156	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	8. Naturschutzgebiet ist zu Bevorzugen Der große Unterschied zwischen den Verordnungen zum NSG und dem LSG sehe ich darin, dass im Naturschutzgebiet eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Landvolk und der unteren Naturschutzbehörde entsteht. Dies ist definitiv einem Landschaftsschutzgebiet mit freier Handlungsgewalt der Landwirtschaft vorzuziehen. Man kann nicht voraussetzen, dass sich das Landvolk mit komplexen biologischen Vorgängen im Natur- und Artenschutz auskennt. Hier einen starken Partner an der Seite zu haben, dürfte für die Landwirte nur von Vorteil sein. Schließlich ist trotz Verschlechterungsverbot ein enormer Grünlandverlust seit 2001 zu beklagen. Auch die im Zuge der Agrarumweltmaßnahmen angebotenen Förderprogramme, die mit Prämien belohnt wurden, wurden von dem Landvolk nicht angenommen. Für mich kommt als Begründung dafür nur eine Unkenntnis der möglichen Maßnahmen und deren Umsetzung oder Ignoranz gegenüber dem Naturschutz in Frage. Im ersteren ist ein ordnungsrechtlicher Rahmen mit Vorgaben (bzgl. Maht und Düngemitteleinsatz) und die untere Naturschutzbehörde als Partner bestens geeignet Abhilfe zu schaffen. Im zweiten Fall, sollte klar sein, dass man mit Freiwilligkeit seitens des Landvolks für den Naturschutz nichts gewinnt, sondern weitere Einbußen und Verluste in Kauf nimmt, sollte das Landschaftsschutzgebiet dem Naturschutzgebiet vorgezogen werden. Aus diesen Gründen komme ich zu dem Schluss, dass die Umsetzung eines Naturschutzgebietes in der Unterwesermarsch auf zumindest allen öffentlichen Flächen zwingend umzusetzen ist. Auch die Herabstufung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) zum Landschaftsschutzgebiet ist daher nur abzulehnen. Das Landvolk mit im Boot des "Niedersächsischen Weges" zu halten, in das sie freiwillig eingestiegen sind und mit der Kooperationsklausel in der Umstellung auf eine extensivere, moderne Landwirtschaft zu Unterstützen und Anreize zu schaffen halte ich für richtig und wichtig! Denn auch wenn es im Großen Bild nur wie ein kleines unbedeutendes Stück Grünland wirkt, ist es doch ein wichtiger Teil unserer Natur dessen Erhalt unser aller Lebensgrundlage ist. Ein fallender Dominostein in der Reihe kann, alles zum Kippen bringen.	Die Ausführungen der Stellungnehmerin werden zur Kenntnis genommen. Zur Forderung der Stellungnehmerin, den gesamten Schutzgebietskomplex als Naturschutzgebiet auszuweisen wird auf die Abwägung unter der ID 23/151 verwiesen. Ebenfalls wird unter der ID 23/151 erläutert, dass die Befürchtung einer Herabstufung des bestehenden Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) zum Landschaftsschutzgebiet unbegründet, da nicht zutreffend ist.

Anonymisiert

22	142	Zur gesamten Verordnung	Hier meine Stellungnahme als Jagdpächter, zur Verordung über ein Natur und Landschaftsschutzgebiet in der Unterweser- Marsch.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

22	143	Zur gesamten Verordnung	Ich finde es eine Unverschämtheit, dass versucht wurde eine solche Verordnung umzusetzen, ohne vorher mit den Revierinhabern und Landeigentümer zu sprechen. In diesem Fall hätte man mindestens mit der Landwirtschaftskammer oder Mithilfe des Landvolks bzw. Kreisjägermeister an einer solchen Verordnung arbeiten können. Hier wurde „hinterm Rücken“ eine Verordnung mit zum Teil erheblichen Einschränkungen für die noch verbleibenden Betriebe sowie für die Jagdausübung entworfen.	Die Kritik, der Verordnungsentwurf sei "hinterm Rücken" erstellt worden und nun würde versucht, ohne mit Betroffenen zu sprechen, diese Verordnung umzusetzen, wird zurückgewiesen. Vor dem Start des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs wurden die grundsätzlichen landwirtschaftlichen Regelungen, insbesondere auch die Kooperationsklausel dem Landvolk Osterholz vorgestellt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben nun alle betroffenen Behörden, Verbände und Vereine und jeder betroffene Bürger die Möglichkeit ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese müssen vom Verordnungsgeber geprüft und abgewogen werden. Die Abwägung dieser Bedenken und Anregungen kann zu Änderungen sowohl von Verordnungsregelungen als auch Änderungen von Gebietsgrenzen führen. was bisher in allen Schutzgebietsverordnungen, die der Landkreis in den letzten Jahren zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete erlassen hat, auch der Fall war, so dass gewährleistet ist, dass die Belange der Landwirtschaft und der Jagd berücksichtigt werden.
22	144	Sonstiges	Ich habe mein Revier XXXXXX sowie die XXXXXX schon seit XXXXXX gepachtet. Ich führe hier jährlich nur eine Treibjagd durch. Versucht wird es diese immer früh, vor dem Hochwasser zu legen. Hierbei wird, mit meinen Jagd - Nachbarn auf einen Samstag Nachmittag versuchst Raubwild zu bejagen. Die Jagd wird immer so verstanden das Raubwild bekämpft wird um andere Arten zu schützen. In Jahren mit nur kleinen Beständen an Hasen oder Fasan, werden dieses auch nicht bejagt. Ich werde im Weiteren nicht auf die einzelnen Paragraphen eingehen, da es hier fast immer um grundsätzliche Dinge geht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 8 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist eine Treibjagd pro Jahr auf gleicher Fläche des Jagdreviers zulässig. Die "Jagdliche Beruhigungszone" gemäß § 8 Abs. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist zu beachten, XXXXXX und XXXXXX sind davon jedoch kaum betroffen (siehe Anlage 4).

22	145	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Sorgen bereitet mir in unseren Gebiet die immer größeren Bestände an Gänse, welche hier überwintern. Die Gänse kommen in den letzten Jahren immer früher im Herbst und bleiben auch länger im Frühjahr. Die Anzahl der Gänse welche hier heimisch geworden sind, also hier brüten und Junge aufziehen wird auch mit jedem Jahr größer. Dieses ist gerade auch im Hinblick mit der Vogelgrippe mit großer Sorge zu sehen. Bei einem Ausbruch der Vogelgrippe werden dann auch Vogel Populationen betroffen sein welche sehr selten vorkommen, und als schützenswert gelten. Bei sehr hohen vorkommen von Gänsen werden heimische Arten wie der Hase vergrämt. Ein Hase ist nicht auf einer gerade beweideten Fläche von Gänsen zu sehen. Auch die hier noch stark vorkommende Stockente hält sich nicht dort auf wo die Gänse rasten. Ferner ist zu beobachten das die Gänse Uferböschungen sehr scharf wegfressen, Pflanzen werden bis kurz vor der Wurzel weggefressen. Das sind die Bereiche welche Sie versuchen zu schützen durch diese Verordnung. Von weiteren Schäden für die Landwirtschaft mal ganz abgesehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die implizierte Kritik an der Größe der Gänsepopulationen wird zurückgewiesen. Die Bestandszunahme der Gänse wird entgegen der Kritik des Stellungnehmers vom Verordnungsgeber begrüßt. Das Vogelschutzgebiet Unterweser (V27) hat eine herausragende Bedeutung als Rastgebiet für nordische Gänse wie Bläss- und Nonnengans. Als Brutgebiet hat es eine hohe Bedeutung für Röhricht bewohnende Vogelarten sowie für Wasservögel. Gerade zum Schutz dieser Vogelarten, also insbesondere auch der Gänse ist dieses Gebiet an die EU gemeldet worden. Der Schutzzweck des NSG und des LSG Unterwesermarsch als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unterweser" ist entsprechend auch in Artikel 1 und 2, § 2 Absatz 3 formuliert.
22	146	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	In den letzten Jahren ist hier der Nutria sowie der Marderhund heimisch geworden. Das sind Arten welche vor gut 20 Jahren hier noch nicht zu beobachten waren. Der Nutria macht Grabenböschungen manchmal mit bis zu 5 m langen Gängen kaputt. Beim Marderhund haben wir es mit einer Kreatur zu tun welche einen sehr großen Schaden anrichten kann. Das Tier vermehrt sich schnell und es benötigt sehr viel Nahrung. Gerade für die bodenbrütenden Vögel ist dieses eine große Gefahr. Eine Bejagung ist fast nur mit der Falle möglich, und diese muss auch oft umgestellt werden, damit diese passend Stehen.	Der Stellungnehmer verweist auf die Bedeutung der Bejagung der Nutria und des Marderhundes und dass hierfür die Fallenjagd möglich sein müsse. Diese Forderung wird durch die Verordnung erfüllt. Artikel 1 und 2, Absatz 2 Ziffer 5 verbietet nur den Einsatz von Totschlagfallen und Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können. Somit bleiben Lebendfallen, die den Fischotter nicht gefährden können, erlaubt.

22	147	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Eine lange Grasnabe macht auch für brütende Wiesenvögel wenig Sinn, es ist hier evtl. punktuelle Flächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und diese nach der Brut wieder frei zu geben. Ein vernünftiger Naturschutz oder Landschaftsschutz ist nur miteinander zu erreichen dazu benötigt man Betriebe welche gut wirtschaften können. Kein Landwirt und auch wir Jäger haben Interesse daran die Natur hier auszubeuten. Wir erfreuen uns auch über Erfolge und Verbesserungen. Nur müssen diese unter realistischen Bedingungen zu realisieren sein. Und nicht auf manchmal weltfremden ideologische Tatsachen beruhen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.
22	148	Zur gesamten Verordnung	Ich bitte Sie eindringlich diese Verordnung noch einmal zu überdenken und zu korrigieren damit hier auch in Zukunft eine Intakte Natur und Bewirtschaftung der Flächen möglich bleibt.	Es wird auf die Abwägung der vom Stellungnehmer vorgebrachten Einzelgesichtspunkte verwiesen.

Anonymisiert

13	43	Zur gesamten Verordnung	Wir sind ein in sechster Generation in XXXXXX ansässiger Gemüsebaubetrieb. Wir haben uns auf den Anbau von Kopfkohl mit angeschlossener Lagerung spezialisiert. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Belieferung unserer Kunden rund ums Jahr. Der Gemüseanbau ist hier schon über 100 Jahre ansässig, da Kohl auf dem schweren Marschland sehr gut wächst. Da der Kohl auf den Außendeichflächen häufiger angebaut werden kann als auf den Binnendeichflächen, konnten die sehr kleinen Betriebe schon früher eine zum Überleben auskömmliche Wertschöpfung erzielen. Wir bewirtschaften ca. 130ha Acker. Diese Flächen liegen zu ungefähr ¾ im Außendeich. Auf dieser Fläche produzieren wir jedes Jahr 40-45ha Kohl. Um dieselbe Fläche Kohl an einem anderen Standort anzubauen, würden wir ca. 300ha Fläche benötigen. Unser Gemüse vermarkten wir in Nordwestdeutschland. Schwerpunkt ist unser Stand auf dem Großmarkt in Bremen, feste Kunden in Oldenburg, Bremerhaven, Worpswede und Ostfriesland. Seit 2003	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			produzieren wir auch Kopfkohl für eine Erzeugergenossenschaft in Vechta. Dort kann auf den Ackerflächen kein lagerfähiger Kohl produziert werden. Unsere besondere Bewirtschaftungsweise ist bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes 27 Unterweser schon anerkannt worden. Darin ist uns eine Bewirtschaftung der Flächen ohne Einschränkung zugesichert worden. Natürlich haben wir in der Vergangenheit, und werden auch in der Zukunft alles Mögliche tun um die Belange des Landschaft-und Naturschutzes zu berücksichtigen. Auf der nächsten Seite lesen sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten. Bei Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung. Tel: XXXXXX	
13	69	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	•Wasserentnahme zur Bewässerung muss weiterhin möglich sein 1.Dies ist schon über 100 Jahre hier Praxis. Sämtliche Stauanlagen, Einlasssiele etc. sind dafür ausgelegt und werden von den Verbänden unterhalten. 2.Wir haben keinen Grundwasserkörper, können diesen auch nicht durch eine Wasserentnahme beeinflussen. 3.Das Wasser aus dem Flutgraben wird aktiv in die Weser hochgepumpt. Das Wasser ist also an dieser Stelle „Abfall“ und wird somit noch einer guten Nutzung zugeführt. 4.Der Flutgraben hat kein Gefälle, der Pegel sinkt nicht durch die Wasserentnahme.	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass zur Bewässerung von Flächen eine Wasserentnahme aus den Gewässern möglich sein muss. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Wasserentnahme aus Gewässern zum Zwecke der Bewässerung eine wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen Wasserbehörde vorliegen bzw. beantragt werden muss. Im Rahmen eines derartigen Erlaubnisverfahrens wird auch die Naturschutzbehörde beteiligt und müssen naturschutzfachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, ist diese gemäß Artikel 1 und 2 § 4 Absatz 1 Nummer 3 von den entsprechenden Verboten freigestellt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass durch die Maßnahme der Wasserhaushalt des Gebietes nicht verändert wird und somit die Verbote des Absatzes 2 nicht anwendbar sind. Darüber hinaus wird auf die Ausnahmemöglichkeit gemäß Absatz 4 verwiesen. Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtet wird. Zustimmungen können gemäß Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch auch mündlich erteilt werden.

13	70	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	•Bodenbearbeitung 1.Eine Bearbeitung kann in der Regel nicht vor dem 15.3. stattfinden. Zu nass/ Sturmflutgefahr. Nach dem 15.6. kommt eine Bodenbearbeitung zu spät als das noch etwas zur Ernte heranreifen kann. 2.Man kann jedoch um etwaige Nester herum arbeiten. Das ist möglich. Wir praktizieren dies seit vielen Jahren.	Die Forderungen des Stellungnehmers werden durch den ausgelegten Verordnungsentwurf bereits erfüllt. Der Stellungnehmer bewirtschaftet, wie er eingangs in seiner Stellungnahme darlegt nur Ackerflächen (siehe ID 13 / 43) und ist daher von dieser Regelung nicht betroffen. Die zeitlichen Einschränkungen für die Bodenbearbeitung gelten gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 3 nur auf Grünlandflächen und nicht auf den Ackerflächen.
13	71	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	•Pflanzenschutzeinsatz 1.Es gibt keine rechtl. Grundlage die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem LSG zusätzlich einzuschränken. 2.Unser Gemüse kann mit Befall, seien es Pilze oder Insekten, nicht vermarktet werden. Kein Abnehmer/ Kunde toleriert dies.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im LSG Unterwesermarsch ist nur auf Grünland der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt, nicht auf Ackerland. Die rechtliche Grundlage für die Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf Grünland im LSG ist § 25 a Absatz 1 NNatSchG. Hier ist festlegt, dass innerhalb von Naturschutzgebieten und innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-gebiet sind, der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel verboten ist.
13	72	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	•Düngemittel 1.Die Ausbringung von mineralischen Düngemitteln muss auch in der Zeit vom 15.3. – 15.6. möglich sein. Alles andere würde die Qualität und Quantität unzumutbar einschränken. Dies würde nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen und wäre somit schon verboten.	Die Forderungen des Stellungnehmers werden durch den ausgelegten Verordnungsentwurf bereits erfüllt. Der Stellungnehmer bewirtschaftet, wie er eingangs in seiner Stellungnahme darlegt nur Ackerflächen (siehe ID 13 / 43) und ist daher von dieser Regelung nicht betroffen. Die zeitlichen Einschränkungen für die Ausbringung von Düngemitteln gelten gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 3 Ziffer 10 bzw. 8 nur auf Grünlandflächen und nicht auf den Ackerflächen.
13	73	Sonstiges	Fazit: Da schon bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes 27 Unterweser seitens des Umweltministeriums festgestellt wurde, dass der hier traditionell ansässige Gemüsebau den Interessen und Belangen des Schutzgebietes in keine Weise entgegen spricht, erwarte ich dieses bei der Übertragung des Vogelschutzgebietes 27 Unterweser, in eine nationale Schutzkategorie, dementsprechend zu berücksichtigen.	Es wird auf die Abwägung der vorgebrachten Einzelkritikpunkt unter den ID 13 / 69 bis 72 verwiesen.

Anonymisiert

20	132	Zur gesamten Verordnung	Stellungnahme zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz In Zeiten des Klimawandels, der intensiven konventionellen Nutzung von Flächen und des damit verbundenen weltweiten Artenrückgangs, ist es meiner Meinung nach sinnvoll, ökologisch wertvolle Gebiete - wie das V 27 Unterweser - in vollem Umfang unter Schutz zu stellen und diesen Schutzstatus auch einzuhalten. Um diese Sichtweise zu begründen, gibt es zahlreiche Argumente. Im Folgenden beziehe ich mich auf die zwei stärksten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung des Sicherungsverfahrens wird begrüßt.

20	133	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Wichtiges Habitat für Brut- und Zugvögel Das Feuchtgrünland des EU-Vogelschutzgebiet V 27 Unterweser ist mit seinen Flusswattflächen, Uferbereichen mit Salzwiesen, Prielen, Gebüschen und ausgedehnten Schilfzonen von großer Bedeutung, da es von heimischen Vogelarten als Brut- und Nahrungsgebiet genutzt wird und zudem von verschiedenen Zugvogelarten als Rastgebiet und Hauptnahrungshabitat angesteuert wird. Unter den zuletzt genannten Arten ist auch der Kiebitz anzufinden, welcher im Jahr 2016 auf die rote Liste gefährdeter Arten der IUCN gesetzt wurde. Zugvögel müssen ihre Migrationen, die Paarung und das Nisten jedes Frühjahr richtig timen, damit sie an den richtigen Orten zur Zeit des höchsten Nahrungsangebots ankommen. Diese Planung erstreckt sich über weite Distanzen und diverse Habitate. Die richtige Synchronisation ermöglicht es den Vögeln, die Migrationen zu überleben und sich zusätzlich erfolgreich zu vermehren. Durch den globalen Klimawandel stehen Zugvögel deshalb vor besonderen Herausforderungen und erleiden einen enormen Habitatdruck. Weltweit beobachten Ornithologen*Ornithologinnen, dass Vögel aufgrund des Klimawandels ihre Reisedistanz verkürzen und weniger weit in den Süden vorstoßen. Andere Arten fliegen aufgrund der milderen Winter gar nicht mehr weg, sondern bleiben gleich in Deutschland. Die milden Winter aus den letzten Jahren haben offenbar zur Folge, dass viele Zugvögel (u.a. der Kiebitz), früher als sonst nach Deutschland zurückkehren. Wenn die geeigneten Flächen für diese Vögel hier dann fehlen, geht der Bestand der Arten unweigerlich weiter zurück. Die landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets, sowie der bereits stattgefundene Rückgang der Grünlandflächen durch Umbruch für die Ackernutzung, hat die Bedingungen für Brut- und Zugvögel bereits verschlechtert (im Vergleich zum Ausgangszustand bei Ausweisung des VSG im Jahr 2009). Aufgrund der genannten Argumente ist es die richtige Entscheidung, die Flächen des Vogelschutzgebietes V27 ausschließlich als Naturschutzgebiet auszuweisen, das Augenmerk auf den ökologischen Wert für diverse Vogelarten zu legen und dementsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.	Die Ausführungen der Stellungnehmerin zur Bedeutung des Vogelschutzgebietes Unterweser als Brut- und Nahrungsgebiet für die heimischen Vogelarten, zu Auswirkungen des Klimawandels auf das Reiseverhalten der Zugvögel und zu Auswirkungen der Intensivierung der Landwirtschaft für die Brut- und Rastvögelpopulationen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen bestätigen die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

20	134	Sonstiges	Niedersächsischer Weg Die Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Politik und Umwelt zum „Niedersächsischen Weg“ unterstreicht den o.g. Ansatz, Maßnahmen für einen verbesserten Natur- und Artenschutz umzusetzen. Das Land Niedersachsen hat dadurch die Chance, deutschlandweit eine Vorreiterrolle einzunehmen, um ökologisch wichtige Gebiete zu schützen, bzw. die hohen gesellschaftlichen Erwartungen an die Landwirtschaft im Hinblick auf Arten-, Natur- und Tierschutz zu betrachten und Veränderungen herbeizuführen. Oberste Priorität sollte hier das nachhaltige Wirtschaften haben, welches langfristige Gewinne sichert, anstatt eine kurzfristige Profitmaximierung herbeizuführen. Es sollten somit langfristige Strategien entwickelt werden, die dem Wohle der Menschen, der Umwelt und der Ökonomie dienen (Stichwort: Nachhaltigkeit auf allen Ebenen). Es wäre daher sinnvoll, einen ordnungsrechtlichen Rahmen mit festen Vorgaben (z.B. zum Zeitpunkt der Mahd) zu beschließen, anstatt auf freiwillige Förderprogramme für die Landwirte zu setzen. Das hat in der Vergangenheit nicht funktioniert. Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Niedersächsischen Wegs hin zu einer veränderten nicht-konventionellen und reduzierten Landwirtschaft profitieren natürlich auch andere Arten von Flora und Fauna (z.B. Insekten). Die dazugehörigen Maßnahmen, wie beispielsweise Biotopverbund, der Verzicht auf Pestizide und die Ausweitung der Gewässerrandstreifen auf 3 Meter Breite wirken gleichzeitig dem Biodiversitätsverlust entgegen und stärken ökologische Wechselbeziehungen im gesamten Ökosystem. Durch den Wegfall der intensiven und konventionellen Landwirtschaft wird weniger Kohlenstoff freigesetzt, der dann mit Sauerstoff oxidiert und als Kohlenstoffdioxid in unsere Atmosphäre aufsteigt. Insbesondere feuchte Flächen - wie die Unterwesermarsch - speichern besonders viel Kohlenstoff und sind deshalb von größter Bedeutung für den Klimaschutz und die Einhaltung globaler Klimaschutzziele. Das angesprochene Gebiet ist auch ein Naherholungsgebiet für Naturverbundene, Radfahrer*innen und Familien mit Kind(ern). Das Ziel sollte doch sein, hier eine Koexistenz zwischen Naturschutzgebiet, nachhaltiger Landwirtschaft und Naherholungsgebiet zu schaffen, von dem wir, aber vor allem die verschiedenen Arten und das Ökosystem als Ganzes, profitieren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges werden in der Verordnung umgesetzt.

			können. Auf diesem Wege können auch zukünftige Generationen nachhaltig Artenvielfalt im genannten Gebiet beobachten.	
20	135	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Fazit Wir tragen jetzt Verantwortung für den Klima- und Artenschutz zum Wohle aller künftigen Generationen. Nehmen wir diese Aufgabe jetzt in Schwanewede wahr - in Form der Vergabe des höchsten Schutzstatus Naturschutzgebiet für die Flächen des V27 Unterweser.	Der Anregung der Stellungnehmerin, das gesamte Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen wird nicht gefolgt. Diese Anregung ist aus Sicht des Naturschutzes sicherlich nachvollziehbar.. Doch gerade zu diesem Thema ist auch eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen, die genau entgegengesetzt, eine Ausweisung des gesamten Komplexes als Landschaftsschutzgebiet fordern. Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, naturschutzfachliche Belange mit den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen gerecht abwägen. Daher ist hier eine Kombination aus Naturschutz und Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Zur Erläuterung: Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen.

Anonymisiert

10	37	Zur gesamten Verordnung	Ich möchte zu den o.g. Plänen des Landkreises hier wie folgt Stellung nehmen: 1) Als Flächeneigentümer (es befinden sich ca. 12 ha Fläche von mir in diesem Gebiet) wird es mir nicht möglich sein diese zukünftig nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu bewirtschaften, oder zu verpachten. 2) Die geplanten Einschränkungen gehen eindeutig über die Vorgaben der EU hinaus. Dies ist ein überzogener und rechtswidriger Eingriff an meinem Eigentum. 3) Durch die geplanten Maßnahmen werde ich wirtschaftlich so geschädigt, dass dieser Eingriff einer kalten Enteignung gleichzusetzen ist. 4) Die wirtschaftlichen Schäden durch die geplante Maßnahme bedrohen mich in meiner Existenz. 5) Ich werde mich nicht scheuen gegen die geplanten Maßnahmen alle Rechtsmittel auszuschöpfen und den Landkreis Osterholz auf Schadensersatz zu verklagen. Ich möchte Sie bitten mir eine Bestätigung meines Widerspruchs per Mail bis zum 14.09.2022 zukommen zu lassen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit auch zu Problemen bei einer eventuell vorgesehenen Verpachtung führen können. Diesbezügliche Sorgen in der Landwirtschaft werden sehr ernst genommen. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Ein derartiges flexibles Vorgehen wird seit langem von Seiten der Landwirtschaft bei vorherigen Unterschutzstellungsverfahren gefordert. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat. Von einer "kalten Enteignung" kann dementsprechend nicht die Rede sein. Vielmehr handelt es sich bei den Einschränkungen aufgrund der Regelungen der Verordnung um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit.

Anonymisiert

15	45	Zur gesamten Verordnung	Vor zwei Jahren bin ich von Schleswig-Holstein nach Schwanewede gezogen. Erste Fahrradtouren führten mich direkt an die Weser, in die Wiesenflächen südlich von Harriersand. Als ich dort die ankommenden “Wintergäste“ (z.B. Blässgänse, Graugänse, Kanadagänse und andere) beobachtete, war mein erster Gedanke, wie gut es doch wäre, hier ein Naturschutzgebiet einzurichten. Nun lese ich, positiv überrascht, von dem Vorhaben der Osterholzer Kreisverwaltung, und möchte mich dazu äußern, denn betroffen sind wir doch eigentlich alle, wenn es um den Erhalt unseres Lebensraumes geht. Die Stellungnahme des Landvolkes Osterholz habe ich gelesen. Die Landwirte hier in Niedersachsen haben eine starke Lobby, und sind sehr professionell organisiert. Hoffentlich sind sie nicht die einzigen, die sich nun hier zu Wort melden. Ihr Grundtenor: Landschaftsschutz reicht doch wohl und Eigentumsrecht steht über allem. Doch dürfen die hauptsächlich eigennützigen Interessen einer vergleichsweise kleinen Anzahl von Landwirten über die Interessen einer großen (leider schweigenden) Mehrheit von Bürgern gestellt werden? Die schleichende Zerstörung der Natur, trotz besseren Wissens, wird uns allen vor die Füße fallen. Wer sich etwas eingehender mit der Materie befasst erkennt z.B., dass viele Vogelarten von bestimmten Habitaten abhängig sind. Sie können nicht einfach weiter landeinwärts ziehen. Es ist still geworden in unserer Kulturlandschaft. Kiebitz, Feldlerche und viele andere so gut wie verschwunden. Von den nüchternen Zahlen hierzu sollen besser die Biologen berichten. Dr. J. Kemmer von der biologischen Station Osterholz wies schon 2011 auf erhebliche Grünlandverluste und deren Folgen in der Unterwesermarsch hin. Zu meinen, der stetige Rückgang der Vogelpopulation sei eher keine Folge der intensiven Landwirtschaft, ist befremdlich. Diese Zusammenhänge sind längst belegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung des Sicherungsverfahrens wird begrüßt.

15	46	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Für Artenvielfalt, angefangen bei Gräsern, Kräutern, Blumen, über die Insekten, bis zu Vögeln und Säugetieren, braucht es möglichst große, zusammenhängende, streng geschützte Flächen und viel mehr extensive Landwirtschaft. Ökologisch so wertvolle Gebiete wie die Unterwesermarsch, die ja schon seit 2001 (!!) bei der EU als Vogelschutzgebiet V27 ausgewiesen ist, sollten nicht für Milchvieh und Maisanbau genutzt werden. Mit ernst gemeintem Naturschutz geht intensive Landwirtschaft leider nicht zusammen. Nur wenige Landwirte besitzen vermutlich den erforderlichen Weitblick und das Verständnis für ökologische Zusammenhänge, um sich einer schonenderen Bewirtschaftung zu verschreiben. Ökonomische Interessen sind immer stärker gewichtet. Dabei bietet die Kooperationsklausel einen hoffnungsvollen Ansatz. Doch allein auf Freiwilligkeit zu setzen wird nicht reichen, die Tragik der Allmende lässt grüßen. Es wird klare Regeln brauchen, seitens der Politik.	Die Ausführungen zur Bedeutung des Naturschutzes für die Artenvielfalt werden zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung der Kooperationsklausel wird begrüßt.

15	77	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Schön klingen die Ziele des Niedersächsischen Weges, mit unterzeichnet vom Landvolk Niedersachsens und dem Bauernverband. Bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund, 10% der Offenlandfläche soll sich in Blühstreifen, Brachflächen und extensiv genutztes Grün- und Ackerland verwandeln. Was davon wurde umgesetzt? Schon Goethe schrieb: „Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden. Es ist nicht genug zu wollen, man muss auch tun.“ In diesem Sinne, bitte bringen Sie das Gebiet Unterwesermarsch als Naturschutzgebiet (!!) auf den Weg.	Der Anregung der Stellungnehmerin, das gesamte Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen wird nicht gefolgt. Diese Anregung ist aus Sicht des Naturschutzes sicherlich nachvollziehbar.. Doch gerade zu diesem Thema ist auch eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen, die genau entgegengesetzt, eine Ausweisung des gesamten Komplexes als Landschaftsschutzgebiet fordern. Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, naturschutzfachliche Belange mit den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen gerecht abwägen. Daher ist hier eine Kombination aus Naturschutz und Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Zur Erläuterung: Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen.

Anonymisiert

25	166	Sonstiges	Wir zeigen an, dass wir Herrn XXXXXX, XXXXXX, XXXXXX vertreten. Die uns legitimierende Vollmacht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen,

			ist als Anlage in Kopie beigefugt.	
25	167	Sonstiges	Unser Mandant ist XXXXXX Jahre alt, er ist Landwirt und Eigentümer eines Hofes. Zum Hof gehören ca. XXXXXX ha landwirtschaftliche Nutzflache, von denen rd. XXXXXX ha im künftigen NSG OHZ 12 (5,552 ha Grünland - Flur XXXXXX, Flurstücke XXXXXX und XXXXXX) und im künftigen LSG OHZ 8 (8,377 ha Ackerland - Flur XXXXXX, Flurstücke XXXXXX und XXXXXXX) liegen. Herr XXXXXX arbeitet zurzeit als Angestellter auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in Verden. Die Flachen seines Hofes hat er seit Uber dreißig Jahren an drei Pächter verpachtet. Die Pachteinnahmen benötigt er für seine Altersversorgung und um den Betrieb und die Hofstelle auch zukünftig erhalten zu können. Die o.a. Grünland- und Ackerflachen im Außendeichbereich gehören zu den besten Flachen des Hofes XXXXXX. Der Pächter der Grünlandflachen bewirtschaftet einen intensiven Milchviehbetrieb, der auf die o.a. Pachtflachen zur Futtererzeugung angewiesen ist. Grünlandflachen, die nur noch extensiv genutzt werden können, wären nicht auskömmlich und für den Pächter nicht mehr von Interesse. Die Ackerflachen hat ein Ackerbaubetrieb mit Biogasanlage gepachtet, er bebaut einen erheblichen Teil seiner Ackerflächen mit Mais.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu der geäußerten implizierten Kritik, dass aufgrund der Verordnung lediglich eine extensive Nutzung möglich sei und diese nicht einkömmlich ist, wird auf die Abwägung der Einzelgesichtspunkte an entsprechender Stelle verwiesen.
25	168	Zur gesamten Verordnung	Die Bewirtschaftung der o.a. Flächen in der bisherigen Weise, die auf die Belange von Natur und Landschaft abgestimmt war und u.a. mit den Grünlandflächen einen positiven Beitrag zum Erhalt des Landschaftsbildes im Außendeichbereich geleistet hat, wird durch die Regelungen der NSG- wie der LSG-Verordnung erheblich beschränkt bzw., soweit die Bewirtschaftung noch möglich ist, erheblich verteuert. Unser Mandant befürchtet, dass die Pächter die Flächen wegen der zu erwartenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung zurückgeben; eine eigene Bewirtschaftung wäre für Herrn XXXXXX angesichts der Entfernung zwischen seiner Arbeitsstelle in Verden und den Flächen in der Gemarkung Rade sehr schwierig. Dies vorangestellt, nehmen wir zu dem ausgelegten Verordnungsentwurf für unseren Mandanten wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus vorgebrachte Kritik, dass die Regelungen der Verordnung zu erheblichen Beschränkungen und Verteuerungen der Bewirtschaftung führen, konkretisiert der Stellungnehmer in den folgenden Textpassagen ID 25 / 169 bis 178. Auf die hierzu erfolgte Abwägung wird entsprechend verwiesen.

25	169	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Für die Grünlandflachen, die im Geltungsbereich der NSG-Verordnung liegen, führen die Regelungen über die mengenmäßige Beschränkung der Gülle- und Mineraldüngung sowie die Vorgaben betreffend die Termine der Grasmahd zu erheblichen Mindererträgen und Minderqualitäten mit der Folge, dass die Futtergrundlage des Pachtbetriebs „ins Rutschen kommt" und die Flächen für den Pächter uninteressant werden. Nicht minder würde die Aufnahme der Eigenbewirtschaftung durch unseren Mandanten erschwert. Dabei sind je nach Witterung und Vegetationsgeschehen auch höhere Düngegaben und frühere Mahdtermine im Einklang mit den Zielen der NSG-VO-E möglich. Die einzuhaltenden Abstände zu den zahlreichen Grüppen und Gewässern sowie die ohnehin gebotene Rücksichtnahme auf die Belange der Vogelwelt sichern die Zielerreichung insoweit schon ausreichend.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG und die mengenmäßige Beschränkung der Stickstoffdüngung, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Zunächst war im ausgelegten Entwurf mit der Kooperationsklausel nur eine Ausnahme von den zeitlichen Regeln und Beschränkungen der Verordnung vorgesehen. Aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun auch die Deckelung der Stickstoffdüngemenge mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann.

25	170	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Die Ausnahmemöglichkeiten, die die Verordnung in § 5 Abs. 4 und 5 NSG-VO-E eröffnet, sind mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand für Antragsteller und Behörden verbunden und angesichts der Personalsituation der Naturschutzverwaltungen kaum praktikabel; letztlich wird die notwendige Flexibilität nur auf dem Papier ermöglicht, in der Praxis wird sie nicht umsetzbar sein.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Kooperationsklausel und deren Begründung wurden daher folgendermaßen überarbeitet: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.

25	171	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Unser Mandant sieht die Nutzbarkeit seiner Grünlandflächen zusätzlich durch die offenbar angestrebte Erhöhung der Grundwasserstände gefährdet. Eine Entwässerung, die eine privatnützige und wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung auch des Grünlandes weiterhin zulässt, muss gewährleistet bleiben. Maßnahmen, die zu Veränderungen der Wasserstände führen können, bedürfen der vorherigen Planfeststellung und der Berücksichtigung der Eigentümer- und Bewirtschafterbelange.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Auf die Begründung zu Artikel 1 und 2 § 4 wird verwiesen. Auch bei einer reduzierten Gewässerunterhaltung ist der erforderliche Wasserabfluss gegeben. Eine Erhöhung der Grundwasserstände aufgrund der Verordnungsregelungen wird nicht angestrebt.
25	172	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Die Beschränkungen der Bewirtschaftung der im LSG gelegenen Ackerflächen gehen etwas weniger weit als die Beschränkungen für die NSG-Bereiche. Allerdings kommt der Ausschluss jeglicher Düngung in den in § 5 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO-E angegebenen Abständen bei Ackerflächen dem Ausschluss jeglicher privatnütziger Nutzung des Eigentums gleich. Dass ein solches generelles Verbot nicht nötig ist, zeigt der Hinweis auf die technischen Möglichkeiten der Verhinderung des Eintrags von Düngemitteln in Gewässer und Grüppen in der Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO-E, wobei sich allerdings die dort angesprochene Reduzierung des Abstands zu wasserführenden Grüppen auf 1 m im VO-Text nicht wiederfindet.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Bei Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 wird folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird;" Die grundsätzliche Kritik, dass Düngeabstandsregelungen zu Gewässern zu einem Ausschluss jeglicher privatnütziger Nutzung des Eigentums führen, wird allerdings zurückgewiesen. Eine Nutzung dieser Flächen ist weiterhin mit Einschränkungen möglich. Bei diesen Einschränkungen handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

25	173	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Die Abweichungsmöglichkeit gem. § 5 Abs. 5 LSG-VO-E hilft wiederum nur scheinbar, da sie an ein aufwendiges Zulassungsverfahren geknüpft ist und entsprechende Anträge i.d.R. auf eine spärlich besetzte Umweltverwaltung trifft. Zudem können Entscheidungen u.a. durch Umweltvereinigungen gerichtlich angefochten werden, was die Planbarkeit entsprechender Abweichungen für Pächter und Eigentümer gegen „Null" tendieren lässt.	Den Bedenken bezüglich der Unsicherheit der Kooperationsklausel für die betroffenen Landwirte wird gefolgt. Die Kooperationsklausel wurde deshalb überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.

25	174	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Eigentumsbeschränkende Wirkung hat u.a. auch § 8 NSG-/LSGVO-E, der Regelungen zur Jagd enthält. Insbesondere im LSG erscheinen die repressiven Verbote gem. § 8 Abs. Nr. 4, 7, 8, 9 und 10 LSG-VO-E unverhältnismäßig. Es erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass die genannten Handlungen zu bestimmten Jahreszeiten und unter bestimmten Maßgaben die Schutzzwecke der Verordnung nicht beeinträchtigen, was dann jedenfalls im LSG den Einsatz des Instruments des präventiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt rechtlich gebietet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs stellen die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im geplanten Schutzgebiet mit geringfügigen Einschränkungen grundsätzlich frei. Hierzu zählen auch die Regelungen des Artikels 2 § 8 Absatz 2 Ziffern 4, 7, 8, 9 und 10 im Landschaftsschutzgebiet. Diese Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzweckes. Zur Erforderlichkeit der einzelnen Regelungen wird auf die Begründung verwiesen.

25	175	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Im Hinblick auf das Verbot der Bejagung der Krickente und des Rebhuhns in § 8 Abs. 2 Nr. 4 NSG-/LSG-VO-E stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage. § 9 Abs. 5 NJagdG ermächtigt die Jagdbehörde, nicht aber die Naturschutzbehörde. Regelungen, die die Naturschutzbehörde ausdrücklich ermächtigen, hat der Unterzeichner weder im BNatSchG noch im NAGBNatSchG finden können.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Einwender kritisiert das Verbot der Jagd auf Krickente und Rebhuhn, da dieses den Regelungen des Jagdrechts widerspreche. Seines Erachtens habe aufgrund § 9 Abs. 5 NJagdG über jede Einschränkung des Jagdrechts in Schutzgebietsverordnungen nur die Jagdbehörde zu entscheiden. Diese Einschätzung ist so nicht zutreffend. Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Jagd ist u.a. § 9 Abs. 5 NJagdG, auf den die Verordnung auch Bezug nimmt und der die Jagdbehörde ermächtigt, durch Verordnung die Jagd zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume zu beschränken oder ganz oder teilweise zu verbieten. Daneben enthalten auch das BNatSchG und das NAGBNatSchG Rechtsgrundlagen, die zur Einschränkung der Jagd in Schutzgebietsverordnungen ermächtigen. Diese führt die Schutzgebietsverordnung ebenfalls als Rechtsgrundlagen auf. Das Naturschutzgebiet betreffend handelt es sich daher um eine Schutzgebietsverordnung, die sowohl auf naturschutzrechtlichen als auch jagdrechtlichen Grundlagen basiert. Einschränkungen der Jagd im LSG Unterwesermarsch erfolgen dagegen ausschließlich auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Vorschriften, wobei diese Einschränkungen geringer sind als im NSG Unterwesermarsch. Insbesondere ist im LSG keine jagdliche Beruhigungszone vorgesehen. Die in der Verordnung getroffenen Einschränkungen sind zulässig, da die einschlägigen für Schutzgebiete geltenden jagdlichen Vorschriften des BJagdG und NJagdG sich vorrangig auf die Wildbestandregulierung konzentrieren und somit in aller Regel keinen Vollschutz der Tier- und Pflanzenwelt herbeiführen können. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen stellen dagegen auf den besonderen Flächenschutz des Gebietes ab und können sich auch auf solche Handlungen erstrecken, die nur mittelbar mit der Jagdausübung zusammenhängen (z.B. die Anlage von Wildäckern) (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 16, Ziffer 87, und Schuck, Kommentar "Das Jagdrecht", zu § 2 Ziffer 15, wonach besondere Bestimmungen des Naturschutzes dem Jagdrecht vorgehen können). Um einen ausreichenden Schutz dieses besonderen Schutzgebietskomplexes aus NSG und LSG zu gewährleisten bedarf es daher über das Jagdrecht hinausgehender, naturschutzfachlicher Regelungen.

25	176	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Wenig nachvollziehbar erscheint die Reglementierung der Nutria-Bejagung in § 8 Abs. 2 Nr. 10 NSG-/LSG-VO-E. Im Bereich von Gräben sind Nutria häufig nur im Wasser zu erlegen, weil ihre „Burgen" unmittelbar an das Gewässer angrenzen. Ist die Bejagung im Wasser ausgeschlossen, entfällt eine Bejagung weitgehend - mit den damit einhergehenden Folgen für die Grabenböschungen und angrenzenden Flächen; die Gewässer werden breiter und die Flächen, die Bewirtschaftungsbeschränkungen wegen ihrer Gewässernähe unterliegen, werden größer. Das erscheint nicht akzeptabel, zumal die Unterscheidung zwischen den in großer Zahl vorkommenden Nutria einerseits und den sehr seltenen und heimlichen Fischottern, sofern sie überhaupt vorkommen, jedem Jagdausübungsberechtigten geläufig und auch in der Natur nicht schwierig ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Jagd auf Nutria ist zunächst grundsätzlich gemäß § 8 Absatz 4 Ziffer 1 auch in der jagdlichen Beruhigungszone zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten zulässig. Hierzu sind jedoch otterschonende Lebendfallen einzusetzen (vergl. § 8 Abs. 2 Ziffer 5). Darüber hinaus ist gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 10 der Abschuss von im Wasser schwimmenden oder sich in Verlandungsbereichen oder Röhrichten aufhaltenden Nutrias verboten. Von im Wasser schwimmenden Nutrias ist nur der Kopf für den Jäger sichtbar. Daher ist eine Verwechslungsgefahr durchaus gegeben. Andere im Landkreis Osterholz gelegenen Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten wie beispielsweise die Sammelverordnung mit den beiden NSG Hammeniederung und Teufelsmoor sowie die Naturschutzgebiete Truper Blänken, Springmoor/Heilsmoor und Garlstedter Moor weisen ebenfalls ein Verbot von im Wasser schwimmenden Nutrias auf. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist dieses Verbot daher verhältnismäßig und erforderlich.
25	177	§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd (Artikel 1 und 2)	Wichtig ist ferner, dass auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen die Vergrämung von Gänsen zum Schutz vor - schon heute deutlich spürbarer - Beschädigung des Aufwuchses weiterhin möglich ist. Die Bejagung von Gänsen wird in der Verordnung, soweit ersichtlich, nicht ausdrücklich reglementiert. Es stellt sich daher die Frage nach der Zulässigkeit von Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz des Aufwuchses auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ist die Vergrämung zulässig oder ausgeschlossen? Wo finden sich entsprechende Regelungen? Wie soll insoweit entschädigt werden?	Die Zulässigkeit der Vergrämung von Gänsen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Schutzgebietsverordnung. Laut Bundesnaturschutzgesetz § 45 kommt diese grundsätzlich nicht in Betracht und ist nur in bestimmten Ausnahmefällen (siehe Bundesnaturschutzgesetz § 45) erlaubt. Ebenfalls wird auf die speziellen Regelungen zu Grau-, Kanada- und Nonnengänsen in der Niedersächsischen Jagdzeitenverordnung verwiesen. Ausgleichzahlungen für Verluste durch Gänsefraßschäden sind möglich für Landwirte, die an den vom Niedersächsischen Umweltministerium angebotenen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) für nordische Gastvögel teilnehmen.

25	178	Sonstiges	Abschließend sei auf die große Bedeutung der Flächen für die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln hingewiesen. Wie problematisch es ist, von Dritten abhängig zu sein, zeigt sich derzeit im Bereich der Energie- und Rohstoffversorgung. Vergleichbare Abhängigkeiten im Bereich der Nahrungsmittelversorgung müssen unbedingt vermieden werden - ein Gesichtspunkt, der auch im Rahmen der großflächigen Unterschutzstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unberücksichtigt bleiben darf. Wir bitten darum, die o.a. Anmerkungen im weiteren Verfahren noch einmal zu bedenken und die Beschränkungen abzuschwächen bzw. Ausnahmemöglichkeiten effizienter und flexibler zu gestalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der einzelnen vom Stellungnehmer vorgebrachten Anregungen und Bedenken an entsprechender Stelle verwiesen.

Anonymisiert

21	137	Zur gesamten Verordnung	In meiner folgenden Stellungnahme beziehe ich mich auf den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz sowie zur Änderung des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ (NSG OHZ 8) im Landkreis Osterholz. Ich begrüße die Umsetzung der 2001 beschlossenen Umweltschutzmaßnahmen in dem Landkreis Osterholz, weil die Ausgeschriebenen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in den Marschgebieten entlang der Weser liegen, wo die feuchten Grünlandflächen ein sicheres Rückzugsgebiete für unsere heimische Brutvogelarten und jährlich wiederkehrende Zugvögel sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung des Sicherungsverfahrens wird begrüßt.

21	138	Zur gesamten Verordnung	Gerade in dem diesem Sommer konnte man wieder deutlich erkennen, wie die durch den Klimawandel entstandenen Trockenperioden den Wiesen und Weidenlandschaften in Niedersachsen zusetzten, die nicht so günstig entlang von Flüssen und Überschwemmungsgebiet liegen. Diese über Wochen und Monate verdorrten Flächen waren im Sommer als sichere Kinderstube für Jungtiere oder als Futterplätze für Gänse verloren. Da das Landvolk Niedersachsen, im Rahmen des Niedersächsischen Weges, eindeutig den Wunsch der Gesellschaft anerkannt hat, noch mehr für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu leisten, wäre es wohl eine gute Idee, die Umsetzung von dem Natur-und Landschaftsschutzprogramm mit den 25 betroffen Landwirten vor Ort individuell abzustimmen und hierbei die Verhandlungspartner des Niedersächsischen Weges wieder mit einzubeziehen. Nur so können auf den sehr unterschiedlich bewirtschafteten Flächen der ausgewiesenen Gebiete die jeweils passenden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, deren Erfolge durch das anschließende Monitoring bewertet und nachgebessert werden. Hierzu ein Zitat von Herrn Klaus Borde, zu dem Nutzen von regionalen Kooperationen bei Umweltschutzmaßnahmen: „Sie ermöglichen den Landwirten, sich aktiv für den Erhalt der Artenvielfalt einzubringen und damit der gesellschaftlichen Forderung für stärkere Anstrengungen im Naturschutz nachzukommen, ohne dabei die betriebswirtschaftlichen Anliegen der Bauernhöfe aus den Augen zu verlieren.“	Die Ausführungen zum Klimawandel in Bezug auf die geplante Ausweisung eines NSG und LSG werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, eine individuelle Abstimmung mit den Landwirten vor Ort vorzunehmen wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf bereits erfüllt. Der Verordnungsgeber hat in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet.

21	139	Sonstiges	Da es aber auch schon zuvor Agrarumweltmaßnahmen gab, die trotz finanzieller Anreize von Landwirten nicht angenommen wurden, ist es weiterhin wichtig, dass hier ordnungsrechtliche Vorgaben den Rahmen bilden, nach dem sich alle Nutzer der ausgewiesen Gebiete richten müssen. Ansonsten ist zu erwarten, dass Fördermaßnahmen im Sande verlaufen und der Artenschutz nicht umgesetzt wird. Ich würde mir wünschen, dass auch diesmal wieder die Landesregierung Niedersachsens ihre Vorbildfunktion wahrnimmt und gemeinsame Konzepte mit dem Landvolk Niedersachsen gestaltet und aktiv Lösungen für die richtige Balance zwischen Natur und Landwirtschaft vorschlägt. Dies gilt insbesondere für ihre eigenen Domänenflächen und die dort zu unternehmenden Anstrengungen im Sinne der Verordnung. Als wichtige Aufgabe der Landesregierung ist es aus meiner Sicht auch, einen offenen und öffentlichen Diskurs über den Grünlandumbruch zu führen, dem bisher bereits ein viertel der Ausgewiesenen NSG- und LSG-Fläche zum Opfer gefallen ist. Rechtlich zulässig oder nicht ist an dieser Stelle irrelevant, da seit 2001 für die ausgewiesenen Gebiete ein Verschlechterungsverbot gilt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verordnung erfüllt den Wunsch des Stellungnehmers nach rechtlichen Vorgaben an die sich alle halten müssen. Die Regelungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnung sind für jeden verbindlich. Der Wunsch des Stellungnehmers, dass die Landesregierung ihre Vorbildfunktion insbesondere bei der Bewirtschaftung der Domänenflächen wahrnehme, wird begrüßt.
21	140	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Nicht nur ausschließlich für den Vogelschutz, sondern auch für den Schutz der stark zurückgegangenen Artenvielfalt bei den Insekten ist es wichtig, durch die Umsetzung der Verordnung für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, den Naturschutz entlang von Flüssen, Bächen und Gräben voranzubringen. Unsere Gewässer, angefangen von der Weser, den Fleeten und Stillgewässern in dem Gebiet, brauchen nicht nur Schutz vor Einträgen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln. Die Uferbereiche sind gleichzeitig wichtig für viele Tier- und Pflanzenarten sowie zur Vernetzung größerer Biotope und Schutzgebiete. Für die ökologische Aufwertung dieser Gewässerrandbereiche soll zukünftig festgelegt werden, dass dort keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel mehr aufgebracht werden. Zudem sollten auf den Domänenflächen des Landes Niedersachsens, im Rahmen der Kooperation, Angeboten zur Schaffung von naturnahen Gewässerrandbereichen geschaffen werden, die den Anforderungen eines Naturschutzgebietes gerecht werden und die Wiederansiedlung gefährdeter Arten fördern. Für die Einschränkungen entlang von Gewässern sollten den Landwirtinnen und Landwirten ein finanzieller Ausgleich ermöglicht werden.	Die Ausführungen des Stellungnehmers zur Bedeutung des geplanten Schutzgebietes für den Naturhaushalt werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, naturnahe Gewässerrandbereiche zu schaffen, wird begrüßt. Solche Maßnahmen sollen in einem noch zu erstellenden Managementplan geregelt werden. Bezüglich der Anregung, finanziellen Ausgleich für Einschränkungen der Landwirtschaft zu ermöglichen, wird auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland des Landes Niedersachsen auf privaten Grünlandflächen und auf Fördermittel im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) hingewiesen. Finanzieller Ausgleich kann allerdings nicht in einer Schutzgebietsverordnung geregelt werden. Die Ausführungen bestätigen grundsätzlich die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

21	141	Sonstiges	Der eingehend aufgezeigten, positive Zusammenarbeit, die bereits von den Beteiligten Interessengruppen im Rahmen des Niedersächsischen Weges zu gemeinsamen Anstrengungen im Sinne des Umweltschutzes geführt haben, sollten nun auch als Anknüpfungspunkt dienen, um die Anforderung bei der Umsetzung der Verordnung zu NSG und LSG Unterwesermarsch zu meistern. Das zuvor durchgeführte Volksbegehren, das am Ende zu dem notwendigen politischen Druck geführt hat, den Niedersächsischen Weg ins Leben zu rufen, hat auch gezeigt, dass sich ein großer Teil der Bevölkerung dem unermesslichen Wert und Nutzen von funktionierenden Ökosystem bewusste ist und auch persönlich dafür breit ist, sich für die Natur als Lebensgrundlage und ihren Wert als Erholungsgebiete einzusetzen. Daher muss man an dieser Stelle auch hervorheben, dass die Umsetzung der Verordnung zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten „Unterwesermarsch“ nicht nur ein alleiniges Anliegen der Naturschutzbehörden ist, sondern auch in breiten Teilen der Bevölkerung von Niedersachsen Anklang findet und positive Erwartungen weckt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der vom Stellungnehmer dargestellte Zuspruch der Bevölkerung an der Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung wird ausdrücklich begrüßt.

Anonymisiert

42	310	Sonstiges	Im BegründungsText: § 1 Abs. 6 wird die Größe mit „793 ha entsprechend 0,79 km² “ resp. „796 ha entsprechend 0,80 km² „ angegeben . Rechenschwäche ?? (7,93 und 7,96 km² !) Im VerordnungsText: wird in der Begriffsbestimmung „Bodenbearbeitung“ auch der Begriff „Nachmahd“ aufgeführt. Das ist sachlich schlicht falsch ! Zu §5 Abs.3 Satz4 a und b LSG heißt es : „ vom 16.6 – 15.7.“ , korrekt muss es heißen „vom 16.5.“	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Kommafehler in der Begründung wird korrigiert. Die daraus abgeleitete Kritik des Stellungnehmers ist unzutreffend. Die Begriffsdefinitionen am Anfang der Verordnung dienen der Bestimmtheit der Verordnungsregelungen. Die Verordnungsregelungen sind auf diese Begriffsdefinitionen abgestimmt. Zu Bodenbearbeitung unter Begriffsbestimmungen wird "im Sinne der Verordnung" ergänzt. Damit wird klargestellt, dass es sich nicht um eine allgemein gültige Definition handeln muss, sondern die Definition ggf. auch nur im Rahmen der Verordnung Anwendung findet. Der Vorwurf, die Begriffsbestimmung sei "sachlich schlicht falsch" wird zurückgewiesen. In § 5 Abs. 3 Ziffer 4 a und b Verordnung LSG Unterwesermarsch wird das Datum korrigiert (15.05. bis 15.07).

42	311	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In §5 Abs. 3 Satz 6 heißt es : „Freigestellt sind Beweidung mit maximal 2 Tieren / ha zugeteilter Weidefläche sowie Beweidung mit höherer Besatzdichte , wenn besetzte Nester durch Gelegeschutzkörbe oder entsprechende Schutzmaßnahmen vor Viehtritt geschützt werden .“ Hier muß es heißen : „wenn besetzte Nester, welche bekannt sind, durch …“ .	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dass es sich um besetzte Nester handelt, die dem Bewirtschafter bekannt sind, wird bereits bei der zu Beginn der Ziffer 6 angeführten Verbotsformulierung festgelegt. Dies muss bei der Freistellung, die sich ja auf dieses Verbot bezieht, nicht wiederholt werden.
42	312	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In §5 Abs. 3 Satz 7 NSG wird Umtriebsweide generell verboten, auch außerhalb der Brutzeit. Dieses Verbot ist sachlich nicht begründbar; die Nutzungsintensität wird letztlich über die N-Düngung geregelt und nicht über die Deklaration des Weidesystems; die N-Düngung ist restriktiv über §5 Abs. 3 Satz 9 bestimmt . Dieses Verbot ist nicht nur unangemessen, es ist auch völlig kontraproduktiv. Eine Weidung von laktierenden Kühen in Form einer Standweide ist in Herdengrößen von 60Tieren und mehr in diesem parzelliertem Gebiet schlicht nicht möglich. So würde dieses Verbot von Umtriebsweide zwangsläufig dazu führen, daß die Milchkühe auch in den Betrieben, die heute noch weiden, verstärkt im Stall bleiben müssten . Der positive Effekt einer Beweidung für die Entwicklung von Jungvögeln (Struktur, Nahrungsaufnahme , Gräbenufer etc.) würde völlig wegfallen.	Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass auch die Regelung des Artikel 1 § 5 Absatz 3 Ziffer 7 mit in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten aufgrund der Kooperationsklausel aufgenommen wird. Der Verordnungsentwurf ist entsprechend überarbeitet worden. Die Aussage, dass die Nutzungsintensität einer Weidefläche nur über die Stickstoffdüngung geregelt wird und nicht über die Weideform ist allerdings nicht zutreffend. Vielmehr bedingt das eine das andere. Generell ist die Umtriebsweide ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1-4 Tagen abweiden (Definition Landwirtschaftskammer Niedersachsen, G. Lange, siehe auch unter Begriffsbestimmungen am Anfang des Verordnungstextes). Diese intensive Nutzung ist in der Regel auch nur mit entsprechender Düngung möglich. Verbiss- und Trittwirkung sind durch den hohen Viehbesatz bei diesen Beweidungsformen entsprechend stark. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes wird hierdurch massiv beeinflusst, außerdem bieten diese Weiden keine Brutmöglichkeiten für Wiesenvögel und keinen Lebensraum für weitere tritt- und verbiss-empfindliche Tier- und Pflanzenarten. Die Koppelweide mit längeren Weidephasen und die Standweide, die nicht unterteilt wird, fallen nicht unter dieses Verbot.

42	313	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Gleiches gilt analog für die generelle Begrenzung des Besatzes auf 2 Tiere/ ha bis zum 15.5. im LSG und 15.6. im NSG : Eine Beweidung mit 2 Tieren / ha bis zum 15.5. führt zu einem Restaufwuchs am 15.5. , den auch höhere Besatzdichten nach diesem Termin nicht mehr nutzen können; die Konsequenz daraus wäre , die Kühe im Stall zu halten und am 16.5. alle LSG Flächen zu schneiden, um wieder leistungsfähigen Weideaufwuchs anbieten zu können. Völlig kontraproduktiv ! Dem verbleibenden Öko-Milchviehbetrieb würde dadurch die Einhaltung der Öko- Richtlinien erheblich erschwert.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

Anonymisiert

59	403	Zur gesamten Verordnung	In vorbezeichnete Angelegenheit zeige ich an, dass ich XXXXXX XXXXXX XXXXXX, XXXXXX , XXXXXX in oben genanntem Verfahren begleite. Auf mich lautende Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG haben wir Einsicht in den Verordnungsentwurf genommen. Namens und Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu dem Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ (im Folgenden: NSG/LSGVO-E) für meinen Mandanten im Hinblick auf seine individuellen Betroffenheiten wie folgt Stellung und erheben die nachfolgenden Einwendungen:	Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

59	404	Sonstiges

1. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf
der Verordnung ausdrücklich auch nach dem Einwendungsfristende vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass

„die Bundesrepublik Deutschland [...] gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen[hat], indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden."

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten", keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EuGH, C-11 5 /09, EU:C:2011 :289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese einem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit er ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, geltend machen darf, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und erfordern keine Korrektur der Schutzgebietsverordnung oder der Verfahrensführung seitens des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.

Die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und die entsprechend erfolgten ortsüblichen Bekanntmachungen, nach denen jedermann während der Auslegungszeit Bedenken und Anregungen vorbringen kann, bedeuten nicht, dass vor oder nach der Auslegung abgegebene Stellungnahmen per se ausgeschlossen sind und von der Naturschutzbehörde nicht zur Kenntnis genommen werden. Vielmehr berücksichtigt die Naturschutzbehörde solche Stellungnahmen ggf. auch nach Fristende, sofern in ihnen tatsächlich gravierende neue und abwägungsrelevante Sachverhalte geäußert werden. Dies ergibt sich auch aus dem allgemeinen Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 VwVfG. Entsprechend wurde auch bereits im Einzelfall in anderen Schutzgebietsverfahren im Landkreis Osterholz verfahren.

Die rechtlichen Ausführungen des Stellungnehmer, dass im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Einwendungen nicht auf solche beschränkt werden dürfen, die bereits im Unterschutzstellungsverfahren vorgebracht wurden, bedürfen keiner Bewertung oder Abwägung seitens der Naturschutzbehörde. Hierüber wird im Falle einer Klage das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu entscheiden haben.

rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines NormenkontrolIverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnungen abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

59 405 Sonstiges

II. Stellungnahme zu den Mangeln des Verordnungsentwurfes

1. Unverhältnismäßigkeit der Wahl der Schutzform Naturschutzgebiet

Der Landkreis Osterholz sieht sich – wie auch alle anderen Landkreise in Niedersachsen
und der übrigen Bundesrepublik – dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die
Liste der EU-Kommission nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national
unter Schutz zu stellen.

Dabei sei als Kontext vorausgeschickt, dass die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie nicht in Frage gestellt werden soll" soweit die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit nachgewiesen wird. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für die Landkreise von vornherein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob" der Unterschutzstellung (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 98. EL Aug. 2022, § 22 BNatSchG Rn. 25). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie" der Umsetzung. Bezüglich der Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung besteht jedoch ein Ermessen der Behörde (vgl. auch den Wortlaut des § 20 Abs. 2 BNatSchG „können"). In diesem Rahmen müssen die betroffenen Belange in Ausgleich gebracht werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss Genüge getan werden.

Die Forderungen des Stellungnehmers werden durch den ausgelegten Verordnungsentwurf erfüllt. Der Verordnungsentwurf ist ausgewogen und verhältnismäßig.

Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. Hier verweist der Stellungnehmer zu Recht auf den Spielraum des Verordnungsgebers. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist, die jeweiligen Schutzziele zu erreichen.

Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Gleichzeitig wurde sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Nutzergruppen abgewogen, was ebenfalls zu Abweichungen gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsrahmenplanes geführt hat.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Befugnis, ein NSG auszuweisen, sich nicht aus der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie, sondern aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergibt. Dabei können auch Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Grund und Gegenstand der Unterschutzstellung sein, die überhaupt nicht Thema der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie sind.

59	406	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	a) Mangelnde unionsrechtliche Vorgaben bei der Formenwahl Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe darüber enthalten, in welcher Form die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das nationale der einzelnen Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland heißt das insbesondere, dass es keinen Zwang gibt, die Umsetzung der FFH-Richtlinie und somit den Schutz von FFH-Gebieten einzig durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu realisieren. Die Tatsache, dass keine unionsrechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu lediglich ausgeführt (Urt. v. 13.01 .2005 - C-117/03 - juris, Leitsatz): „Artikel 4 Absatz 5 [FFH-RL] ist dahin auszulegen, dass die in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden. Diese Maßnahmen gelten demnach nicht für die Gebiete, die in den nationalen Listen aufgeführt sind, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz I der Richtlinie zugeleitet werden. In Bezug auf die letztgenannten Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten, insbesondere die, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, sind die Mitgliedstaaten jedoch nach derselben Richtlinie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren." Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es keine zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Es hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, solange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden, und führt dazu aus	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es ist unstrittig, dass das europäische Recht die zu wählende Schutzkategorie („Formenwahl“) nicht vorschreibt. Andererseits verbietet es demnach auch nicht die Wahl eines bestimmten Schutzinstrumentes. Vielmehr ist immer auf den Einzelfall abzuheben. Im gegenständigen Unterschutzstellungsverfahren wurde ein Schutzgebietskomplex aus NSG und LSG gewählt. Die Wahl eines NSG auf den besonders schützenswerten Flächen ist als Schutzinstrument zweifelsfrei zulässig. Die Einstufung der Gebietsteile als NSG bzw. LSG orientiert sich an den Schwerpunkträumen der Brut- und Rastvögel, an der Eignung der Flächen aufgrund ihrer Topographie und Hydrologie für den Wiesenvogelschutz und am Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahr 2000, der Gebiete festgelegt, die die fachlichen Voraussetzungen als NSG, bzw. als LSG aufweisen.

(B, 31.01.2006 – 4 B 49/05 – juris, Rn. 5):

„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzregime des Art. 6 Abs. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten Gebiets in seinen für die mit
der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. ltl und IV FFH-RL vorliegen."

Dies zugrunde gelegt, bleibt festzuhalten, dass kein zwingendes Erfordernis für die
Ausweisung des Gebietes ausgerechnet als Naturschutzgebiet aus den europäischen
Vorgaben existiert; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob es allein die im Vergleich zum Landschaftsschutzgebiet strengeren Anforderungen des Naturschutzgebietes vermögen,
dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

59	407	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	b) „Normsetzungsermessen" der Verordnungsgeber Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung. Den Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung zeichnet das Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen" damit ist gemeint, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (Urt. v. 11.12.2003 - 4 CN 10.02 - juris, Rn. 13): „Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein Normsetzungsermessen' (einen ‚Handlungsspielraum'), der von der Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist." Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dem Normsetzungsermessen ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie auch die Grundrechte der Normadressaten eine Grenze gesetzt. Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (Grzeszick, in: Maunz/DOrig, GG, 92. EL Aug. 2020,A rt. 20, Teil VII, Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz wie folgt definiert (siehe nur Urt. v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a. – juris, Rn. 175): „[Nach dem] Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein, der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl BVerfGE 27, 3zH (3520; st Rspr)." Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme sowie das Übermaßverbot.	Die Bedenken werden, wie bereits unter den ID 59 / 405 und 406 dargelegt, zurückgewiesen. Im Rahmen des dem Landkreis zustehenden Normensetzungsermessens wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet ihren Ausdruck in dem fein justierten System aus differenziertem Schutzzweck, restriktiven Verboten, präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalten (Zustimmungserfordernisse), bloßen Anzeigepflichten, Freistellungen, Unberührtheiten, Ausnahmeregelungen und Befreiungsmöglichkeiten. Die Verordnung ist zudem geeignet und erforderlich um das betreffende Gebiet VSG- bzw. FFH-konform zu sichern und gleichzeitig weitergehende Schutzerfordernisse, die unter anderem im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aufgezeigt werden, zu erfüllen.

59	408	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	aa) Erforderlichkeit Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird; dass also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (vgl. BVerfG, Url v.14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Die Erforderlichkeit ist diesen Vorgaben entsprechend bei Ausübung des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt.v. 12.07.1956 – 1 C 91.54 – juris, Rn. 10; VGH Freiburg im Breisgau, Urt. v. 11.06.1976 – 1 107/75– juris, Rn. 34; OVG Lüneburg,U rt. v. 06.11.2002– 8 KN 231/01– juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt die Frage ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit milderen, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (Meßerschmidt, BNatSchR Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, S 23 BNatSchG Rn. 68). (1) Auch das Unionsrecht anerkennt dieses „Normsetzungsermessen“ bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungszielen notwendigen Maßnahmen, setzt ihm aber mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit Grenzen. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen – wie Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zeigt – dem Grunde nach verpflichtet (vgl. 8. Erwägungsgrund der Richtlinie: „In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen”). Im Hinblick auf das „Wie" der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum, wie auch der Europäische Gerichtshof entschieden hat (Urt. v. 10.05.2007 – C-508/04 – juris, Rn. 76): „Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen." Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter BeurteilungsspieIraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten: Art. 2 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten gewährt bleibt, dass es also nicht zu	Die Bedenken werden, wie bereits unter ID 59 / 405 und 406 dargelegt, zurückgewiesen. Weder der Vortrag des Stellungnehmers zum „Unionsrecht“ noch seine Darlegungen zur „Neuregelung des Naturschutzrechtes“ stellen im gegenständigen Verfahren die Wahl des NSG auf einem Großteil des Schutzgebietes als Schutzinstrument in Frage. Dies gilt auch für die im letzten Absatz unter Buchstaben aa) formulierte Schlussfolgerung. Die Möglichkeit, im gesamten Schutzgebiet ein LSG anstelle eines NSG auszuweisen, wird zurückgewiesen, weil angesichts des Schutzerfordernisses im gegenständigen Gebiet auf den besonders schützenswerten Flächen ein LSG eben kein „gleich wirksames Mittel“ wäre. Dabei ist unter anderem relevant, dass bei einem NSG im Gegensatz zum LSG der Umgebungsschutz gilt. D.h., dass Maßnahmen die von außerhalb in das NSG beeinträchtigend hineinwirken, verboten sind. Ein LSG wäre hier kein hinreichender Schutz. Zur Erläuterung, welche Flächen als NSG und welche als LSG eingestuft worden sind, wird auf die Begründung der Verordnung verwiesen. Dies wurde diesbezüglich zu Artikel 1 und " § 1 Absatz 1 ergänzt.

einer Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-RL die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 17 [EU-Komm„ Natura 2000]). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder Lebensraumtyp in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soIl. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands" erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt in Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für auf das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche" Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (Füßer/LauN, uR 2014,4 53 [458]). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen Lebensraumtypen und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der (Bundes-)Regierungsfraktionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274S, . 53):

„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel I Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe I der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes."

Füßer/Lau führen zudem aus (Füßer/Lau, NuR 2014, 453 [458]):

„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufgelisteten Lebensraumtypen

und der in Anhang ll aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. derjeweiligen biogeographischen Region insgesamt. [...I Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL.“

Schließlich ist – wie die EU-Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinien 92/43/EWG, 2000, S. 17 [EU-Komm„ Natura 2000]) betont – bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kuttur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen".

Das Normsetzungsermessend es Verordnungsgebers würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde - sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. AIs relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

59	409	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	(2) Aus der Begründung zum NSGVO-E ergibt sich nicht, ob der Landkreis auch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht gezogen haben. Es mangelt daher an einer Begründung dafür, weshalb anstelle des Landschaftsschutzgebietes, das mit weniger strengen Maßnahmen einhergehen würde, auf die intensivere Schutzform des Naturschutzgebietes zurückgegriffen wurde. Hierzu führt die Begründung zum Erlass der Verordnung nicht aus. Es ist nichts dargetan, was die Notwendigkeit des Naturschutzgebietes im Vergleich zum Landschaftsschutzgebiet belegen würde. Sofern zur Begründung der Schutzwürdigkeit gem. § 2 Abs. 1 NSGVO-E auf die besondere Eigenart und Schönheit der Natur abgestellt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass auch das Landschaftsschutzgebiet dieses Schutzziel beinhaltet (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und deshalb nicht per se weniger geeignet ist. Insbesondere liegt eine parallele Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Unterwesermarsch" in der Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz vor. Bezeichnend ist dabei vor allem, dass zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes eine ähnliche Begründung geliefert wird wie für das Naturschutzgebiet. Folgender Textauszug entstammt der Begründung zum LSGVO-E (zu Art. 2 § 2 Abs. 1): „Das in § 1 beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist. Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit werden durch folgende Sachverhalte belegt. Das Gebiet gehört überwiegend zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Das Gebiet hat herausragende Bedeutung als Brutgebiet für Röhricht bewohnende Vogelarten sowie für ein umfangreiches Artenspektrum an wiesenbrütenden Limikolen. Als Rastgebiet erreicht das Gebiet internationale Bedeutung für den Zwergschwan sowie nationale für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten. ". Innerhalb der Begründung gem. S 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (ab S. 11) zeigt die Tabelle zum § 2 –Schutzzweck eine Vielzahl an Überschneidungen mit dem parallel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch" auf. Für die noch zu erörternden Unterschiede fehlt es an einer abweichenden Begründung, die die Notwendigkeit eines Naturschutzgebietes aufzeigen.	Der Stellungnehmer zweifelt das Erfordernis einer Unterschutzstellung von Flächen im Vogelschutzgebiet als NSG an und kritisiert eine seiner Meinung nach fehlende oder fehlerhafte Abwägung zur Auswahl der gewählten Schutzkategorie. Der Anregung des Stellungnehmers wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zur Verordnung um eine Erläuterung, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Flächen zu den Schutzkategorien NSG bzw. LSG erfolgt ist, ergänzt wird. Die Aussage, dass der Verordnungsgeber die gewählte Schutzkategorie nicht oder unzureichend abgewogen habe, ist nicht zutreffend Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Dennoch wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der

Es wird nicht ersichtlich, dass eine Abwägung dahingehend stattgefunden hätte, ob die
Schutzform des Landschaftsschutzgebiets ausgereicht hätte, diese Ziele zu erreichen.
Zwar trifft es zu, dass im Falle einer sehr hohen Schutzbedürftigkeit infolge starker Gefährdung eines Lebensraums die Wahl des Naturschutzgebietes naheliegender als die Wahl des Landschaftsschutzgebietes erscheinen würde. Allein es ist nichts dafür dargelegt worden, dass eine derart besondere Gefährdungslage tatsächlich vorläge.

Dies gilt insbesondere beim Vergleich der Begründungen zur NSGVO-E (Artikel 1) und der des parallel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes, LSGVO-E (Artikel 2). Innerhalb des § 2 – Schutzzweck- zeigen sich für die Artikel 1 und 2 nur wenige Unterschiede aus, bei welchen sich wiederum keine Begründung bezüglich der expliziten Notwendigkeit des Naturschutzgebietes aufweist. Im Folgenden:

Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.

59	410	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	(a) Die Begründung zu § 2 Abs. 1 NSGVO-E (S.12) weist folgende Abweichungen auf: „Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit werden durch folgende Sachverhalte belegt: (...) • Im Gebiet befindliche Fließ- und Stillgewässer haben Bedeutung als Jagdbereich für die Teichfledermaus und als Lebensraum des Bitterlings. Darüber hinaus finden sich hier mehrere Lebensraumtypen naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften • Das NSG ist bereits in Teilen durch die Schutzgebietsverordnung NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ gesichert. • Teile des NSG weisen zudem gemäß § 30 BNatschG geschützte Biotope auf (...) • Zu den Gefährdungen zählt u.a. die Störung empfindlicher bestandsgefährdeter Tierarten. Diese benötigen Ruhezonen, um einen Erhalt der Bestände zu gewährleisten Ziel ist deshalb auch die Erhaltung und Entwicklung entsprechender Ruhezonen ". Bezüglich der Bedeutung als Jagdgebiet für die Teichfledermaus und als Lebensraum für den Bitterling ist nicht dargelegt worden, inwiefern diesbezüglich ein Naturschutzgebiet notwendig ist, da insbesondere ein Schutz der Lebensstätte und Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten auch gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 a.E. BNatSchG durch ein Landschaftsschutzgebiet erreicht werden kann. Es ist auch nicht dargelegt, aus welchem Grund die Schutzgebietsverordnung NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ nicht ausreichend ist und eine Ausweitung gerade in Form eines weiteren Naturschutzgebiets notwendig ist. Die Begründung zu § 2 Abs. 1 NSGVO-E belegt die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit zudem mit innerhalb des Gebietes nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen. Zwar nennt § 26 BNatSchG den Schutz von Biotopen nicht ausdrücklich, dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts" und des „Lebensraums“ aufgefangen (Geltermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 26 BNatSchG Rn. 8). Der Begriff des Biotops ist in S 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legaldefiniert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen". Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte	Der Stellungnehmer kritisiert eine seiner Meinung nach falsche bzw. fehlerhafte Begründung für die gewählte Schutzkategorie "Naturschutzgebiet" innerhalb des Schutzgebietskomplexes. Hierzu ist folgendes festzustellen: Einzelne Fließ- und Stillgewässer des Gebietes sind bereits jetzt durch die rechtskräftige Naturschutzgebietsverordnung "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" gesichert. Hierbei handelt es sich um mehrere Einzelflächen, die aufgrund ihrer Lage innerhalb des neuen geplanten Schutzgebietskomplexes mit in dieses integriert werden sollen. Hiermit geht faktisch keine Änderung des Schutzes dieser Flächen einher. Für diese Flächen gilt weiterhin der Schutzstatus "Naturschutzgebiet". Die entsprechenden Schutzziele und Regelungen der Verordnung NSG Teichfledermausgewässer sind in die neue Verordnung übernommen worden. Zur Kritik an der Erforderlichkeit eines Naturschutzgebietes wird auf die Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren "NSG Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" verwiesen. Die Übernahme der Flächen in den Geltungsbereich der neuen Schutzgebietsverordnung dient lediglich dazu, dass auf der zusammenhängenden Gesamtfläche keine zwei unterschiedlichen Naturschutzverordnungen gelten sollen. Zur weiteren Kritik der Ausweisung von Naturschutzgebietsflächen wird auf die hierzu bereits erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen. Das Vorkommen geschützter Biotope ist im Übrigen sehr wohl neben der gutachterlichen Einstufung des Landschaftsrahmenplanes und den ornithologischen Erfassungen ein Indikator für die besondere Schutzwürdigkeit der geplanten NSG-Flächen.

Tier- und Pflanzenarten festgelegt als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft" die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz bestimmter Lebensräume ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach dessen Begriffsbestimmung in S 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Natur- als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen. Eine Auseinandersetzung mit der Schutzmöglichkeit von Biotopen auch durch Landschaftsschutzgebiete fand durch den Verordnungsgeber nicht statt.

Zudem begründet die Verordnung die Ausweisung als Naturschutzgebiet (S. 13) mit der Erhaltung und Entwicklung von Ruhezonen im Hinblick auf bestandsgefährdete Tierarten. Solche Ruhezonen können jedoch auch mit der Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes erreicht werden. Es ist nicht einleuchtend, weshalb der Landkreis dies zur Begründung eines Naturschutzgebiets heranzieht, wenn er doch im gleichen Zuge in § 2 Abs. 1 LSGVO-E ebenfalls zum Schutze von Lebensstätten und Lebensräumen die Errichtung von Ruhezonen vorsieht. Demnach ist dies kein nur für Naturschutzgebiete vorgesehenes Mittel.

(b) Im Hinblick auf die Absätze 2 und 3 innerhalb des § 2 - Schutzzweck weist die Begründung (S. 13f.) der NSGVO-E und LSGVO-E keine Unterschiede auf.

59	411	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	c) Eine weitere Unterscheidung findet sich in der Begründung zu § 2 Abs. 4 NSGVO-E (S. 14ff.), der den spezifischen Schutzzweck des Schutzgebiets als Teil der FFH-Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" aufgreift. Die Begründung zum NSGVO-E äußert sich zwar zum spezifischen Schutzzweck des Art. 1 § 2 Abs. 4 dahingehend (S. 14f„ „zu § 2 – Schutzzweck"): „Wie bereits in der Begründung zu Abs. 3 genannt, besagt Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, dass das ökologische Netz Natura 2000 den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten muss. Abs. 4 definiert den spezifischen Schutzzweck der Schutzgebiete als Teil der FFH -Gebiete „ Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" . Inhalt des Schutzzweckes sind dabei in erster Linie die Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, die mit Standarddatenbogen an die Europäische Kommission gemeldet wurden und in den Teilen des FFH -Gebiets vorkommen, die zu den Schutzgebieten gehören (Lebensraumtypen und Arten der Ziffern 2 und 3). Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes ist für jeden Lebensraumtyp und für jede Art der Erhaltungsgrad bewertet. Unterschieden werden die Kategorien A bis C. Wie o.g. entspricht der anzustrebende günstige Erhaltungsgrad den Kategorien A und B. Dieser ist aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen “. Als spezifischer Schutzzweck des NSG geht aus § 2 Abs. 4 Nr. 2 NSGVO-E die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps 91 EO Auenwälder mit Erle, Esche und Weide hervor. Die Begründung (S. 15) geht im Hinblick auf diesen nicht näher auf den Erhaltungszustand ein und gibt lediglich wieder, dass prioritäre natürliche Lebensraumtypen vom Verschwinden bedroht sind, und dessen Erhaltung besonders bedeutsam ist, was lediglich die Gesetzeswidergabe des Art 1 d) FFH-RL darstellt. Es bleibt unklar, ob dieser Lebensraumtyp aus Sicht der Verordnungsgeber als die besondere Schutzwürdig- und -bedürftigkeit zu rechtfertigen geeignet betrachtet wurde. Auch in Bezug auf die übrigen Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften; 6430 Feuchte Hochstaudenfluren) und den vorkommenden Arten nach	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Sämtliche innerhalb des Schutzgebietskomplexes gelegenen Flächen, die Teil der FFH-Gebiete „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" und „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" sind, sind bereits rechtskräftig als "NSG Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" geschützt. Diese Einzelflächen sind aufgrund ihrer Lage innerhalb des geplanten Schutzgebietskomplexes mit in dieses integriert. Hiermit geht faktisch keine Änderung des Schutzes dieser Flächen einher. Für diese Flächen gilt weiterhin der Schutzstatus "Naturschutzgebiet". Die entsprechenden Schutzziele und Regelungen der Verordnung NSG Teichfledermausgewässer sind in die neue Verordnung übernommen worden. Zur Kritik an der Erforderlichkeit eines Naturschutzgebietes wird auf die Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren "NSG Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" verwiesen. Die Übernahme der Flächen in den Geltungsbereich der neuen Schutzgebietsverordnung dient lediglich dazu, dass auf der zusammenhängenden Gesamtfläche keine zwei unterschiedlichen Naturschutzverordnungen gelten sollen.

Anhang II FFH-RL in § 2 Abs. 4 Nr. 4 NSGVO-E, (Teichfledermaus, Bitterling und Fischotter, vgl. S. 16 der Begründung) fehlt es an einer Begründung dafür, weshalb ein Naturschutzgebiet erforderlich wäre. Der Verordnungsgeber erwähnt lediglich, dass eben diese Arten im Gebiet vorkommen. Der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist allerdings auch Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Auseinandersetzung, weshalb dieses für den Schutz der Arten nicht ausreichend ist, fand nicht statt.

59	412	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	bb) Gleiche Eignung der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, soweit eine Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit in Bezug darauf nachgewiesen wird, wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp ebenso geeignet ist, die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie auf nationaler Ebene zu verwirklichen. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, sodass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind. Dazu bietet § 26 Abs. 2 BNatSchG ein ausreichendes Schutzregime. (1) Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes stimmen seit der Bundesnaturschutzgesetz- Novelle 2010 weitgehend mit denen des Naturschutzgebietes überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke angenähert. Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebietes werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt: „§ 23 Naturschutzgebiete Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit." Die zulässigen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiete werden in § 26 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt: „§ 26 Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen.

Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen
Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Während die Landschaftsschutzgebiete vor der Novelle 2010 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/1 2274, S. 62):

„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthalt gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind."

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit
gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist
in Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (Gellermann,
in: Landmann/Rohmer, UmwFl, 92. EL Feb. 2020, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Einzig das Fehlen des Begriffs „Biotop" in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts“ und des „Lebensraums“ aufgefangen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 26 BNatSchG Rn. 8).

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legaldefiniert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen“. Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft" die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz bestimmter Lebensräume ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern

einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

59	413	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Sowohl Natur- als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen. Die Übereinstimmung umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen ,,Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung“ der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig ausgeführt (Urt. v. 08.07.2004 – 1 KN 42/03 - juris, Ls. 5): „Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen.“ Seit der Neufassung des Bundes-Naturschutzgesetzes verfügen die Schutzgegenstände von Natur- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwFt, 93. EL Feb. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso Appel, in: Frenz/MOggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, S 23 Rn. 2). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist folglich aufgrund der Wertung des Gesetzgebers auch die Festsetzung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat (infolge einer Rechtsprechungsänderung) mittlerweile die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke anerkannt, nachdem das Gericht - vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 - die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie noch abgelehnt hatte. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes aufgrund mangelnder Erforderlichkeit verneint, weil die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes unzureichend gewesen seien (so noch Urt. v. 06.11.2002 – 8 KN 231/01).	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen.

Nach der Neufassung 2010 des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung insofern berücksichtigt, als es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie für ausreichend befunden hat (un. v. 20.05.2009 – 7 KS 28/07 – juris, Rn. 83):

,,Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, S 33 i. V. m. § 22 Abs.1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungsuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deutlich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren."

Demnach ist es nunmehr geboten, im Vorfeld der Festsetzung eines Gebietes als Naturschutzgebiet zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist indes ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes umzusetzen (ebenso: VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat (OVG Lüneburg, un. v. 22.1 1.2012 – 12 LB 64/1 1 – juris, Rn. 68 f.).

In einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahre 2020 führt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus, dass dem Verordnungsgeber bei der Abgrenzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ein weites Gestaltungsermessen zukommt (OVG Lüneburg, U. v. 03.11 .2020 – 4 KN 214/17), das den Verhaltnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu achten hat. Allein nach diesem Maßstab richtet sich die Entscheidung, welches konkrete Schutzgebiet jeweils entsprechend den Schutzzwecken auszuweisen ist.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich gleichermaßen geeignet ist.

59	414	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	(2) Die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen weisen zwar im Allgemeinen Unterschiede auf; durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeebnet werden, was die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet bestätigt. Der wesentliche Unterschied zwischen Natur- und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus dem jeweiligen Schutzzweck, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also – letztendlich – aus der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise im Schrifttum unter dem Schlagwort des „absoluten Veränderungsverbots" suggeriert wird (vgl. Meßerschmidt, BNatSchRecht Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab. Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten, § 23 Abs. 2 BNatSchG, lautet: „In einem Landschaftsschutzgebiets und unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen." In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Günsten von vornherein nurjene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Aug. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 16; Appel, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 23 Rn. 34). Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwF\ 93. EL Aug. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 16; Meßerschmidt, BNatSchRecht Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 81). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (Meßerschmidt, BNatSchRecht Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 79).	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen.

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Aug. 2020, S 23 BNatSchG Rn. 16).

Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft ist indes typisch für die Verbotstatbestände bei Landschaftsschutzgebieten. Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhaltnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzungspflicht ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

59	415	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	(3) Im hiesigen Fall fehlt es, wie zuvor erläutert, an einer tragfähigen Begründung für die Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. insbesondere dafür, weshalb Schutzzwecke und Beschränkungen eines Landschaftsschutzgebietes für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie unzureichend ware. Vielmehr sprechen einige Gründe dafür, dass ein Landschaftsschutzgebiet durchaus ausreichend gewesen wäre, wenn dafür die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit nachgewiesen wird. Unter Erinnerung an die diesbezüglichen obigen Ausführungen, sei lediglich zusammengefasst: Es liegen zwar Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL vor, davonjedoch nur ein prioritärer. Dies erfordert für sich genommen jedoch keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Der Erhaltungszustand aller vorkommenden Lebensraumtypen ist günstig. Auch in Bezug auf Arten nach Anhang II FFH-RL fehlen Ausführungen zur Erforderlichkeit eines strengen Schutzregimes. Infolgedessen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass hier nicht ebenso gut mittels der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet den unionsrechtlichen Vorgaben zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten genügt worden wäre. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre das mildere Mittel gewesen, das auch - wie gezeigt - von gleicher Eignung ist. Indem dies seitens des Landkreises Osterholz keine Beachtung gefunden hat, wäre die Grenze des Normsetzungsermessens in rechtsfehlerhafter Weise überschritten.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen. Im Übrigen dient die Unterschutzstellung des Gebietes in erster Linie zur Sicherung des Vogelschutzgebietes V 27 "Unterweser" und nur mit geringeren Flächenanteilen zur Sicherung der FFH-Gebiete "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (FFH-Gebiet 187) und "Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (FFH-Gebiet 26). Die Einstufung der Gebietsteile als NSG bzw. LSG orientiert sich insbesondere an den Schwerpunkträumen der Brut- und Rastvögel und nicht an Vorhandensein und Lage von Lebensraumtypen. Für die wertgebenden Vogelarten liegen seit 2004 diverse Brutvogelerfassungen vor. Hier liegen teilweise erhebliche Bestandsrückgänge vor. Der ungünstige Erhaltungsgrad wird insbesondere für folgende als Brutvogel wertbestimmende Arten konstatiert worden: Braunkehlchen, Rotschenkel, Uferschnepfe, Rohrschwirl, Wachtelkönig und Wasserralle. Für die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen ist ein Schutz als NSG angebracht und erforderlich.

59	416	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	cc) Vorgaben der Richtlinie Auch die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern gerade kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden. Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 Buchst.e) und Buchst.i) FFH-RL legaldefiniert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete. Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch Landschaftsschutzgebietsverordnung ebenso unionsrechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. während § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG als unionsrechtskonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwF{ 92. EL Feb. 2020, S 33 BNatSchG Rn. 12 m. w. N.; verneinend Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, S 33 Rn. 7). § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG lautet: ,,Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen zulässigkeit von Veränderungen des Gebietes oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen.

Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG also nicht in jedem FaII, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000''-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z. B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m2 überschreitet, vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008– 9 A 3.06 – juris, Rn. 128.; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes VerschIechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßgkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist, und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhaltnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 33 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht alle Nutzungsänderungen,
-intensivierungen oder -wiederaufnahmen das VerschIechterungsverbot verletzen, sondern
nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck
maßgeblichen Bestandteilen des „Natura 2000“-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben des Unionsrechts in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden. Deshalb geht auch der Europäische Gerichtshof davon aus, dass die Richtlinie ein absolutes Veränderungsverbot nicht fordert (EuGH un. v. 13.01 .2005 – C-1 17/03 – juris, Ls. 1 und 2):

„Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass die in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden. Diese Maßnahmen gelten demnach nicht für die Gebiete, die in den nationalen Listen aufgeführt sind, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie zugeleitet werden.

In Bezug auf die letztgenannten Gebiete, die als Gebiete von

gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten, insbesondere die, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, sind die Mitgliedstaaten jedoch nach derselben Richtlinie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren."

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes Veränderungsgebot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Vorprägung der ausgewiesenen Gebiete auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne nicht für erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen (vgl. das bereits zitierte Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/1 1 – juris, Rn. 68 f.). Das Gericht hat die Festsetzung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf, um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

59	417	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	dd) Angemessenheit Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht, die sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach den Europaischen Verträgen geschützten Grundrechte zu berücksichtigen, insbesondere die Berufs- und die Eigentumsfreiheit nach Art. 12 und 14 GG bzw. nach Art. 15 – 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta, GRCh). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit", vgl. Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL 2020, Art. 14 Rn. 472). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl.Axer, in: BeckOK GG, 43. Ed. 01.12.2019,A rt. 14 Rn. 53), auf Unionsebene ausdrücklich nach Art. 16 GRCh. Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betrieben und Betriebswirte führt, müssen die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle mit einem Grundrechtseingriff verbundenen belastenden Maßnahmen Geltung beanspruchen. Zwar erlauben sowohl die Grundrechtecharta als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, B. v. 17.01.2000 – 6 BN 2/99 – juris, Rn. 11 ; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014– 4 KN 28/13 –juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde – so BVerwG, un. v. 24.06.1993 – 7 C 26/92 – juris, Rn. 38, ,,daß jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch diejeweilige Situation, geprägt wird". Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschrankungen letztlich nur nachvollzogen. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen. Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze zum Schutz des Eigentums wurden gewahrt. Bei den Einschränkungen aufgrund der Regelungen der Verordnung handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit.

allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der – auch im Unionsrecht anerkannte (siehe nur EuGH, Urt. v. 21.07.2011– C-2/10) und in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh sogar ausdrücklich genannte – Grundsatz der Verhaltnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, B. v. 10.02.1987– 1 Bvl 15/83 – juris, Rn. 39). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit(vgl. zum Europarecht Queisner, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

59	418	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Nach dem vom Bundesverfassungsgericht definierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. - juris, Rn. 175) muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein und der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen. Auch der Europäische Gerichtshof prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Jarass, in: Jarass, EU-GRCh, 3. Aufl. 2016, Art. 52 Rn. 35), ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Nach den Ausführungen des Gerichtshofes in der Rechtssache „schrader" (Urt. v. 11.08.1989– C-265/87 – juris, Rn. 4 und 21) sind Maßnahmen nur dann verhältnismäßig, wenn sie „zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen." Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, un. v.14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 u.a. – juris, Rn. 268). Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie" angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohnejeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, B.v. 17.01.2000– 6 BN 2/99 –j uris, Rn. 11). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (Angemessenheit). spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 405, 406 und 409 verwiesen.

Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (vgl. BVerwG, UK. v. 11.12.2003 – 4 CN 10/02 – juris, Rn 13).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu den Folgen eines Verstoßes hiergegen festgestellt
(BVerwG, un. v. 31.01.2001– 6 CN 2/00 ---ju ris, Rn. 19):

„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig."

Wie zuvor dargelegt wurde, wäre die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ein milderes Mittel. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet und die damit einhergehenden Verbote stellen sich demzufolge als unverhältnismäßige Beschränkungen der Rechte der betroffenen Eigentümer und Landwirte dar. Zu einem Verstoß gegen das Übermaßverbot aufgrund von unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der Eigentumsfreiheit und Berufsfreiheit wird ergänzend bei den einzelnen Verboten und Beschränkungen ausgeführt.

59	419	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	2. Kartenmaterial Der NSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht dem § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG. Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der NSGVO. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten. Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden. § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LTDrs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, UK. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden. So hat das VG Schleswig ausgeführt (Urt. v. 08.02.2013 – 1 A 287/11 – juris, Rn. 48 - 49): „Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Grenzen des Schutzgebietskomplexes sind in Artikel 1 und 2 § 1 Absatz 2 eindeutig beschrieben und den Anlagen 1 "Übersichtskarte" im Maßstab 1:40.000 und Anlage 2 "Maßgebliche Karte", Blätter 1 bis 8, im Maßstab 1:7.500 genau dargestellt. Diese stehen auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit digital in die Karten hineinzuzoomen oder auch in der Naturschutzbehörde nachzufragen. Eine Nennung der Bezeichnungen von Gemarkung, Flur und Flurstück ist aufgrund der Größe des Schutzgebietes nicht möglich und auch nicht erforderlich.

räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, S 22 Rn 35 m.w.N., VGH Hessen, un. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v.26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis', sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl.B VerfGE4 9, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt(BVerwG, Urt. v. 16.06.1994- 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, un. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es ich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, un. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 12zH, BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, un. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris,Meßerschmidt,Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht).“

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der VGH Kassel für
den Fall, dass die Grenzen der Verordnung –jedenfalls teilweise – nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (Urt. v. 07.10.2004 – 4 N 3101/00 – juris, Rn. 27):

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu
hatte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine

grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 1 10)."

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem NSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret
benannt. So wird in § 1 Abs. 2 und 3 NSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren
der Gemarkungen das Naturschutzgebiet ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden
die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird in § 1 Abs. 4 NSGVO-E
auf die mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 40.000 (Anlage 1 zur Verordnung) und auf die maßgeblichen Karten im Maßstab1 : 7.500 (Anlage 2 zur Verordnung, Blatt 1-8) verwiesen, aus denen die Lage bzw. der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebiets ersichtlich sein soll.

Aus den mitveröffentlichten Karten ist aber gerade nicht präzise bestimmbar für welche Flächen die NSGVO-E gilt. Gerade aufgrund der parallelen Auszeichnung des Landschaftsschutzgebietes „Unterwesermarsch", welches teilweise direkt an das Naturschutzgebiet grenzt, wäre eine genauere Flurstückbezeichnung für die Erkennbarkeit der Grundstückeigentümer und deren Rechtssicherheit ratsam.

Die aufgezeigte Unbestimmtheit des Kartenmaterials ist angesichts der in § 14 NSGVOE
geregelten Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestande problematisch, da den Verordnungsadressaten die belastenden Rechtsfolgen aus § 14 NSGVO-E treffen können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich eine präzise räumliche Eingrenzbarkeit des Naturschutzgebiets durch Benennung von einbezogenen Flurgrundstücken nachzuholen.

59	420	Sonstiges	3. Unklare Datenlage Für eine Schutzgebietsausweisung ist zu klaren, ob eine aktuelle Bestandserfassung vorliegt und sich in den ausgewiesenen Bereichen Oberhaupt schützenswerte Lebensräume befinden. In sachlicher Hinsicht sind zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit sowie Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist derzeit unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt. In der Begründung zum NSGVO-E findet sich auf Seite 13 lediglich ein Hinweis auf den Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“, welches an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Welche genauen Daten dem NSGVO-E zugrunde liegen, geht indes weder aus dem Entwurf noch aus dessen Begründung hervor. a) Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v.14.04.2010– 9 A 5.08 –j uris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFHRecht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen. b) Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmaäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer	Den Anregungen und Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zur Verordnung zu Artikel 1 und 2 § 1 Absatz 1 um eine Erläuterung, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Flächen zu den Schutzkategorien NSG bzw. LSG erfolgt, ergänzt wird. Neben den Aussagen des Standarddatenbogens liegen seit 2004 umfangreiche Kartierungen der Brut- und Gastvögel innerhalb des Schutzgebietes vor. Seit 2015 erfolgten diese im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzprojektes auf dem Harriersand und der Fährplate sogar jährlich. Die mit Hilfe dieser Kartierungen festgestellten Schwerpunktbrutgebiete der Wiesenlimikolen sind neben den Aussagen des Landschaftsrahmenplans Hauptkriterium für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes zum Landschaftsschutzgebiet. Auf die Brutvogelerfassungen wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich hingewiesen Die entsprechenden Daten wurden dem Stellungnehmer auf seinen Wunsch auf Dateneinsicht hin zugesandt. Ebenfalls wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.	

Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (Möckel, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, S 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind. Weder dem Verordnungsentwurf noch der Begründung sind derartige Erwagungen zu entnehmen.

c) In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Uberprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann
erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

d) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – von dem betreffenden Mitgliedstaat als besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Die FFHRichtlinie geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie kommt zum Ausdruck, dass die Naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs
Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwagungsgründe der FFH-Richtlinie enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung
in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die

Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze" spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-Richtlinie vorgesehen Aufhebung und Anpassung der FFH-Richtlinie. So regelt Art. 9 FFH-Richtlinie, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-Richtlinie beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-Richtlinie sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (B VerwG, Urt. v. 06.11.2012– 9 A 17/11 – juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind. Es widerspricht der durch die FFH-Richtlinie vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

59	421	Sonstiges	e) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Vertraglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.200–9 11 B 368/08.T– juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden: „Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmalert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen." Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht. Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter den ID 59 / 420 verwiesen. Akteneinsicht wurde gewährt.

Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlasst. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

f) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung
ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung
eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung
wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung– wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine m6glicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insb. unionsrechtlich fundierten– Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekraftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekraftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen– zumindest aktualisierten– Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des

Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4
Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und
Arten sowie deren schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend– beispielsweisen durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

g) Vorliegend würde nicht entsprechend den dargestellten Vorgaben vorgegangen. Weder
aus dem Standarddatenbögen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt. Daten zu den Standarddatenbögen findet man lediglich auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Auf diese Datenlage hat der Verordnungsgeber jedoch nicht verwiesen. Zudem ergibt sich aus dem Standardbogen für das maßgebliche Vogelschutzgebiet V27, dass eine letzte Aktualisierung im August 2011 stattgefunden hat.

h) Dort, wo konkrete Informationen zum Alter der Daten fehlen, muss davon ausgegangen
werden, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

i) Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die Akteneinsicht in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.

59	422	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	4. Kritik an einzelnen Regelungen a) Verschlechterungsverbot Beschränkungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und damit die Rechtmäßigkeit der genannten angegriffenen Regelungen der Verordnung sind am Verschlechterungsverbot zu messen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn eine Tätigkeit das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und daher zulässig ist, kann die Tätigkeit nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden. § 33 Abs. 1 BNatSchG dient gerade der Umsetzung des allgemeinen Verschlechterungsverbotes, das einen dauerhaften rechtlichen Mindestschutz von Natura 2000-Gebieten gewährleisten soll (Lüttgau/Kockler, in BeckOK UmweltR, 55. Ed. 01.04.2020, BNatSchG S 33 Rn. 3). Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind dabei die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die „Festlegungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ der jeweiligen Lebensräume und geschützten Arten (Lüttgau/Kockler, in BeckOK UmweltR, 55. Ed. 01.04.2020, BNatSchG S 33 Rn. 3). Es ist daher der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Für das Verschlechterungsverbot gilt: Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie9 2/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Man wird von Folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Schutzgebietsverordnung dient der hoheitlichen Sicherung der im Landkreis Osterholz liegenden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“ und muss um den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie sowie des BNatSchG zu genügen, das gesetzliche Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Schutzgegenstände umsetzen. Das Vogelschutzgebiet Unterweser V 27 wurde 2001 durch Beschluss der Landesregierung zum EU-Vogelschutzgebiet erklärt, nachdem es bereits 1983, zu dem Zeitpunkt noch als EG - Vogelschutzgebiet an die EG gemeldet worden ist. Setzt man nun das Jahr 2001 als Referenzjahr für das vom Stellungnehmer angeführte Verschlechterungsverbot zugrunde, ist festzustellen, dass seitdem insbesondere für die bodenbrütenden Arten ein erheblicher Bestandsrückgang festzustellen ist bei gleichzeitiger Intensivierung der Nutzung. Vor diesem Hintergrund sind die vorgesehenen Verordnung Regelungen notwendig, angemessen und zielführend zur Einhaltung des Verschlechterungsgebotes.

in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBI. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand als Ausgangsgröße ist , der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11 – juris, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird (BVerwG, U. v. 28.03.2013– 9 A 22.11 –j uris, Rn. 43):

„Entgegen der Auffassung des Klagers handelt es sich bei den vorgezogen durchgeführten Maßnahmen zur Umsiedlung des Kammmolchs um bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigende Schadensvermeidungsmaßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) und nicht um Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz im Sinne von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL.“

Deshalb genießt eine Tätigkeit, die bereits vor Unterschutzstellung des FFH-Gebiets ausgeübt worden ist, Vertrauensschutz. Demnach wird diese Tätigkeit auch keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Hierzu besteht auch keine (nachträgliche) Verpflichtung, da Tätigkeiten und auch Projekte, die genehmigungsfrei oder genehmigt sowie vollzogen wurden, bevor das Gebiet, in dem oder in dessen Nähe sie verwirklicht werden sollen in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, nicht den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der witdlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) über eine ex-ante-Prüfung auf ihre Auswirkungen auf das betreffende Gebiet

unterliegen.

Das VG Darmstadt stellte in seinem Urteil vom 22.08.2019 – 6 K 1357/13.DA – fest, dass Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeintrichtigungen die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele sind (VG Darmstadt, U. v. 22.08.2019 – 6 K 1357/13 .DA – juris, Rn. 187):

„Vergleichsmaßstab im FFH-Regime ist nicht der Ist-Zustand der Standortbedingungen,
hier mithin die gleichbleibenden Grundwasserstände, sondern der Erhaltungszustand der Schutz- und Erhaltungsziele. Eine Beeinträchtigung kann daher auch dann vorliegen, wenn der Grundwasserstand gleich bleibt, insgesamt aber zu niedrig ist, um das Erhaltungsziel dauerhaft sicherstellen zu können. Die Belastung durch das Vorhaben besteht in der Fortführung der bestehenden Grundwasserabsenkung.“

Das VG Darmstadt grenzt somit zu bereits bestehenden Vorbelastungen ab, die keine
Prüfung nach § 34 BNatSchG erfordern.

Diesem lediglich konservierenden Charakter der Unterschutzstellung ist der Antragsgegner mit den hier angegriffenen Regelungen nicht gerecht geworden. Die hier angegriffenen Regelungen führen insgesamt zu einer Regulierung der Tätigkeit der Antragstellerin, die über den zulässigen Rahmen des Verschlechterungsverbots hinausgeht.

Die Fortführung der bisherigen Nutzungen im durch die NSGVO unter Schutz gestellten
Gebiet rechtfertigt sich insbesondere damit, dass damit nicht gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen wird. Dies folgt aus einer Auswertung der im Folgenden dargestellten Rechtsprechung.

Die Beschränkungen der Nutzung aufgrund der NSGVO und damit die Rechtmäßigkeit von Regelungen einer Schutzgebietsverordnung müssen sich immer am Verschlechterungsverbot messen lassen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vorliegt. Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFHRL bzw. § 34 BNatSchG hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 BNatSchG nachträglich eingeschränkt werden (EuGH, U. v. 11.04.2013 – Rs. C-258/1 1 – juris, Rn. 32).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße:

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in
dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom VerschIechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575,577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, U. v. 30.10.2007– 8 A
06.40024; bestätigt durch BVerwG, B. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08; VGH München, U. v.
19.02.2014– 8 A 11.40040u . a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, B. v. 22.06.2015 – 4 B 59/1 4). Das OVG Münster führte zur FFH-Vorprüfung aus (OVG Münster, U. v. 18.06.2019 – 2 D 53/17.NE–ju ris Rn. 44 f.):

„§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verlangt keine formalisierte Durchführung der FFH-Vorprüfung, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhattungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so ist der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nicht rechtsfehlerhaft."

Vgl. BVerwG,Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10- Buchholz4 06.4005 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 89 (insoweit in BVerwGE 140, 149 nicht abgedruckt).

Den Maßstab zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG konkretisierte das OVG Bautzen in seiner Entscheidung vom 09.06.2020 (OVG Bautzen, B. v. 09.06.2020 – 4 B 126/1 9 – juris, Rn. 57):

„Für den Forstwirtschaftsplan ist allerdings eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchzuführen. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Planen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält - anders als noch in § 10 Abs. I Nr. 11 BNatSchG a. F. - ebenfalls keine Legaldefinition des

Projektbegriffs. Eine solche findet sich lediglich in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a UVP-RL, wonach Projekte die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen sind. Diesen Begriff hat der Europäische Gerichtshof zur Auslegung des Projektbegriffs nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL herangezogen. Er hat entschieden, dass nach dem Ziel derjeweiligen Regelungen, die Umwelt möglicherweise beeinträchtigende Tätigkeiten nicht ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung zu genehmigen, solche Tätigkeiten als "Plan" oder "Projekt" i. S. v. Art. 6 Abs. 3 FFHRL einzustufen seien, die diese Eignung hätten. Dies gelte auch dann, wenn solche Tätigkeiten seit vielen Jahren regelmäßig im betreffenden Gebiet ausgeübt und jährlich neu genehmigt werden müssten (EuGH, U. v. 7. September 2004 C-127/02 -, ECLI:EU:C:2004:482 [Waddenzee; Herzmuschelfischerei] R, n. 23 ff.; un. v. 14. Januar 2010 - C-226/0-8, ECLI:EU:C:2010:IC[Stadt Papenburg], Rn. 38 f.). Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 7. November 2018 - C-293/17 und C-294/17 -, ECLI:EU:C:2C)18:88[Coöperatie Vereniging Leefmilieu u. a.], Rn. 79, 86) können auch Regelungen zur Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb von Natura-2000-Gebieten, die in den Gebieten Folgen zeitigen könnten (Stickstoffablagerungen in folge landwirtschaftlicher Tätigkeiten), als Projekt i. S. v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eingestuft werden, wenn diese Tätigkeiten kein Projekt i. S. v. von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-RL sein sollten. Daher ist von einem grundsätzlich sehr weiten Projektbegriff auszugehen (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABI. C 33 v. 25. Januar 2019, S. 24 ff.), der wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen ist (BVerwG, UH. v. 12. November 2014 - 4 C 34.13 - [Müggelsee-Flugroute], juris Rn. 29). Ein Projekt setzt somit entweder ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben oder eine entsprechende Maßnahme voraus oder einen grundsätzlich untersagungsfähigen Eingriff in Natur und Landschaft (Meßerschmidt a. a. O. Rn. 34 f.).“

Eine fortgeführte forst- und landwirtwirtschaftliche Praxis kann grundsätzlich nicht dem Projektbegriff unterfallen und deshalb auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

59	423	Sonstiges	(2) Es ist hervorzuheben, dass eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass kein Projekt vorliegt und damit keine Prüfpflicht nach § 34 BNatSchG gegeben ist. Der Projektbegriff ist nach der Rechtsprechung des EuGH wirkungsbezogen zu verstehen. Insoweit bedarf es einer Einzelfallbeurteilung. Die generelle Ausklammerung bestimmter Tätigkeiten von der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unzulässig; es muss sich anhand objektiver Umstände ausschließen lassen, dass ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt wird (EuGH, U. v. 26.05.201 1 – C-538/09 – juris, Rn. 52 ff. - Kommission/Belgien). Dieser wirkungsbezogene Ansatz führt allerdings zu einer – europarechtlich nicht gebotenen – Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verträglichkeitsprüfung, in der der Projektbegriff seine Steuerungsfunktion verlien. Diese Steuerungsfunktion besteht darin, den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung zu bestimmen. Es sollen nämlich diejenigen menschlichen Tätigkeiten identifiziert werden, die Voraussetzungen für eine Verträglichkeitsprüfung sind. Bei einem allein wirkungsbezogenen Ansatz fehlt ein solcher Anknüpfungspunkt, mit der Folge, dass letztlich jede beliebige Tätigkeit wegen nicht auszuschließender negativer Auswirkungen auf ein Schutzgebiet zum Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung werden kann (so zutreffend Meßerschmidt, BNatSchG, Band 2/1, Stand 2013, § 34 Rn. 34; Korbmacher, UPR 2018, 1 - 8). Das Bundesverwaltungsgericht hat dies erkannt und mittlerweile klargestellt, dass umweltrelevante menschliche Tätigkeiten, die nicht den Bau oder den Betrieb einer Anlage betreffen, als „Projekt" i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erst dann in Betracht kornmen, wenn die Möglichkeit besteht, sie etwa anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen (BVerwG, U. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 – juris, Rn. 55; dem folgend jetzt auch der 4. Senat des BVerwG, B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13 – juris, Rn. 35; Korbmacher, UPR 2018, 1-8). Der EuGH differenzierte den Projektbegriff in seiner Entscheidung vom 07.11.2018 weiter aus (EuGH, U. v. 07.11.2018 - C-293/17 und C-294/1 7, Rn. 86): „Nach alledem ist auf die zweite Frage in der Rechtssache C-293/17 zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass eine wiederkehrende Tätigkeit wie die Ausbringung von Düngemitteln, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie nach dem nationalen Recht gestattet war, als ein und dasselbe Projekt im Sinne dieser Bestimmung gelten kann, das von einem erneuten Genehmigungsverfahren befreit ist, sofern sie eine einheitliche Maßnahme darstellt, die dadurch gekennzeichnet ist,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob die Handlungen, die in der Schutzgebietsverordnung durch Gebote und Verbote geregelt werden, unter den Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG fallen, ist nicht entscheidend. Es wird auf die Abwägung ID 59/425 verwiesen.

dass sie einen gemeinsamen Zweck hat, fortgesetzt wird und insbesondere die Orte und Umstände ihrer Ausführung dieselben sind. Auch wenn ein einheitliches Projekt genehmigt wurde, bevor die in dieser Bestimmung vorgesehene Schutzregelung auf das betreffende Gebiet anwendbar wurde, kann es gleichwohl unter Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie fallen."

Von der Prüfpflicht eines Projekts nach § 34 BNatSchG soll insbesondere die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, die den Regeln der guten fachlichen Praxis nach dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie § 17 Abs. 2 BBodSchG entspricht (BT-Drs. 16/12274, S. 65; BR-Drs. 278/09, S. 203 f.; BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5), ausgenornmen sein.

Der Begriff der guten fachlichen Praxis wird zwar im BNatSchG nur für die Landwirtschaft verwendet (vgl. § 5 Abs. 2 BNatSchG), ist aber auch für die Forst- und Fischereiwirtschaft gebräuchlich und wird synonym zur ordnungsgemäßen Ausübung verwendet. Dies zeigt etwa der Blick in Art. 6 Abs. 4 S. 2 BayNatSchG, der den Begriff der guten fachlichen Praxis auch für die Forst- und Fischereiwirtschaft verwendet. Insbesondere wird darüber hinaus in der Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in BT-Drs. 13/10475 auf S. 6 festgestellt, dass „die gute fachliche Praxis" im Grunde genommen mit den Regelungen für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft identisch sei.

Dieser Auffassung hat sich die aktuelle Rechtsprechung angeschlossen – auch unter
Würdigung der Rechtsprechung des EuGH, U. v. 07.11.2018, C-293/17 und C-294/17 –
(OVG Koblenz, U. v. 09.10.2019 – 8 C 10240/18.OVG; vgl. OVG Bautzen, B. v. 09.06.2020 – 4 B 126/19; OVG Lüneburg, U. v. 11.02.2020 – 1 KN 183/17; OVG Lüneburg, U. v. 03.03.2015 – 4 LC 39/1 3). Darunter fallen hauptsächlich nicht gebietsverändernde Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wie Rodungen oder die Anlage von Aquakulturen (Frenz, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, S 34 Rn. 32, 34).

Hierbei kann ein prüfpflichtiges Projekt ausgeschlossen werden, da durch die gute fachliche Praxis Beeintrachtigungen durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft größtenteils reguliert werden, weshalb nur im Einzelfall unter bestimmten Umständen von einem prüfpflichtigen Projekt ausgegangen werden kann. Für die Landwirtschaft ergibt sich die gute fachliche Praxis insbesondere aus den § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie § 17 Abs. 2 BBodSchG.

59	424	§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Für die Forstwirtschaft ergeben sich die Ziele einer naturverträglichen Forstwirtschaft insbesondere aus dem § 5 Abs. 3 BNatSchGi . V. m. §§ 1 Nr. 1 ff. BWaldG und § 11 NdsWaldLG sowie der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) und dem Pflanzenschutzgesetz. Nach § 11 Abs. 1 NdsWaldLG hat die waldbesitzende Person „ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewahrten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt." Die Nutzung, Verjüngung, Pflege und der Schutz des Waldes werden durch die LSGVO so weit eingeschränkt, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht mehr möglich ist, wie unter b) und c) im Einzelnen ausgeführt wird. Die LSGVO gerät damit in Widerspruch zu § 11 Abs. 1 NdsWaldLG und kann schon aus diesem Grund nicht rechtmäßig sein. Sie ist daher für unwirksam zu erklären, § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst insbesondere auch die Sicherung von Alt- und Tothotzanteilen in ausreichendem Umfang zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen, den standortangepassten Einsatz von Pflanzennahrstoffen und den möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3, 7 und 8 NdsWaldLG). Das Einhalten der guten fachlichen Praxis kann daher als gewichtiges Indiz dafür herangezogen werden, dass kein Projekt vorliegt (BT-Drs. 16/6780, S. 10). Etwas anderes kann nur im Einzelfall bei besonders schützenswerten Gebieten oder speziellen Ansprüchen, der im Gebiet vorkommenden Arten gelten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Verordnungsregelungen zur Forstwirtschaft sind geeignet und erforderlich um das betreffende Gebiet VSG- bzw. FFH-konform zu sichern. Bei den forstwirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund der Regelungen der Verordnung handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit. Zur Erforderlichkeit der forstwirtschaftlichen Regelungen wird auf die Begründung verwiesen. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist weiterhin möglich. Da es im gesamten Gebiet nur sehr wenige und überwiegend kaum bis überhaupt nicht genutzte Waldflächen gibt, stellen diese Regelungen auch keine übermäßige Beeinträchtigung der Nutzung dar. Die wenigen Waldflächen des Gebietes liegen zu einem Großteil auf den Flächen, die zuvor im NSG Teichfledermausgewässer lagen und aufgrund ihrer räumlichen Lage nun in dem neuen NSG Unterwesermarsch aufgehen. Die entsprechenden Regelungen, die hier auch jetzt schon gelten, wurden lediglich in die neue Schutzgebietsverordnung übernommen, damit der Schutz gemäß der Verordnungsregelungen auf diesen Flächen weiterhin bestehen bleibt.

59	425	Sonstiges	3) Zudem kommt es für die Prüfpflicht nach § 34 BNatSchG darauf an, ob das land- oder forstwirtschaftliche Vorhaben ein „neues" und somit überhaupt ein prüfpflichtiges Projekt darstellt. Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht in der letzten Entscheidung zur Westumfahrung Halle ausführlich aus (BVerwG, U. v. 12.06.2019 – 9 A 2/1 8 – juris Rn. 99 ff.): „Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hängt die Frage, ob die Ausbringung von Düngemitteln als "Projekt" im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einzustufen ist, von der Feststellung ab, ob diese Tätigkeit ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen kann (Urteil vom 7. November 2018 - C-293/17 - Rn. 67). Ob dies hier der Fall ist und die landwirtschaftliche Düngung in dem eingeschränkten Rahmen, in dem sie nach der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete und dem Managementplan für zulässig und gebietsverträglich erachtet worden ist, als "Projekt" anzusehen ist, bedarf keiner näheren Prüfung. Denn im Hinblick darauf, dass die landwirtschaftliche Nutzung der fraglichen Flächen und damit auch deren Düngung hier von alters her zulässig waren, liegt jedenfalls kein "neues", habitatschutzrechtlich relevantes Projekt vor. Der Europäische Gerichtshof stellt bei der Abgrenzung eines landwirtschaftlichen Fortsetzungsprojekts von einem neuen Projekt insbesondere auf den Ort und die Umstände der Ausführung ab. Danach kann eine wiederkehrende Tätigkeit wie die Ausbringung von Düngemitteln, die vor Inkrafttreten der Habitat-Richtlinie nach dem nationalen Recht gestattet war, als ein und dasselbe Projekt von einem erneuten Genehmigungsverfahren befreit sein, sofern sie eine einheitliche Maßnahme darstellt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie einen gemeinsamen Zweck hat, fortgesetzt wird und insbesondere Ort und Umstände ihrer Ausführung dieselben sind (EuGH, Urteil vom 7. November 2018 - C-293/17 - Rn. 86). Durch diese Voraussetzungen soll vermieden werden, dass sich einzelne Änderungen bei der Ausführung der Tätigkeit negativ auf ein Schutzgebiet auswirken und dessen Schutzziele erheblich beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2018, a.a.O. Rn. 84). Diese Gefahr ist hier - auch unabhängig von dem vorhabenbedingten Düngeverzicht - nach den Gesamtumständen ausgeschlossen. Denn im Vergleich zu früheren Wirtschaftsperioden ist der Eintrag an Düngemitteln insgesamt - und damit auch im Bereich der hier betroffenen Lebensraumtypen - zurückgegangen. Soweit nicht aus naturschutzrechtlichen Gründen bereits flächenweise Verbote (im Naturschutzgebiet) ausgesprochen wurden, wird ausweislich der Planungsunterlagen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken für die Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch lassen sich daraus nicht ableiten. Es wird auf die Abwägung ID 59/425 verwiesen.

insgesamt eine schonende, emissionsarme Form der Düngung ausgeübt."

Zwar führt der EuGH in der Entscheidung Doel seine Judikatur zur Vogelschutzrichtlinie
fort. Das entspricht der schwachen Ausprägung des Vertrauensschutzes in der Rechtsprechung des EuGH, der eine Änderung auch nicht abgeschlossener Sachverhalte bei hinreichend gewichtigen Gemeinschaftsbelangen zulässt. Allerdings setzt er in der Entscheidung auch eine Grenze dieser Konzeption. Gemäß der Entscheidung des EuGH ist nämlich eine substantiell veränderte Fortführung notwendig, damit der Habitatschutz überhaupt erst greift (vgl. dazu ausführlich Frenz, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 39 f. mit Bezug auf Art. 6 Abs. 1 EUV; EuGH, U. v. 29.07.2019 C-41 1/17, ECLI:EU:C:2019:622, Rn. 130 f. – Inter-Environnement Wallonie (Doel)).

Eine einheitliche Maßnahme soll demnach dann vorliegen, wenn eine Tätigkeit sich nicht anders auf das Schutzgebiet auswirkt. Hierbei ist nochmals zu betonen, dass durch die Anforderungen an eine „einheitliche Maßnahme" allein vermieden werden soll, dass sich einzelne Änderungen bei der Ausführung der Tätigkeit negativ auf ein Schutzgebiet auswirken und dessen Schutzziele erheblich beeinträchtigen können (vgl. EuGH, U. v. 07.11.2018 – C-293/1 7, C-294/1 7, Rn. 84). Soweit anderweitig – zum Beispiel durch eine Verringerung der Düngermenge oder der Lärmintensität – eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, ist ebenfalls von einem einheitlichen Projekt auszugehen.

Unbefristet genehmigte, wiederkehrende Durchführungsmaßnahmen bilden somit regelmäßige in einheitliches Projekt (VGH Mannheim, U. v. 04.07.2018– 5 S 2117/16, VBIBW 2018, 507, Rn. 50; vgl. Würtenberger, NuR 2010, 316, 318). Nur wenn spätere Maßnahmen eine andere Qualität, bezogen auf Eingriffe in den Erhaltungszustand des betroffenen FFH-Gebietes, erlangen, wird die Einheitlichkeit durchbrochen und es liegt ein eigenständiges, neues Projekt vor (auch VGH Mannheim, U. v. 04.07.2018 – 5 S 2117/16 – juris, Rn. 50). Entscheidend ist hierbei die Identität der Tätigkeit im Hinblick auf die Orte und die Umstände ihrer Ausübung (EuGH, U. v. 29.07.2019 – Rs. C-411/17 – juris, Rn. 131 f.).

Als Indiz dafür, was bisher im Gebiet zulässig war, können die teilweise ersetzten LSGVOs „Böhmetal", „Oberes Böhmetal", .,Jettebruch“ und „Steinförthsbach” vergleichend herangezogen werden. Diese Gebiete grenzen nun mit ihren nicht ersetzten Gebieten an das Gebiet der LSGVO „Böhmeaue“ an (vgl. Detailkarten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue"). Es spricht demnach viel dafür, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, die in diesen Gebieten nicht verboten

sind, demnach bisher erlaubt waren und als den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechend angesehen.

59	426	Sonstiges	(4) Ist ein Projekt bereits vor Unterschutzstellung des (nahegelegenen) FFH-Gebiets vollzogen worden und wird es in der gleichen Art und Weise praktiziert, so genießt es somit Vertrauensschutz. Allein Änderungen der bisher durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Praxis, die sich auf das Gebiet erheblich auswirken können, erfüllen den Projektbegriff des § 34 BNatSchG und bedürfen einer erneuerten Prüfung. Alle anderen Bewirtschaftungsvorgange unterliegen als Teil der Vorbelastung dem Vertrauensschutz. Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union sodann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab, das auch auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Demgemäß ist ausweislich der Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie auch Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Dabei sollen jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, so dass sie somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Daher kann ausweislich der Erwagungsgründe gerade die Erhaltung der biologischen Vielfalt in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern, indem etwa Vorkehrungen zu treffen sind, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL besagt demgemäß, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nicht nur zu bewahren, sondern auch wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen ausweislich Art. 2 Abs. 3 FFH-RL aber gerade auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht begründbar vor Unterschutzstellung bestehende Nutzungen nunmehr zu reglementieren. Denn auch das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Vertraglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko" auszurichten (BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil jüngeren Datums aus (OVG Münster, U. v. 29.03.2017– 11 D 70/09): „Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Ob die Handlungen, die in der Schutzgebietsverordnung durch Gebote und Verbote geregelt werden, unter den Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG fallen, ist nicht entscheidend. Die Rückschlüsse, die der Stellungnehmer von der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Regelungen der Schutzgebietsverordnung überträgt, sind darüber hinaus unzutreffend. Die Schutzgebietsverordnung stellt durch geeignete Gebote und Verbote (sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sicher, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Demnach soll die Verschlechterung der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind (vgl. Schutzzweck der Verordnung), vermieden werden, sofern sich die Störungen im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken können. (Artikel 6 Abs. 2 Richtlinie 92/43/EWG). "Damit sollen alle negativen Auswirkungen auf das Gebiet, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder zu erheblichen Störungen der geschützten Arten führen können, unterbunden werden. Die Maßnahmen sind präventiv zu ergreifen, d.h. bevor es zu einer Verschlechterung oder zu Störungen kommen kann. Tätigkeiten stehen nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets auswirken; dies umfasst z.B. auch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten. Ge- und Verbote müssen daher so ausgestaltet sein, dass sie innerhalb eines Natura 2000-Gebiets alle Handlungen erfassen, die ein Beeinträchtigungs- oder Störungspotenzial aufweisen." (Schumacher/Fischer-Hüftle (2021): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung, S. 852, Verlag W. Kohlhammer). Die Argumentation des Stellungnehmers ist darüber hinaus auch schon deshalb nicht zutreffend, weil z.B. die landwirtschaftliche Nutzung in der Unterwesermarsch eben nicht "belastungsneutral" ist, sondern insbesondere für einige bodenbrütenden Arten ein erheblicher Bestandsrückgang festzustellen ist (Referenzjahr 2001) bei gleichzeitiger Intensivierung der Nutzung auf vielen Flächen in dem EU-Vogelschutzgebiet.

vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren."

Soweit es also um die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet mit einem (bereits)
ungünstigen Erhaltungszustand geht, fordern Auslegung und Umsetzung der FFH-RL selbst die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und damit die Ausrichtung auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass es den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (vgl. VGH KasselU, . v. 21.08.200–9 11 C 318/08;v gl. auch EuGH, U. v. 14.06.200–7 C-342/05).

Die Übertragung dieses Ansatzes auf ein FFH-Gebiet führt zu folgender Aussage:

Die Änderung oder Erweiterung eines vor der Ausweisung eines FFH-Gebiets zulässigerweise
errichteten Projekts bzw. der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, die belastungsneutral (und erst recht: belastungsmindernd) ist, ist auch dann erlaubt, wenn die von einem unveränderten Projekt ausgehende Belastung zur Überschreitung eines naturschutzfachlichen Idealzustandes eines FFH-Gebiets führt. Schließlich wurden die Nutzungen schon vor der Unterschutzstellung ausgeführt. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot scheidet aus, sodass die nunmehrige Reglementierung nicht gerechtfertigt ist.

Der NSGVO-E ist demnach insoweit nicht gerechtfertigt, als sie bisher zulässige land-, forst- und jagdliche Nutzungen beschränkt oder verbietet. Bisher durchgeführte Nutzungen sind weiterhin zulässig, ohne dass damit gegen die FFH-RL verstoßen wird.

59	427	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	b) Einwendungen zu § 3 NSGVO-E: Allgemeine Schutzregelungen § 3 Abs. 1 NSGVO-E wiederholt als § 23 Abs. 2 BNatSchG, wonach alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In den nachfolgenden Regelungen des Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 NSGVO-E sind weitere einschränkende bzw. konkretisierende Regelungen enthalten. aa) § 3 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E: Betretens- und Befahrensregelung Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E ist es innerhalb des Naturschutzgebietes verboten „das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Gewässerraumstreifen sowie Deichlinien und -kronen, sofern an letzteren keine befestigten Wege angelegt sind". Diese Regelung stößt mit Blick auf die Eigentums- und Berufsfreiheit der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Bedenken: Ein Verbot des Betretens und Befahrens außerhalb der Straßen und Wege bedeutet ein Verbot für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, ihre Privatwege zu betreten und zu befahren. Ein solches Verbot ist evident rechtswidrig. Daran ändert auch die spätere (und auch nur teilweise) Freistellung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 NSGVO-E nichts (vgl. dazu unten) nichts. Im Übrigen verstößt § 3 Abs. 2 NSGVO-E in seiner derzeitigen Fassung gegen das Verhaltnismäßigkeitsgebot, indem er über das gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zulässige (nämlich das Erforderliche) hinausgeht und in die Rechtspositionen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil unzumutbar eingreift. Es ist erforderlich, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ihre Grundstücke jederzeit und ohne Rücksicht auf besondere Betretens- und Befahrenszwecke aufsuchen können. Ebenfalls kann es erforderlich sein, für die Unterkunft von Personen geeignete Fahrzeuge abzustellen, weil es nicht auszuschließen ist, dass sich Personen über Nacht auf ihrem Grundstück – etwa zu Jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken – aufhalten müssen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer kritisiert das generelle Betretensverbot Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 2 Nummer 1 und behauptet, dies sei eine rechtswidrige Einschränkung der Eigentums- und Berufsfreiheit der Eigentümer. Diese Aussage ist nicht korrekt. In § 3 Absatz 3 Ziffer 1 wird das Betreten, Befahren und sonstige Aufsuchen von den Verboten der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 4 bis 9 für bestimmte Nutzer- und Personengruppen freigestellt. Diese Gruppen werden unter den folgenden Buchstaben a bis d aufgezählt. Bei Buchstabe a werden die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte genannt. Diesen wird für die rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das Betretungsrecht eingeräumt. Bei der "rechtmäßigen" Nutzung oder Bewirtschaftung sind selbstverständlich die §§ 4 bis 9, also die wasserwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, fischereilichen, jagdlichen und luftsportlichen Regelungen einzuhalten. Hiervon sind die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten nicht freigestellt. Dies ist jedoch weder unverhältnismäßig noch unzulässig, da die Regelungen der Verordnung Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums darstellen. Dem Abstellen von Fahrzeugen für die Unterkunft von Personen auf den Hofstellen steht die Verordnung nicht entgegen. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung.

			Diese Möglichkeit wird durch die Freistellungen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 NSGVO-E nicht hinreichend abgesichert. bb) 93 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E: Befahrensregelung Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E ist es verboten, „außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen“. Hinsichtlich der Begründung wird verwiesen auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E, die hier entsprechend gelten.		
59	428	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	CC) § 3 Abs. 2 Nr. 3 NSGVO-E: Störung der Tiere und der Ruhe der Natur Es ist verboten, wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wildlebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer eigenen Regelung im NSGVO-E nicht bedarf, ist § 3 Abs. 2 Nr. 3 NSGVO-E auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich erkennbar, ab wann wildlebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Der Mangel an Bestimmtheit gewinnt darüber hinaus an Bedeutung, da eine Verletzung bußgeldbewehrt ist. Die Bußgeldandrohung steigert das Maßerforderlicher Bestimmtheit. Die Bußgeldandrohung des § 14 Nr. 3 NSGVO-E geht tatbeständlich über die Regelung des § 69 Abs. 1 BNatSchG hinaus. So verlangt dieser Tatbestand Wissentlichkeit, also direkten Vorsatz. § 14 Nr. 3 NSGVO-E hingegen lässt Fahrlässigkeit ausreichen. Angesichts der Bedeutung des Gebietes als Naherholungsziel und der regelmäßig hohen Besucherzahlen ist es essenziell, dass ein Fahrlässigkeitstatbestand sehr bestimmt gefasstn wird. Sonst werden die Anforderungen an eine Verwirklichung des Tatbestands zu niedrig angesetzt. Gerade das enthaltene Verbot der „fahrlässigen Störung der Ruhe der Natur auf andere Weise" lässt aber nicht erkennen, welche Handlungen eventuell zu Bußgeldern führen können.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Verbot „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“, zielt darauf ab, sowohl die Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere als auch die Erholungsfunktion für den Menschen in dem jeweiligen Schutzgebiet zu erhalten. Es handelt sich um ein völlig übliches, praxistaugliches und hinreichend bestimmtes Standardverbot von Schutzgebietsverordnungen.	

59	429	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	dd) § 3 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO-E ist es verboten, ,,Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen". Die Vorschriften enthalten darüber hinaus einige Freistellungtatbestände. Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. Zwar könnten sich auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit störungsempfindliche Arten im NSG befinden. Jedoch ist nicht ersichtlich, weshalb dies zu einer ganzjährigen Hundeanleinpflicht führen sollte. Analog zu der Regelungstechnik des § 33 Abs. Nr. 1 Buchst. b NWaldLG empfiehlt es sich daher eine zeitliche Regelung für den Hundeleinenzwang zu treffen, soweit dies überhaupt erforderlich ist. Dies wurde bisher nicht ausreichend dargelegt, sodass davon auszugehen ist, dass ein ganzjähriges Hundeanleingebot nicht erforderlich ist. Auch die in dem NSGVO-E aufgeführten Freistellungen, unter anderem bei Einsatz des Hundes als Hütehund, im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd sowie im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung führen nicht dazu, dass die Beschränkungen zulässig werden. Insbesondere der Grundstücksbesitzer und -nutzer, der mit seinem Hund die Freistellungstatbestände nutzt, wäre gleichsam wie jeder Besucher der Flächen an einem Mitführen der Hunde gehindert.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Beim Anleinverbot handelt es sich um ein Standardverbot in Schutzgebietsverordnungen. Aufgrund von freilaufenden Hunden kommt es insbesondere zu Störungen sowohl in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit als auch in der Rastzeit der Schwäne, Gänse und Enten. Ganzjährig kommt es darüber hinaus durch freilaufende Hunde zu Beeinträchtigungen der Grasnarbe im Bereich der Deichkörper. Im angrenzenden Schutzgebiet des Landkreises Cuxhaven "Hammelwarder Sand", das ebenfalls der Sicherung des Vogelschutzgebietes Unterwesermarsch dient, gilt entsprechend eine ganzjährige Leinenpflicht. Im Gegensatz dazu ist die entsprechende Regelung gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe e im Landkreis Osterholz milder gefasst. Es handelt sich hier um einen Kompromiss, der den Hundebesitzern entgegen kommt, die ihre Hunde gut erzogen haben und die Verantwortung dafür übernehmen, dass sie ihre Hunde der Regelung entsprechend führen.

59	430	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	ee) 53 Abs. 2 Nr. 5 NSGVO-E Nach der Vorschrift ist es verboten, „organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen". Die Vorschrift ist zu unbestimmt. Nach dem Wortlaut der Norm ist nicht ersichtlich, welche Art von Veranstaltungen gemeint sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Definition, was unter "organisierten Veranstaltungen" im Sinne der Verordnung gemeint ist, wird auf das Kapitel "Begriffsbestimmungen" am Anfang der Verordnung nach den "Rechtsgrundlagen" verwiesen.
59	431	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	ff) § 3 Abs. 2 Nr. 6 NSGVO-E Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 NSGVO-E ist es verboten, „Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen“. Freigestellt von dem Verbot sind lediglich „das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwinschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 sowie im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Deichanlagen" sowie „die Ablagerung von Räumgut längs von Graben im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung“. Obgleich der Freistellungstatbestand eine Lagerung und Einbringung im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter den Einschränkungen des § 5 NSGVO-E zulässt, ist klarzustellen, dass eine vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erlaubt sein muss. Aus den Vorschriften des § 5 NSGVO-E ergibt sich dies nicht zweifelsfrei. Eine Begründung für das Verbot enthält im Übrigen auch die Begründung zur Verordnung nicht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Freistellung gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Nummer 6 ist ausreichend und eindeutig formuliert. Eine weitere klarstellende Ergänzung ist nicht erforderlich.

59	432	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	ff) § 3 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E Nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 NSGVO-E ist es verboten, „Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen". Durch die Regelung wird in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte in unangemessener Art und Weise eingegriffen. Dem Wortlaut zufolge wird darauf abgestellt, dass es für das Verbot allein auf die Geeignetheit der Benachteiligung der Gewässerbeschaffenheit des Einführungsverbotes ankommt. Tatsächlich ist jedoch in eingriffsintensiven Bereichen von betroffenen Grundrechten (hier Art. 14 GG) eine umfassende Verhaltnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Eine solche Prüfung geht aus dem Wortlaut aber gerade nicht hervor. Daher empfiehlt es sich in die Regelung eine Erheblichkeitsschwelle zu integrieren, die an die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck konkret unter Differenzierung derjeweiligen Schutzgüter anknüpft.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer kritisiert das Verbot in Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Schutzgebietsverordnung als unangemessenen Eingriff in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG. Die zu dieser Kritik vorgebrachte Erläuterung des Stellungnehmers ist nicht verständlich. Grundsätzlich ist das Verbot "Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen" gängiger Standard in Schutzgebietsverordnungen, der sich bewährt hat. Die Regelung einschließlich der darüber hinaus angeführten Freistellung und Ausnahmemöglichkeit ist ausreichend bestimmt und weder unverhältnismäßig noch unzulässig, da die Regelungen der Verordnung Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums darstellen. Darüber hinaus wurde die Regelung im Rahmen eines schon abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens durch das OVG Lüneburg nicht bemängelt.

59	433	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	gg) § 3 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 NSGVO-E Nach den beiden Vorschriften ist es verboten, „zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen“ und ,,Feuer zu machen oder zu grillen“. Zum Verbot, außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu zelten, lagern, grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder entzünden zu dürfen, ist anzumerken, dass aus den Anlagen zu dem NSGVO-E nicht die entsprechenden Bereiche/Flächen ersichtlich sind. Dies mag möglicherweise daran liegen, dass sich diese Bereiche/Flächen aufgrund ihrer geringen Größe in der Karte nicht sinnvoll darstellen lassen. Dann aber hat eine entsprechende Ausweisung vor Ort zu erfolgen, auf die im Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung Bezug genommen werden muss. Außerdem muss sichergestellt werden, dass auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit hinreichend beachtet wird. Denn es ist grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf. Das Lagern, Campen und Zelten auf Privatgrundstücken bedarf daher der Zustimmung der entsprechenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten. Überdies ist nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, dass sich Personen auf ihrem Grundstück – etwa zu jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken – auch über Nacht und dann auch vor der Witterung geschützt aufhalten. Das Verbot ist daher entsprechend zu begrenzen und „zu Zwecken der Jagd und im Rahmen ordnungsgemäßer Land- oder Forstwirtschaft“ zuzulassen. Das Verbot ist auch insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie es die Eigentümer und Nutzungsberechtigen dem Verbot unterwirft, Feuer zu entzünden. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten muss uneingeschränkt das Recht bleiben, in befriedeten Arealen, in denen keine Ausbreitung oder unkontrollierte Verbrennung droht, bedarfsweise Feuer zu machen. Darüber hinaus ist eine Freistellung für solche Handlungen aufzunehmen, die zur Ausübung der Forst- und Landwirtschaft nach der guten fachlichen Praxis erforderlich sind. Auch muss es zulässig sein, im Rahmen der abfallrechtlichen Normen Abraum zu verbrennen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die vom Stellungnehmer kritisierten Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Auf die Begründung zur Verordnung wird verwiesen. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze zum Schutz des Eigentums wurden gewahrt. Bestehendes Recht, z. B. das Eigentumsrecht bleibt von den Verordnungsregelungen unberührt. Bei den Einschränkungen aufgrund der Regelungen der Verordnung handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit. Dem Aufstellen von Wohnwagen auf den Hofgrundstücken steht die Schutzgebietsverordnung nicht entgegen, da diese außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung liegen. Außerhalb der Hofgrundstücke ist das Aufstellen von Wohnwagen für eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nicht erforderlich. Von Seiten der Jägerschaft wurden dazu auch keine entsprechenden Forderungen erhoben. Das Verbot, im Naturschutzgebiet Feuer zu machen oder zu grillen (Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 9) ist ebenfalls ein völlig übliches, praxistaugliches Standardverbot von Schutzgebietsverordnungen.

59	434	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	hh) § 3 Abs. 2 Nr. 13 NSGVO-E Nach der Vorschrift ist „die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen“ verboten. Eine solche Regelung greift in unzulässiger Art und Weise in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten ein. Denn durch eine solche Regelung ist es der zuständigen Behörde möglich in die Bewirtschaftungspraxis von Betroffenen einzugreifen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass anstelle eines absoluten Verbots ein Zustimmungsvorbehalt festgelegt wird.
59	435	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	ii) § 3 Abs. 2 Nr. 14 NSGVO-E: Anlegung und Veränderung von Verkehrsflächen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Var. 1 NSGVO-E verbietet die Anlegung von Wegen, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen. Dies schränkt den Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen unverhaltnismäßig ein. Die Vorschrift verbietet das Anlegen neuer, auch nur kurzer Zufahrtswege zu den Ackern und Grünflächen. Hierfür besteht jedoch gelegentlich ein Bedarf, weil etwa bisherige Wege durch Veränderungen des Bodens unpassierbar geworden sind. Eine Freistellung für diese eventuell nötigen neuen landwirtschaftlichen Wege findet sich auch in § 5 NSGVO-E nicht. Die Freistellung in § 3 Abs. 3 Nr. 5 S. 2 NSGVO-E umfasst zwar die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege und Zufahrten. Die Freistellung kann jedoch weder verhindern, dass selbst unter Pflege manche Zuwege unpassierbar werden, noch erlaubt sie die Anlage neuer Wege und Zuwege zu landwirtschaftlichen Zwecken. Die Regelung schränkt daher die Landwirtschaft ungebührlich ein.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und fachlich erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Eine Instandsetzung von unpassierbar gewordenen Wegen ist gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 5 mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Ein Bedarf, neue Wege anzulegen, ist nicht ersichtlich.

59	436	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	ii) § 3 Abs. 2 Nr. 15 NSGVO-E: Bauliche Anlagen § 3 Abs. 2 Nr. 15 NSGVO-E verbietet zunächst umfassend die Errichtung baulicher Anlagen. Die Vorschrift enthält – wie auch § 5 Abs. 3 Nr. 12 NSGVO-E fOr Viehunterstände - die Möglichkeit, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bauliche Maßnahmen in gewissem Umfang – baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftItcher Hofstellen, Viehunterstände, ortsübliche Weidezaune und Tränken – errichten zu können. Dessen ungeachtet besteht ein nahezu umfassendes Bauverbot. Dies schränkt die Landwirtschaft auf den Flächen unverhaltnismäßig ein. Das Verbot umfasst nämlich auch andere kleine Anlagen mit dienender Funktion für die Landwirtschaft. Hierdurch wird in unverhaltnismäßigem Maße in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG eingegriffen. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter lit. kk) verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und fachlich erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass alle Hoflagen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegen. Sofern im Bereich der Hoflagen weitere bauliche Anlagen geplant sind, stehen diesen die Verordnungsregelungen nicht entgegen. Lediglich geplante baurechtlich privilegierte Vorhaben, die außerhalb der Hoflagen liegen, fallen unter die kritisierte Regelung. Die Regelung ist angemessen und keinesfalls "zu weitgehend", da eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet verhindert bzw. begrenzt werden soll. Der Zustimmungsvorbehalt dient dazu, im Einzelfall zu prüfen.ob die beabsichtigte Baumaßnahme den Verordnungszielen widerläuft.

59	437	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	kk) § 3 Abs. 2 Nr. 16 NSGVO-E: Leitungen Nach § 3 Abs. 2 Nr. 16 NSGVO-E ist es verboten, „ober- und unterirdische Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern“. Dieses Bauverbot für genehmigungspflichtige Anlagen ist rechtswidrig. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Vielmehr ergibt sich aus § 18 BNatSchG, dass bei Interessenkonflikten baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Art gerade kein genereller Vorrang der Belange des Naturschutzes besteht. Es kann auch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer baulichen Anlage stets das Gebiet beeinträchtigt (BVerwG, un. v. 12.07.1956 – IC 91.54 – juris, Rn. 10; siehe zuletzt auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04.12.2018 – 4 KN 77/1 6 – juris, Rn. 102). Es hängt von Lage und Ausgestaltung des baulichen Vorhabens im Einzelfall ab, ob eine Beeinträchtigung einer Fläche angenommen werden kann. Dies gilt erst recht in Anbetracht der Größe des Schutzgebietes. So führt etwas das OVG Lüneburg (OVG Lüneburg,u n. v. 04.12.2018– 4 KN 77/16– juris, Rn. 102) aus, dass „die Erweiterung oder der Umbau baulicher Anlagen, die unmittelbarer an einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Hofstellen grenzen, die Höhe von 4 m aber geringfügig überschreiten, [...] nicht in jedem Fall und damit nicht schlechthin negative Auswirkungen auf die als schutzwürdig angesehene Natur und Landschaft des Gesamtgebiets, die dessen Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern, zur Folge" hat. Die Unverhaltnismäßigkeit eines repressiven Bauverbots zeigt auch ein Vergleich mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für andere besonders zu schützende Gebiete. So trifft etwa § 78 WHG für Überschwemmungsgebiete eine deutlich differenziertere Regelung. Das Bauverbot nach dem Wasserhaushaltsgesetz beispielsweise findet keine Anwendung, wenn der Bau „für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich" ist. Außerdem sieht § 78 Abs. 3 WHG eine Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall vor. Auch für das Gebot der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG bleibt gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit der Ausnahme, wenn das Bauvorhaben	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Alle Hofstellen und mit Gebäuden bestandene Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Schutzgebietsverordnung. Sofern es sich um Hausanschlüsse zu den Hofstellen, bzw. Wohnhäusern handelt, liegen diese daher außerhalb des Geltungsbereiches der Schutzgebietsverordnung und sind somit durch die Verordnungsregelungen nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für Bauvorhaben auf den Hofstellen. Diese liegen ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung und sind daher aufgrund der Verordnungsregelungen nicht eingeschränkt. Darüber hinaus soll keine weitere Ausdehnung der Bebauung oder von Leitungen in das Vogelschutzgebiet hinein erfolgen. Dies ist unter anderem begründet in der Erforderlichkeit großflächiger, störungsarmer und unverbauter Lebensräume, insbesondere für die im Vogelschutzgebiet wertgebenden wiesenbrütenden Limikolen. Darüber hinaus wird auf die Begründung zur Verordnung verwiesen.

			den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Auch die Regelung des § 34 BNatSchG, wonach Projekte, dies schließt Bauvorhaben ein, in FFH-Gebieten nach einer Vertraglichkeitsprüfung erlaubt sind, stellt ein Beispiel für eine differenzierte, eine Abwägung der Interessen von Eigentümer und Naturschutz ermöglichende, Regelung dar. All dies ermöglicht § 3 Abs. 2 Nr. 16 NSGVO-E nicht.	
59	438	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	C) Einwendungen zu den Freistellungen in § 3 Abs. 3 NSGVO-E aa) § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) NSGVO-E: Freistellung von Betreten und Befahren Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) NSGVO-E sind „das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch die Eigentümer und NutzurIgsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß § 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen. “ freigestellt. Das Betreten oder Befahren nur zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig; das Befahren und Betreten muss für Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte generell zulässig sein. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten dürfen laut NSGVO-E nur unter der Bedingung der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ihre Grundstücke befahren. Hierbei scheint der Verordnungsgeber aber außer Acht zu lassen, dass die Betretung (allein) zum Zwecke der Bewirtschaftung bereits eine Einschränkung ist. Die Worte „zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ sind in § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) NSGVO-E daher zu streichen. Aufzunehmen ist demgegenüber eine Regelung, die sicherstellt, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Kenntnis davon erlangen können, wer und zu welchem Zweck die ihnen zuzuordnenden Flächen außerhalb der öffentlichen Straße und Wege betreten oder befahren werden. Dies gilt insb. für die sonstigen in § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. b – d) NSGVO-E nach Anzeige bzw. mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde zulässigen Maßnahmen und Nutzungen Dritter.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die entsprechende Abwägung unter der ID 59 / 427 verwiesen. Der Anregung, eine weitere Reglung in die Verordnung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Kenntnis davon erlangen können, wer und zu welchem Zweck die ihnen zuzuordnenden Flächen außerhalb der öffentlichen Straße und Wege betreten oder befahren dürfen, wird nicht gefolgt. Dass im Rahmen von Veranstaltungen, Exkursionen und behördlichen Begehungen von Flächen auch der Eigentümer informiert sein muss und im Regelfall auch seine Zustimmung erteilen muss, ist unstrittig. Geltendes Recht wie beispielsweise das Eigentums- und Haftungsrecht bleibt von der Schutzgebietsverordnung unberührt. Einer zusätzlichen Regelung in der Verordnung bedarf es nicht.

59	439	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	bb) §3 Abs. 3 Nr. 5 NSGVO-E: Nutzung von Anlagen Nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 NSGVO- E ist „die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen [freigestellt], dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann“. Für „die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen, Wege, Zu- und Überfahrten sowie Brücken, jedoch nur unter Ausschluss der Mahd der Wegeseitenränder auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen vom 01.01. bis 31.08.". Der Tatbestand ist zu eng gefasst. Er berücksichtigt nicht in angemessener Weise, das aus dem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG resultierende Recht, im Eigentum stehende bauliche Anlagen zu nutzen und unter dem Blickwinkeld es Bestandsschutzes zu erhalten und angemessen zu erweitern. Dem widerspricht der aktuelle Verordnungsentwurf.	Auf die Abwägung unter der ID 59 / 436 wird verwiesen.
59	440	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	CC) § 3 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E: Untersuchungen Nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E sind „behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; freigestellt vom Zustimmungsvorbehalt sind Untersuchungen durch Bedienstete der Naturschutz-, Deich- und Wasserbehörden, des Dezernates Binnenfischerei“. Die Verordnung begünstigt mit der Freistellung von dem Zustimmungsvorbehalt insbesondere die untere Naturschutzbehörde, die im Wesentlichen ohne Abstimmungen und auch Information der betroffenen Grundstückseigentümer Untersuchungen auf den Flächen anstellen können. Hierdurch wird in nicht gerechtfertigter Weise in das Eigentumsgrundrecht der Flächeneigentümer und -nutzer aus Art. 14 GG eingegriffen.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird nicht gefolgt. Die Freistellung bezieht sich nur auf Regelungen der Verordnung. Geltendes Recht wird hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

59	441	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	dd) § 3 Abs. 3 Nr. 9 NSGVO-E: Beseitigung invasiver Arten Nach § 3 Abs. 3 Nr. 9 NSGVO-E ist „die Beseitigung und das Management von invasiven und gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Absatz 4 " freigestellt. Die Regelung ist zu unbestimmt. Es wird aus der Verordnung nicht deutlich, welche Arten als invasiv und gebietsfremd einzustufen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels können ursprünglich invasive und gebietsfremde Arten zu regional üblichen Arten werden. Hier muss eine Klarstellung in die Verordnung aufgenommen werden.	Der Stellungnehmer kritisiert, dass die Freistellung gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Nummer 9 für die Beseitigung und das Managements invasiver und gebietsfremder Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu unbestimmt sei. Dieser Auffassung wird widersprochen. Es handelt sich hier um eine gängige, praxistaugliche Regelung einer Schutzgebietsverordnung. Darüber hinaus wurde die Regelung im Rahmen eines schon abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens durch das OVG Lüneburg nicht bemängelt. Zur Klarstellung, welche Arten hiermit gemeint sind, wird allerdings in der Begründung ein Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung eingefügt.

59	442	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	C) Einwendungen zu § 4 NSGVO-E: Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft aa) § 4 Abs. 1 Nr. 2 NSGVO-E: Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Drainagen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 NSGVO-E lässt die ordnungsgemäße Unterhaltung nur in einem zeitlich eng begrenzten Rahmen zu. Dies schrankt den Betrieb des Drainagenetzes auf Weide- und Ackerflächen massiv und unverhältnismäßig ein. Die Bodenbeschaffenheit der Kleimarsch belastet Drainagen sehr und macht eine häufige Pflege der Drainagen notwendig. Dies ist angesichts der großen Bedeutung der Drainage unverhältnismäßig. Die Verhinderung einer Entwässerung kann die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung mit schweren Maschinen unmöglich machen. Dazu kann sogar eine den Schutzzwecken der Verordnung abträgliche Überwasserung mit schaden an Baum- und Pflanzenkulturen die Folge sein. Angesichts dessen ist festzustellen, dass die Drainage als essenzielle Bewirtschaftungsvoraussetzung und Element der Kulturlandschaft erschwert und teilweise gegebenenfalls unmöglich gemacht wird. Dies wird nicht durch die Schutzzwecke gerechtfertigt und ist daher eine unverhältnismäßige Einschränkung der Landwirtschaft. Aus diesen Gründen ist auch die Normierung eines Erlaubnisvorbehaltes für die Instandsetzung und Erneuerung von Drainagen nicht verhältnismäßig. Landwirte sind auf deren Nutzung angewiesen und müssen daher in der Lage sein, nach beispielsweise extremen Wetterlagen, Beschädigungen schnellstmöglich zu reparieren. Die zeitlichen Einschränkungen und das Zustimmungserfordernis bei einer Instandsetzung etwa einer zugesetzten Drainage verhindern die nötige kontinuierliche Pflege. Insbesondere geht wegen der zu erwartenden Verzögerungen durch die Antragstellung- und Bearbeitung die Möglichkeit verloren, auf günstige Wetter- und Bodenbedingungen zu reagieren. bb) § 4 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E: Neuanlage von Drainagen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 NSGVO-E verbietet die Instandsetzung und Neuanlage von Drainagen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Dieses Verbot ohne Ausnahmeregelungen hat weitreichende Konsequenzen für die Bewirtschaftungsform der Acker- und Weideflächen in dem NSG. Die Drainage ist insbesondere örtlich begrenzt nötig, um Veränderungen im Wasserhaushalt durch Starkregen oder Überschwemmungen zu begegnen. Erst Drainagen ermöglichen dann vielerorts eine	Der Anregung bezüglich der Unterhaltung der Drainagen wird teilweise gefolgt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Drainagen ist in 9 Monaten eines Jahres möglich und nur in der Kern-, Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit verboten. Diese Einschränkung ist in einem EU-Vogelschutzgebiet mit wiesenbrütenden Limikolen naturschutzfachlich erforderlich und verhältnismäßig. Die Entwässerung der Flächen wird durch die Regelung weder verhindert, noch die Drainage "erschwert und teilweise gegebenenfalls unmöglich" gemacht. § 4 Abs. 4 wird aber insoweit geändert, als dass der Zustimmungsvorbehalt im Einzelfall nun auch für die Regelungen des § 4 Abs. 1 gilt. Wenn in besonderen Einzelfällen die Unterhaltung einer Drainage auch in der Brut- und Setzzeit erforderlich ist, kann also eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs beantragt werden. Den Bedenken bezüglich der Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 VO NSG/LSG Unterwesermarsch ist eine Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Zustimmung erlaubt. Die Zustimmung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen (siehe § 10 Abs. 2 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch). Die Regelung ist ebenfalls erforderlich und verhältnismäßig und verhindert keineswegs "die nötige kontinuierliche Pflege". Den Bedenken bezüglich der Neuanlage von Drainagen wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen zulässig. Der Status Quo der Drainagen kann folglich erhalten bleiben. Ausschließlich eine Neuanlage von Drainagen und damit eine zusätzliche Entwässerung der Flächen wird verboten. Eine zusätzliche Entwässerung der Flächen ist nicht schutzzweckkonform (vergleiche § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4).

Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen. Durch das Verbot von Drainagens und so zukünftig massive Nutzungshindernisse und damit verbundene Umsatzeinbußen zu erwarten.
Diese starke Einschränkung ist auch nicht durch eine besondere Schutzbedürftigkeit gerechtfertigt. Ausweislich des schon lange bestehenden Drainagenetzes und des Erhaltungszustandes hat diese Maßnahme keine Auswirkungen auf die Erhaltungszwecke der Verordnung. Daher ist die Regelung zu streichen.

59	443	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	d) Einwendungen zu § 5 NSGVO-E: zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft aa) § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E Gemäß § 5 Abs.21 Nr. 2 NSGVO-E ist im NSG die Neuanlage von Obst-, Chinaschilf und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen. (1) Hinsichtlich des Verbots der Kurzumtriebsplantage ist unklar, welche Bewirtschaftungen konkret erfasst sind. Es leidet daher an einem Bestimmtheitsmangel. Ein Verbot, wie es vorgesehene Regelung darstellt, muss vielmehr unmissverständlich festlegen, welche Handlungen zu unterlassen sind (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9.Aufl. 2018, S 37 Rn. 32). (2) Die Regelung ist zudem unverhaltnismäßig und daher anzupassen, da sie die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten als Ergebnis eines Abwagungsprozesses offensichtlich nicht gebührend berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG injedem FalI zu berücksichtigenden Belangen der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzziehungsmöglichkeiten des Eigentümers gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Denn zu einer privatautonomen unternehmerischen Tätigkeit unter Einsatz des eigenen Eigentums gehört auch die unternehmerische Betätigungs- und Entscheidungsfreiheit selbst, in die nicht ungerechtfertigt eingegriffen werden darf. Gleichwohl besteht aber für einen totalen Erlaubnisvorbehalt der Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen schon keine Erforderlichkeit, da bei kleinflächiger Anbaupraxis die Auswirkungen dieser Ausbringung auf das umliegende Areal vernachlässigbar gering sind. Zur Wahrung der Verhaltnismäßigkeit der Vorschrift sollte daher § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E insoweit einschränkend gefasst werden, dass eine erlaubnisfreie Pflanzung einer geringen Fläche von bis zu 10 ha möglich ist.	Den Anregungen und Bedenken wird teilweise gefolgt. Zu Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 2: Der Begriff der "Kurzumtriebsplantage" ist ein feststehender Fachbegriff. Diese Verbotsregelung wurde auch in anderen Verordnungen des Landkreises verwendet. Im Rahmen eines schon abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens durch das OVG Lüneburg wurde diese Formulierung nicht bemängelt. Den Anregungen und Bedenken wird jedoch dahingehend gefolgt, dass in der Begründung zur Verordnung der Begriff "Kurzumtriebsplantage" genauer definiert wird. Die Regelung, dass die Neuanlage der in Ziffer 2 aufgezählten Sonderkulturen verboten ist, ist in einem Schutzgebiet, das insbesondere dem Schutz bodenbrütender Wiesenlimikolen dient, angemessen und fachlich unbedingt erforderlich, da diese Vogelarten an weiträumig offene Landschaften gebunden sind. Darüber hinaus beeinträchtigen die genannten Sonderkulturen das Landschaftsbild der offenen Marschlandschaft und beeinträchtigen den Naturhaushalt durch Reduzierung des schutzbedürftigen Grünlandes. Eine Abwägung, die alle zu berücksichtigenden Belange einbezieht, hat sehr wohl stattgefunden. Bei den Einschränkungen aufgrund der kritisierten Regelungen der Verordnung handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit.

59	444	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	bb) § 5 Abs. 2 Nr. 5, 2. Halbsatz NSGVO-E Auch ein Verbot mit Anzeigevorbehalt im Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Anzeigevorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist schon nicht erforderlich. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Abstimmungsprozess durch Behörden lässt. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i. S. d. S 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Flächeneigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Flächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Flächeneigentümers auf die Reaktion der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die kritisierte Regelung entspricht den Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges und den darauf basierenden Neuregelungen des NNatSchG und ist daher verpflichtend anzuwenden.
59	445	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	CC) § 5 Abs. 2 Nr. 6 NSGVO-E: Anlage von Mieten sowie von Weidezaunen § 5 Abs. 2 Nr. 6 NSGVO-E stellt die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten unter einen Zustimmungsvorbehalt. Eine vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder der Landschaftspflege anfallen, muss jedoch auch ohne langwieriges Zustimmungsverfahren erlaubt sein. Insbesondere die tägliche Wirtschaftsweise der Landwirtschaft erfordert es gelegentlich, spontane Mieten auf den Grünflächen anzulegen. Dies nicht zu ermöglich, schränkt die landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismäßig ein. Eine vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen, muss erlaubt sein.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die vom Stellungnehmer kritisierte Regelung ist angemessen und fachlich erforderlich. Es handelt sich hier nicht um ein absolutes Verbot sondern um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung dar. Diese kann wahlweise schriftlich oder mündlich erteilt werden. Auf die Begründung zur Verordnung wird verwiesen.

59	446	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	dd) § 5 Abs. 2 Nr. 8 NSGVO-E Die Regelung rechtfertigt sich nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft gentechnisch veränderte Pflanzen benötigt und angebaut werden, um den Herausforderungen des Klimawandels gewachsen zu sein. Der Klimawandel stellt die Landwirtschaft in vielen Regionen vor abrupte und extreme Herausforderungen. Mittels der Gentechnik können schneller und besser neue Sorten entwickeln, die z. B. gegen Überschwemmung, Dürre, Versalzung oder neue Schädlinge widerstandsfähig sind und zudem höhere Erträge liefern. Daher sollte zumindest eine Ausnahmemöglichkeit in der Verordnung geregelt werden. Ferner reicht die Regulierung durch das Gentechnik-Gesetz aus (GenTG). Die Regelung des Verordnungsentwurfes ist insoweit überflüssig und kann daher gestrichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Derzeit werden in Deutschland gentechnisch veränderte Pflanzen nur zu Forschungszwecken angebaut. Um auch dieses im Schutzgebiet zu verhindern und auch im Hinblick auf evtl. in Zukunft erfolgende Gesetzesänderungen bleibt die Regelung in der Verordnung bestehen. Zum Erfordernis wird auf die Begründung verwiesen.	

59	447	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	ee) § 5 Abs. 2 Nr. 9 NSGVO-E: Abstand zu Gewässern bei Ausbringen von Düngern und Kalk Die Regelung ist in der vorliegenden Form nicht haltbar. Die Begründung führt an, dass so die Gewässer vor Nahrstoffeintrag geschützt werden können. Dünger könne leicht mit dem Niederschlag in ein Gewässer gespült werden. Das Niedersachsische Wassergesetz(NWG) sieht eine Freistellungsmöglichkeit vor, die sich nicht in der Verordnung wiederfindet, weshalb die Regelung unverhältnismäßig ist. Gemäß § 58 S. 9 NWG findet auf den Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln § 38 Abs. 5 WHG „entsprechende Anwendung". § 38 Abs. 5 WHG normiert dabei eine Freistellungsmöglichkeit: „Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewähreisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt." Da diese Freistellungsgründe gesetzlich vorgesehen sind, müssten sie für die Beschränkungen der Nutzung des Gewässerrandstreifens in § 5 Abs. 2 Nr. 9 NSGVO-E ebenfalls gelten. Eine solche Regelung fehlt in dem Verordnungstext. In diesem Zusammenhang hat auch die FDP in der 2. Beratung bezüglich des § 38a WHG im Bundestag hingewiesen, BT-Plenarprotoko11 19/1 63, S. 20350 (D): „Bei mir in Niedersachsen, in Ostfriesland, sind die Flächen manchmal so schmal und eingerahmt von Gewässern, dass, wenn ich an jeder Seite 5 Meter Gewässerrandstreifen abschneide, dort nicht gewirtschaftet werden kann, dass da vielleicht nur noch die Hälfte der Fläche überbleibt, Frau Ministerin. Sie verursachen Eingriffe in das Eigentum, und Sie nehmen den Menschen ihre Existenzgrundlage weg, und das ist nicht akzeptabel.“ In einem solchen Härtefall, wie er vorliegend beschrieben wird, gibt es nach der NSGVO aber keine Möglichkeit den Betroffenen von seiner Pflicht des § 5 Abs. 2 Nr. 9 NSGVO-E (i. V. m. S 38 WHG, §	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Bei Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 9 im NSG und Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 im LSG wird jeweils folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird" Die darüber hinaus gehende Forderung des Stellungnehmers, dass grundsätzlich bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls oder bei Vorliegen von unbilliger Härte im Einzelfall die Möglichkeit eines Abweichens von der Gewässerabstandsregelung gegeben sein muss, wird durch die Verordnung bereits erfüllt. Hierzu wird auf Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 5 der Verordnung verwiesen.

58 WHG) zu befreien, was grundsätzlich – wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt – zur Unverhältnismäßigkeit der Norm im Gesamten führt.

Außerdem geht schon die Begründung des NSGVO-E davon aus, dass bei bestimmten Ausbringungsmethoden ein geringerer Abstand zu Grüppen eingehalten werden kann (S 32f.):

Wenn allerdings für die Ausbringung von Dünger und Kalk Exaktverteiler oder Grenzstreueinrichtungen (z.B. Schleppschlauchverfahren) eingesetzt werden, reduziert sich der zu wasserführenden Grüppen einzuhaltende Abstand auf 1 m.“

Diese sachgerechte Ergänzung muss auch in der Verordnung festgelegt werden.

59	448	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	ff) § 5 Abs. 3 Nr. 1 NSGVO-E: Umwandlung von Grünland Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 NSGVO-E ist im Naturschutzgebiet auf Grünlandflächen die „Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland" untersagt. Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen. Darüberhinaus ist es schon im systematischen Zusammenhang des Verordnungsentwurfes nicht ersichtlich, warum die ackerbauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Fiächen grundsätzlich weiterhin zulässig sein soll, diese Nutzung aber an anderer Stelle – etwa als Zwischennutzung einer Grünlandfläche – verboten wird. Das Verbot ist auch nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Durch eine ackerbauliche Zwischennutzung kann die Erhaltung des Ackerlandstatus erreicht werden. Durch die hier angegriffene Regelung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten diese Möglichkeit des Fruchtwechsels verwehrt. Für diesen erheblichen Eingriff in die Nutzungsrechte der Betroffenen ist kein angemessener sachlicher Grund ersichtlich. Der augenscheinlich angestrebten Herausbildung weiterer (Dauer)Grünlandflächen wird bereits durch die ohnehin geltenden förderrechtlichen Vorgaben genügt. Die Regelung ist daher zu streichen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Vogelschutzgebiet V 27 dient insbesondere dem Schutz der Wiesenbrüter wie Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel, die mit einer Vielzahl weiterer Brut- und Gastvogelarten als wertbestimmende Arten für das Gebiet gemeldet sind. Diese Arten sind essentiell an geeignete Grünlandstandorte gebunden. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland wird entsprechend auch als Schutzweck im § 2 der Verordnung genannt. Das vom Stellungnehmer kritisierte Verbot des Grünlandumbruchs dient der Umsetzung des Schutzzwecks, ist angemessen und naturschutzfachlich erforderlich.

59	449	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	gg) § 5 Abs. 3 Nr. 2 NSGVO-E: Bodenbearbeitung und Veränderung des Bodenreliefs § 5 Abs. 3 Nr. 2 a) und b) schränken die Grünland- und Narbenerneuerung unverhältnismäßig ein. Es muss indes erlaubt sein, Grünland auch unter anderen als den freigestellten Bedingungen zu erneuern. Es muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben. Dafür ist erforderlich, dass Wiesen auch im Frühjahr regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Dies ist vor allem ein akutes Anliegen, da Trockenheit und Mäuseplagen große schäden der Grünländer und ihrer Grasnarben in Niedersachen hervorgerufen haben. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung zwischen dem 15.03 und dem 16.06. dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung im Frühjahr bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung von geschützten Arten zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Es entspricht der guten fachlichen Praxis, Gelege bei der Bodenbearbeitung mit Schutzabstand auszusparen. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen. § 5 Abs. 3 Nr. c) bis e) stellt verschiedene Ausbesserungsmaßnahmen auf Grünland frei vom grundsätzlichen Verbot der Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken,-mulden und -rinnen und durch Einebnung und	Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3 Ziffer 2: Der Stellungnehmer kritisiert das Verbot der Bodenbearbeitung gemäß Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung und hält die Freistellungen gemäß Buchstaben a und b für nicht ausreichend zur Aufrechterhaltung einer produktiven Grünlandnutzung. Den Bedenken wird aus folgen Gründen nicht gefolgt: Grundsätzlich sollen zum Schutz der Wiesenbrüter Störungen in der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden und entsprechende störungsintensive Arbeiten außerhalb diese Zeitraums erfolgen. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit, eine Ausnahme von dieser Regelung gemäß der "Kooperationsklausel (Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 4) zu beantragen, verwiesen. Zu Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben c bis e: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Verbot der Veränderung des Bodenreliefs kann als Standardverbot einer Schutzgebietsausweisung bezeichnet werden. Der Erhalt des Reliefunterschiedes ist essentiell für unterschiedliche Standortfaktoren, die Voraussetzung für eine Vielfalt der Vegetation und der Fauna sind. Die vorherige Anzeige der von diesem Verbot freigestellten Maßnahmen ist das mildeste Regelungsinstrument einer Verordnung und dient dazu, die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, damit diese, soweit die Ausbesserungsmaßnahmen über die freigestellten Tatbestände hinausgehen sollten, einschreiten kann.

Planierung.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck
der Verordnung in allen anderen Fällen zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch eine Veränderung des Bodenreliefs bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Kleinteilige Veränderungen des Bodenreliefs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vermögen schon grundsätzlich keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

59	450	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	hh) § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 NSGVO-E: Zeitliche Begrenzung der Mahd § 5 Abs. 3 NSGVO-E verbietet die Mahd vom 16.03. bis 15.06. § 5 Abs. 4 a) NSGVO-E macht weitere Vorgaben zur Mahd vom 16.06. bis 15.07„ die diese einschränken. Das Mähen ist jedoch als Teil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig nötig. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der landwirtschaftsfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollten die Option haben, auf Wetterlagen zu reagieren, um eine bodenschonende Landwirtschaft durchzuführen. Auf Trockenheit und Temperaturen im Sommer muss flexibel reagiert werden können. Demnach kann die starre Einhaltung von Fristen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht gewährleisten. Es entspricht zudem der guten fachlichen Praxis, Gelege bei der Bodenbearbeitung mit Schutzabstand auszusparen. Das Heu wird, wenn es zu spät geerntet wird, unverwertbar. Daher stellt die Regelung einen starken Eingriff in das Eigentumsrecht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten dar. Es ist somit notwendig und erforderlich, die Mahd ganzjährig zu ermöglichen. Die vorliegende Regelung beeinträchtigt die Landwirtschaft übermäßig. ii) § 5 Abs. 3 Nr. 4 NSGVO-E: Besondere Vorgaben zur Mahd Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 4 a) NSGVO-E ist ungeeignet und daher rechtswidrig. Es gilt zwar die allgemeine Empfehlung, möglichst von innen nach außen zu mähen, da dies Wildtieren ermöglicht, durch das noch stehende Gras zu den Seiten aus den Feldern zu flüchten. Es wird aber gleichzeitig empfohlen, flächenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, beispielsweise erst das Kopfende freizulegen oder an stärker befahrenen Straßen einseitig von der Straße zu beginnen. Bei schmalen und langen Parzellen sind ferner erst die Vorgewende und dann die Langsseiten nach außen zu schneiden. Daher sollte nicht pauschal die „Mahd von innen nach außen" Verboten werden, da dies keine flächenspezifische Mahd als besten Schutz der Tiere zulässt und somit sogar dem Sinn und Zweck des Verbotes selbst widerspricht. Das Verbot sollte daher wie folgt geändert werden: „die Mahd vom 16.06. bis 15.07. von außen nach innen ohne	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Die Regelung gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 3 Ziffer 4 Buchstabe a ist ebenfalls fachlich erforderlich zum Schutz von Wildtieren und hier insbesondere der Küken der Wiesenlimikolen. Die Kritik, mit der Verordnung werde pauschal die Mahd von innen nach außen verboten, ist nicht zutreffend. Diese Form der Mahd wird in den Verordnungsregelungen gar nicht verboten. Vielmehr wird, anders herum, bis zum 15.07. die Mahd von außen nach innen verboten, wenn hierbei nicht ein mittiger Restaufwuchs von mindestens 50 m² als Refugialzone für Wildtiere verbleibt. Insofern liegt hier ein Missverständnis des Stellungnehmers vor.

Aussparung eines mittigen Restaufwuchses auf mindestens 50 m2 als Fluchtort für Wiesenvögel, ausgenommen davon ist die flächenspezifische Mahd".

59	457	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	jj) § 5 Abs. 3 Nr. 5 NSGVO-E Beweidungsdichte Die Regelung, dass eine Beweidung vom 16.03. bis zum 15.06. mit mehr als zwei Tieren pro Hektar unzulässig ist, ist unverhaltnismäßig. Es ist schon nicht nachvollziehbar, weshalb nur zwei Tiere pro Hektar den Gelegeschutz gewährleisten können. Es findet sich kein Anhaltspunkt, dafür, dass nicht auch mehr als zwei Tiere dem Gelegeschutz sicherstellen, zumal es um die Erhaltung einer Population und nicht von Einzelexemplaren geht. Ferner ist der Gesamterhaltungszustand des Schutzgebiets zu betrachten. Artenund Habitatschutzrecht müssen unterschiedlich betrachtet werden. Des Weiteren ist in Anbetracht dessen, dass eine Einschränkung der Beweidung, also der Ernährung des eigenen Viehs mit eigenen Futtermitteln, hier einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Landwirte darstellt, und kein Grund für diesen Eingriff ersichtlich ist, ist diese Vorschrift zu beanstanden. kk) § 5 Abs. 3 Nr. 7 NSGVO-E Es ist nicht zulässig, Weidesysteme zu begrenzen. Insbesondere da hier keine Differenzierung zwischen den einzelnen Grünlandtypen vorgenommen wurde, ist dieses Verbot schon nicht erforderlich. Manche Grünlandtypen sind gerade auf eine intensive Beweidung angewiesen. Beispielsweise wird bei einer intensiven Umtriebsweide die gesamte Weidefläche in mehrere Koppeln unterteilt. Das Vieh bleibt solange in einer Koppel bis diese abgeweidet ist, anschließend erfolgt ein Umtrieb in die nächste Koppel. In den Vollzugshinweisen des NLWKN (S. 7) wird zu der Bewirtschaftung vom LRT 6510 ausgeführt: „Dabei hat sich eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung (Hutung bzw. Umtriebsweide, I–2 Weidegange pro Jahr, Weidetermine entsprechend den Mahdterminen) mit Rindern oder Schafen bewährt.“ Es müssen daher auch intensive Weidesysteme wie die Umtriebsweide oder die Portionsbeweidung möglich bleiben, welche eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung ermöglichen. Des Weiteren ist in Anbetracht dessen, dass eine Einschränkung der Beweidung, also der Ernährung des eigenen Viehs mit eigenen Futtermitteln, hier einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Den Bedenken bezüglich des Verbots bestimmter Weideformen wird dahingehend gefolgt, dass auch die Regelung des Artikel 1 § 5 Absatz 3 Ziffer 7 mit in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten aufgrund der Kooperationsklausel aufgenommen wird. Der Verordnungsentwurf ist entsprechend überarbeitet worden. Zum grundsätzlichen Erfordernis der kritisierten Regelung ist folgendes auszuführen: Die Umtriebs- und Portionsweide sind sehr intensive Formen der Beweidung, die nicht dem Schutzzweck entsprechen. Sie sind daher verboten. Die Umtriebsweide ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1-4 Tagen abweiden (Definition Landwirtschaftskammer Niedersachsen, G. Lange). Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt. Diese intensiven Nutzungen sind in der Regel auch nur mit entsprechender Düngung möglich. Verbiss- und Trittwirkung sind durch den hohen Viehbesatz bei diesen Beweidungsformen entsprechend stark. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes wird hierdurch massiv beeinflusst, außerdem bieten diese Weiden keine Brutmöglichkeiten für Wiesenvögel und keinen Lebensraum für weitere tritt- und verbiss-empfindliche Tier- und Pflanzenarten.

			Landwirte darstellt, und kein Grund für diesen Eingriff ersichtlich ist, ist diese Vorschrift zu beanstanden.	Gleiches gilt mit noch größerer Intensität für die Paddockhaltung, die daher auch verboten ist. Unter dieses Verbot fällt weder die Koppelweide mit längeren Weidephasen noch die Standweide, die nicht unterteilt wird. Für Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 gelten, wie dies vom Stellungnehmer angeführt wird, bezüglich einer günstigen Beweidungsform eine Ausnahme. Diese kommen in diesem Gebiet allerdings nicht vor.
59	458	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	ll) § 5 Abs. 3 Nr. 9 NSGVO-E Das Ausbringen von Jauche wird schon ausreichend durch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DOV) reguliert. Eine weitere Regelung in der Verordnung ist daher überflüssig. Diese Regelungen sind daher zu streichen. mm) § 5 Abs. 3 Nr. 11 NSGVO-E: Ausbringung von Klarschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung § 5 Abs. 3 Nr. 11 gibt vor, dass die Ausbringung von organischem Dünger aus der Geflügelhaltung nicht zulässig ist. Diese Beschränkung hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. In der Begründung heißt es hierzu nur, dass sich die Ausbringung mit dem Schutzzweck nicht vereinbaren lässt und daher zu verbieten ist. Sofern damit die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden soll, ist die Regulierung überflüssig. Denn die die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DOV) regelt bereits die zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Es ist nicht erkennbar, warum eine darüberhinausgehende Regelung erforderlich ist.	ll) Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Düngeverordnung stellt landesweite Regelungen zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf. In einem Naturschutzgebiet, das dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft dient, sind strengere Regeln durchaus gerechtfertigt. Zur Erforderlichkeit dieser Regelung wird auf die Begründung verwiesen. mm) Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Das Verbot der Ausbringung von organischem Dünger aus der Geflügelhaltung ist naturschutzfachlich erforderlich und wird aus den nachfolgend genannten Gründen beibehalten: Geflügelmist hat einen wesentlich höheren Stickstoffgehalt als beispielsweise Rindermist. Geflügelmist wird zudem aufgrund der andersgearteten Zusammensetzung der Stickstoffverbindung wesentlich schneller freigesetzt. Der hohe Stickstoffgehalt und die vergleichsweise rasche Mineralisierung können Stickstoffeinträge ins Grundwasser und erhebliche Schadgas- und Treibhausgasemissionen verursachen.

59	459	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	5. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementplanen Es fehlen verfahrensrechtliche und materielle Vorgaben für die aufzustellenden Managementpläne. Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. § 12 Abs. 1 NSGVO-E sieht lediglich vor, dass notwendige Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks in einem Managementplan dargestellt werden. Im Hinblick auf die mit den Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Fiächenbewirtschafter. Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellende Managementpläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen" Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für dasjeweilige Gebiet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Stellungnehmer mahnt an, dass es aufgrund der mit den Bewirtschaftungs- bzw. Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und der Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie der fehlenden Möglichkeiten zum rechtlichen Vorgehen gegen die Pläne erforderlich sei, konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie ihrer verfahrensrechtlichen Beteiligung bereits in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Der Landkreis folgt dieser Auffassung nicht. Weder § 32 Abs. 5 BNatSchG noch Bestimmungen des NNatSchG verlangen entsprechende Regelungen in einer zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes erlassenen Schutzgebietsverordnung. § 32 Abs. 5 BNatSchG bestimmt lediglich, dass für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden können. Dennoch wird der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten über die Aufstellung der Maßnahmenplanungen informieren und in geeigneter Weise eine Beteiligung ermöglichen. So wie es der Stellungnehmer auch selbst feststellt, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung aber nicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Maßnahmenplanungen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften darstellen, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt.

59	460	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	a) Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben. Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFHRichtlinie: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“ Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm, § 12 NSGVO-E geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Verordnung erfüllt in ausreichender Weise den sozioökonomischen Anforderungen der FFH-Richtlinie, denn die gesamte Verordnung hat das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchlaufen und die unterschiedlichen Belange wurden abgewogen. Es besteht nach Rechtskraft der Verordnung eine Klagemöglichkeit.

59	461	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	b) Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplanen umgesetzt werden soll. Dies ist in Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar. aa) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementplänen enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Managementpläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie. Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Managementpläne durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen. Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Abwägungen ID 59/459 und ID 59/460 verwiesen. Die Maßnahmenplanungen werden sich im Rahmen der Verordnung halten müssen. Ihre Inhalte können generell mit den im Naturschutzrecht vorgesehenen Instrumenten umgesetzt werden. Dazu können einerseits der auf Freiwilligkeit setzende Vertragsnaturschutz und der Ankauf von Flächen durch die Naturschutzbehörde zur Umsetzung von Maßnahmen gehören. Andererseits können gemäß § 15 Absatz 2 NNatSchG auch hoheitliche Maßnahmen ergriffen werden, gegen die Betroffene dann rechtlich vorgehen können. Auf letzteres weist der Stellungnehmer in Punkt 5. cc) auch selbst hin – diese Möglichkeit des Vorgehens gegen die hoheitliche Umsetzung von Maßnahmen reicht rechtlich betrachtet auch aus. Sich jedoch schon im Vorfeld der Umsetzung der Managementmaßnahmen „wehren“ zu können, ist grundsätzlich nicht geboten.

10/05 – juris, Rn. 65; so auch Mückel, in Schlacke, GKBNatSchG, 1. Auflage 2012, g 32 Rn. I07). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

bb) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen
erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrängigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, un. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht."

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheit überhaupt berücksichtigt werden können.

cc) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Managementpläne besteht ein
Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden
Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Managementpläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen
für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen.

Die Managementpläne binden die Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, B. v. 05.11.2012– 3 M 143/12– juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, un. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Managementpläne erlassene Maßnahme
oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplanen betroffenen Flächeneigentümer und - nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden. Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in aßenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

59	462	Sonstiges	6. Entschädigungspflicht nach § 68 BNatSchG Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der gegenwartigen Entwurfsfassung hat die Öffentliche Hand nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der LSGVO-E schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG dar. a) Die LSGVO-E ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 26 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote des § 3 LSGVO-E sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzflächen der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 – 2 BvR 564/95 – juris, Rn. 89). b) Die durch die LSGVO-E entstehende Belastung ist unzumutbar im Sinne von § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bishern rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungserschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und dem Eigentümer entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (Gramsch, I+E 2/2015 , 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. aa) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der LSGVO-E führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Feb. 2020, S 68 BNatSchG, Rn. 10). Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Landwirtschafts und Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Landwirtschafts- und Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Landwirtschafts- und Forstflachen. Der	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Bei den Einschränkungen aufgrund der Regelungen der LSG-Verordnung (Artikel 2) handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Rahmen der Sozialpflichtigkeit. Mithin handelt es sich nicht um entschädigungspflichtige enteignungsgleiche Eingriffe.

monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

bb) Die auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit
der Grundstücke. Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG, U. v. 13.04.1983 – 4 C 21/79 – juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde.
Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH, U. v. 26.01.1984 – III ZR 216/82 – juris, Rn. 23).

Dass hier von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form – ohne Erlass der geplanten Verordnung – abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch die LSGVO-E auferlegten Nutzungserschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit ihres
Grundstücks.

C) Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen,
wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung
nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt – insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG – und die Abweichung mit Belängen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeintrachtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15.08.2 007– 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den betroffenen Eigentümern und

				Nutzungsberechtigten im geplanten Schutzgebiet eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Grund Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen" Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechend vollständige Befreiung zu ihren Gunsten wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes allen betroffenen Flächeneigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Die vom BVerwG für eine Befreiungslage geforderte atypische Konstellation lage nicht vor (vgl. BVerwG, B. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04 – juris, Rn. 36). Dies wäre mit dem von der LSGVO-E verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wären im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.	
59	463	Sonstiges		6. Fazit Festzuhalten bleibt, dass die Verordnung, würde sie entsprechend des Verordnungsentwurfes erlassen würde, rechtswidrig wäre und daher anzupassen ist. Der aktuelle Entwurf geht zu weiten Teilen an den Bedürfnissen der Landwirtschaft vorbei. Würde er so in Kraft treten, hätte dies schwere – auch und vor allem wirtschaftliche – Nachteile für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Folge, weil die Bewirtschaftung unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Verordnungsentwurf ist aber nicht nur wegen dieser unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Praxis rechtswidrig. Vielmehr bestehen auch erhebliche unionsrechtliche Bedenken. Denn die auf der niedersächsischen Landesebene verfassten Leitfaden und Erlasse zu den Vorgaben für die Land- und Forstwirtschaft in Natur- und Landschaftsschutzgebieten finden keine Rechtsgrundlage oder rechtliche Erforderlichkeit in der FFH-RL oder den die FFH-RL konkretisierenden Auslegungsvorschriften. Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens bitten wir, unterrichtet zu werden.	Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Die Verordnungsregelungen sind angemessen, ausgewogen und fachlich erforderlich. Auf die entsprechende Begründung an jeweiliger Stelle wird verwiesen.

Anonymisiert

58 401 Zur gesamten Verordnung

Zu den von der Gemeinde ausgelegten Plänen zur Flächennutzung unseres XXXXXX, Flurstück XXXXXX, XXXXXX,XXXXXX ha, nehmen wir als Eigentümer wie folgt Stellung:
Zur aktuellen Nutzung der Flächen im Deichvorland der Osterstader Marsch:
Intensive landwirtschaftliche Nutzung durch Ackerbau, meist mit Maisanpflanzungen. Die Flächen werden bis auf den letzten Quadratmeter genutzt, das ursprünglich vorhandene Grabensystem zur Be- und Entwässerung wurde teilweise zugeschüttet und durch Dränagerohre ersetzt. Blühstreifen an den
Feldrändern existieren nicht.

Unser Teichgrundstück ist kein natürliches Gewässer, sondern eine ehemalige Baggergrube, die durch die Entnahme des Kleibodens für den Deichbau entstanden ist. Es ist ca. 60 m breit und über 350 m lang und hat keine flachen Uferzonen, keinen Schilfgürtel oder weitere Strukturen. Die gesamte Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern bis zu einigen Wasserlilien ist angelegt. Die Fläche ist ausgewiesen als Freizeitfläche und wird auch so genutzt z.B. zum Fahren auch mit motorisierten Booten und der zugehörigen Ausrüstung. Das Gewässer wird fischereiwirtschaftlich genutzt, nicht nur durch Stockangelei, sondern auch durch Auslegen von Reusen und Stellen von Netzen.

Wie oben ausgeführt, bieten weder das Teichgrundstück noch das umgebende Deichvorland zurzeit schützenswerte Eigenschaften, weder durch besondere Pflanzen — noch Tiervorkommen. Auch als dauerhafter Lebensraum erscheint es ungeeignet, da es zu winterlichen Überflutungen kommt.

Die Ausführungen des Stellungnehmers zur Struktur und aktuellen Nutzung seines Grundstücks und die Beschreibung von Struktur und Nutzung der umgebenden Flächen im Deichvorland der Osterstader Marsch werden zur Kenntnis genommen.

Der Aussage, dass weder das Teichgrundstück noch das umgebende Deichvorland schützenswert sei, wird widersprochen.

Das geplante Schutzgebiet, einschließlich des Teichgrundstückes des Stellungnehmers und der umgebenden Flächen, ist Teil des Netzes „Natura 2000“ und dient insbesondere der Sicherung der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets "Unterweser" und der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des FFH-Gebietes "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven / Bremen. Die hoheitliche Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die gemeinsam das europäische ökologische Netz Natura 2000 darstellen, ist eine zwingende Vorgabe der EU.

Als Bestandteil des insgesamt 3.839 ha großen EU-VSG „Unterweser“ hat das Gebiet herausragende Bedeutung als Brutgebiet für „ein umfangreiches Artenspektrum an wiesenbrütenden Limikolen“ sowie für Röhricht bewohnende Vogelarten. Als Rastgebiet hat es internationale Bedeutung für Zwergschwan, Bläss- und Nonnengans sowie Säbelschnäbler sowie nationale Bedeutung für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten (siehe Gebietsbeschreibung MU Dezember 2000).

Zudem liegt das Grundstück des Eigentümers bereits jetzt im Naturschutzgebiet "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede". Bereits aufgrund dieser bestehenden Naturschutzgebietsverordnung ist hier verboten, mit motorisierten Booten zu fahren (NSG-Verordnung "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede", § 3 Absatz 1 Ziffer 14). Darüber hinaus müssen hier gemäß § 4 Absatz 6 Ziffer 5 Reusen und Aalkörbe so eingesetzt oder ausgestattet sein, dass eine Gefährdung von tauchenden Vogelarten und Säugetieren wie dem Fischotter ausgeschlossen ist.

58	402	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Ausweisung unseres Grundstücks als Naturschutzgebiet halten wir für sachlich nicht gerechtfertigt. Sollte das Gebiet einschließlich unseres Teiches aus politischen Gründen dennoch unter Schutz gestellt werden fordern wir eine Zusage, dass das Grundstück weiterhin in vollem Umfang wie gehabt genutzt werden kann und eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen gewährleistet wird. Sollte die Behörde eine solche Zusage nicht abgeben können oder wollen, machen wir folgende Vorschläge als Interessenausgleich: - einen Flächentausch: der Landkreis tauscht unser Grundstück gegen eines, das mindestens die gleiche Größe aufweist, nicht weiter von unserem Wohnort in XXXXXX entfernt ist und dieselbe Nutzung für Freizeit und Fischerei ermöglicht. - Ankauf des Grundstücks durch den Landkreis / die zuständige Umweltbehörde zu einem Preis, der uns den Erwerb eines gleichwertigen Grundstückes auf dem freien Markt ermöglicht	Den Anregungen und Bedenken der Stellungnehmer wird nicht gefolgt. Die zuvor geschilderte Nutzung des Grundstücks ist, wie bereits in der Abwägung zu ID 58 / 401 erläutert wurde, schon aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht zulässig. Der Vorschlag der Stellungnehmer, evtl. einen Flächentausch vorzunehmen oder das Grundstück an den Landkreis zu verkaufen, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit geprüft, ist aber nicht Gegenstand des Sicherungsverfahrens.

Anonymisiert

54	375	Zur gesamten Verordnung	Betroffenheit aus Sicht des Betriebes XXXXXX (XXXXXX) mit ca. XXXXXX ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im obigen Gebiet. Wir als landwirtschaftlicher Familienbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchhaltung sind von den uns vorliegenden Plänen zur LSG- und vor allem zur NSG-Ausweisung schwer betroffen und erschüttert, da es letztendlich um die weitere Existenz unseres Betriebes geht. Leider ist nicht erkennbar, dass die Schutzgebietsausweisung unsere berechtigten Interessen als Eigentümer und Nutzer ausreichend berücksichtigt. Entwicklung Die Unterwesermarsch in seiner jetzigen Ausprägung in Natur und Landschaft hat sich maßgeblich durch den Einfluss des Menschen entwickelt. Hier sind insbesondere die land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Nutzungen zu nennen, wie sie in den letzten Jahrhunderten vorgenommen worden sind. Diese Nutzungen in Verbindung mit den jeweiligen Boden-, Wasser und Geländeverhältnissen haben dazu geführt, dass sich eine besondere Flora und Fauna gebildet, erhalten und weiterentwickelt hat. Begründet wird die Schutzgebietsausweisung zum jetzigen Zeitpunkt mit folgender Aussage: „Die genannten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind generell durch intensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, insbesondere aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeitnutzung, aber auch Jagd	Die Ausführungen des Stellungnehmers zur Betriebsgröße und hinsichtlich seiner Betroffenheit in Bezug auf die geplante Schutzgebietsverordnung werden zur Kenntnis genommen. Zur Kritik des Stellungnehmers, dass die berechtigten Interessen der Eigentümer und Nutzer nicht ausreichend berücksichtigt wurden ist folgendes festzustellen: Das geplante Schutzgebiet ist Teil des Netzes „Natura 2000“ und dient insbesondere der Sicherung der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets Unterweser. Die hoheitliche Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die gemeinsam das europäische ökologische Netz Natura 2000 darstellen, ist eine zwingende Vorgab der EU. Die vorgesehenen Verordnungsregelungen sind naturschutzfachlich erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand sowohl der wertgebenden Brut- als auch der wertgebenden Gastvögel im Gesamtgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Es handelt sich bislang lediglich um einen Verordnungsentwurf, zu dem jedermann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken, Anregungen und Änderungswünsche vorbringen kann. Vor dem Start des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs wurden die grundsätzlichen landwirtschaftlichen Regelungen, insbesondere auch die Kooperationsklausel dem Landvolk Osterholz vorgestellt.

			und Fischerei u.a. gefährdet " Sie führen u.a. die intensive Nutzung der Landwirtschaft als generelle Begründung für Ihre geplanten massiven Einschränkungen auf Grünland ein. Die Rinderhaltung im Landkreis Osterholz befindet sich jedoch seit geraumer Zeit auf dem Rückzug. (2014: 73.103 69.524 Rinder (2016) -> 58.044 Rinder (2022)). Ein Minus von über 20 Prozent seit 2014! Das bedeutet eine klare Extensivierung der Rinderhaltung und damit auch eine tendenziell extensivere Grünlandnutzung bei geringeren Besatzdichten in OHZ.	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben nun alle betroffenen Behörden, Verbände und Vereine und jeder betroffene Bürger die Möglichkeit ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese müssen vom Verordnungsgeber geprüft und abgewogen werden. Die Abwägung dieser Bedenken und Anregungen kann zu Änderungen sowohl von Verordnungsregelungen als auch Änderungen von Gebietsgrenzen führen. was bisher in allen Schutzgebietsverordnungen, die der Landkreis in den letzten Jahren zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete erlassen hat, auch der Fall war.
54	376	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Im Folgenden möchten wir einmal auf die für unseren Betrieb besonders problematischen Punkte im Entwurf der NSG-Verordnung eingehen: §5 (2) 9: 5m Düngeabstand zu Graben und 2m zu wasserführenden Grüppen - Ein Wirtschaften, eine sinnvolle Nutzung ist dann nicht mehr möglich, da sich dann auf einer Fläche ein Grasbestand unterschiedlichster Qualität befindet und ein Großteil nicht mehr für die Milchviehfütterung genutzt werden kann. Dazu aus Ihrer Begründung (Seite 32 zu dem §5 (2) 9):„Wenn allerdings für die Ausbringung von Dünger und Kalk Exaktverteiler oder Grenzstreueinrichtungen (z.B. Schleppschlauchverfahren) eingesetzt werden, reduziert sich der zu wasserführenden Grüppen einzuhaltende Abstand auf 1 m." —>Bitte nehmen Sie diesen Passus der geringeren Mindestabstände bei Exakt Verteilung in die Verordnung mit auf und weiten Sie diese ebenfalls auf die Gräben untergeordneter Bedeutung aus.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Bei Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 9 im NSG und Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 im LSG wird jeweils folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird".

54	377	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§5 (3) 2b: Erschwert die Grünlandpflege massiv. §5 (3), 2 d + e: Jede kleinste Reparaturarbeit muss angezeigt werde (Drainageversackung. Wildschaden etc.) — großer bürokratischer Aufwand — wenig praktikabel	Zu § 5 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe b: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausschlusszeit (15.03. bis 15.06 im NSG., bzw. 15.05. im LSG) für die Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Striegeln), ist zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten erforderlich. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit, eine Ausnahme von dieser Regelung gemäß der "Kooperationsklausel (Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 4) zu beantragen, verwiesen. Zu § 5 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben d und e: Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Verbot der Veränderung des Bodenreliefs kann als Standardverbot einer Schutzgebietsausweisung bezeichnet werden. Der Erhalt des Reliefunterschiedes ist essentiell für unterschiedliche Standortfaktoren, die Voraussetzung für eine Vielfalt der Vegetation und der Fauna sind. Um dieses Verbot praxistauglich auszugestalten, wurden mehrere Freistellungen formuliert. Unter anderem sollen die Ausbesserung von Fahrspuren, durch Vieh verursachte Kuhlen, kleinflächigen und linienförmigen Versackungen über Drainagesträngen sowie Wildschweinschäden nach vorheriger Anzeige möglich sein. Eine vorherige Anzeige stellt das mildeste Regelungsinstrument einer Verordnung dar und kann schriftlich oder mündlich mindestens 5 Werktage vor Durchführung der Handlung oder Maßnahme erfolgen. Sie dient dazu, die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen, damit diese im Zweifelsfall die Zulässigkeit der Maßnahme überprüfen und gegebenenfalls einschreiten kann.

54	378	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§5 (3) 3: Eine grundsätzlich erlaubte Mahd erst nach dem 16.06 eines jeden Jahres zerstört die hochwertige Futtergrundlage unserer Milchproduktion und ist absolut inakzeptabel. Dieser Punkt ist existenzvernichtend. Selbst der Termin ab dem 16.05 (LSG) ist je nach phänologischer Entwicklung (Klimawandel, Verschiebung im Jahresverlauf zu immer früheren Terminen) bereits zu spät für die benötigte hochwertige Grassilage. Wäre jedoch eher zu verkraften. §5 (3) 4: Altgrasstreifen erschweren die Bewirtschaftung und verhindern eine gleichbleibende Qualität des Aufwuchses (vgl. §5 (2) 9)	Die Bedenken und Sorgen der Stellungnehmer sind nachvollziehbar. Aus folgenden Gründen wird ihnen jedoch nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06. im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Zur Kritik des Stellungnehmers hinsichtlich der "Altgrasstreifen", ist festzustellen, dass nur bei einer Mahd von außen nach innen in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli im NSG, bzw. Mitte Mai bis Mitte Juli im LSG ein mittiger Restaufwuchs von mindestens 50 m² als Fluchtort für Wiesenvögel verbleiben muss. Dieser kann beim nächsten Schnitt mit abgemäht werden.

54	379	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§5 (3) 9: Max. 120kg N/ha: Unter diesen Bedingungen ist keine ausreichend gute Futtererzeugung für unsere Milchviehherde möglich. Diese Beschränkung erscheint willkürlich gewählt und erlaubt keine bedarfsgerechte Pflanzenernährung. Daher bitten wir diesen Punkt aus pflanzenbaulichfachlich Sicht zu begründen und ansonsten zu streichen. §5 (3) 10: Keine Andüngung im Frühjahr/Frühsommer (16.03 — 15.06) — Bei einer Düngung vor dem 16.03 und gleichzeitiger Mahd ab 16.06 wird überständiges Gras produziert (verholzt, nicht zu verfüttern). Bei einer Erstdüngung nach dem 15.06 wird zwar noch Masse im Sommer produziert, aber nicht in der entsprechenden Qualität.	Zum naturschutzfachlichen Erfordernis der Regelungen wird auf die Begründung verwiesen. Dass diese Einschränkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Zunächst war im ausgelegten Entwurf mit der Kooperationsklausel nur eine Ausnahme von den zeitlichen Regeln und Beschränkungen der Verordnung vorgesehen. Aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun auch die Deckelung der Stickstoffdüngemenge mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann.

54	380	Zur gesamten Verordnung	Die drei oben genannten NSG-Einschränkungen (Mahd ab dem 16.06, max. 120 kg N/ha und den 5m-Abständen zu Gräben) bedingen sowohl negative wirtschaftliche als auch weitere gesellschaftliche/klimatisch ungewollte Substitutionseffekte. Durch den zu erwartenden Rückgang der Grünfuttermenge (12 t TM/ha -> 8t TM/ha) und —qualität (ca.6,8 MJ -> ca. 5,5 MI) entsteht uns als Betrieb ein großes Energiedefizit auf den Futterflächen. Decken wir dieses Defizit z.B. durch den Zukauf von Getreide (Roggen, aktueller Marktpreis 28€/dt) würden dies zusätzliche Kosten von ca. 1400€ / ha und Jahr bedeuten. Über 100.000 € müsste der Betrieb für die 82 ha in dem NSG/LSG zusätzlich für Futtergetreide ausgeben. Diese benötigten Getreide-Futterflächen stehen dann für anderweitige Nutzung (z.B. menschliche Ernährung, Nachwachsende Rohstoffe etc.) nicht mehr direkt zur Verfügung. Zudem würde eine extensivere Bewirtschaftung auf den Schutzgebietsflächen, insbesondere durch die Einschränkungen der NSG-Verordnung, zu Intensitätssteigerungen auf den übrigen Flächen führen.	Der Stellungnehmer kritisiert, dass insbesondere die Regelungen des Verordnungsentwurfs mit Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu Mahdzeitpunkten, Abstandsregelungen zu Gewässern und Düngung zu Qualitätsverlusten des Grünfutters und damit auch zu Mindereinnahmen der Landwirtschaft führt. Die weiteren Folgen, die der Stellungnehmer für Ernährung der Gesamtbevölkerung aus den Verordnungsregelungen ableitet, scheinen doch sehr weit hergeholt, so dass hierauf nicht eingegangen wird. Von Seiten des Verordnungsgebers wird jedoch nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06. im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Daher wurde in Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Durch ein derart flexibles Vorgehen soll erreicht werden, das die Naturschutzziele der Verordnung erreicht werden, wobei jedem Bewirtschafter die Möglichkeit gegeben werden soll, seine Bewirtschaftungsweise betriebsspezifisch daran anzupassen,

54	381	Sonstiges	Generell sprechen wir uns für den Weg der Kooperation statt des Verbotes aus, um ein faires Miteinander zu gewährleisten. Als Betrieb nehmen wir bereits an solchen Teil und können uns ebenfalls vorstellen diese noch auszuweiten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
54	382	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Das BNatSchG in seiner aktuellen Fassung ermöglicht die Sicherung von FFH-Gebieten sowohl durch ein Naturschutzgebiet (NSG) als auch durch ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Schutzzwecke von NSG und LSG überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie geeignet sind. Sowohl NSG wie auch LSG verfügen über die Möglichkeit bestimmte Lebensräume, bestimmte Tier- und Pflanzenarten und da Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen. Es gibt also keinen Zwang, Teile der Unterwesermarsch als Naturschutzgebiet auszuweisen. Eine LSG-Ausweisung würde den Ansprüchen des Gesetzes genügen und uns ein weiteres Wirtschaften auf unseren Flächen ermöglichen und diese weiterhin zu nutzen und zu pflegen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen.

Anonymisiert

46	327	Zur gesamten Verordnung	Im Folgenden beziehe ich Stellung im Namen der XXXXXX XXXXXX im Beteiligungsverfahren „Ausweisung des Naturschutzgebietes „Unterwesermarsch" (NSG OHZ 12) und des Landschaftsschutzgebietes „Unterwesermarsch" (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz sowie Änderung der Verordnung Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der	Der Stellungnehmer kritisiert den Verordnungsentwurf pauschal. Die Regelungen im geplanten NSG seien "existenzgefährdend" und im geplanten LSG "unzumutbar". Darüber hinaus fordert er eine stärkere Einbeziehung der Eigentümer und Landnutzer. Hierzu ist folgendes festzustellen: Die pauschale Kritik wird

Gemeinde Schwanewede" (NSG OHZ 8) im Landkreis Osterholz".

Meiner Ansicht nach sollte kein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die mit dem Naturschutz einhergehenden Einschränkungen sind für die XXXXXX XXXXXX akut existenzgefährdend und verfehlen zusätzlich den gesetzten Schutzzweck. Auch die Maßnahmen des Landschaftsschutzes sind mit den vielen Verboten und terminlichen Einschränkungen unzumutbar. Die XXXXXX XXXXXX fordert den aktuellen Entwurf zu verwerfen und einen neuen Entwurf unter stärkerem Einbezug aller Eigentümer und praktizierenden Landwirte anzulegen.

Ich als Betriebsleiter der XXXXXX XXXXXX, bin bereit für einen geeignete Lösung in Dialog zu treten.

zurückgewiesen. Das geplante Schutzgebiet ist Teil des Netzes „Natura 2000“ und dient insbesondere der Sicherung der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets Unterweser. Die hoheitliche Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die gemeinsam das europäische ökologische Netz Natura 2000 darstellen, ist eine zwingende Vorgab der EU. Die vorgesehenen Verordnungsregelungen sind naturschutzfachlich erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand sowohl der wertgebenden Brut- als auch der wertgebenden Gastvögel im Gesamtgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Es handelt sich bislang lediglich um einen Verordnungsentwurf, zu dem jedermann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken, Anregungen und Änderungswünsche vorbringen kann.

Vor dem Start des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs wurden die grundsätzlichen landwirtschaftlichen Regelungen, insbesondere auch die Kooperationsklausel dem Landvolk Osterholz vorgestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben nun alle betroffenen Behörden, Verbände und Vereine und jeder betroffene Bürger die Möglichkeit ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese müssen vom Verordnungsgeber geprüft und abgewogen werden. Die Abwägung dieser Bedenken und Anregungen kann zu Änderungen sowohl von Verordnungsregelungen als auch Änderungen von Gebietsgrenzen führen. was bisher in allen Schutzgebietsverordnungen, die der Landkreis in den letzten Jahren zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete erlassen hat, auch der Fall war.

Überdies hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen.

Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung

werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet.

Durch ein derart flexibles Vorgehen soll erreicht werden, das die Naturschutzziele der Verordnung erreicht werden, wobei jedem Bewirtschafter die Möglichkeit gegeben werden soll, seine Bewirtschaftungsweise betriebsspezifisch daran anzupassen,

Anonymisiert

44	321	Zur gesamten Verordnung	Hiermit widerspreche ich Ihrem o. a. Verordnungsentwurf, soweit darin mein Grundbesitz betroffen ist. Ich bin Eigentümerin von landwirtschaftlichem Grundbesitz, welcher verpachtet ist. Knapp 5 ha davon liegen im Außendeich vor Rade, nämlich die beiden Grundstücke Gemarkung XXXXXX Flur XXXXXX Flurstücke XXXXXX und XXXXXX. Diese sind an den Landwirt XXXXXX XXXXXX, XXXXXX, XXXXXX XXXXXX, verpachtet. XXXXXX XXXXXX hat einen intensiven Milchviehbetrieb und ist auf gutes Grundfutter für seine Milchkühe angewiesen.	Die Stellungnehmerin lehnt den Verordnungsentwurf ab, soweit dieser Regelungen zu Ihren Eigentumsflächen trifft. Hierzu wird auf die Abwägung von Einzelgesichtspunkten an entsprechender Stelle (ID 44 / 322 und 323) verwiesen. Die Ausführungen der Stellungnehmerin zu Besitz- und Pachtverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Die Gebietsabgrenzung wurde im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert. Für die Flächen der Eigentümerin bedeutet dies, dass die von ihr genannten Flächen nun nicht mehr wie im ausgelegten Verordnungsentwurf vorgesehen als NSG sondern jetzt nur noch als LSG ausgewiesen werden sollen.

44	322	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Die vorgesehenen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung würden dazu führen, dass Herr XXXXXX die von mir gepachteten Flächen für seinen Betrieb letztlich nicht mehr nutzen kann. Wenn nach dem 15. März bis zum 15. Juni jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Grünland verboten sind und erst ab dem 16. Juni gemäht werden darf, kann das Grünland für seine Milchviehherde kein brauchbares Futter mehr hergeben. Vor dem 16. März kann oftmals aufgrund der natürlichen Witterungsbedingungen und der Überflutungen bzw. hohen Wasserstände im Außendeich auf den Flächen nicht gewirtschaftet werden. Der erste Grasschnitt am 16. Juni ist viel zu spät. Das Grünland wird deshalb mit diesen Vorgaben für den Pächter und damit auch für mich als Eigentümerin letztlich wertlos.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks. Dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.
44	323	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Solche Eingriffe in mein Eigentum sind nicht gerechtfertigt. Ich verweise auf die Eigentumsgarantie im Grundgesetz und widerspreche damit den vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen und der Einbeziehung meiner Flächen in das Naturschutzgebiet	Derr Verordnungsentwurf und insbesondere auch der Grenzverlauf zwischen dem geplanten NSG und LSG wurde im Rahmen der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen nochmals genau geprüft und überarbeitet. Die zuvor genannten Eigentumsflächen der Stellungnehmerin liegen nun im LSG Unterwesermarsch und nicht mehr im NSG.

Anonymisiert

32	216	Zur gesamten Verordnung	Ich bin Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes in XXXXXX, XXXXXX, mit Milchviehhaltung und,entsprechender Futtergewinnung für die Tierhaltung. XXXXXX meiner Betriebsflächen (Grünland und Ackerland) liegt in Rade und Neuenkirchen im geplanten Naturschutzgebiet. Insbesondere im XXXXXX. Darunter befinden sich XXXXXX meiner Grassilageflächen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

32	217	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die vorgesehene Ausweisung eines Naturschutzgebietes wird zu erheblichen qualitativen und quantitativen Ertragsminderungen bei der Grassilage und dem übrigen Viehfutter führen, so dass keine ausreichende Nahrungsgrundlage für meine Tiere mehr durch meinen Betrieb erzeugt werden kann. Bereits jetzt führen die aktuellen Wetterbedingungen auf allen Standorten zu Einbußen. Die Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen des vorgesehenen Naturschutzes würden u.a. Futterzukauf auf hohem Niveau erfordern, welches aus den Einnahmen nicht zu leisten wäre. Ich müsste meinen Betrieb einstellen und eine Generationennachfolge im Familienbetrieb wäre unmöglich. Meine XXXXXX XXXXXX sind ausgebildete Landwirte und als Landwirtschaftsmeister verfüge ich über die nötige Qualifikation einer angemessenen fachgerechten Flächenbewirtschaftung. auch unter Berücksichtigung des Vogel- und Tierschutzes.	Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Eine wirtschaftliche Milchviehhaltung und eine Generationennachfolge sollen aber auch mit den Regungen der geplanten Verordnung weiterhin möglich bleiben. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Ein derartiges flexibles Vorgehen wird seit langem von Seiten der Landwirtschaft bei vorherigen Unterschutzstellungsverfahren gefordert. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat.

32	218	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Meines Erachtens ist die Ausweisung von Naturschutzflächen aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht zulässig, zumal nicht nachvollziehbar die Flächen der privaten Grundeigentümer überwiegend als Naturschutzflächen ausgewiesen werden sollen und die staatlichen Flächen überwiegend als Landschaftsschutzgebiet.	Die Aussage, des Stellungnehmers, dass im Verordnungsentwurf die Flächen in Privatbesitz überwiegend als NSG und die Flächen in Landeseigentum überwiegend als LSG ausgewiesen werden sollen, ist nicht zutreffend. Ebenfalls wird die Aussage, dass eine Ausweisung des geplanten Schutzgebiets als NSG aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten unzulässig sei, zurückgewiesen Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Von der Ausweisung als Naturschutzgebiet sind entgegen der Aussage des Stellungnehmers sehr große Teile der landeseigenen Flächen betroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Dennoch wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.

32	219	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Bereits mit der Genehmigung der N A W A R O (nachwachsende Rohstoffe!) Biogasanlage in Rade musste jedem Fachkundigen Betrachter klar sein, dass sich das Landschaftsbild nachhaltig durch den vermehrten Maisanbau verändern würde. Dennoch wurden weitere Biogasanlagen in Stellerbruch und Aschwarden genehmigt. Die Genehmigungen wurden zugunsten der Energiepolitik und gegen den Natur- und Umweltschutz, wohl aber mit dessen Einverständnis erteilt. Es hat eine Interessenabwägung stattgefunden, an die der Natur- und Umweltschutz gebunden ist. Die Natur- und Umweltbehörde kann nun nicht nach Jahren plötzlich eine Veränderung des Landschaftsbildes erkennen, die sie selber mit Verursacht hat und nun auf dem Rücken der konventionell und ökologisch arbeitenden Landwirte möglichst wieder rückgängig machen, indem das gesamte Gebiet unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt wird. Die Vorhandenen Energielandwirte werden weiterhin in hohem Maße - wie auch aktuell gesellschaftspolitisch und wirtschaftlich notwendig - Ackerflächen für die nachwachsenden Rohstoffe nutzen und bestimmt keinen Acker zu Grünland machen.	Die Ausführungen des Stellungnehmers zur Veränderung des Landschaftsbildes durch in der Vergangenheit genehmigte und erbaute Biogasanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die hieraus resultierende Kritik ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dies ist aber nicht Gegenstand des Sicherungsverfahrens. Grundsätzlich müssen alle Baumaßnahmen, die nicht nur marginaler Bedeutung sind, aus naturschutzrechtlichen Gründen unabhängig von der Naturschutzgebietsverordnung folgenden Prüfschritten unterzogen werden: - FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung - Eingriffsregelung. Dabei werden aber lediglich die Baumaßnahmen selbst geprüft und nicht die Auswirkungen, die sich durch den Anbau der erforderlichen Rohstoffe (Mais) ergeben. Sollte eine derartige Prüfung in den genannten Fällen nicht rechtmäßig vorgenommen worden sein, bzw. anschließend fehlerhaft abgewogen worden sein, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden.
32	220	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Trotz bisher guter Ergebnisse in der Zusammenarbeit zum Vogelschutz mit den Landwirten auf Harriersand, wird diesen Landwirten durch die vorgesehen Verordnungen deutlich gemacht, dass das Naturschutzamt einen noch tieferen Eingriff in die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Flächen fordert und durch Bewirtschaftungseinschränkungen und Kontrollen die Fachkompetenz und Mitarbeit der Landwirte nicht anerkennt. Naturschutz kann nur gemeinsam gelingen, mit einem ausgewogenen Maß an Vorschriften, Kontrollen, aber auch Unterstützung und Fortbildung hinsichtlich möglicher naturschutzrelevanter Schutzmaßnahmen. Welche durch die Landwirte verwirklicht werden können, ohne betriebliche Existenzen von größtenteils Familienbetrieben zu vernichten. Eine Sicherung des Vogelschutzgebietes und des Charakters der Marschlandschaft durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet halte ich angesichts der bestehenden Biogasanlagen und insbesondere der drohenden Existenzvernichtung zahlreicher Landwirtschaftlicher Familienbetriebe für unzulässig.	Die Ausführungen des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Auffassung des Stellungnehmers, wird die bisher mit den Landwirten erfolgte Zusammenarbeit zum Vogelschutz sehr wohl durch den Verordnungsgeber gewürdigt und die Fachkompetenz und Mitarbeit der Landwirte anerkannt. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahme unter der ID 32 / 217 verwiesen.

32	221	Sonstiges	Im Hinblick auf die drohende Existenzvernichtung meines Betriebes bitte ich um persönliche Erörterung der Sachlage.	Der Bitte um eine persönlichen Erörterungstermin kann zum jetzigen Zeitpunkt leider aus Zeit- und Personalgründen und aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen nicht entsprochen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei Anträgen im Rahmen der Kooperationsklausel umfassende Hilfestellungen durch den Landkreis mit seinem Planungs- und Naturschutzamt angeboten wird und dass in diesem Rahmen individuelle persönliche Gespräche stattfinden sollen.

Anonymisiert

43	314	Zur gesamten Verordnung	Sie baten mich um eine Stellungnahme, inwieweit sich die Auflagen durch die Ausweisung des NSG Unterwesermarsch und LSG Unterwesermarsch auf Ihren Betrieb auswirken. Der Betrieb XXXXXX, XXXXXX, wird in der fünften Generation bewirtschaftet. Es handelt sich hier um einen intensiven Milchviehbetrieb. Zur Zeit werden XXXXXX Kühe im Schnitt gehalten. Die Jungviehaufzucht ist auf einen landwirtschaftlichen Betrieb auf Harriersand ausgelagert. Hier werden die Jungtiere in Weidehaltung aufgezogen. Die Milchleistung der Kühe ist in den letzten Jahren auf rund XXXXXX kg Milch/Kuh gestiegen. Die Milchleistung aus dem Grundfutter ist zeitgleich von XXXXXX kg Milch/Kuh auf XXXXXX kg Milch aus Grundfutter je Kuh gestiegen. Dies ist ein absolut guter Wert, der nur durch optimale Tierhaltung und optimale Grundfutterqualität erzielt werden kann. Je höher die Milchleistung aus dem Grundfutter ist, desto niedriger ist der Kraftfutteraufwand je kg erzeugte Milch. Der Betrieb hat in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund gewisser Planungssicherheit mehrere Investitionen im Bereich Tierwohl (Kuhstallumbau, Liegeboxen, Melktechnik, ...) und Umweltauflagen (Sanierung und Neubau Siloplatten, Lagerhalle, ...) getätigt. So würden rund XXXXXX investiert. Allein hierfür bringt der Betrieb jährlich ein Kapitaldienst von gut XXXXXX € auf. Grünland ist die Grundlage der Fütterung von Rindvieh! Deshalb hat der Betrieb zu dem in den letzten Jahren kontinuierlich und rotierend sein Grünland durch Neuansaaten aufgebessert. Dadurch wird Grundfutter in entsprechende Qualität in ausreichender Menge geerntet. Dies spiegelt sich in der hohen Grundfutterleistung wider. Bei einer Grünlanderneuerung wird eine Grünlandfläche nach fünf bis sieben Jahren Standzeit durch eine Neuansaat erneuert. Eine	Es handelt sich bei diesem Schreiben um die Beurteilung eines Landberatungsvereins, inwieweit sich die Regelungen des Verordnungsentwurfs auf den Betrieb des XXXXXX auswirken. Dieses Schreiben wird als Stellungnahme XXXXXX gewertet und abgewogen. Die Ausführungen zur Ausrichtung und Struktur des Betriebes werden zur Kenntnis genommen.

Grünlanderneuerung kostet ca. 500 bis 600 € je ha. Der Betrieb bewirtschaftet knapp XXXXXX ha LN wovon XXXXXX ha Ackerland (AL) und 67 ha Grünland GL) sind.

43	315	Zur gesamten Verordnung	Der Betrieb bewirtschaftet knapp XXXXXX ha LN wovon XXXXXX ha Ackerland (AL) und XXXXXX ha Grünland (GL) sind. davon in Eigentum ha ha % von Gesamt LN % von Gesamt GL davon LSG AL XXXXXX XXXXXX XXXXXX GI XXXXXX XXXXXX XXXXXX Gesamt XXXXXX XXXXXX XXXXXX NSG AL XXXXXX XXXXXX XXXXXX GL XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX (Tabelle 1) In das neu ausgewiesene LSG Unterwesermarsch fallen XXXXXX ha AL und XXXXXX ha GL und in das NSG Unterwesermarsch XXXXXX ha AL und XXXXXX ha GL (s. Tabelle1). [Anmerkung der Verwaltung: Die an dieser Stelle in der 'Stellungnahme eingefügte Grafik ist nicht in der Datenbank darstellbar. Sie findet sich unter der ID 43 in der Anlage "Den Stellungnahmen beigefügte Unterlagen] Wie auch die Grafik deutlich zeigt, ist der Betrieb durch die Neuausweisung mit XXXXXX % seiner Flache, davon ca. XXXXXX% des GL betroffen. Alleine XXXXXX% des Grünlandes vom Betrieb XXXXXX liegen im neu ausgewiesen NSG Unterwesermarsch.	Die Ausführungen zu Art und Umfang der Flächenbewirtschaftung des Stellungnehmers und zur prozentualen Verteilung der bewirtschafteten Flächen auf die unterschiedlichen Schutzkategorien werden zur Kenntnis genommen.

43	316	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	-->Durch den sehr späten Mähtermin auf GL im NSG (15.06.) wird der Anteil an qualitativ wertvollen Gräsern zurückgehen und es werden sich nur noch Gräser mit einem sehr geringen Futterwert etablieren. Außerdem ist das Erntegut wegen des späten Schnitttermins stark verholzt und nicht mehr zur Fütterung geeignet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.
43	317	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	--> Bei einer Grünlanderneuerung im LSG/NSG mit einer Bodenbearbeitungstiefe von nur 10 cm ist die Etablierung einer Neuansaat nur mit dem Einsatz eines Totalherbizids möglich. Der Einsatz von Totalherbiziden ist jedoch in den LSG/NSG-Auflagen verboten. Somit bilden die minderwertigen Gräser aus der Altnarbe eine zu große Konkurrenz für die Neuansaat und die „Lebensdauer" einer Neuansaat ist wesentlich verkürzt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vom Verbot der Bodenbearbeitung sind gemäß Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a das Pflügen und andere bodenwendende Arbeiten zur Erneuerung der Grasnarbe vom 16.06. bis 15.03. freigestellt, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand jedoch nur in einer Tiefe von bis zu 10 cm. Mit dieser Freistellung soll den landwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Die kritisierte Beschränkung der Bodenbearbeitungstiefe von 10 cm besteht nur auf grundwassernahen Standorten. Im Schutzgebiet sind dies laut „Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen“ des LBEG, Geofakten 27, Juli 2011. alle Böden mit einer Bodenkundlichen Feuchtestufe (BKF) von 8 bis 11 (siehe hierzu auch unter "Begriffsbestimmungen" zu Beginn des Verordnungstextes unter der Erläuterung des Begriffs "Grünland". Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Regelungen und ist verankert im NNatSchG § 2 a Absatz 2.

43	318	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	--> Auch das totale Pflegverbot (Walzen, Striegeln, Schleppen, Schlitzsaat) im Zeitraum vom 15. März bis 16. Mai bzw. Juni führt zur Bildung einer minderwertigen Grasnarbe bzw. zu späterem Erntezeitpunkt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Ausschlusszeit (15.03. bis 15.06 im NSG., bzw. 15.05. im LSG) für die Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Striegeln), ist zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten erforderlich. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit, eine Ausnahme von dieser Regelung gemäß der "Kooperationsklausel (Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 4) zu beantragen, verwiesen.

43	319	Zur gesamten Verordnung	Diese Punkte führen dazu, dass die Qualitäten des Grundfutters auf den Grünlandflachen im LSG/NSG massiv zurück gehen werden. Da bei dem Betrieb mehr als dreiviertel der GL-Flächen von der Ausweisung des NSG Unterwesermarsch betroffen sind, wird sich dies auf die gesamte Grundfutterqualität des Betriebes negativ durchschlagen, zumal der sehr hohe Anteil des Grünlandes durch den sehr späten Mähtermin betroffen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei dem hohen Anteil von betroffenen GL-Flächen bei dem Betrieb XXXXXX der Anteil an minderwertigem Grundfutter die Grundfutterleistung des Betriebes stark, auf ungefähr 2.500 Milch/Kuh aus Grundfutter) sinken wird. Dieser Rückgang ist nur zum Teil durch Erhöhung des Kraftfutteranteils und dadurch durch höhere Futterkosten zu kompensieren. Die gesamte Milchleistung je Kuh wird um mindestens 2.000 kg Milch je Kuh sinken. Allein der Rückgang der Milchleistung um 2.000 kg je Kuh bei 130 Kühen und einem angenommen Milchpreis von 0,40 E/kg Milch hätte Mindereinnahmen von gut 100.000 E jährlich zur Folge. Damit hätte der Betrieb eine negative Eigenkapitalbildung und könnte seinen Kapitaldienst nicht mehr nachkommen. FAZIT: Der alteingesessene Betrieb XXXXXX hat in den letzten Jahren stark in die Bereiche Tierwohl und Umweltauflagen investiert und seine Grünlandnarben regelmäßig erneuert. Aufgrund dieser Maßnahmen erzielt der Betrieb eine Milchleistung von XXXXXX kg Milch/Kuh wobei mittlerweile XXXXXX kg Milch/Kuh aus dem Grundfutter ermolken werden. Dies sind beides sehr gute Werte. Zweidrittel der Gesamt LF des Betriebes XXXXXX, liegen in dem neu auszuweisenden LSG/NSG Unterwesermarsch. Im NSG liegen sogar 77% der Grünlandflachen. Gutes Grünland ist die Grundlage einer tierartgerechten Milchviehfütterung. Bei kompletter Umsetzung der geplanten Maßnahmen wie sie für das NSG gefordert sind, würde die Grundfutterleistung auf Grund des minderwertigen Grundfutters stark abfallen und die Milchleistung um mind. 2.000 kg/Kuh zurückgehen. Bei dem jetzigen Kuhbestand und deinem Durchschnittspreis von 0,40 E/kg Milch wäre das ein Verlust von ca. 100.000 € jährlich. Dies führt zu einem Eigenkapitalverlust und dadurch zu einer Kapitaldienstunfähigkeit für den Betrieb XXXXXX.	Der Stellungnehmer kritisiert, dass die zuvor von ihm aufgezählten Punkte zu Minderqualitäten bei der Grundfutterqualität im Schutzgebiet führen und damit auch zu Mindereinnahmen. Bezüglich des naturschutzfachlichen Erfordernis dieser Regelungen wird auf die hierzu erfolgte Abwägung (ID 43 / 316 bis 318) verwiesen. Von Seiten des Verordnungsgebers wird allerdings nicht verkannt, dass diese Regelungen zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Das Fazit des Stellungnehmers bezieht sich jedoch auf eine Situation, bei der sämtliche landwirtschaftlichen Regelungen der Verordnung Eins zu Eins umgesetzt werden. Der Verordnungsgeber hat aber gerade, um derartige Härten für besonders betroffene landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden, bzw. abzumildern, in Artikel 1 und 2, § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Durch ein derart flexibles Vorigen soll erreicht werden, das die Naturschutzziele der Verordnung erreicht werden, wobei jedem Bewirtschafter die Möglichkeit gegeben werden soll, seine Bewirtschaftungsweise betriebsspezifisch daran anzupassen,

Anonymisiert

26	179	Zur gesamten Verordnung	Als direkt betroffener Landwirt(Milchviehhalter) bewirtschafte ich sowohl Eigentums- als auch Pachtflächen in dem betroffenen Gebiet und möchte hiermit, im Zuge des Beteiligungsverfahren, meine Bedenken zu der Planung vorbringen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
26	180	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	1. Das geplante Schutzgebiet ist, wie in §2 Abs.1 beschrieben, ein von der Landwirtschaft geprägtes Gebiet. Dieses ist erst durch die jahrzehnte lange Bewirtschaftung durch ortsansässige Landwirte so entstanden, wie es ist. Eine Ausweisung zum NSG mit den entsprechenden Auflagen (§5 Abs.3/4/5) würde eine landwirtschaftliche Nutzung, gerade in der Milchviehhaltung, sowohl im Konventionellen- als auch im Bio-Bereich unwirtschaftlich machen.	Die Regelungen des Verordnungsentwurfs sind angemessen und fachlich erforderlich zum Schutz der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Eine wirtschaftliche Milchviehhaltung soll aber auch mit den Regelungen der geplanten Verordnung weiterhin möglich bleiben. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Ein derartiges flexibles Vorgehen wird seit langem von Seiten der Landwirtschaft bei vorherigen Unterschutzstellungsverfahren gefordert. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat.

26	181	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	2. Ein Großteil des geplanten NSG gerade im Bereich Radersand/Neuenkirchen ist im Privatbesitz und eine Ausweisung würde zu einer erheblichen Wertminderung der Flächen führen. Dies hätte negative Auswirkungen für getätigte oder zukünftige Investitionen der Eigentümer, da es gegenüber Kreditinstituten zu einer Abwertung der Sicherheiten führen würde. Daher sind meiner Meinung nach NSG vorrangig auf landeseigenen Flächen auszuweisen.	Die vom Einwender vorgetragene Sorge zur Wertminderung der Flächen ist zwar verständlich, von der Sach- und Rechtslage her aber nur eingeschränkt begründbar. Der Verkehrs- bzw. Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden, landwirtschaftlichem Ertragspotenzial etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung soll aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in unvertretbarem Maße eingeschränkt werden. Hierzu wird insbesondere auf die Ausnahmemöglichkeit aufgrund der Kooperationsklausel verwiesen. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich der wirtschaftliche Wert der Fläche und damit auch der zu erzielende Verkaufserlös bzw. die zu erzielende Pacht wesentlich ändert. Zur Anregung des Stellungnehmers, NSG vorrangig auf landeseigenen Flächen auszuweisen, ist folgendes festzustellen: Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Im Übrigen sind von der Ausweisung als Naturschutzgebiet auch sehr große Teile der landeseigenen Flächen betroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen.

26	182	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	3. Für eine Ausweisung zum NSG gibt es keine rechtliche Grundlage und um einen Schutzstatus für das vorhandene Vogelschutzgebiet herzustellen, reicht meiner Meinung nach eine Ausweisung als LSG, mit den Auflagen wie sie im Bundesnaturschutzgesetz §26 beschrieben sind, vollkommen aus.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Es liegt im Ermessen des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde die Schutzkategorie zu wählen, die am besten geeignet ist. Selbstverständlich trifft weder das EU-Recht (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) noch das Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz Aussagen zu einzelnen Gebieten. Für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten kommen sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzgebiete (NSG als auch LSG) in Frage. So wurde bei der Sammelverordnung für den Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" ebenfalls eine Kombination aus NSG und LSG gewählt. Grundsätzlich gilt, dass sowohl bei einer Sicherung als Naturschutzgebiet als auch bei einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei werden in einem Naturschutzgebiet strengere Regelungen aufgrund der höheren Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit als in einem Landschaftsschutzgebiet getroffen. Die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie im Gebiet wurde sorgfältig abgewogen und ist angelehnt an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Dennoch wurde die Gebietsabgrenzung im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet und das NSG zu Gunsten des LSG verkleinert. Hier wurden in Teilbereichen die landwirtschaftlichen Nutzerinteressen stärker gewichtet. Ein Flächenanteil von 160 ha, der zuvor als NSG vorgesehen war, soll nun als LSG ausgewiesen werden und damit dem milderen Schutzregime unterliegen. Das bedeutet, dass sich der Flächenanteil des NSG auf 40 % verringert und sich das LSG entsprechend auf 60 % der gesamten Schutzgebietsfläche vergrößert.

26	183	Sonstiges	4. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen waren und sind auch in Zukunft bereit, an Vogel-und Gelegeschutzprogrammen in dem betroffenen Gebiet in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten teilzunehmen (Niedersächsischer Weg). Dass solche Maßnahmen durchaus zielführend sind, hat sich ja in entsprechenden Projekten im Bereich Harriersand/Fährplate und im Bremer Blockland gezeigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bereitschaft der Bewirtschafter auch zukünftig an Vogel- und Gelegeschutzprogrammen teilzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.
26	184	Sonstiges	5. Die Böden in dem betroffenen Gebiet gehören wohl zu den ertragsreichsten im gesamten Landkreis. Ein Großteil der Flächen sind Grünland und stellen die Futterversorgung der Milchviehbetriebe sicher. Vergleichbare Ersatzflächen sind im angrenzendem Gebiet wohl kaum zu finden, da ja auch den Moorflächen östlich der Unterwesermarsch eine Unterschutzstellung droht. Auch die Ackerflächen auf diesem Hochertragsstandort dienen der Ernährungssicherheit bzw. der Energieerzeugung und gerade im Hinblick auf den Klimawandel wäre es geradezu eine Sünde, solche Flächen quasi aus der Produktion zu nehmen, wobei man sich in Erinnerung rufen muss, dass diese von unseren Vorvätern unter Einsatz von harter Arbeit, Leid und Geld der Weser abgerungen wurden. Ich bitte Sie meine Bedenken bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Rechtmäßig angelegte Ackerflächen werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht "quasi aus der Produktion" genommen. Die Regelungen des § 5 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ermöglichen weiterhin eine ackerbauliche Nutzung auf bestehenden rechtmäßig angelegten Ackerflächen. Im Übrigen wird auf die Abwägung der einzelnen vom Stellungnehmer vorgebrachten Anregungen und Bedenken an entsprechender Stelle verwiesen.

Anonymisiert

35	257	Zur gesamten Verordnung	Hiermit zeigen wir an, dass wir XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX vertreten. Unser Mandant betreibt mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Pacht und Eigentumsflächen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Flurstücke im Bereich des geplanten Naturschutzgebiets und des Landschaftsschutzgebietes liegen. Der Betrieb XXXXXX beschäftigt aus der Familie: 1,5 Arbeitskräfte, und ständige 2 weitere Arbeitskräfte, so nicht ständig eine weitere Arbeitskraft. Im Eigentum stehen XXXXXX ha langfristig gepachtet sind XXXXXX ha. Unser Mandant betreibt Tierhaltung: mit XXXXXX Milchkühe (XXXXXX kg Milch/ Kuh/Jahr) und hält XXXXXX Rinder und XXXXXX	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			Kälber. Über die Betroffenheit der einzelnen Flächen verhält sich die Anlage.		
35	258	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Nach Art. 1 § 2 Abs. 1 und Art. 2 § 2 Abs. 1 ist Schutzziel der Schutzgebietsausweisungen die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten, unverbauten Marschlandschaft wegen ihrer besonderen Eigen-art und hervorragenden Schönheit. Da der Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Bereiche geplant ist, beantragen wir eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse durchzuführen, mit der ermittelt wird, welche Auswirkungen die geplanten Schutzgebietsausweisungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten haben. Schutzziel ist nicht nur die Erhaltung sondern auch die und „Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasser-stände geprägten Wasserregimes“. Dies wird man nicht anders verstehen können, als dass der Wasserstand in den Flächen angehoben werden soll und zudem die Bereiche erweitert werden sollen, in denen es zu „gelegentlichen Überflutungen“ kommt. Verbunden mit der Regelung in § 12 Abs. 3 ist dafür auch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Privatflächen möglich. Das ist ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird nicht gefolgt. Grundsätzlich haben die in § 2 aufgeführten Ziele, in diesem Fall "die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes, das die Erhaltung und Entwicklung von Grünland ermöglicht", keine direkte Auswirkung auf die Nutzungen im Gebiet. Direkte Auswirkungen entfalten erst die Regelungen in den Folgeparagraphen 3 bis 9. Bezüglich der befürchteten Änderung des Wasserhaushaltes enthalten die Folgeparagraphen keine derartigen Regelungen. Ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff liegt nicht vor. Eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse wird nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr beabsichtigt der Verordnungsgeber mit dem Angebot der "Kooperationsklausel" gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 individuell und flexibel auf die jeweilige betriebswirtschaftliche Betroffenheit einzugehen.

35	259	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Abgrenzung von NSG und LSG ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls sind die Flächen in einem angemessenen Abstand von der Hofstelle von der Schutzgebietsausweisung auszunehmen, um die Handlungsmöglichkeiten auf der Hofstelle nicht zu stark zu begrenzen.	Den Anregungen und Bedenken des Stellungnehmers wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zur Verordnung um eine Erläuterung, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Flächen zu den Schutzkategorien NSG bzw. LSG erfolgt ist, ergänzt wird. Ebenfalls werden einzelne Flächen, die zuvor als NSG vorgesehen waren nun als LSG ausgewiesen. Grundsätzlich gilt, dass die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000 angelehnt ist. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Die vorhandenen Hofstellen sind aus dem Schutzgebiet ausgeklammert. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet widerläuft den Schutzzielen der Verordnung.
35	260	Sonstiges	Nach der Eingangsdefinition sind Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung. Wird eine Fläche demnach auch nur zwei Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt, verliert sie den Status als landwirtschaftliche Fläche, für die teilweise eingeschränkte Regelungen gelten. Diese Frist ist deutlich zu kurz. Hier ist mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren anzusetzen.	Der Anregung wird teilweise insoweit gefolgt, als dass in den Begriffsbestimmungen klargestellt wird, dass "Flächen, die grundsätzlich nur in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden", keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung sind. "Im Rahmen der Agrarförderung kurzfristig stillgelegte landwirtschaftliche Flächen fallen nicht darunter." Die Klarstellung, dass kurzfristig stillgelegte Flächen nicht den Status einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne der Verordnung verlieren, soll Nachteile für den Bewirtschafter durch die Verordnung aufgrund einer kurzfristigen Flächenstilllegung verhindern. Soll eine Fläche grundsätzlich in größeren zeitlichen Abständen bewirtschaftet werden, ist das über § 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch möglich.

35	261	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Die Regelung in § 3 Abs. 1, wonach gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ sollte gestrichen werden. Sie ist nicht hinreichend bestimmt. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Der Bundesgesetzgeber geht also davon aus, dass nicht etwa durch eine Generalklausel alle Handlungen verboten werden, die dem Charakter eines Gebiets verändern würden, sondern dass dies nur nach Maßgabe „näherer Bestimmungen“ untersagt werden kann. Deshalb ist auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt, dass vom Bundesgesetzgeber „die Notwendigkeit zur konkretisierenden Ausgestaltung der Schutzregelungen“ betont wird. Die im jeweiligen Gebiet zum Tragen kommenden Verbote, derer es zur Wahrung des Gebietscharakters oder zur Verwirklichung des besonderen Schutzzwecks bedarf, müssen daher in der jeweiligen Erklärung zum Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet enthalten sein. Maßstab für solche Bestimmungen ist dann, dass nur solche Handlungen verboten werden dürfen, die den Gebietscharakter verändern würden. Diese Gebote sind aber konkret zu benennen und können nicht im Wege einer Generalklausel verboten werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist also schlicht unbestimmt. Dass der Verordnungsgeber hier eine Generalklausel wollte, wird in dem Wort „insbesondere“ deutlich, wie es in § 3 Abs. 2 verwendet wird. Dies macht deutlich, dass diese Verbote nur beispielhaft sind und darüber hinaus auch nicht näher bestimmte weitere Handlungen verboten sein sollen.	Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Zum Verständnis der weiteren Ausführungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Rahmengesetzgebung des Bundes mit der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2006 aufgegeben wurde. Resultierend daraus trifft das Bundesnaturschutzgesetz seit der Novellierung im Jahr 2010 unmittelbar geltende Vollregelungen. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) und § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) gelten somit seitdem unmittelbar. § 23 Abs. 2 BNatSchG als Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Verbotsbestimmungen in Naturschutzgebietsverordnungen und § 26 Abs. 2 BNatSchG als entsprechende Regelung für Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten einen gleichlautenden Maßgabevorbehalt („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“). Für die korrekte rechtssystematische Umsetzung von Verbotsregelungen in konkrete Schutzgebietsverordnungen gelten daher hinsichtlich des Maßgabevorbehalts für Landschaftsschutzgebietsverordnungen und Naturschutzgebietsverordnungen die selben Anforderungen (so auch Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 19, Ziffer 3.1.1). Aus diesem Maßgabevorbehalt folgt, dass der Inhalt der Schutzbestimmungen gebietsspezifisch in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung konkretisiert werden muss. Dabei muss die Verordnung aufgrund des aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebots zum Ausdruck bringen, welche Handlungen bzw. Handlungsfolgen missbilligt werden (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 16 Ziffer 70). Allerdings ist es, entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers, nicht erforderlich und auch praktisch unmöglich, alle schädigenden Handlungen in konkrete und abschließende Verbotsregelungen zu fassen. Vielmehr ist eine Übernahme der Generalverbotsklausel gem. § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in eine konkrete Schutzgebietsverordnung, wie in § 3 Abs. 1 (Artikel 1 und 2) der Schutzgebietsverordnung auch erfolgt, zulässig, wenn durch einen ergänzenden Verbotskatalog mit Regelbeispielen („Insbesondere-Aufzählung“) diejenigen schädigenden Verhaltensweisen benannt werden, mit denen im Schutzgebiet typischerweise zu rechnen ist (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, a.a.O., mit gleicher Rechtsauffassung ebenfalls Appel in Frenz/Müggenborg, zu § 23, Ziffer 43 sowie Schumacher/Fischer-Hüftle, zu § 23, Ziffer 43). Gestützt wird diese Rechtsauffassung auch durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1995 (7A 4018/92), nachgehend BVerwG vom 25.08.1995 (4 B 191/95) zu einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, wonach dem Maßgabevorbehalt (auch dort: „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“) entsprochen wird, wenn die Schutzgebietsverordnung neben der Generalverbotsklausel eine

positive Regelung zu den in den geschützten Gebieten „insbesondere“ verbotenen Handlungen trifft.
Vermutlich bezieht sich der Stellungnehmer bei seinen/ihren Ausführungen auf die alte bis zum Jahr 2010 geltende Rechtslage. Bis zu diesem Zeitpunkt bildete § 15 BNatSchG, der Regelungen zu den Landschaftsschutzgebieten traf, nur die bundesgesetzliche Rahmenregelung. § 26 Abs. 2 NNatSchG als direkt geltende landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verbotsbestimmungen regelte, dass die Verordnung bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagen konnte. Daraus resultierte nach damaliger Rechtsauffassung, dass dies im Rahmen einer abschließenden Aufzählung geschehen musste. Aufgrund des seit 2010 in § 26 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen, unmittelbar geltenden Maßgabevorbehalts ist diese Rechtsauffassung aus oben dargelegten Gründen nicht mehr zutreffend.

35	262	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten, „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Diese Bestimmung ist unbestimmt. Ferner fehlt hier eine Freistellung für landwirtschaftliche Nutzungen, die regelmäßig mit Lärm verbunden sind- Wenn es künftig verboten ist, die Natur „durch Lärm“ zu stören, dann ist es ferner unabdingbar, dass die solchermaßen geschützten Bereiche einen angemessenen Abstand um die Hofstelle haben, damit Feiern und andere Veranstaltungen auf dem Grundstück noch ohne Weiteres durchgeführt werden können.	Die Bedenken sind verständlich, werden aber als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Verbot „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“, darauf abzielt, sowohl die Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere als auch die Erholungsfunktion für den Menschen in dem jeweiligen Schutzgebiet zu erhalten. Es handelt sich um ein völlig übliches, praxistaugliches Standardverbot von Schutzgebietsverordnungen. Zum Verständnis der weiteren Ausführungen wird zunächst auf Folgendes hingewiesen: Da die Hof- und Wohngrundstücke konsequent aus den Geltungsbereichen der Verordnungen ausgeklammert wurden, werden diese Grundstücke grundsätzlich nicht von den festgelegten Verboten gemäß § 3 Abs. 2 (Artikel 1 und 2) erfasst. Mit den vorgetragenen Bedenken wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob Störungen, die von den Hof- und Wohngrundstücken ausgehen und in die benachbarten Schutzgebiete hineinreichen, unter die Verbote fallen. Dazu ist Folgendes auszuführen: Bei Naturschutzgebieten können sich Verbotsbestimmungen auch auf solche Handlungen erstrecken, die außerhalb des NSG stattfinden, sich aber innerhalb des Schutzgebietes negativ auswirken (§ 23 BNatSchG). Bei Landschaftsschutzgebieten gilt dagegen, dass die Verbote ausschließlich auf Handlungen beschränkt sind, die innerhalb des Schutzgebietes stattfinden (§ 26 BNatSchG). Die Verbote des LSG „Unterwesermarsch“ gelten gemäß Artikel 2 § 3 Abs. 2 somit nur innerhalb dieser Schutzgebiete. Der Einleitungssatz des Abs. 2 wurde hier dementsprechend jeweils klarstellend ergänzt. Konkret bedeutet dies: Störungen (insbesondere durch Lärm), die sich von den aus den Verordnungen ausgenommenen Hof- und Wohngrundstücken und im Übrigen auch von den öffentlichen Flächen in die Landschaftsschutzgebiete hinein auswirken, sind nicht verboten. Damit gilt dies für alle Aktivitäten, die für das dörfliche Leben typisch sind. Hierzu gehören sämtliche üblichen Arbeits- und Wohngeräusche, Geräusche von Familienfeiern und Dorffesten, Sportveranstaltungen usw.. Störungen de Naturschutzgebietes „Unterwesermarsch“ können allerdings theoretisch unter das Verbot fallen. Diese müssen jedoch „nachhaltig“ sein (s. Artikel 1 § 3 Abs. 1 der VO, der das Generalverbot des § 23 BNatSchG wiedergibt). „Nachhaltig“ kann eine Störung z.B. sein, wenn ihre Quelle direkt an der Grenze des Naturschutzgebietes liegt und das NSG dauerhaft erheblich trifft oder wenn die Störung kurzzeitig sehr intensiv ist, wie z.B. der sehr

				laute Auftritt einer Rockband während der Brutzeit mit unmittelbaren Folgen für das Brutgeschehen gefährdeter Vogelarten. Unabhängig von der Schutzgebietsverordnung können sich im Einzelfall weitere Einschränkungen aus den im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Regelungen für Natura 2000 – Gebiete ergeben.
35	263	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 3 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen, wonach es untersagt ist „organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen“. Dieser Zustimmungsvorbehalt ist zu weitgehend. Es ist völlig unklar. Was mit „Veranstaltungen“ gemeint ist und weshalb alle diese Veranstaltungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet sind. Soweit davon etwa Versammlungen erfasst sein sollten, wäre diese Genehmigungspflicht von Versammlungen mit Art 8 Abs. 1 GG unvereinbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Definition, was unter "organisierten Veranstaltungen" im Sinne der Verordnung gemeint ist, wird auf das Kapitel "Begriffsbestimmungen" am Anfang der Verordnung nach den "Rechtsgrundlagen" verwiesen. Organisierte Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.) benötigen im Schutzgebiet eine vorherige Zustimmung (vgl. Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 5), damit nur schutzzweckkonforme Veranstaltungen durchgeführt werden. Organisierte Veranstaltungen z.B. in der Brutzeit in besonders störempfindlichen Bereichen können mit dieser Regelung hingegen ausgeschlossen werden. Haus- und Hofgrundstücken und zum Teil auch angrenzende Flächen sind aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes ausgegrenzt. Folglich gilt auch hier der Zustimmungsvorbehalt für organisierte Veranstaltungen nicht. Eine Unvereinbarkeit mit Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz liegt daher nicht vor. Es greift hier Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach Versammlungen unter freiem Himmel das Versammlungsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (hier: BNatSchG und NNatschG) beschränken können.

35	264	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 3 Abs. 1 Nr. 7 zu ändern. Nach Satz 1 ist es verboten Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen“, freigestellt ist allein „die Entnahme von Bodenbestandteilen im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung“. Zunächst ist zweifelhaft, weshalb es generell untersagt sein soll „Bodenbestandteile“ zu entnehmen oder Bohrungen und Grabungen vorzunehmen. Nicht nachvollziehbar ist es aber erst recht, die für die Gewässerunterhaltung gestatteten Arbeiten auf das Entnehmen von Bodenbestandteilen zu beschränken, Bohrungen oder Grabungen aber nicht zu gestatten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Entnahme von Bodenbestandteilen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen führen zu Änderungen des Reliefs und stellen Störungen der Fauna und Flora und des Landschaftsbildes dar. Sie sind mit den Schutzzielen der Verordnung nicht vereinbar. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist generell mit bestimmten Einschränkungen gemäß Artikel 1 und 2 § 4 freigestellt. Bohrungen und Grabungen stellen keine im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten dar und müssen daher auch nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung freigestellt werden.
35	265	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 1 Nr. 13. untersagt „die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen“, ohne dass deshalb klar wäre, wann ein Baum „markant“ ist. Die Regelung ist unbestimmt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Formulierung von § 3 Abs. 2 Nr. 13 zum Beseitigungsverbot von markanten Baumgruppen oder markanten Einzelbäume außerhalb von Waldflächen ist gängiger Standard in Schutzgebietsverordnungen, der sich bewährt hat. Der Begriff "markant" ist ausreichend und verständlich. Er wurde im Rahmen eines schon abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens durch das OVG Lüneburg nicht bemängelt.
35	266	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 1 Nr. 15 unterstellt es einem Zustimmungserfordernis der Naturschutzbehörde, „bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern“; freigestellt sind „baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“. Die Regelung ist zu präzisieren. Die Freistellung bezieht sich offenbar auf das in § 3 Abs. 1 Nr. 15 normierte Verbot bauliche Anlagen zu errichten. Bei diesem grundsätzlichen Verbot bleibt es, die Errichtung baulicher Anlagen, die eine landwirtschaftliche Hofstelle dienen sind nicht grds. verboten, sondern können mit Zustimmung der Naturschutzbehörde errichtet werden. Diese Vorschrift ist zu weitgehend.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und fachlich erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass alle Hoflagen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegen. Sofern im Bereich der Hoflagen weitere bauliche Anlagen geplant sind, stehen diesen die Verordnungsregelungen nicht entgegen. Lediglich geplante baurechtlich privilegierte Vorhaben, die außerhalb der Hoflagen liegen, fallen unter die kritisierte Regelung. Die Regelung ist angemessen und keinesfalls "zu weitgehend", da eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet verhindert bzw. begrenzt werden soll. Der Zustimmungsvorbehalt dient dazu, im Einzelfall zu prüfen.ob die beabsichtigte Baumaßnahme den Verordnungszielen widerläuft.

35	267	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite untersagt, freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten. Sturmflutereignisse führen zu einem erhöhten Sedimenteintrag in das Grabensystem des Harriersandes. Ein leistungsfähiges Grabensystem ist zur schnellen Entwässerung der Insel nach Sturmfluten unabdingbar. Daher muss eine Grabenräumung ganzjährig und auf ganzer Länge jederzeit möglich sein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten können die Gräben jährlich geräumt werden, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall zu beachten.

35	268	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nach § 5 Abs. 3 ist die Beweidung vom 16.03. bis 15.06 mit mehr als zwei Tieren pro Hektar untersagt. Für diese Begrenzung der Flächenbewirtschaftung gibt es keine Grundlage, sie führt zu einer erheblichen Beschränkung der Bewirtschaftung. Tiere dürfen dann nicht mehr in Gruppen auf die Weide geführt werden.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

35	269	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§ 5 Abs. 3 Nr. 9 untersagt die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr; § 5 Abs. 3 Nr. 10. die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. Das sind Einschränkungen, die für die Schutzziele nicht erforderlich sind und die Produktivität der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigen.	Zum naturschutzfachlichen Erfordernis der Regelungen wird auf die Begründung verwiesen. Dass diese Einschränkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Zunächst war im ausgelegten Entwurf mit der Kooperationsklausel nur eine Ausnahme von den zeitlichen Regeln und Beschränkungen der Verordnung vorgesehen. Aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun auch die Deckelung der Stickstoffdüngemenge mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann.

35	270	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 12 Abs. 3 zu streichen. § 12 Abs. 2 begrenzt die Befugnis der Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen „auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind“. Zudem wird nach § 12 Abs. 2 Satz 3 diese Befugnis beschränkt: „Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.“ Diese Einschränkung ist nicht hinreichend. Denn unter Privatflächen dürften solche Flächen zu verstehen sein, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Maßgeblich muss aber die wirtschaftliche Nutzung der Flächen sein. Es kann nicht sein, dass von der öffentlichen Hand verpachtete Flächen völlig uneingeschränkt für Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Diese Einschränkung wird durch § 12 Abs. 3 vollständig wieder aufgehoben, weil danach über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen kann, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 1 ohnehin nur die für die Schutzziele erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden können. § 12 Abs. 2 bestimmt dies ausdrücklich. Damit stellt sich die Frage, welche andere Bedeutung § 12 Abs. 3 haben kann, als nahezu grenzenlos „Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ auch auf Privatgrundstücken zu gestatten, die eben nicht auf die Gelege- und Kükenpflege beschränkt sind oder auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 15 NNatSchG ist die zuständige Naturschutzbehörde vom Gesetzgeber ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter anderem in Naturschutzgebieten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Gesetzgeber hat eine Ermächtigung für solche Naturschutzgebiete vorgesehen, bei denen zur Erreichung des Schutzzweckes neben Verboten und ähnlichen Regelungen die Durchführung Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich ist, ohne dass diese Maßnahmen im Vorhinein schon konkret benannt werden können. Das Naturschutzrecht ermöglicht es, die Ermächtigung auch für Privatflächen auszusprechen. Im § 12 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs wird diese Ermächtigung für Privatflächen eingeschränkt. Denn bei der Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kommt den Flächen im öffentlichen Eigentum eine besondere Bedeutung zu, da es weder bisherige Praxis des Landkreises noch Absicht ist, entgegen dem Willen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Privatflächen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umsetzt werden sollen, ist dabei angemessen und bleibt in § 12 Abs. 2 und Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch daher bestehen. Auch das Land als Eigentümer trägt auf seiner Eigentumsfläche eine besondere Verantwortung für den Naturschutz. Dabei wird auch auf § 2 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Im Maßnahmenpaket des "Niedersächsischen Weges" wird die Vorbildfunktion des Landes bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften benannt, die eine verstärkte Beachtung von Belangen des Natur- und Artenschutzes miteinschließt. Unter anderem in EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen legt der "Niedersächsische Weg" fest, dass der Beitrag der Domänen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes/von Natura 2000 zu steigern ist (Niedersächsischer Weg Vereinbarungspunkt Nr.9). Die Belange der Pächter der Domänenflächen werden aber bei der Planung und Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen berücksichtigt werden. "Völlig uneingeschränkt" können dabei auch auf Flächen im öffentlichen

Eigentum keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, da die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG nur besteht, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. § 12 Abs. 12 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch).

Ungeachtet der Ermächtigung eröffnet das NNatSchG in § 15 Abs. 1 NNatSchG auch die Möglichkeit, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen. Auch eine Streichung in des § 12 Abs. 3 der Verordnung würde daran nichts ändern, denn diese Regelung des NNatSchG bleibt unberührt.
Auch in § 12 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs, der sich auch auf Abs. 3 bezieht, wird nochmal darauf hingewiesen, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden. Die Einschränkung wird also nicht vollständig wieder aufgehoben.

§ 12 dient ausschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Näheres zu den Maßnahmen wird der Managementplan für das Schutzgebiet regeln.

Anonymisiert

29 205 Zur gesamten Verordnung

Ich bin Landwirt aus XXXXXX und bewirtschafte knapp XXXXXX ha Ackerfläche im geplanten LSG - von dieser Fläche befinden sich über XXXXXX ha in meinem Eigentum. Seit 2011 nehme ich durchgehend an der Agrarumweltmaßnahme „Nordische Gastvögel auf Acker“ teil. Bei dieser freiwilligen Maßnahme habe ich immer gerne mitgemacht, weil sie ausgewogen ist.

Und das ist meiner Meinung nach der Kernpunkt: Erfolgreicher Natur- und Artenschutz kann nur funktionieren, wenn er mit den Betroffenen abgestimmt wird, von ihnen akzeptiert und vor Ort mit Überzeugung umgesetzt wird.

Leider erfüllt der vorliegende Entwurf zum NSG/LSG „Unterwesermarsch“ diese Kriterien nicht.
Die neuen Regeln sind verpflichtend und werden uns Grundeigentümern einfach übergestülpt, ohne vorher mit uns gesprochen zu haben. So erreicht man keine Akzeptanz.

Vieles lässt sich im Beteiligungsverfahren sicher noch anpassen oder abmildern, aber es wird immer der Beigeschmack bleiben, dass wir

Die Ausführungen zur Bewirtschaftung und Teilnahme an Förderprogrammen des Stellungnehmers werden zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnehmer kritisiert, dass eine die Regelungen des Verordnungsentwurfs nicht mit den Grundeigentümern zuvor abgestimmt wurden. Die Auffassung des Stellungnehmers, dass die Regelungen "verpflichtend" seien und den "Grundeigentümern einfach übergestülpt" werden, ist allerdings nicht zutreffend. Es handelt sich bislang lediglich um einen Verordnungsentwurf, zu dem jedermann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken, Anregungen und Änderungswünsche vorbringen kann.

Vor dem Start des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs wurden die grundsätzlichen landwirtschaftlichen Regelungen, insbesondere auch die Kooperationsklausel dem Landvolk Osterholz vorgestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben nun alle betroffenen Behörden, Verbände und Vereine und jeder betroffene Bürger die

vorher nicht ins Boot geholt wurden und deshalb wird bei uns das Herzblut für die Maßnahmen fehlen.

Schlimmer noch: Die Angst, einen Fehler zu machen, wird zukünftig ständig im Hinterkopf sein, weil für Verstöße eine saftige Geldstrafe angedroht wird.
Dagegen ist für die Einschränkungen bei der Bewirtschaftung kein finanzieller Ausgleich
vorgesehen.

Vielleicht ist es noch nicht zu spät für den konsensualen Verhandlungsweg am runden Tisch.

Ich habe bereits von mehreren Berufskollegen erfahren, dass sie freiwillig bereit wären, einen Prozentsatz ihrer Flächen für den Artenschutz zur Verfügung zu stellen, wenn dieser Entwurf der Verordnung zurückgezogen wird und anschließend eine Verhandlung auf Augenhöhe
stattfindet.

Zusätzlich wäre auch die Erstellung einer sozioökonomischen Studie angeraten.

Möglichkeit ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese müssen vom Verordnungsgeber geprüft und abgewogen werden. Die Abwägung dieser Bedenken und Anregungen kann zu Änderungen sowohl von Verordnungsregelungen als auch Änderungen von Gebietsgrenzen führen. was bisher in allen Schutzgebietsverordnungen, die der Landkreis in den letzten Jahren zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete erlassen hat, auch der Fall war.

Überdies hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen.

Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet.

Ein derartiges flexibles Vorgehen wird seit langem von Seiten der Landwirtschaft bei vorherigen Unterschutzstellungsverfahren gefordert. Die vorgesehene "Kooperationsklausel" belegt eindeutig, dass der Verordnungsgeber sehr wohl die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt hat und sorgfältig zwischen den naturschutzfachlichen Erfordernissen und den landwirtschaftlichen Belangen abgewogen hat. Die vom Stellungnehmer geforderte Gesprächsbereitschaft ist mit dem Instrument der "Kooperationsklausel" eindeutig gegeben.

29	206	Zur gesamten Verordnung	Kritik an einzelnen Punkten der Verordnung Vorweg möchte ich anmerken, dass Verbote mit festen Kalenderterminen bei der Arbeit in und mit der Natur ungeeignet sind und daher nicht zielführend sein werden. Jährliche Schwankungen sind hier völlig normal. Was in einem Jahr zu früh ist, kann im nächsten Jahr zu spät sein. Durch unterschiedliche Wetterbedingungen können gleiche Vegetationsstadien der Pflanzen von Jahr zu Jahr durchaus mal um 4 Wochen verschoben auftreten. Somit sind sämtliche Regelungen mit festen Terminen zu statisch und sollten durch flexiblere Modelle ersetzt werden.	Die vorgebrachte Kritik des Stellungnehmers an vorgegebenen festen Kalenderterminen für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten ist nachvollziehbar. Den Bedenken wird jedoch nicht gefolgt. Das geplante Schutzgebiet ist Teil des Netzes „Natura 2000“ und dient insbesondere der Sicherung der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets Unterweser. Die vorgesehenen Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand der wertgebenden Brut- und Gastvögel im Gesamtgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.“ Hierbei ist zu beachten, dass diese Regelungen ausreichend konkret und bestimmt sein müssen. Es wird allerdings nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06. im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Daher hat der Verordnungsgeber in Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Darüber hinaus besteht gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 5 (Abweichungsklausel) ebenfalls die Möglichkeit in Einzelfällen von den landwirtschaftlichen Regelungen abzuweichen, wenn dieses aufgrund besonderer Wetterlagen oder anderer nicht vorhersehbarer Umstände erforderlich ist und die zuständige Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

29	207	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Zu § 3 Absatz 3 Ziffer 9 LSG-VO Durch die wiederkehrenden Sturmfluten breitet sich der Samen der Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau) im Schutzgebiet immer weiter aus. Pflanzen, die ich im Frühjahr während der Feldarbeiten auf meinen Flächen entdecke, entferne ich gerne sofort, weil man sie später oft nicht wiederfindet bzw. eine nochmalige Anfahrt der Stelle zu zeitintensiv wäre. Eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde würde diese schnelle und gezielte Bekämpfung verhindern. Deshalb bitte ich um die Streichung dieses Satzes.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird dahingehend gefolgt, dass bei Artikel 1 und 2 , § 3 Absatz 3 Ziffer 9 folgender Halbsatz ergänzt wird. "von der Anzeigepflicht freigestellt ist die punktuelle Entnahme einzelner invasiver und gebietsfremder Pflanzen;"
29	208	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 2 LSG-VO Beim Spülen von Drainagen deckt man manchmal unvorhergesehen größere Verstopfungen und Störungen auf. Durch das Freilegen des Drainagestranges mit dem Bagger kann man diese Störungen meist schnell beheben. Die Einholung der Zustimmung der Naturschutzbehörde für die Instandsetzung verzögert die Arbeiten unnötig und ist in meinen Augen übertrieben. Deshalb bitte ich das Wort „Instandsetzung“ zu streichen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich, da mit einer Instandsetzung von Drainagen größere Störungen des Gebietes einhergehen. Soweit es sich bei derartigen Maßnahmen lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo handelt wird, ist davon auszugehen, dass die Maßnahme außerhalb der Brut- und Setzzeit dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die zuständige Naturschutzbehörde hat in diesem Fall die Zustimmung zu erteilen. Dieses kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
29	209	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 4 Absatz 3 Ziffer 3 LSG-VO Die Gewässer II. Ordnung im Aschwardener Gebiet werden derzeit alle 3 Jahre oder seltener geräumt. Die Räumung erfolgt dann auf gesamter Breite. Das Verbot der Räumung auf gesamter Grabenbreite ist praxisfern, führt zu einem nicht befriedigendem Ergebnis und bringt Mehrkosten mit sich. Gerade nach Sturmfluten ist ein schneller Wasserabfluss wichtig, der nur bei ordnungsgemäß geräumten Gräben gewährleistet ist. Ich bitte daher darum, das Verbot zu streichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gewässer II. Ordnung sind keine "Gräben" im Sinne der Verordnung. Daher findet das Verbot "Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite" gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterweser keine Anwendung für die Gewässer II. Ordnung im Aschwardener Gebiet. Trotzdem wird darauf verwiesen, dass eine Räumung von nur einer Gewässerseite schonender ist (siehe auch Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch) und der ordnungsgemäße Wasserabfluss trotzdem gewährleistet bleibt, wenn die einseitige Räumung in passenden zeitlichen Abständen vorgenommen wird. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung zu beachten.

29	210	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 4 Absatz 3 Ziffer 6 LSG-VO Alle 4 Jahre baue ich auf meinen Flächen Winterraps an. Die Aussaat des Rapses beginnt etwa ab dem 20. August. Die erlaubte Mahd der Gewässerrandstreifen nach dem 1. September ist dann nicht mehr durchführbar, weil man über den frischgesäten Raps fahren müsste und Pflanzenschäden verursachen würde. Gewässerrandstreifen sollten aber einmal pro Jahr gepflegt werden. Deshalb bitte ich um eine Ausnahmeregelung für den Rapsanbau. Ausreichen würde eine erlaubte Mahd ab dem 15. August.	Die Forderung wird durch die Verordnung bereits teilweise erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtet wird. Zustimmungen können gemäß Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch auch mündlich erteilt werden. Im Rahmen einer solchen Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch kann die Mahd der Gewässerrandstreifen auf der betroffenen Fläche geprüft werden.
29	211	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 5 Absatz 2 Ziffer 3 NSG-VO Was ist mit Bienenkörben gemeint? Fallen unter diesen Begriff auch die Bienenkästen, wie sie heute verwendet werden oder nur geflochtene antike Ausführungen? Die Notwendigkeit des Einholens einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zum Aufstellen von Bienen würde viele Imker abschrecken und dazu führen, dass weniger Bienen aufgestellt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das so gewollt ist. Deshalb bitte ich darum, diesen Satz zu streichen.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Anstelle einer Zustimmung ist nun lediglich eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Durch die Anzeigepflicht soll der Naturschutzbehörde Gelegenheit gegeben werden, die Aufstellung von Bienenkörben an einer bestimmten Stelle zu untersagen, wenn hierdurch Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzweckes der Verordnung verursacht würden. In der Regel ist hiervon aber nicht auszugehen. Grundsätzlich fallen unter den Begriff Bienenkörbe im Sinne der Verordnung sämtliche von Imkern genutzte künstliche Behausungen für Bienenvölker, nicht nur die antiken aus Stroh geflochtenen Ausführungen. Die Begründung zur Verordnung wurde entsprechend angepasst und um eine Begriffserläuterung ergänzt.
29	212	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 5 Absatz 2 Ziffer 5 LSG-VO Der Satz ist überflüssig, da der Anbau von gentechnisch veränderte Pflanzen in Deutschland nicht zulässig ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Derzeit werden in Deutschland gentechnisch veränderte Pflanzen nur zu Forschungszwecken angebaut. Um auch dieses im Schutzgebiet zu verhindern und auch im Hinblick auf evtl. in Zukunft erfolgende Gesetzesänderungen bleibt die Regelung in der Verordnung bestehen. Zum Erfordernis wird auf die Begründung verwiesen.

29	213	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 5 Absatz 2 Ziffer 6 LSG-VO Diese zusätzliche Regelung zur Düngung ist ein Punkt, der meine Akzeptanz der Verordnung stark schmälert. Warum belässt man es nicht bei den gerade eingeführten Regelungen des niedersächsischen Weges, die im Bundesvergleich schon streng ausfallen?	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Bei Artikel 1 § 5 Absatz 2 Ziffer 9 im NSG und Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 6 im LSG wird jeweils folgende Freistellung ergänzt: "freigestellt ist das Ausbringen von Dünger und Kalk mit Exaktverteilern oder Grenzstreueinrichtungen, soweit ein Abstand von 3 m zu Stillgewässern, Fleeten und Gräben sowie 1 m Abstand zu Wasser führenden Grüppen eingehalten wird"

29	214	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Zu § 5 Absatz 4 LSG-VO Die Kooperationsklausel ist grundsätzlich eine unsichere Angelegenheit für die Landwirte, weil alles von der Erfolgskontrolle abhängig ist. Was passiert, wenn sich der Erfolg nicht einstellt und der Landwirt daran unschuldig ist? Es gibt viele Faktoren, die einen Vogelbestand dezimieren können (z.B. die Vogelgrippe, Prädatoren oder ungünstige Witterungseinflüsse). Die Landwirte werden sich mit dieser Regelung nicht wohl fühlen.	Den Bedenken bezüglich der Unsicherheit der Kooperationsklausel für die betroffenen Landwirte wird gefolgt. Die Kooperationsklausel wurde deshalb überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.

29	215	Sonstiges	Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Gerne sind wir auch bereit, mit einer Delegation von Landwirten, Gespräche mit Ihnen zu führen, um eine für uns erträgliche Lösung zu entwerfen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Zeitgründen konnten über die Informationsveranstaltung für die Landwirtschaft am 17.3.23 hinaus keine weiteren Gespräche mit Landwirten geführt werden.

Anonymisiert

33	222	Zur gesamten Verordnung	Hiermit zeigen wir an, dass wir die XXXXXX Name XXXXXX, XXXXXX, XXXXXX vertreten. Unsere Mandantschaft betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Pacht und Eigentumsflächen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Flurstücke im Bereich des geplanten Naturschutzgebiets und des Landschaftsschutzgebietes liegen. Der Betrieb XXXXXX verfügt über eine Betriebsfläche von XXXXXX Hektar. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt XXXXXX Hektar ausschließlich als Grünland und voll arrondiert. Der Betrieb liegt auf der Weserinsel Harriersand und ist im Besitz des Landes Niedersachsen, das heißt wir sind Pächter aber mit teilweise eigenen Gebäuden(Maschinenhalle, Futtergang). Der letzte neue Pachtvertrag datiert auf den ersten Mai 2022 und hat eine Laufzeit von 18 Jahren. Seit Jahrzehnten wird im Pachtvertrag als Auflage schon eine Fläche von ca 4 Hektar als Extensivfläche ausgewiesen extra für den Naturschutz. Es werden auf diesem Betrieb 125 Milchkühe gehalten ohne weibliche Aufzucht. Die Kälber werden nach 14 Lebenstagen verkauft. Das Melken wird mit Melkrobotern erledigt. Die durchschnittliche Milchleistung der Herde beträgt rund 11.000 Kilogramm. Das Grünland wird ausschließlich zur Schnittnutzung verwendet. Es werden fünf Schnitte pro Jahr gemacht. Als Arbeitskräfte für die Innenwirtschaft stehen unsere Mandaten zur Verfügung, sämtliche Arbeiten der Außenwirtschaft führt der Sohn	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			aus mit Maschinen die er auch als Lohnunternehmer auf anderen Betrieben einsetzt. Der Sohn ist XXXXXX Jahre alt und wird die Betriebsfolge in vierter Generation fortführen.		
33	223	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Nach Art. 1 § 2 Abs. 1 und Art. 2 § 2 Abs. 1 ist Schutzziel der Schutzgebietsausweisungen die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten, unverbauten Marschlandschaft wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Da der Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Bereiche geplant ist, beantragen wir eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse durchzuführen, mit der ermittelt wird, welche Auswirkungen die geplanten Schutzgebietsausweisungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten haben. Schutzziel ist nicht nur die Erhaltung sondern auch die und „Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes“. Dies wird man nicht anders verstehen können, als dass der Wasserstand in den Flächen angehoben werden soll und zudem die Bereiche erweitert werden sollen, in denen es zu „gelegentlichen Überflutungen“ kommt. Verbunden mit der Regelung in § 12 Abs. 3 ist dafür auch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Privatflächen möglich. Das ist ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff.	Den Bedenken der Stellungnehmer wird nicht gefolgt. Grundsätzlich haben die in § 2 aufgeführten Ziele, in diesem Fall "die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes, das die Erhaltung und Entwicklung von Grünland ermöglicht", keine direkte Auswirkung auf die Nutzungen im Gebiet. Direkte Auswirkungen entfalten erst die Regelungen in den Folgeparagraphen 3 bis 9. Bezüglich der befürchteten Änderung des Wasserhaushaltes enthalten die Folgeparagraphen keine derartigen Regelungen. Ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff liegt nicht vor. Eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse wird nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr beabsichtigt der Verordnungsgeber mit dem Angebot der "Kooperationsklausel" gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 individuell und flexibel auf die jeweilige betriebswirtschaftliche Betroffenheit einzugehen.

33	224	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Abgrenzung von NSG und LSG ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls sind die Flächen in einem angemessenen Abstand von der Hofstelle von der Schutzgebietsausweisung auszunehmen, um die Handlungsmöglichkeiten auf der Hofstelle nicht zu stark zu begrenzen.	Den Anregungen und Bedenken des Stellungnehmers wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zur Verordnung um eine Erläuterung, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Flächen zu den Schutzkategorien NSG bzw. LSG erfolgt ist, ergänzt wird. Ebenfalls werden einzelne Flächen, die zuvor als NSG vorgesehen waren nun als LSG ausgewiesen. Grundsätzlich gilt, dass die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000 angelehnt ist. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Die vorhandenen Hofstellen sind aus dem Schutzgebiet ausgeklammert. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet widerläuft den Schutzzielen der Verordnung.
33	225	Sonstiges	Nach der Eingangsdefinition sind Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung. Wird eine Fläche demnach auch nur zwei Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt, verliert sie den Status als landwirtschaftliche Fläche, für die teilweise eingeschränkte Regelungen gelten. Diese Frist ist deutlich zu kurz. Hier ist mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren anzusetzen.	Der Anregung wird teilweise insoweit gefolgt, als dass in den Begriffsbestimmungen klargestellt wird, dass "Flächen, die grundsätzlich nur in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden", keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung sind. "Im Rahmen der Agrarförderung kurzfristig stillgelegte landwirtschaftliche Flächen fallen nicht darunter." Die Klarstellung, dass kurzfristig stillgelegte Flächen nicht den Status einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne der Verordnung verlieren, soll Nachteile für den Bewirtschafter durch die Verordnung aufgrund einer kurzfristigen Flächenstilllegung verhindern. Soll eine Fläche grundsätzlich in größeren zeitlichen Abständen bewirtschaftet werden, ist das über § 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch möglich.

33	226	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Die Regelung in § 3 Abs. 1, wonach gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ sollte gestrichen werden. Sie ist nicht hinreichend bestimmt. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Der Bundesgesetzgeber geht also davon aus, dass nicht etwa durch eine Generalklausel alle Handlungen verboten werden, die dem Charakter eines Gebiets verändern würden, sondern dass dies nur nach Maßgabe „näherer Bestimmungen“ untersagt werden kann. Deshalb ist auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt, dass vom Bundesgesetzgeber „die Notwendigkeit zur konkretisierenden Ausgestaltung der Schutzregelungen“ betont wird. Die im jeweiligen Gebiet zum Tragen kommenden Verbote, derer es zur Wahrung des Gebietscharakters oder zur Verwirklichung des besonderen Schutzzwecks bedarf, müssen daher in der jeweiligen Erklärung zum Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet enthalten sein. Maßstab für solche Bestimmungen ist dann, dass nur solche Handlungen verboten werden dürfen, die den Gebietscharakter verändern würden. Diese Gebote sind aber konkret zu benennen und können nicht im Wege einer Generalklausel verboten werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist also schlicht unbestimmt. Dass der Verordnungsgeber hier eine Generalklausel wollte, wird in dem Wort „insbesondere“ deutlich, wie es in § 3 Abs. 2 verwendet wird. Dies macht deutlich, dass diese Verbote nur beispielhaft sind und darüber hinaus auch nicht näher bestimmte weitere Handlungen verboten sein sollen.	Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Zum Verständnis der weiteren Ausführungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Rahmengesetzgebung des Bundes mit der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2006 aufgegeben wurde. Resultierend daraus trifft das Bundesnaturschutzgesetz seit der Novellierung im Jahr 2010 unmittelbar geltende Vollregelungen. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) und § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) gelten somit seitdem unmittelbar. § 23 Abs. 2 BNatSchG als Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Verbotsbestimmungen in Naturschutzgebietsverordnungen und § 26 Abs. 2 BNatSchG als entsprechende Regelung für Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten einen gleichlautenden Maßgabevorbehalt („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“). Für die korrekte rechtssystematische Umsetzung von Verbotsregelungen in konkrete Schutzgebietsverordnungen gelten daher hinsichtlich des Maßgabevorbehalts für Landschaftsschutzgebietsverordnungen und Naturschutzgebietsverordnungen die selben Anforderungen (so auch Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 19, Ziffer 3.1.1). Aus diesem Maßgabevorbehalt folgt, dass der Inhalt der Schutzbestimmungen gebietsspezifisch in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung konkretisiert werden muss. Dabei muss die Verordnung aufgrund des aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebots zum Ausdruck bringen, welche Handlungen bzw. Handlungsfolgen missbilligt werden (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 16 Ziffer 70). Allerdings ist es, entgegen den Ausführungen der Stellungnehmer, nicht erforderlich und auch praktisch unmöglich, alle schädigenden Handlungen in konkrete und abschließende Verbotsregelungen zu fassen. Vielmehr ist eine Übernahme der Generalverbotsklausel gem. § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in eine konkrete Schutzgebietsverordnung, wie in § 3 Abs. 1 (Artikel 1 und 2) auch erfolgt, zulässig, wenn durch einen ergänzenden Verbotskatalog mit Regelbeispielen („Insbesondere-Aufzählung“) diejenigen schädigenden Verhaltensweisen benannt werden, mit denen im Schutzgebiet typischerweise zu rechnen ist (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, a.a.O., mit gleicher Rechtsauffassung ebenfalls Appel in Frenz/Müggenborg, zu § 23, Ziffer 43 sowie Schumacher/Fischer-Hüftle, zu § 23, Ziffer 43). Gestützt wird diese Rechtsauffassung auch durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1995 (7A 4018/92), nachgehend BVerwG vom 25.08.1995 (4 B 191/95) zu einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, wonach dem Maßgabevorbehalt (auch dort: „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“) entsprochen wird, wenn die Schutzgebietsverordnung neben der Generalverbotsklausel eine positive Regelung zu den in den geschützten Gebieten

„insbesondere“ verbotenen Handlungen trifft.
Vermutlich beziehen sich die Stellungnehmer bei ihren Ausführungen auf die alte bis zum Jahr 2010 geltende Rechtslage. Bis zu diesem Zeitpunkt bildete § 15 BNatSchG, der Regelungen zu den Landschaftsschutzgebieten traf, nur die bundesgesetzliche Rahmenregelung. § 26 Abs. 2 NNatSchG als direkt geltende landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verbotsbestimmungen regelte, dass die Verordnung bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagen konnte. Daraus resultierte nach damaliger Rechtsauffassung, dass dies im Rahmen einer abschließenden Aufzählung geschehen musste. Aufgrund des seit 2010 in § 26 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen, unmittelbar geltenden Maßgabevorbehalts ist diese Rechtsauffassung aus oben dargelegten Gründen nicht mehr zutreffend.

33	227	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten, „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Diese Bestimmung ist unbestimmt. Ferner fehlt hier eine Freistellung für landwirtschaftliche Nutzungen, die regelmäßig mit Lärm verbunden sind- Wenn es künftig verboten ist, die Natur „durch Lärm“ zu stören, dann ist es ferner unabdingbar, dass die solchermaßen geschützten Bereiche einen angemessenen Abstand um die Hofstelle haben, damit Feiern und andere Veranstaltungen auf dem Grundstück noch ohne Weiteres durchgeführt werden können.	Die Bedenken sind verständlich, werden aber als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Verbot „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“, darauf abzielt, sowohl die Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere als auch die Erholungsfunktion für den Menschen in dem jeweiligen Schutzgebiet zu erhalten. Es handelt sich um ein völlig übliches, praxistaugliches Standardverbot von Schutzgebietsverordnungen. Zum Verständnis der weiteren Ausführungen wird zunächst auf Folgendes hingewiesen: Da die Hof- und Wohngrundstücke konsequent aus den Geltungsbereichen der Verordnungen ausgeklammert wurden, werden diese Grundstücke grundsätzlich nicht von den festgelegten Verboten gemäß § 3 Abs. 2 (Artikel 1 und 2) erfasst. Mit den vorgetragenen Bedenken wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob Störungen, die von den Hof- und Wohngrundstücken ausgehen und in die benachbarten Schutzgebiete hineinreichen, unter die Verbote fallen. Dazu ist Folgendes auszuführen: Bei Naturschutzgebieten können sich Verbotsbestimmungen auch auf solche Handlungen erstrecken, die außerhalb des NSG stattfinden, sich aber innerhalb des Schutzgebietes negativ auswirken (§ 23 BNatSchG). Bei Landschaftsschutzgebieten gilt dagegen, dass die Verbote ausschließlich auf Handlungen beschränkt sind, die innerhalb des Schutzgebietes stattfinden (§ 26 BNatSchG). Die Verbote des LSG „Unterwesermarsch“ gelten gemäß Artikel 2 § 3 Abs. 2 somit nur innerhalb dieser Schutzgebiete. Der Einleitungssatz des Abs. 2 wurde hier dementsprechend jeweils klarstellend ergänzt. Konkret bedeutet dies: Störungen (insbesondere durch Lärm), die sich von den aus den Verordnungen ausgenommenen Hof- und Wohngrundstücken und im Übrigen auch von den öffentlichen Flächen in die Landschaftsschutzgebiete hinein auswirken, sind nicht verboten. Damit gilt dies für alle Aktivitäten, die für das dörfliche Leben typisch sind. Hierzu gehören sämtliche üblichen Arbeits- und Wohngeräusche, Geräusche von Familienfeiern und Dorffesten, Sportveranstaltungen usw.. Störungen de Naturschutzgebietes „Unterwesermarsch“ können allerdings theoretisch unter das Verbot fallen. Diese müssen jedoch „nachhaltig“ sein (s. Artikel 1 § 3 Abs. 1 der VO, der das Generalverbot des § 23 BNatSchG wiedergibt). „Nachhaltig“ kann eine Störung z.B. sein, wenn ihre Quelle direkt an der Grenze des Naturschutzgebietes liegt und das NSG dauerhaft erheblich trifft oder wenn die Störung kurzzeitig sehr intensiv ist, wie z.B. der sehr

				laute Auftritt einer Rockband während der Brutzeit mit unmittelbaren Folgen für das Brutgeschehen gefährdeter Vogelarten. Unabhängig von der Schutzgebietsverordnung können sich im Einzelfall weitere Einschränkungen aus den im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Regelungen für Natura 2000 – Gebiete ergeben.
33	228	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 3 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen, wonach es untersagt ist „organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen“. Dieser Zustimmungsvorbehalt ist zu weitgehend. Es ist völlig unklar. Was mit „Veranstaltungen“ gemeint ist und weshalb alle diese Veranstaltungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet sind. Soweit davon etwa Versammlungen erfasst sein sollten, wäre diese Genehmigungspflicht von Versammlungen mit Art 8 Abs. 1 GG unvereinbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Definition, was unter "organisierten Veranstaltungen" im Sinne der Verordnung gemeint ist, wird auf das Kapitel "Begriffsbestimmungen" am Anfang der Verordnung nach den "Rechtsgrundlagen" verwiesen. Organisierte Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.) benötigen im Schutzgebiet eine vorherige Zustimmung (vgl. Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 5), damit nur schutzzweckkonforme Veranstaltungen durchgeführt werden. Organisierte Veranstaltungen z.B. in der Brutzeit in besonders störempfindlichen Bereichen können mit dieser Regelung hingegen ausgeschlossen werden. Haus- und Hofgrundstücken und zum Teil auch angrenzende Flächen sind aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes ausgegrenzt. Folglich gilt auch hier der Zustimmungsvorbehalt für organisierte Veranstaltungen nicht. Eine Unvereinbarkeit mit Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz liegt daher nicht vor. Es greift hier Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach Versammlungen unter freiem Himmel das Versammlungsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (hier: BNatSchG und NNatschG) beschränken können.

33	229	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 3 Abs. 1 Nr. 7 zu ändern. Nach Satz 1 ist es verboten Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen“, freigestellt ist allein „die Entnahme von Bodenbestandteilen im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung“. Zunächst ist zweifelhaft, weshalb es generell untersagt sein soll „Bodenbestandteile“ zu entnehmen oder Bohrungen und Grabungen vorzunehmen. Nicht nachvollziehbar ist es aber erst recht, die für die Gewässerunterhaltung gestatteten Arbeiten auf das Entnehmen von Bodenbestandteilen zu beschränken, Bohrungen oder Grabungen aber nicht zu gestatten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Entnahme von Bodenbestandteilen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen führen zu Änderungen des Reliefs und stellen Störungen der Fauna und Flora und des Landschaftsbildes dar. Sie sind mit den Schutzzielen der Verordnung nicht vereinbar. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist generell mit bestimmten Einschränkungen gemäß Artikel 1 und 2 § 4 freigestellt. Bohrungen und Grabungen stellen keine im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten dar und müssen daher auch nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung freigestellt werden.
33	230	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 1 Nr. 13. untersagt „die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen“, ohne dass deshalb klar wäre, wann ein Baum „markant“ ist. Die Regelung ist unbestimmt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Formulierung von § 3 Abs. 2 Nr. 13 zum Beseitigungsverbot von markanten Baumgruppen oder markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen ist gängiger Standard in Schutzgebietsverordnungen, der sich bewährt hat. Der Begriff "markant" ist ausreichend und verständlich. Er wurde im Rahmen eines schon abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens durch das OVG Lüneburg nicht bemängelt.
33	231	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 1 Nr. 15 unterstellt es einem Zustimmungserfordernis der Naturschutzbehörde, „bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern“; freigestellt sind „baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“. Die Regelung ist zu präzisieren. Die Freistellung bezieht sich offenbar auf das in § 3 Abs. 1 Nr. 15 normierte Verbot bauliche Anlagen zu errichten. Bei diesem grundsätzlichen Verbot bleibt es, die Errichtung baulicher Anlagen, die eine landwirtschaftliche Hofstelle dienen sind nicht grds. verboten, sondern können mit Zustimmung der Naturschutzbehörde errichtet werden. Diese Vorschrift ist zu weitgehend.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und fachlich erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass alle Hoflagen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegen. Sofern im Bereich der Hoflagen weitere bauliche Anlagen geplant sind, stehen diesen die Verordnungsregelungen nicht entgegen. Lediglich geplante baurechtlich privilegierte Vorhaben, die außerhalb der Hoflagen liegen, fallen unter die kritisierte Regelung. Die Regelung ist angemessen und keinesfalls "zu weitgehend", da eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet verhindert bzw. begrenzt werden soll. Der Zustimmungsvorbehalt dient dazu, im Einzelfall zu prüfen.ob die beabsichtigte Baumaßnahme den Verordnungszielen widerläuft.

33	232	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite untersagt, freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten. Sturmflutereignisse führen zu einem erhöhten Sedimenteintrag in das Grabensystem des Harriersandes. Ein leistungsfähiges Grabensystem ist zur schnellen Entwässerung der Insel nach Sturmfluten unabdingbar. Daher muss eine Grabenräumung ganzjährig und auf ganzer Länge jederzeit möglich sein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten können die Gräben jährlich geräumt werden, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall zu beachten.

33	233	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nach § 5 Abs. 3 ist die Beweidung vom 16.03. bis 15.06 mit mehr als zwei Tieren pro Hektar untersagt. Für diese Begrenzung der Flächenbewirtschaftung gibt es keine Grundlage, sie führt zu einer erheblichen Beschränkung der Bewirtschaftung. Tiere dürfen dann nicht mehr in Gruppen auf die Weide geführt werden.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

33	234	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§ 5 Abs. 3 Nr. 9 untersagt die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr; § 5 Abs. 3 Nr. 10. die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. Das sind Einschränkungen, die für die Schutzziele nicht erforderlich sind und die Produktivität der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigen.	Zum naturschutzfachlichen Erfordernis der Regelungen wird auf die Begründung verwiesen. Dass diese Einschränkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Zunächst war im ausgelegten Entwurf mit der Kooperationsklausel nur eine Ausnahme von den zeitlichen Regeln und Beschränkungen der Verordnung vorgesehen. Aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun auch die Deckelung der Stickstoffdüngemenge mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann.

33	235	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 12 Abs. 3 zu streichen. § 12 Abs. 2 begrenzt die Befugnis der Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen „auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind“. Zudem wird nach § 12 Abs. 2 Satz 3 diese Befugnis beschränkt: „Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.“ Diese Einschränkung ist nicht hinreichend. Denn unter Privatflächen dürften solche Flächen zu verstehen sein, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Maßgeblich muss aber die wirtschaftliche Nutzung der Flächen sein. Es kann nicht sein, dass von der öffentlichen Hand verpachtete Flächen völlig uneingeschränkt für Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Diese Einschränkung wird durch § 12 Abs. 3 vollständig wieder aufgehoben, weil danach über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen kann, soweit diese zur Er-reichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 1 ohnehin nur die für die Schutzziele erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden können. § 12 Abs. 2 bestimmt dies ausdrücklich. Damit stellt sich die Frage, welche andere Bedeutung § 12 Abs. 3 haben kann, als nahezu grenzenlos „Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ auch auf Privatgrund-stücken zu gestatten, die eben nicht auf die Gelege- und Kükenpflege beschränkt sind oder auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 15 NNatSchG ist die zuständige Naturschutzbehörde vom Gesetzgeber ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter anderem in Naturschutzgebieten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Gesetzgeber hat eine Ermächtigung für solche Naturschutzgebiete vorgesehen, bei denen zur Erreichung des Schutzzweckes neben Verboten und ähnlichen Regelungen die Durchführung Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich ist, ohne dass diese Maßnahmen im Vorhinein schon konkret benannt werden können. Das Naturschutzrecht ermöglicht es, die Ermächtigung auch für Privatflächen auszusprechen. Im § 12 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs wird diese Ermächtigung für Privatflächen eingeschränkt. Denn bei der Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kommt den Flächen im öffentlichen Eigentum eine besondere Bedeutung zu, da es weder bisherige Praxis des Landkreises noch Absicht ist, entgegen dem Willen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Privatflächen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umsetzt werden sollen, ist dabei angemessen und bleibt in § 12 Abs. 2 und Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch daher bestehen. Auch das Land als Eigentümer trägt auf seiner Eigentumsfläche eine besondere Verantwortung für den Naturschutz. Dabei wird auch auf § 2 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Im Maßnahmenpaket des "Niedersächsischen Weges" wird die Vorbildfunktion des Landes bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften benannt, die eine verstärkte Beachtung von Belangen des Natur- und Artenschutzes miteinschließt. Unter anderem in EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen legt der "Niedersächsische Weg" fest, dass der Beitrag der Domänen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes/von Natura 2000 zu steigern ist (Niedersächsischer Weg Vereinbarungspunkt Nr.9). Die Belange der Pächter der Domänenflächen werden aber bei der Planung und Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen berücksichtigt werden. "Völlig uneingeschränkt" können dabei auch auf Flächen im öffentlichen

Eigentum keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, da die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG nur besteht, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. § 12 Abs. 12 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch).

Ungeachtet der Ermächtigung eröffnet das NNatSchG in § 15 Abs. 1 NNatSchG auch die Möglichkeit, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen. Auch eine Streichung in des § 12 Abs. 3 der Verordnung würde daran nichts ändern, denn diese Regelung des NNatSchG bleibt unberührt. Auch in § 12 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs, der sich auch auf Abs. 3 bezieht, wird nochmal darauf hingewiesen, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden. Die Einschränkung wird also nicht vollständig wieder aufgehoben.

§ 12 dient ausschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Näheres zu den Maßnahmen wird der Managementplan für das Schutzgebiet regeln.

33	236	Zur gesamten Verordnung	[Anmerkung der Verwaltung: Die folgenden Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] Dieser von uns formulierte Text, ist eine Ergänzung zum Widerspruch durch den Anwalt XXXXXX XXXXXX von der Anwaltskanzlei XXXXXX, XXXXXX. Wir sehen uns mit einer Verordnung konfrontiert die mit Vorschriften vollgestopft ist. Diese Art von überbordender Diktatur ist kaum noch überschaubar. Die Art und Weise über das Vorgehen der Kreisverwaltung, wie hier eine Verordnung in dieser Dimension geschaffen wird, die maßgeblich in die Existenzen von landwirtschaftlichen Betrieben eingreift ist nicht nachvollziehbar. Für uns als praktisch arbeitende Landwirte ist es nicht zu verstehen, warum alles so kompliziert gestaltet werden muss. Ihre Sicht der Dinge ist sicherlich eine andere als unsere, aber wir haben nicht den Eindruck dass hier die Natur völlig zerstört ist und unbedingt vor uns geschützt werden muss. Die Natur wandelt sich ständig, so auch hier. Hier gab es vor 25 Jahren keine Rastvögel. Allein schon diese Dimension an Vögeln kann ja durchaus dazu geführt haben dass sich andere Arten zurückgezogen haben. Durch die vielen Rastvögel wird das Problem der Vogelgrippe auch für Bodenbrüter und andere Arten wie z.B. Störche zum lebensbedrohenden Problem.	Die Stellungnehmer stellen das Erfordernis einer Schutzgebietsverordnung in Frage und kritisieren den Verordnungsentwurf als zu kompliziert. Zunächst einmal wird die Unterstellung, dass es sich bei diesem Unterschutzstellungsverfahren um "überbordende Diktatur" handelt zurückgewiesen. Eine solche Aussage ist weder inhaltlich noch im Tonfall akzeptabel. Zur Kritik, dass der Verordnungsentwurf zu kompliziert sei: Die Verordnung ist zwar umfangreich, aber sehr übersichtlich und nach Themenbereichen gegliedert. Es wird nicht verkannt, dass mitunter der Text dennoch kompliziert ist. Dies ist eine Folge der komplexen fachlichen und rechtlichen Thematik einerseits und der erforderlichen Kompromissfindung zwischen unterschiedlichen Belangen andererseits. Zur Kritik an dem grundsätzlichen Erfordernis einer Schutzgebietsverordnung: Das geplante Schutzgebiet ist Teil des Netzes „Natura 2000“ und dient insbesondere der Sicherung der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets Unterweser. Die hoheitliche Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die gemeinsam das europäische ökologische Netz Natura 2000 darstellen, ist eine zwingende Vorgabe der EU. Die vorgesehenen Verordnungsregelungen sind naturschutzfachlich erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand sowohl der wertgebenden Brut- als auch der wertgebenden Gastvögel im Gesamtgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Zur Aussage der Stellungnehmer, dass es vor 25 Jahren im Gebiet keine Rastvögel gab, ist folgendes festzustellen: Bereits in der Gebietsbeschreibung des MU aus dem Jahr 2000 wurde das Vogelschutzgebiet Unterweser (V27) als Rastgebiet internationaler Bedeutung für Zwergschwan, Bläss- und Nonnengans sowie Säbelschnäbler sowie nationaler Bedeutung für eine Reihe weiterer Wasser- und Watvogelarten beschrieben.

33	237	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	[Anmerkung der Verwaltung: Die Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] Wenn wir uns auf die Öffnungsklausel einlassen, können Einflüsse die wir nicht zu verantworten haben die Bedingungen entstehen lassen die alle gut gemeinten Maßnahmen zerstören. Wir haben mit XXXXXX XXXXXX, XXXXXX XXXXXX, mit dem NLWKN und Domänenamt einmal eine Maßnahme besprochen, wie eine Stocherfläche für Kiebitze hergestellt werden könnte. Mit einer solchen zielgerichteten Maßnahme lässt sich vielleicht ein positives Ergebnis erzielen, aber alle anderen Verordnungen die sie aufgeführt haben, um Sicherstellung dieses Schutzgebietes zu erreichen sind unseres Erachtens nicht unbedingt zielführend und viel zu starr ausgelegt.	Den Bedenken bezüglich der Unsicherheit der Kooperationsklausel für die betroffenen Landwirte wird gefolgt. Die Kooperationsklausel wurde deshalb überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht. Die weiteren vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Die Regelungen der Verordnung sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks.

33	238	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	[Anmerkung der Verwaltung: Die Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] Folgende Punkte sind auf jeden Fall zu kritisieren 1. Pflege und Düngungsmaßnahmen können wegen der Witterung am 15.03 eventuell nicht fertig sein.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen (hier für Pflege- und Düngungsmaßnahmen) in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.05. im NSG bzw. bis zum 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Diese Regelungen sind aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.
33	239	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	[Anmerkung der Verwaltung: Die Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] 2. Den ersten Mähtermin starr zu fixieren auf den 15.05 ist nicht akzeptabel, die Natur ist wie sie ist, und ist nicht an einem Datum festzumachen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

33	240	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	[Anmerkung der Verwaltung: Die Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] 3. Die zweite Düngung erst am 15.06 geht auch nicht, die findet Mitte Mai nach dem ersten Schnitt statt.	Auf die Abwägung unter der ID 33 / 234 wird verwiesen.
33	241	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	[Anmerkung der Verwaltung: Die Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] Um eine wirtschaftliche Milchviehhaltung zu betreiben sind die eben aufgeführten grundsätzlich notwendig. So ist es völlig indiskutabel hier auf dem Harriersand noch weitere Flächen als NSG auszuweisen. In unseren Pachtbedingungen sind seit Jahrzehnten Flächenanteile aufgeführt die extensiv zu bewirtschaften sind (ca. 8% der Betriebsfläche). Des Weiteren haben wir zwei Teilstücke in den 80er Jahren freiwillig aus der Bewirtschaftung herausgegeben diese sind nach Paragraph 28a unter Naturschutz gestellt.	Der Verordnungsentwurf und insbesondere auch der Grenzverlauf zwischen dem geplanten NSG und LSG wurde im Rahmen der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen nochmals genau geprüft und überarbeitet. So sind auch einzelne Pachtflächen der Stellungnehmer nunmehr vom NSG in das mildere Schutzregime des LSG gewechselt. Darüber hinaus wird nochmals auf die Möglichkeit einer Ausnahme von den Regelungen der Verordnung (Kooperationsklausel) verwiesen, wenn der Bewirtschafter eines Betriebes für die von ihm bewirtschafteten, im NSG gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Bewirtschaftungskonzept vorlegt, mittels dessen absehbar und gleichermaßen die Ziele gemäß § 2 Abs. 3 auf andere Art und Weise gesichert werden können.

33	242	Zur gesamten Verordnung	[Anmerkung der Verwaltung: Die Textpassagen (ID 33 / 236 bis 242) wurden vom Stellungnehmer zusätzlich zu der über seinen Anwalt eingereichten Stellungnahme nachgereicht.] Die Betriebe haben alle eine geringe Flächenausstattung und das lässt sich nicht kompensieren. Nach den jetzigen Karten müssten wir mehr als 50% NSG bewirtschaften. Der Betrieb ist damit nicht mehr existenzfähig. Hier werden XXXXXX Milchkühe gehalten mit einer Jahresleistung von über XXXXXX l Milch da sind über XXXXXX l pro Hektar. Futter von NSG Flächen ist nicht zu verwerten oder zu verkaufen. Die Ernte und das Entsorgen dieser Massen verursacht immense Kosten. Die Fortführung des Hofes durch einen Nachfolger (vierte Generation) ist gesichert. Der Vertrag mit dem Domänenamt ist neu und hat eine Laufzeit von 18 Jahren. Am Wiesenzeiten Programm haben wir mit Erfolg teilgenommen und durchaus Bruterfolge gehabt. Leider nicht regelmäßig, das ist aber nicht der Bewirtschaftung anzulasten, sondern den Prädatoren. Die Unterstützung durch eine neutrale biologische Fachkraft ist jedenfalls sehr hilfreich und sollte auf jeden Fall fortgeführt werden. Fazit- Um den Betrieb in seiner Existenz nicht zu gefährden wird die Ausweisung von Flächen zu NSG abgelehnt. Eine Sicherung zum LSG wird nur akzeptiert wenn die mildeste Form nach Paragraph 26 Bundesnaturschutzgesetz zum Tragen kommt. In Teilbereichen können Maßnahmen zu Etablierung von Bodenbrütern dargestellt werden, dazu ist aber der Einsatz einer biologischen Fachkraft erforderlich, die Kosten hierfür muss der Landkreis erbringen.	Die Darlegung der betrieblichen Struktur der Domänenpächter und die des Betriebes des Stellungnehmers wird zur Kenntnis genommen. Die Teilnahme am Wiesenzeitenprojekt wird begrüßt. Die Forderung, dass das Wiesenzeitenprojekt und die damit einhergehende Unterstützung durch eine biologische Fachkraft in jedem Fall fortgeführt werden soll, wird von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde und vom NLWKN unterstützt, ist aber abhängig von Förderprogrammen und der Bewilligung entsprechender Fördergelder. Zur Forderung, keine NSG- sondern ausschließlich LSG-Flächen mit milden Regelungen auszuweisen, wird auf die hierzu erfolgte Abwägung unter der ID 33 / 241 verwiesen.

Anonymisiert

40	303	Zur gesamten Verordnung	Von der Ausweisung des Naturschutzgebietes und auch des Landschaftsschutzgebietes „Unterwesermarsch" sind wir — XXXXXX XXXXXX — überaus stark betroffen und gehören sicher zum Kreis der Hauptbetroffenen. Wir wenden uns hiermit gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf und fordern eine Zurücknahme des bis unmittelbar an unsere Hofstelle reichenden Naturschutzgebietes und eine deutliche Entschärfung der zahlreichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die landwirtschaftlichen Flächen. Diese Einschränkungen stellen die Existenz unseres Betriebes massiv in Frage.	Der Forderung des Stellungnehmers, die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes angrenzend an seine Hofstelle zu verschieben, wird gefolgt. Die Grenze wird in Höhe der Hofstelle um ca. 150 m nach Westen verschoben. Die weiteren Ausführungen des Stellungnehmers und die Darstellung seiner Betriebsstruktur werden zur Kenntnis genommen.

1. Zu unserem Betrieb: Unsere Familie bewirtschaftet die Landesdomäne XXXXXX ununterbrochen seit 1934. Betriebsleiter sind wir, Eheleute XXXXXX XXXXXX und XXXXXX XXXXXX, beide XXXXXX Jahre alt. Wir haben zwei Kinder, nämlich XXXXXX und XXXXXX. Beide haben eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen, XXXXXX zudem die zweijährige Fachschule Landwirtschaft. Unsere betriebliche Planung war bisher, dass der Betrieb von uns fortgeführt und später an unsere Kinder weitergegeben wird. Diese Perspektive wird uns jedoch bei Umsetzung des vorliegenden Verordnungsentwurfes genommen.

2. Wir bewirtschaften insgesamt ca. XXXXXX ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon XXXXXX ha auf XXXXXX und angrenzend auf der XXXXXX. Wir halten derzeit XXXXXX Milchkühe sowie die weibliche Nachzucht. Unsere Kühe haben täglichen Weidegang in Form der Umtriebsweide. Ihnen werden jeweils 2,5 ha bis 3 ha große Teilflächen des Weidelandes zugewiesen auf einer zusammenhängenden Fläche von insgesamt etwa XXXXXX ha. Wir planen, sobald die Kinder weiter eingebunden werden können, dann den Kuhbestand auf XXXXXX Kühe zu erhöhen unter der Voraussetzung, dass wir noch weiteres Grünland dazubekommen können, und das Melken auf den Roboter-Betrieb umzustellen. Die Kühe hätten dann durchgängig Weidegang und könnten je nach Belieben die Melkroboter aufsuchen und auch die Stallung.

40	304	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	3. Der vorgelegte Verordnungsentwurf ermöglicht uns nicht, den bisherigen Betrieb aufrecht zu erhalten. Erst recht lassen sich unsere Vorstellungen für eine zukünftige Erweiterung mit dieser Verordnung nicht mehr realisieren. Das Naturschutzgebiet reicht bis unmittelbar an unsere Hofstellen-Wurt heran. Die baulichen Erweiterungen für die angedachten Maßnahmen - zusätzliche Kuhplätze und den Melkroboter-Bereich - werden baurechtlich auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, da nach dem vorgelegtem Verordnungsentwurf bauliche Erweiterungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde noch zulässig sind, wenn die Schutzzwecke der Verordnung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Bisher gab es hierzu schon - selbst bei kleineren Maßnahmen - große Diskussionen. Es dürfte nicht zu erwarten sein, dass für die angedachten Mailnahmen die Zustimmung erteilt würde.	Den Anregungen und Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Grenze des Naturschutzgebietes im Bereich der Hofstellenwurt und auch auf den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bis an den Sommerdeich zurückgenommen wird und diese Flächen nunmehr mit dem milderen Schutzregime als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Kritik am Zustimmungsvorbehalt zu baulichen Anlagen (Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 2 Ziffer 15) wird Bedenken wird aber zurückgewiesen. Die Regelung ist ausgewogen und fachlich erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass alle Hoflagen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegen. Sofern im Bereich der Hoflagen weitere bauliche Anlagen geplant sind, stehen diesen die Verordnungsregelungen nicht entgegen. Lediglich geplante baurechtlich privilegierte Vorhaben, die außerhalb der Hoflagen liegen, fallen unter die kritisierte Regelung. Die Regelung ist angemessen und erforderlich, da eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet verhindert bzw. begrenzt werden soll. Der Zustimmungsvorbehalt dient dazu, im Einzelfall zu prüfen.ob die beabsichtigte Baumaßnahme den Verordnungszielen widerläuft.

40	305	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	4. Die größten Probleme mit den neuen Vorgaben für Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet liegen darin, dass zum einen im Naturschutzgebiet der erste Mahd-Termin auf den 16. Juni festgelegt wird, und zum anderen darin, dass durch die zahlreichen Vorgaben der Weidegang, welchen wir jährlich ab Anfang/Mitte April praktizieren, im Ergebnis verboten wird. Mit einer Mahd auf den Naturschutzflächen zum ersten Mal am 16. Juni können wir kein Viehfutter für unsere Hochleistungskühe erzeugen. Im Ergebnis fallen damit sowohl der erste, besonders energiehaltige Grasschnitt, üblicherweise Mitte Mai vorgenommen, als auch der zweite Grasschnitt, üblicherweise Anfang/Mitte Juni vorgenommen, vollständig aus. Das, was erstmalig Mitte Juni zu ernten ist, dient im Ergebnis nur als Strohersatz aufgrund des sehr hohen Raufaseranteils, hat allerdings keine nennenswerte Futter- bzw. Energieleistung. Damit fallen für uns zwei Schnitte aus. Im Ergebnis werden die rund XXXXXX ha Grünland im Naturschutzgebiet für unseren Betrieb mehr oder minder wertlos.	Die Bedenken und Sorgen der Stellungnehmer sind nachvollziehbar. Aus folgenden Gründen wird ihnen jedoch nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.
40	306	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Im Naturschutzgebiet darf bis zum 15. Juni, im Landschaftsschutzgebiet bis zum15. Mai, lediglich mit max. 2 Tieren je Hektar geweidet werden. Wenn wir unsere XXXXXX Kühe auf die Weide lassen, müssen wir ihnen also eine zusammenhängende Fläche von XXXXXX ha anbieten, die es einfach nicht gibt. Auch danach soll im Naturschutzgebiet nicht nur die Portionsweide, sondern auch die Umtriebsweide verboten sein. Auch das bedeutet, dass wir die unmittelbar an unsere Hofstelle angrenzenden XXXXXX ha Naturschutzflache nicht mehr als Weideland nutzen können, da eine sinnvolle Nutzung nur als Umtriebsweide - wie bisher praktiziert - vorstellbar ist. Im Landschaftsschutzgebiet wäre die Umtriebsweide nach dem 15. Mai noch zulässig, aber eben bis zum 15. Mai auch verboten. Unsere bisherige Viehhaltung mit Weidegang würde also komplett nicht mehr durchführbar sein. Wir müssten den Betrieb auf eine ganzjährige Stallhaltung umstellen.	Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass auch die Regelung des Artikel 1 § 5 Absatz 3 Ziffer 7 mit in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten aufgrund der Kooperationsklausel aufgenommen wird. Der Verordnungsentwurf ist entsprechend überarbeitet worden.

40	307	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	5. Zudem werden Bestellarbeiten auf dem Grünland sowie Düngemaßnahmen im Frühjahr ebenfalls sämtlich verboten, und zwar im Naturschutzgebiet bis zum 15. Juni, im Landschaftsschutzgebiet bis zum 15. Mai. Wie lässt sich so noch eine gute Grünlandqualität und ein ordentlicher Futterertrag, auch auf den LSG-Flächen, gewährleisten?	Die Bedenken und Sorgen der Stellungnehmer sind nachvollziehbar. Aus folgenden Gründen wird ihnen jedoch nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, hier der Bestellarbeiten und Düngemaßnahmen, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die Regelungen sind aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen zeitlichen Regelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.
40	308	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Die im Betrieb anfallende Gülle, von welcher derzeit schon ein Teil an andere Landwirte auf dem Festland abgegeben wird, ließe sich noch weniger verwerten. Wegen der längeren Sperrfristen bei der Ausbringung aufgrund der Vorgaben in der Verordnung müssten wir zudem noch einen zusätzlichen Güllebehälter bauen. Die baurechtliche Genehmigung dafür steht in den Sternen. Außerdem entsteht für uns dadurch eine zusätzliche Kostenbelastung, welche wir nicht mehr kompensieren können.	Auf die Abwägung unter der ID 40 / 304 wird verwiesen.

40	309	Zur gesamten Verordnung	6. Anspruch auf Erschwernisausgleich haben wir als Domänen-Pächter nicht. Ob die Domänen-Verwaltung die Landpacht weiter reduziert, steht ebenfalls in den Sternen. Außerdem wird eine Pachtreduzierung die Mindererträge und zusätzlichen Kostenbelastungen in keiner Weise ausgleichen können. Bislang erzeugen wir im Betriebsdurchschnitt je Hektar Grünland etwa XXXXXX kg Milch, erwirtschaften also bei den derzeitigen Milchpreisen einen Umsatz je Hektar Grünland von etwa XXXXXX €. Wie sollen die durch den Naturschutzgebietsausweisung wegfallenden XXXXXX ha Grünland und die in ihrem Ertrag stark geminderten weiteren XXXXXX ha LSG-Fläche durch Pachtreduzierungen von einigen XXXXXX €/ha ausgeglichen werden? Bei Umsetzung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen werden wir den Domänen-Betrieb nicht fortführen können. Unser Betrieb steht dann vor dem Aus. Wir bitten Sie deshalb darum, die angesprochenen Regelungen wieder aufzuheben bzw. deutlich zu entschärfen.	Der Stellungnehmer erläutert seine wirtschaftlichen Bedenken und Sorgen, dass aufgrund der Regelungen des Verordnungsentwurfes der Betrieb nicht weitergeführt werden könne. Hierzu ist folgendes festzustellen: Das geplante Schutzgebiet ist Teil des Netzes „Natura 2000“ und dient insbesondere der Sicherung der im Landkreis Osterholz gelegenen Flächen des Vogelschutzgebiets Unterweser. Die hoheitliche Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, die gemeinsam das europäische ökologische Netz Natura 2000 darstellen, ist eine zwingende Vorgab der EU. Die vorgesehenen Verordnungsregelungen sind naturschutzfachlich erforderlich, um den günstigen Erhaltungszustand sowohl der wertgebenden Brut- als auch der wertgebenden Gastvögel im Gesamtgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Es wird von Seiten des Verordnungsgebers allerdings nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06. im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Daher wurde in Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Durch ein derart flexibles Vorgehen soll erreicht werden, das die Naturschutzziele der Verordnung erreicht werden, wobei jedem Bewirtschafter die Möglichkeit gegeben werden soll, seine Bewirtschaftungsweise betriebsspezifisch daran anzupassen,

Anonymisiert

38	287	Zur gesamten Verordnung	Meine Frau und ich bewirtschaften eine Domäne auf dem Harriersand. Wir halten XXXXXX Milchkühe plus Nachzucht. Zum Betrieb gehören XXXXXX ha Dauergrünland, die seit 2008 nach den Bioland-Richtlinien genutzt werden. Die Flächen sind überwiegend natürlich entstanden, aber anders als im Verordnungstext Paragraf 1 Abs. 3 behauptet, gibt es sehr wohl – abgesehen von den Warften – weitere Vertikalstrukturen. Ca. ¼ unserer Flächen sind Spülfelder. Eines davon durchzieht unser Land von Nordwest nach Südost. An der höchsten Stelle überragt es die restlichen Flächen um mehr als 2 m, flacht dann nach Südosten hin ab, liegt aber in seinen letzten Ausläufern immer noch ca. 0,3 m über dem umliegenden Land und unterscheidet sich in seinem Charakter davon.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnehmer kritisiert die Gebietsbeschreibung in Artikel 1 und 2 Paragraph 1 Absatz 3 und weist auf weitere Vertikalstrukturen innerhalb des geplanten Schutzgebietes hin. Der Kritik wird gefolgt und die Gebietsbeschreibung entsprechend angepasst.
38	288	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Wenn nun überhaupt ein NSG mit strengeren Auflagen eingerichtet werden muss, so sollte man diesem Umstand Rechnung tragen und das Spülfeld in voller Größe dem LSG zuschlagen.	Die Forderung des Stellungnehmers, dass das gesamte Spülfeld im LSG liegen solle wird bereits im ausgelegten Verordnungsentwurf erfüllt.

38	289	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Abgesehen von den Spülfeldern ist unsere Betriebsfläche durch Gräben eingeteilt. Die Schlaggröße reicht von 2 ha bis 6 ha. Aufgrund dieser Parzellierung ist eine Beweidung mit Milchkühen nur in Form der Umtriebsweide möglich. In der Begründung (§ 5, Abs. 3, Ziffer 7) heißt es, die Umtriebsweide sei ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte. Hier fehlt eine genauere Spezifizierung: Ab welchem Wert gilt eine Besatzdichte als hoch? Weiter wird behauptet, diese „intensiven“ Nutzungen seien nur mit „entsprechender“ Düngung möglich. Diese Formulierungen sind verallgemeinernd und verfälschend. Tatsächlich ist es umgekehrt. Wenig Düngung - wie z. B. im Ökolandbau – führt zu weniger Aufwuchs und bedingt einen geringeren Viehbesatz bei gleicher Beweidungsdauer. Ein Verbot der Umtriebsweide bedeutete, dass die Flächen in NSG ausschließlich gemäht werden würden. Damit erwiese man dem Naturschutz – insbesondere dem Insektenschutz – einen Bärendienst. Jegliche Einschränkung der Beweidungsmöglichkeit (z. B. auch die „2 Tiere pro ha“ - Regelung) trifft in besonderem Maße Ökobetriebe. Eine wirtschaftliche Ökomilchviehhaltung wäre unter den vorgesehenen Bedingungen nicht mehr möglich.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide wurde in die überarbeitete Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch von dieser Regelung eine Ausnahme beantragt werden kann,

38	290	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Bestimmte Regelungen können laut Verordnung durch Kooperationsklauseln ausgesetzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Auflagen erst greifen, wenn die Maßnahmenpläne erstellt wurden.	Den Bedenken wird gefolgt. Allerdings wird der letzte Satz aus der Kooperationsklausel (Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 letzter Satz), der darauf hinweist, dass bei der Erstellung des betriebsbezogenen Bewirtschaftungskonzeptes die zielrelevanten Aussagen der gebietsbezogenen Maßnahmenplanung für das EU-Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen sind, gestrichen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Managementplan für den im Landkreis Osterholz gelegenen Teil des Vogelschutzgebietes V27 inzwischen ausgeschrieben ist. Die Erarbeitung des Plans soll 2023 und 2024 erfolgen. Bis zum Jahresende 2024 muss die Planung laut Bewilligungsbescheid des NLWKN abgeschlossen sein. Der Managementplan dient der Umsetzung der Verordnungsziele im Schutzgebiet. Der Landkreis Osterholz als Untere Naturschutzbehörde kommt damit seinen EU-rechtlichen Verpflichtungen zur Erstellung einer Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet nach. Er ist daher grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Umsetzung der Maßnahmen hinzuwirken. Der Hinweis in § 5 Absatz 4 (Artikel 1 und 2) war demgemäß rein deklaratorisch und kann somit auch gestrichen werden. Eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Kooperationsklausel kann aber in jedem Fall auch schon vor abschließender Erstellung des Managementplans erfolgen, da für beide Planungen die Verordnungsziele gemäß § 2 der Verordnung zu berücksichtigen sind und beides von der Unteren Naturschutzbehörde koordiniert bzw. genehmigt wird. Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.

Anonymisiert

37	276	Zur gesamten Verordnung	Hiermit nehme ich als Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf Stellung. Meine Verlobte und ich bewirtschaften auf dem Harriersand einen Milchviehbetrieb mit etwa XXXXXX XXXXXX- Kühen ohne Nachzucht. Als zweifacher Familienvater sehe ich aufgrund Ihres Entwurfs mit	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			SEHR großen Existenzängsten in die Zukunft. Von insgesamt etwa XXXXXX ha landwirtschaftlich genutzter Fläche liegen XXXXXX ha Dauergrünland (83% unseres gesamten DGL) und XXXXXXha Ackerland (40% unseres gesamten Ackerlandes) innerhalb der Fläche Ihres Verordnungsentwurfs- dies sind über 70% unserer gesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche.		
37	277	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Meines Erachtens geht die Ausweisung eines Naturschutzgebietes weit über die erforderliche Sicherung des bestehenden Vogelschutzgebietes hinaus. Vorgaben, wie zum Beispiel der Schnittzeitpunkt nach dem 15.06. lassen eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen für die Milchviehhaltung nicht mehr zu, sie sind praxisfremd und bedrohen somit akut die Existenz unseres Betriebes. Sowohl ein Erschwernisausgleich als auch eine Pachtminderung seitens des Landes Niedersachsen könnten die Ertragseinbußen sowie die externe Futterbeschaffung nicht ansatzweise auffangen. Darüber hinaus müssten sowohl der erste als auch der zweite Schnitt aller betroffenen DGL- Flächen trotzdem geerntet werden um sie anschließend dann teuer entsorgen zu lassen, denn dieses „Futter“ ist nicht verwend-/ verwertbar. Weder für die Rinderhaltung noch für Biogasanlagen. Eine Existenz auf dem Harriersand wäre somit undenkbar, die Insolvenz unseres Betriebes vorprogrammiert. Selbst eine Umstellung der Bewirtschaftung auf ökologische Milchviehhaltung, welche meine Partnerin und ich mittelfristig anstreben, wäre undenkbar. Die Beschaffung von Biofutter in diesem Ausmaß wäre schlicht unmöglich, darüber hinaus ist eine Einhaltung der Bioland- Richtlinien ebenfalls nicht umsetzbar.	Die Bedenken und Sorgen der Stellungnehmer sind nachvollziehbar. Aus folgenden Gründen wird ihnen jedoch nicht gefolgt. Es wird nicht verkannt, dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen, insbesondere das Verbot der Grasmahd vor dem 15.05. im NSG bzw. vor dem 15.06.im LSG, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können. Die späte Grasmahd ist aber naturschutzfachlich insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich. Der Verordnungsgeber hat daher in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

37	278	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Die Weidehaltung mit 2Tieren/ ha würde bedeuten, dass wir auf den Hof nahen Flächen nicht einmal die Hälfte unserer Kühe grasen lassen dürften. Außerdem würde die Beweidung nach dem 15.06. bedeuten, dass wir auch hier ebenfalls die Richtlinien des Bioverbandes nicht einhalten könnten. Dieser schreibt mind. 120 Weidetage vor, was mit sich brächte, dass die Tiere mindestens bis Mitte Oktober auf den Flächen weiden müssten, dies Jahr für Jahr zu gewährleisten ist unmöglich und fern jeglicher Realität. Ebenso wie das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide, welches sich mir nicht erschließt.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Insbesondere wurde auch das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide mit in die Kooperationsklausel aufgenommen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide wurde in die überarbeitete Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch von dieser Regelung eine Ausnahme beantragt werden kann,
37	279	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Ebenfalls die Reduzierung des Stickstoffs auf 120kg/ ha erschließt sich mir nicht, dies allein würde bedeuten, dass entweder „Gülletourismus“ im großen Stil auf dem Harriersand ausbricht, neben dem ohnehin schon stark steigenden LKW-Verkehrsaufkommen auf der Insel durch Futterzukauf und „Altfutter“ Entsorgung, oder unser Milchkuhbestand um 30% reduziert werden müsste. Auch hier bleibt unterm Strich dann nur wieder die Insolvenz des Betriebes das letzte Mittel, denn 5-stellige Beträge pro Monat, welche in Form von Kapitaldiensten an die Banken zu entrichten sind, würden dann nicht mehr erwirtschaftet werden können.	Den Bedenken der Stellungnehmer wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich ist diese Regelung naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Um aber gerade auch den Milchvieh- und Rinderhaltungsbetrieben, die Möglichkeit zu geben, einen ausreichenden Futteraufwuchs zu erzielen, wurde diese Reglung mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, gemäß derer bei Vorlage eines Betriebskonzeptes von gewissen Regeln der Verordnung eine Ausnahme gewährt werden kann (siehe hierzu Abwägung zu ID 2/9)

37	280	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen vom 16.03.- 15.06 auf dem Grünland verboten sein (Naturschutzgebiet), bis 15.05. im Landschaftsschutzgebiet. Eine Ordnungsgemäße Grünlandpflege und Düngung, mit evtl. Nachsaat, sind somit unmöglich für unseren Betrieb. Viele Arbeiten auf dem Grünland sind vor Beginn dieser Frist Aufgrund von Witterung und/ oder Sturmfluten gar nicht möglich. Außerdem kollidieren diese Vorgaben mit den Verpflichtungen des „Gänseschutzprogramms“ (AUM NG4). Bei Beibehaltung dieses Entwurfs würde es bedeuten, dass unser Betrieb (und die meisten anderen) diesen Vertragsnaturschutz beenden müsse, dies kann meines Erachtens nicht Ziel Ihrer Verordnung sein.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelungen sind naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks. Dass die Regelungen und zeitlichen Einschränkungen zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von den strengen Mahdterminen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Zum Thema "Kollidierung der Vorgaben mit dem Schutzprogramm für Nordische Gastvögel" ist folgendes festzustellen: Die Bedenken bzgl. der Kündigung bzw. Nichtfortsetzbarkeit des Programms Nordische Gastvögel (AUM NG4, zukünftig AUKM NG GL) sind zwar verständlich, treffen aber nach erfolgter Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer nicht zu. (Andernfalls hätte die Naturschutzbehörde die beabsichtigten Bewirtschaftungsbeschränkungen der Verordnung sicherlich schon im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens nochmals überdenken müssen.) Ein generelles winterliches Bewirtschaftungsverbot wie bei der Maßnahme Nordische Gastvögel legt die Verordnung weder im NSG noch im LSG fest. Somit ist eine Teilnahme an der Maßnahme innerhalb der aktuellen Förderkulissen weiterhin möglich, so wie es z.B. auch im NSG und LSG Hammeniederung der Fall ist. Allerdings kann es aufgrund der vorgesehenen Bewirtschaftungsverbote im NSG und LSG Unterwesermarsch, die ab dem 16.03. jeden Jahres greifen, zu gewissen Abzügen in der Förderhöhe kommen, die aller Voraussicht nach aber gering sein werden: Bei der bisherigen AUM-Maßnahme NG4 läuft der winterliche Verbotszeitraum für bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die im V27 im Landkreis Osterholz liegenden Flächen, z.B. auf Harriersand, bis zum 15.04. jeden Jahres. Nach der AUKM-Nachfolgemaßnahme NG GL läuft der Verbotszeitraum zukünftig (einheitlich binnen- und außendeichs) nur noch bis zum 31.03. jeden Jahres. Die zeitliche Überschneidung mit den

					Bewirtschaftungsverboten des Verordnungsentwurfs beträgt somit nach der bisherigen Maßnahme NG4 vier Wochen, nach der neuen Maßnahme NG GL nur noch zwei Wochen. Hierfür kann es evtl. geringe Abzüge bei der Förderhöhe geben. Bei den verlängerten Ruhephase-Flächen der Maßnahme NG4 bzw. NG GL auf mindestens 10 % der teilnehmenden Fläche pro Landwirt ist die zeitliche Überschneidung mit den Bewirtschaftungsverboten des Verordnungsentwurfs allerdings sehr groß, so dass es für die Ruhephaseflächen sehr wahrscheinlich einen Förderabzug geben wird. Auch dieser wird sich aber in Grenzen halten, da die Ruhephasen-Flächen bei den meisten Teilnehmern bei nur 10% der Teilnehmerflächen liegen. Im Merkblatt (Stand 17.11.2022) für das neue Programm NG GL ist der Förderanteil für die Ruhephasefläche sogar schon angegeben: Er beträgt demnach bei konventionell wirtschaftenden Betrieben 24 €/ha und bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben nur 8 €/ha. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die harten Bewirtschaftungsverbote der Verordnung erst zwei Jahre nach Rechtskraft der Verordnung in Kraft treten. Wenn ein Betrieb die sog. Kooperationsklausel in Anspruch nimmt und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erhält, nach der die harten Verordnungsauflagen auf bestimmten Flächen nicht mehr gelten, kann nach Auskunft der Landwirtschaftskammer für diese Flächen sogar wieder der volle Fördersatz gezahlt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im ersten Antragsjahr 2022 der neuen Agrarförderperiode die neue Maßnahme NG GL (Erstanträge) nur in den Vogelschutzgebieten V 04 Krummhörn und V 06 Rheiderland angeboten wurde, in allen anderen Vogelschutzgebieten leider nicht. Dies war eine Prioritätensetzung des Landes, die jedoch nichts mit der Unterschutzstellung des V 27 Unterweser durch den Landkreis zu tun hat. Der Landkreis geht derzeit davon aus und wird sich ggf. dafür stark machen, dass zukünftig auch im V 27 wieder eine Beantragung möglich sein wird!
37	281	Sonstiges	Über den Vertragsnaturschutz hinaus haben wir „Insulaner“ in der Vergangenheit erfolgreich und FREIWILLIG, im Rahmen des Programms „Wiesenzeiten“, auf die Belange der Wiesenbrutvögel so gut wie möglich Rücksicht genommen. Die Zusammenarbeit mit dem Ornithologen Herrn Pfützke, war weder starr wie Ihr Entwurf (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 oder § 5 Abs. 3 Nr. 4) noch fehlte es an der Bereitschaft uns Landwirte, sich aktiv am Schutz der Bodenbrüter zu beteiligen. Diese Bereitschaft erklärt sich mit dem Wort „freiwillig“, denn nur so kann konstruktiv ein für beide Seiten hinnehmbarer und zielführender Weg ausgearbeitet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine hoheitliche Sicherung von Natura 2000 Gebieten ist eine zwingende Forderung der EU. Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen, die von der EU für die Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete gefordert wird, nicht.

37	282	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	In §5 Abs. 4 geht es um die Betriebskonzept- Klausel, anfangs hielt ich diese für einen guten Gedanken. Schnell überlesen klingt es als wolle man in Zusammenarbeit mit uns Landwirten, viele Beanstandungen dann relativieren. Nur nimmt man diese Klausel ernst, besagt ja gerade diese, dass es andere, weniger einschneidende und dennoch geeignete Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen gibt. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde dies bedeuten, dass Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote nicht gerechtfertigt sind.	Die Kritik des Stellungnehmers an der Kooperationsklausel ist nur teilweise zutreffend. Soweit es sich um eine grundsätzliche Kritik handelt, die der Stellungnehmer als Begründung dafür ansieht, dass die Regelungen der Verordnung nicht erforderlich seien und einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellen, wird diese Kritik zurückgewiesen. Grundsätzlich sind die Verordnungsregelungen naturschutzfachlich erforderlich und dienen der Umsetzung des Schutzzwecks. Die Kooperationsklausel gemäß § 5 Absatz 4 (Artikel 1 und 2) der Verordnung ist ein Angebot an die Landwirtschaftsbetriebe ganz individuell und flexibel auf deren jeweiligen Betriebserfordernisse einzugehen. Ein derart flexibles Vorgehen lässt sich nicht eins zu eins in eine allgemeingültige Verordnung ohne diese besondere Ausnahmeform übertragen, da diese dann viel zu umfangreich und kompliziert würde. Den Bedenken bezüglich der Unsicherheit der Kooperationsklausel für die betroffenen Landwirte wird gefolgt. Die Kooperationsklausel wurde deshalb überarbeitet. Folgende Punkte wurden geändert: - Die Regelung der maximalen Höhe der Stickstoffdüngung auf Grünlandflächen im NSG (Absatz 3 Ziffer 9) wurde mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann. - Die Nachweispflicht (Monitoring) für die Betriebe entfällt. Der Landkreis bzw. der NLWKN werden die Erreichung der Verordnungsziele überwachen. - In der überarbeiteten Begründung wird festgelegt, dass bei Nichterreichen von Verordnungszielen auf Flächen mit Ausnahmegenehmigung dem Antragsteller nicht zur Last gelegt werden kann, wenn die Verordnungsziele aus anderen Gründen als der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erreicht werden (beispielsweise Gelegeverluste aufgrund von Prädation, regionale oder überregionale Bestandsschwankungen einer betreffenden Art, Störfaktoren, beispielsweise in Folge von Erholungsnutzung, Baumaßnahmen, beispielsweise zur Ertüchtigung von Deichen und nicht zuletzt der Klimawandel) - Sollte dennoch eine Ausnahmegenehmigung mit Änderungen versehen oder widerrufen werden, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden (Hinweis in der überarbeiteten Begründung). - Die Begründung zur Kooperationsklausel wurde um einen Beispielskatalog an Maßnahmen, die als alternative Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele anerkannt werden, ergänzt. - Der Landkreis Osterholz mit seinem Planungs- und Naturschutzamt ist bereit, bei der Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten beratend zur Seite zu stehen und daran mitzuwirken, insbesondere bei der kartographischen Darstellung. Dies wird in der überarbeiteten Begründung ausdrücklich festgelegt.

				Darüber hinaus wird der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Regelungen, für die aufgrund der Kooperationsklausel eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann, bis zum 01.01.2027 verlängert, so dass ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Betriebskonzepte besteht.
37	283	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nun, einfach aneinandergereiht, noch ein paar wichtige Punkte. §4 Absatz 3 Nr. 3 Die Grabenunterhaltung muss jährlich, auf ganzer Länge möglich bleiben. Der Harriersand wird im Winter regelmäßig überflutet, dies bringt einen erhöhten Sedimenteintrag im Grabensystem mit sich. Der Harriersand benötigt aber ein leistungsfähiges Grabensystem zur schnellen Entwässerung der Insel, nach Sturmfluten. „Die Milch muss abgeholt werden“, ist hier oft das erste Argument und ja, dem stimme ich zu. Aber was ist mit Notfallmedizinischer Erreichbarkeit? Sowohl für die Menschen (unsere Töchter sind 3 und 5, meine Großmutter nebenan 86), als auch für die Tiere.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten können die Gräben jährlich geräumt werden, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben. Die notfallmedizinische Erreichbarkeit wird durch die Regelung der Verordnung folglich nicht eingeschränkt. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall zu beachten. Zu Notfallsituationen wird noch angemerkt, dass alle Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch von den Verboten der Verordnung freigestellt sind.
37	284	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§5 Absatz 5 Wer beurteilt das Kriterium der “Abweichung aus ldw. Gründen“? Meines Erachtens übersteigt dies die fachliche Kompetenz einer Naturschutzbehörde. Vielleicht sollten hier wirkliche Gründe aufgezählt werden (späte Sturmflut, nasses Frühjahr, langer Frost uvm.)	Den Anregungen und Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung entsprechend konkretisiert wird. Die Prüfung erfolgt durch zuständige Naturschutzbehörde.

37	285	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	§12 Absatz 4 Ich bitte um Erläuterung, warum Maßnahmen „vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden“ sollten, um „auf private Belange Rücksicht zu nehmen“? Haben Pächter einer Domäne keine privaten Belange?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beantwortet. Das Naturschutzrecht ermöglicht es, die Ermächtigung auch für Privatflächen auszusprechen. Im § 12 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs wird diese Ermächtigung für Privatflächen eingeschränkt. Denn bei der Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kommt den Flächen im öffentlichen Eigentum eine besondere Bedeutung zu, da es weder bisherige Praxis des Landkreises noch Absicht ist, entgegen dem Willen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Privatflächen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umsetzt werden sollen, ist dabei angemessen und bleibt in § 12 Abs. 2 und Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch daher bestehen. Auch das Land als Eigentümer trägt auf seiner Eigentumsfläche eine besondere Verantwortung für den Naturschutz. Dabei wird auch auf § 2 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Im Maßnahmenpaket des "Niedersächsischen Weges" wird die Vorbildfunktion des Landes bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften benannt, die eine verstärkte Beachtung von Belangen des Natur- und Artenschutzes miteinschließt. Unter anderem in EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen legt der "Niedersächsische Weg" fest, dass der Beitrag der Domänen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes/von Natura 2000 zu steigern ist (Niedersächsischer Weg Vereinbarungspunkt Nr.9). Die Belange der Pächter der Domänenflächen werden aber bei der Planung und Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG besteht dabei auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum nur, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. § 12 Abs. 12 Verordnung NSG/LSG

37	286	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Darüber hinaus liegen lt. Anlage zum Verfahren sowohl unsere Hofstelle XXXXXX XXXXXX als auch die von uns ebenfalls genutzte und bewohnte Althofstelle XXXXXX XXXXXX, samt Wirtschaftsgebäude und Wohnhäuser im EU- Vogelschutzgebiet. Dies ist auf anderen Hofstellen der Domäne nicht der Fall und bedarf einer Erläuterung.	Die Erklärung der Flächen zum Vogelschutzgebiet in der jetzigen Ausdehnung erfolgte 2001 durch Beschluss der Landesregierung. 2009 erfolgte die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Warum die beiden vom Stellungnehmer genannten Hofstellen innerhalb der Vogelschutzgebietskulisse verblieben sind, während die anderen Hofstellen ausgeklammert wurden, kann von Seiten des Verordnungsgebers nicht beurteilt werden. Dies ist auch nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens. Die genannten Hofstellen liegen allerdings außerhalb der Schutzgebietskulisse des vorliegenden Verordnungsentwurfs.

Anonymisiert

34	243	Zur gesamten Verordnung	Hiermit zeigen wir an, dass wir XXXXXX XXXXXX XXXXXX, XXXXXX, XXXXXX XXXXXX, vertreten. Unser Mandant betreibt mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Pacht und Eigentumsflächen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Flurstücke im Bereich des geplanten Naturschutzgebiets und des Landschaftsschutzgebietes liegen. Der landwirtschaftliche Betrieb XXXXXX nahm 1942 mit der Übernahme des Pachthofes XXXXXX als Landespacht auf der Weserinsel Harriersand durch die Großeltern unseres Mandanten seinen Anfang. Seine Eltern haben dann von 1970 bis zu meiner Übernahme im Sommer 2000 die Geschicke des Betriebs geleitet. Auf diesen Zeitpunkt fällt auch die Meldung zum EU Vogelschutzgebiet. Nach Ablauf der Restpachtdauer der Eltern standen für unseren Mandanten 2006 die Verhandlungen zur Neupacht an, die mit dem Wunsch des Landes Niedersachsen verbunden waren, die Hofstelle an unseren Mandanten zu verkaufen. Dies erfolgte dann 2008, verbunden mit einem Pachtvertrag über 18+6 Jahre. Seit Mitte 2007 wird der Betrieb als Ehepartner GbR geführt. Im Jahre 2012 kam es zu einer Flächen-zulegung die zur heutigen Gestalt des Betriebes geführt hat. Die Flächen, ausschließlich Grünland, liegen in 4 Parzellen aufgeteilt komplett im Bereich der geplanten Schutzgebiete: Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegen ca.XXXXXX ha im LSG (2 Parzellen, auch die Eigentumsflächen ohne die Hofstelle) und ca. XXXXXX ha im NSG (3 Parzellen) und sind vom Land Niedersachsen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

in Form eines Teildomänenbetriebes gepachtet. Eine Fläche mit ca. 1ha Nutzfläche ist vom Wasser- und Schifffahrtsamt (Bund) gepachtet, ein kleiner Deichabschnitt vom Sommerdeichsverband.

Von 2018 bis zum Frühjahr 2020 wurde eine Erweiterung des XXXXXX errichteten Boxenlaufstalles mit dem Neubau des Melkstandes mit XXXXXX Kuhplätzen vorgenommen.

Die Verbindlichkeiten hierfür belaufen sich zur Zeit noch auf ca. 280.000 EUR. Aus dem Hofkauf und der anschließenden Sanierung der Silage- und Dunglagerstätten stammen zur Zeit noch weitere Verbindlichkeiten in Höhe von XXXXXX EUR.

Der Hauptbetriebszweig ist die Milcherzeugung mit um die XXXXXX Kühen mit sommerlicher Weidehaltung, die Nachzucht wird größtenteils in einem Pensionsbetrieb außerhalb des Schutzgebietes aufgezogen. Futtergrundlage bilden die Grasschnitte der o.g. Fläche, Grundfuttermittel wie Mais werden bisher nur ausnahmsweise zugekauft.

Hauptarbeitskraft ist unser Mandant als Betriebsleiter, Ehefrau, Tochter und Sohn sind im begrenzten Umfang helfend tätig. Für ca. 2 Melkzeiten pro Woche und vereinzelte Termine ist eine Kraft auf 450,- EUR Basis beschäftigt. Die Ehefrau hat ein außerbetriebliches Angestelltenverhältnis.

34	244	§ 2 Schutzzweck (Artikel 1 und 2)	Nach Art. 1 § 2 Abs. 1 und Art. 2 § 2 Abs. 1 ist Schutzziel der Schutzgebietsausweisungen die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten, unverbauten Marschlandschaft wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Da der Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Bereiche geplant ist, beantragen wir eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse durchzuführen, mit der ermittelt wird, welche Auswirkungen die geplanten Schutzgebietsausweisungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten haben. Schutzziel ist nicht nur die Erhaltung sondern auch die und „Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasser-stände geprägten Wasserregimes“. Dies wird man nicht anders verstehen können, als dass der Wasserstand in den Flächen angehoben werden soll und zudem die Bereiche erweitert werden sollen, in denen es zu „gelegentlichen Überflutungen“ kommt. Verbunden mit der Regelung in § 12 Abs. 3 ist dafür auch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Privatflächen möglich. Das ist ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff.	Den Bedenken des Stellungnehmers wird nicht gefolgt. Grundsätzlich haben die in § 2 aufgeführten Ziele, in diesem Fall "die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die kultivierte Unterwesermarsch typischen und durch gelegentliche Überflutungen und ausreichend hohe Wasserstände geprägten Wasserregimes, das die Erhaltung und Entwicklung von Grünland ermöglicht", keine direkte Auswirkung auf die Nutzungen im Gebiet. Direkte Auswirkungen entfalten erst die Regelungen in den Folgeparagraphen 3 bis 9. Bezüglich der befürchteten Änderung des Wasserhaushaltes enthalten die Folgeparagraphen keine derartigen Regelungen. Ein unverhältnismäßiger Eigentumseingriff liegt nicht vor. Eine betriebswirtschaftliche Betroffenheitsanalyse wird nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr beabsichtigt der Verordnungsgeber mit dem Angebot der "Kooperationsklausel" gemäß Artikel 1 und 2 § 5 Absatz 4 individuell und flexibel auf die jeweilige betriebswirtschaftliche Betroffenheit einzugehen.
34	245	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Abgrenzung von NSG und LSG ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls sind die Flächen in einem angemessenen Abstand von der Hofstelle von der Schutzgebietsausweisung auszunehmen, um die Handlungsmöglichkeiten auf der Hofstelle nicht zu stark zu begrenzen.	Den Anregungen und Bedenken des Stellungnehmers wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zur Verordnung um eine Erläuterung, nach welchen Kriterien die Zuordnung der Flächen zu den Schutzkategorien NSG bzw. LSG erfolgt ist, ergänzt wird. Ebenfalls werden einzelne Flächen, die zuvor als NSG vorgesehen waren nun als LSG ausgewiesen. Grundsätzlich gilt, dass die Zuordnung der Flächen zur jeweiligen Schutzgebietskategorie an den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz aus dem Jahre 2000 angelehnt ist. Bei der Abgrenzung des NSG zum LSG wurden aber insbesondere auch die Schwerpunkträume der Brut- und Rastvogelvorkommen berücksichtigt und gewisse Arrondierungen und Anpassungen an veränderte Standortverhältnisse (vor Ort erkennbare Grenzen und Nutzungslinien) vorgenommen. Die vorhandenen Hofstellen sind aus dem Schutzgebiet ausgeklammert. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet widerläuft den Schutzzielen der Verordnung.

34	246	Sonstiges	Nach der Eingangsdefinition sind Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung. Wird eine Fläche demnach auch nur zwei Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt, verliert sie den Status als landwirtschaftliche Fläche, für die teilweise eingeschränkte Regelungen gelten. Diese Frist ist deutlich zu kurz. Hier ist mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren anzusetzen.	Der Anregung wird teilweise insoweit gefolgt, als dass in den Begriffsbestimmungen klargestellt wird, dass "Flächen, die grundsätzlich nur in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden", keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung sind. "Im Rahmen der Agrarförderung kurzfristig stillgelegte landwirtschaftliche Flächen fallen nicht darunter." Die Klarstellung, dass kurzfristig stillgelegte Flächen nicht den Status einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne der Verordnung verlieren, soll Nachteile für den Bewirtschafter durch die Verordnung aufgrund einer kurzfristigen Flächenstilllegung verhindern. Soll eine Fläche grundsätzlich in größeren zeitlichen Abständen bewirtschaftet werden, ist das über § 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch möglich.

34	247	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Die Regelung in § 3 Abs. 1, wonach gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ sollte gestrichen werden. Sie ist nicht hinreichend bestimmt. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Der Bundesgesetzgeber geht also davon aus, dass nicht etwa durch eine Generalklausel alle Handlungen verboten werden, die dem Charakter eines Gebiets verändern würden, sondern dass dies nur nach Maßgabe „näherer Bestimmungen“ untersagt werden kann. Deshalb ist auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt, dass vom Bundesgesetzgeber „die Notwendigkeit zur konkretisierenden Ausgestaltung der Schutzregelungen“ betont wird. Die im jeweiligen Gebiet zum Tragen kommenden Verbote, derer es zur Wahrung des Gebietscharakters oder zur Verwirklichung des besonderen Schutzzwecks bedarf, müssen daher in der jeweiligen Erklärung zum Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet enthalten sein. Maßstab für solche Bestimmungen ist dann, dass nur solche Handlungen verboten werden dürfen, die den Gebietscharakter verändern würden. Diese Gebote sind aber konkret zu benennen und können nicht im Wege einer Generalklausel verboten werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist also schlicht unbestimmt. Dass der Verordnungsgeber hier eine Generalklausel wollte, wird in dem Wort „insbesondere“ deutlich, wie es in § 3 Abs. 2 verwendet wird. Dies macht deutlich, dass diese Verbote nur beispielhaft sind und darüber hinaus auch nicht näher bestimmte weitere Handlungen verboten sein sollen.	Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Zum Verständnis der weiteren Ausführungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Rahmengesetzgebung des Bundes mit der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2006 aufgegeben wurde. Resultierend daraus trifft das Bundesnaturschutzgesetz seit der Novellierung im Jahr 2010 unmittelbar geltende Vollregelungen. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) und § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) gelten somit seitdem unmittelbar. § 23 Abs. 2 BNatSchG als Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Verbotsbestimmungen in Naturschutzgebietsverordnungen und § 26 Abs. 2 BNatSchG als entsprechende Regelung für Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten einen gleichlautenden Maßgabevorbehalt („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“). Für die korrekte rechtssystematische Umsetzung von Verbotsregelungen in konkrete Schutzgebietsverordnungen gelten daher hinsichtlich des Maßgabevorbehalts für Landschaftsschutzgebietsverordnungen und Naturschutzgebietsverordnungen die selben Anforderungen (so auch Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 19, Ziffer 3.1.1). Aus diesem Maßgabevorbehalt folgt, dass der Inhalt der Schutzbestimmungen gebietsspezifisch in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung konkretisiert werden muss. Dabei muss die Verordnung aufgrund des aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgebots zum Ausdruck bringen, welche Handlungen bzw. Handlungsfolgen missbilligt werden (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, zu § 16 Ziffer 70). Allerdings ist es, entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers, nicht erforderlich und auch praktisch unmöglich, alle schädigenden Handlungen in konkrete und abschließende Verbotsregelungen zu fassen. Vielmehr ist eine Übernahme der Generalverbotsklausel gem. § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in eine konkrete Schutzgebietsverordnung, wie in § 3 Abs. 1 (Artikel 1 und 2) der Schutzgebietsverordnung auch erfolgt, zulässig, wenn durch einen ergänzenden Verbotskatalog mit Regelbeispielen („Insbesondere-Aufzählung“) diejenigen schädigenden Verhaltensweisen benannt werden, mit denen im Schutzgebiet typischerweise zu rechnen ist (Agena, Kommentar zum NAGBNatSchG, a.a.O., mit gleicher Rechtsauffassung ebenfalls Appel in Frenz/Müggenborg, zu § 23, Ziffer 43 sowie Schumacher/Fischer-Hüftle, zu § 23, Ziffer 43). Gestützt wird diese Rechtsauffassung auch durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1995 (7A 4018/92), nachgehend BVerwG vom 25.08.1995 (4 B 191/95) zu einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, wonach dem Maßgabevorbehalt (auch dort: „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“) entsprochen wird, wenn die Schutzgebietsverordnung neben der Generalverbotsklausel eine

positive Regelung zu den in den geschützten Gebieten „insbesondere“ verbotenen Handlungen trifft.
Vermutlich bezieht sich der Stellungnehmer bei seinen/ihren Ausführungen auf die alte bis zum Jahr 2010 geltende Rechtslage. Bis zu diesem Zeitpunkt bildete § 15 BNatSchG, der Regelungen zu den Landschaftsschutzgebieten traf, nur die bundesgesetzliche Rahmenregelung. § 26 Abs. 2 NNatSchG als direkt geltende landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verbotsbestimmungen regelte, dass die Verordnung bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagen konnte. Daraus resultierte nach damaliger Rechtsauffassung, dass dies im Rahmen einer abschließenden Aufzählung geschehen musste. Aufgrund des seit 2010 in § 26 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen, unmittelbar geltenden Maßgabevorbehalts ist diese Rechtsauffassung aus oben dargelegten Gründen nicht mehr zutreffend.

34	248	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten, „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Diese Bestimmung ist unbestimmt. Ferner fehlt hier eine Freistellung für landwirtschaftliche Nutzungen, die regelmäßig mit Lärm verbunden sind- Wenn es künftig verboten ist, die Natur „durch Lärm“ zu stören, dann ist es ferner unabdingbar, dass die solchermaßen geschützten Bereiche einen angemessenen Abstand um die Hofstelle haben, damit Feiern und andere Veranstaltungen auf dem Grundstück noch ohne Weiteres durchgeführt werden können.	Die Bedenken sind verständlich, werden aber als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Verbot „wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“, darauf abzielt, sowohl die Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere als auch die Erholungsfunktion für den Menschen in dem jeweiligen Schutzgebiet zu erhalten. Es handelt sich um ein völlig übliches, praxistaugliches Standardverbot von Schutzgebietsverordnungen. Zum Verständnis der weiteren Ausführungen wird zunächst auf Folgendes hingewiesen: Da die Hof- und Wohngrundstücke konsequent aus den Geltungsbereichen der Verordnungen ausgeklammert wurden, werden diese Grundstücke grundsätzlich nicht von den festgelegten Verboten gemäß § 3 Abs. 2 (Artikel 1 und 2) erfasst. Mit den vorgetragenen Bedenken wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob Störungen, die von den Hof- und Wohngrundstücken ausgehen und in die benachbarten Schutzgebiete hineinreichen, unter die Verbote fallen. Dazu ist Folgendes auszuführen: Bei Naturschutzgebieten können sich Verbotsbestimmungen auch auf solche Handlungen erstrecken, die außerhalb des NSG stattfinden, sich aber innerhalb des Schutzgebietes negativ auswirken (§ 23 BNatSchG). Bei Landschaftsschutzgebieten gilt dagegen, dass die Verbote ausschließlich auf Handlungen beschränkt sind, die innerhalb des Schutzgebietes stattfinden (§ 26 BNatSchG). Die Verbote des LSG „Unterwesermarsch“ gelten gemäß Artikel 2 § 3 Abs. 2 somit nur innerhalb dieser Schutzgebiete. Der Einleitungssatz des Abs. 2 wurde hier dementsprechend jeweils klarstellend ergänzt. Konkret bedeutet dies: Störungen (insbesondere durch Lärm), die sich von den aus den Verordnungen ausgenommenen Hof- und Wohngrundstücken und im Übrigen auch von den öffentlichen Flächen in die Landschaftsschutzgebiete hinein auswirken, sind nicht verboten. Damit gilt dies für alle Aktivitäten, die für das dörfliche Leben typisch sind. Hierzu gehören sämtliche üblichen Arbeits- und Wohngeräusche, Geräusche von Familienfeiern und Dorffesten, Sportveranstaltungen usw.. Störungen de Naturschutzgebietes „Unterwesermarsch“ können allerdings theoretisch unter das Verbot fallen. Diese müssen jedoch „nachhaltig“ sein (s. Artikel 1 § 3 Abs. 1 der VO, der das Generalverbot des § 23 BNatSchG wiedergibt). „Nachhaltig“ kann eine Störung z.B. sein, wenn ihre Quelle direkt an der Grenze des Naturschutzgebietes liegt und das NSG dauerhaft erheblich trifft oder wenn die Störung kurzzeitig sehr intensiv ist, wie z.B. der sehr

				laute Auftritt einer Rockband während der Brutzeit mit unmittelbaren Folgen für das Brutgeschehen gefährdeter Vogelarten. Unabhängig von der Schutzgebietsverordnung können sich im Einzelfall weitere Einschränkungen aus den im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Regelungen für Natura 2000 – Gebiete ergeben.
34	249	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 3 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen, wonach es untersagt ist „organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen“. Dieser Zustimmungsvorbehalt ist zu weitgehend. Es ist völlig unklar. Was mit „Veranstaltungen“ gemeint ist und weshalb alle diese Veranstaltungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet sind. Soweit davon etwa Versammlungen erfasst sein sollten, wäre diese Genehmigungspflicht von Versammlungen mit Art 8 Abs. 1 GG unvereinbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Definition, was unter "organisierten Veranstaltungen" im Sinne der Verordnung gemeint ist, wird auf das Kapitel "Begriffsbestimmungen" am Anfang der Verordnung nach den "Rechtsgrundlagen" verwiesen. Organisierte Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Musikveranstaltungen etc.) benötigen im Schutzgebiet eine vorherige Zustimmung (vgl. Artikel 1 und 2 § 3 Abs. 2 Ziffer 5), damit nur schutzzweckkonforme Veranstaltungen durchgeführt werden. Organisierte Veranstaltungen z.B. in der Brutzeit in besonders störempfindlichen Bereichen können mit dieser Regelung hingegen ausgeschlossen werden. Haus- und Hofgrundstücken und zum Teil auch angrenzende Flächen sind aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes ausgegrenzt. Folglich gilt auch hier der Zustimmungsvorbehalt für organisierte Veranstaltungen nicht. Eine Unvereinbarkeit mit Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz liegt daher nicht vor. Es greift hier Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach Versammlungen unter freiem Himmel das Versammlungsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (hier: BNatSchG und NNatschG) beschränken können.

34	250	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 3 Abs. 1 Nr. 7 zu ändern. Nach Satz 1 ist es verboten Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen“, freigestellt ist allein „die Entnahme von Bodenbestandteilen im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung“. Zunächst ist zweifelhaft, weshalb es generell untersagt sein soll „Bodenbestandteile“ zu entnehmen oder Bohrungen und Grabungen vorzunehmen. Nicht nachvollziehbar ist es aber erst recht, die für die Gewässerunterhaltung gestatteten Arbeiten auf das Entnehmen von Bodenbestandteilen zu beschränken, Bohrungen oder Grabungen aber nicht zu gestatten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Entnahme von Bodenbestandteilen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen führen zu Änderungen des Reliefs und stellen Störungen der Fauna und Flora und des Landschaftsbildes dar. Sie sind mit den Schutzzielen der Verordnung nicht vereinbar. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist generell mit bestimmten Einschränkungen gemäß Artikel 1 und 2 § 4 freigestellt. Bohrungen und Grabungen stellen keine im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten dar und müssen daher auch nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung freigestellt werden.
34	251	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 1 Nr. 13. untersagt „die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, markanten Baumgruppen und markanten Einzelbäumen außerhalb von Waldflächen“, ohne dass deshalb klar wäre, wann ein Baum „markant“ ist. Die Regelung ist unbestimmt.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt. Die Formulierung von § 3 Abs. 2 Nr. 13 zum Beseitigungsverbot von markanten Baumgruppen oder markanten Einzelbäume außerhalb von Waldflächen ist gängiger Standard in Schutzgebietsverordnungen, der sich bewährt hat. Der Begriff "markant" ist ausreichend und verständlich. Er wurde im Rahmen eines schon abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens durch das OVG Lüneburg nicht bemängelt.
34	252	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	§ 3 Abs. 1 Nr. 15 unterstellt es einem Zustimmungserfordernis der Naturschutzbehörde, „bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern“; freigestellt sind „baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“. Die Regelung ist zu präzisieren. Die Freistellung bezieht sich offenbar auf das in § 3 Abs. 1 Nr. 15 normierte Verbot bauliche Anlagen zu errichten. Bei diesem grundsätzlichen Verbot bleibt es, die Errichtung baulicher Anlagen, die eine landwirtschaftliche Hofstelle dienen sind nicht grds. verboten, sondern können mit Zustimmung der Naturschutzbehörde errichtet werden. Diese Vorschrift ist zu weitgehend.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Regelung ist ausgewogen und fachlich erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass alle Hoflagen außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegen. Sofern im Bereich der Hoflagen weitere bauliche Anlagen geplant sind, stehen diesen die Verordnungsregelungen nicht entgegen. Lediglich geplante baurechtlich privilegierte Vorhaben, die außerhalb der Hoflagen liegen, fallen unter die kritisierte Regelung. Die Regelung ist angemessen und keinesfalls "zu weitgehend", da eine weitere Ausdehnung der Bebauung in das Vogelschutzgebiet verhindert bzw. begrenzt werden soll. Der Zustimmungsvorbehalt dient dazu, im Einzelfall zu prüfen.ob die beabsichtigte Baumaßnahme den Verordnungszielen widerläuft.

34	253	§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ist die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite untersagt, freigestellt hiervon ist die Räumung von solchen Gräben die mit ortsüblichem und nach Ziffern 4 und 5 nicht unzulässigem maschinellen Räumgerät aufgrund zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können; dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten. Sturmflutereignisse führen zu einem erhöhten Sedimenteintrag in das Grabensystem des Harriersandes. Ein leistungsfähiges Grabensystem ist zur schnellen Entwässerung der Insel nach Sturmfluten unabdingbar. Daher muss eine Grabenräumung ganzjährig und auf ganzer Länge jederzeit möglich sein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch wird der letzte Halbsatz "dabei ist jedoch ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Jahren einzuhalten" gestrichen. Eine jährliche Räumung auf gesamter Breite solcher Gräben, die mit ortsüblichen und zulässigen Räumgeräten aufgrund von zu geringer Breite nur auf gesamter Breite geräumt werden können, bleibt damit möglich. Ansonsten können die Gräben jährlich geräumt werden, dabei ist aber ein Teil der Sohle beziehungsweise ein Uferbereich von der Räumung auszunehmen (Räumung nur von einer Seite). Diese Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch ist naturschutzfachlich erforderlich, um Refugialzonen zu belassen und das Wiederbesiedlungspotenzial zu erhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist trotz dieser Regelung gegeben. Es wird außerdem auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen. Sollten sich Röhrichten an Gewässern befinden, ist diese Regelung bei der Gewässerunterhaltung in jedem Fall zu beachten.

34	254	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	Nach § 5 Abs. 3 ist die Beweidung vom 16.03. bis 15.06 mit mehr als zwei Tieren pro Hektar untersagt. Für diese Begrenzung der Flächenbewirtschaftung gibt es keine Grundlage, sie führt zu einer erheblichen Beschränkung der Bewirtschaftung. Tiere dürfen dann nicht mehr in Gruppen auf die Weide geführt werden.	Den Bedenken bezüglich der Regelung zur Beweidungsdichte in der Brut- und Aufzuchtzeit wird nicht gefolgt. Die Regelung ist naturschutzfachlich erforderlich und dient der Umsetzung des Schutzzwecks. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Ziffer 5 wird verwiesen. Dass die Verordnungsregelungen, hier insbesondere die Einschränkungen der Beweidung in der Brut- und Aufzuchtzeit, zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Kooperationsklausel vorgesehen (siehe hierzu die Abwägung zur ID 2/5). Diese Kooperationsklausel wurde aufgrund der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen nochmals überarbeitet. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten Verordnungsregelungen beantragen, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung dieser Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden.

34	255	§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft (Artikel 1 und 2)	§ 5 Abs. 3 Nr. 9 untersagt die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr; § 5 Abs. 3 Nr. 10. die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln in der Zeit vom 16.03. bis 15.06. Das sind Einschränkungen, die für die Schutzziele nicht erforderlich sind und die Produktivität der Landwirtschaft erheblich beeinträchtigen.	Zum naturschutzfachlichen Erfordernis der Regelungen wird auf die Begründung verwiesen. Dass diese Einschränkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen können, wird nicht verkannt. Daher hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 4 eine besondere Ausnahmeregelung (Kooperationsklausel) vorgesehen. Gemäß dieser Klausel kann der Bewirtschafter eines Betriebes eine Ausnahme von bestimmten zeitlichen Begrenzungen beziehungsweise Verboten beantragen, die die Grünlandnutzung stark einschränken, wenn er gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung auf andere Art und Weise als durch Einhaltung der zeitlichen Verbotsnormen erreicht werden können. Hierzu muss ein entsprechendes Betriebskonzept vorgelegt werden. Da die Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes sowie die Beantragung und Erteilung einer Ausnahme Zeit erfordern, war es zunächst vorgesehen, dass die zeitlichen Bestimmungen, von denen eine Ausnahme beantragt werden kann, erst zwei Jahre nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten sollen. Nach Überarbeitung der Verordnung soll dieser Zeitraum noch weiter verlängert werden bis zum 01.01.2027. Durch diese Regelung werden die Betriebe dreieinhalb Jahre lang nicht mit den zeitlichen Verbotsnormen belastet. Zunächst war im ausgelegten Entwurf mit der Kooperationsklausel nur eine Ausnahme von den zeitlichen Regeln und Beschränkungen der Verordnung vorgesehen. Aufgrund der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun auch die Deckelung der Stickstoffdüngemenge mit in die Kooperationsklausel aufgenommen, so dass nun auch hiervon eine Ausnahme beantragt werden kann.

34	256	§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 1 und 2)	Wir beantragen § 12 Abs. 3 zu streichen. § 12 Abs. 2 begrenzt die Befugnis der Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen „auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind“. Zudem wird nach § 12 Abs. 2 Satz 3 diese Befugnis beschränkt: „Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen sowie auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.“ Diese Einschränkung ist nicht hinreichend. Denn unter Privatflächen dürften solche Flächen zu verstehen sein, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Maßgeblich muss aber die wirtschaftliche Nutzung der Flächen sein. Es kann nicht sein, dass von der öffentlichen Hand verpachtete Flächen völlig uneingeschränkt für Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Diese Einschränkung wird durch § 12 Abs. 3 vollständig wieder aufgehoben, weil danach über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen kann, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nach § 12 Abs. 1 ohnehin nur die für die Schutzziele erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden können. § 12 Abs. 2 bestimmt dies ausdrücklich. Damit stellt sich die Frage, welche andere Bedeutung § 12 Abs. 3 haben kann, als nahezu grenzenlos „Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ auch auf Privatgrundstücken zu gestatten, die eben nicht auf die Gelege- und Kükenpflege beschränkt sind oder auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 15 NNatSchG ist die zuständige Naturschutzbehörde vom Gesetzgeber ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen unter anderem in Naturschutzgebieten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Gesetzgeber hat eine Ermächtigung für solche Naturschutzgebiete vorgesehen, bei denen zur Erreichung des Schutzzweckes neben Verboten und ähnlichen Regelungen die Durchführung Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich ist, ohne dass diese Maßnahmen im Vorhinein schon konkret benannt werden können. Das Naturschutzrecht ermöglicht es, die Ermächtigung auch für Privatflächen auszusprechen. Im § 12 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs wird diese Ermächtigung für Privatflächen eingeschränkt. Denn bei der Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kommt den Flächen im öffentlichen Eigentum eine besondere Bedeutung zu, da es weder bisherige Praxis des Landkreises noch Absicht ist, entgegen dem Willen der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Privatflächen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umsetzt werden sollen, ist dabei angemessen und bleibt in § 12 Abs. 2 und Abs. 4 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch daher bestehen. Auch das Land als Eigentümer trägt auf seiner Eigentumsfläche eine besondere Verantwortung für den Naturschutz. Dabei wird auch auf § 2 Abs. 4 BNatSchG hingewiesen, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Im Maßnahmenpaket des "Niedersächsischen Weges" wird die Vorbildfunktion des Landes bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften benannt, die eine verstärkte Beachtung von Belangen des Natur- und Artenschutzes miteinschließt. Unter anderem in EU-Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für Wiesenlimikolen legt der "Niedersächsische Weg" fest, dass der Beitrag der Domänen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes/von Natura 2000 zu steigern ist (Niedersächsischer Weg Vereinbarungspunkt Nr.9). Die Belange der Pächter der Domänenflächen werden aber bei der Planung und Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen berücksichtigt werden. "Völlig uneingeschränkt" können dabei auch auf Flächen im öffentlichen

				Eigentum keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, da die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG nur besteht, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (vgl. § 12 Abs. 12 Verordnung NSG/LSG Unterwesermarsch). Ungeachtet der Ermächtigung eröffnet das NNatSchG in § 15 Abs. 1 NNatSchG auch die Möglichkeit, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen. Auch eine Streichung in des § 12 Abs. 3 der Verordnung würde daran nichts ändern, denn diese Regelung des NNatSchG bleibt unberührt. Auch in § 12 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs, der sich auch auf Abs. 3 bezieht, wird nochmal darauf hingewiesen, dass die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt werden. Die Einschränkung wird also nicht vollständig wieder aufgehoben. § 12 dient ausschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Näheres zu den Maßnahmen wird der Managementplan für das Schutzgebiet regeln.

Landkreis Osterholz, Amt für Immobilienmanagement

41	84	Zur gesamten Verordnung	Fehlanzeige	Die Fehlanzeige wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Osterholz, Planungs- und Naturschutz (Landesplanungsbehörde)

47	328	Zur gesamten Verordnung	Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Unterwesermarsch" (NSG OHZ 12) und das Landschaftsschutzgebiet "Unterwesermarsch" (LSG OHZ 21) im Landkreis Osterholz sowie Änderung des Naturschutzgebiets "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" (NSG OHZ Nr. 8) im Landkreis Osterholz Hier: Raumordnerische Stellungnahme Entwurf Verordnung NSG Unterweser / LSG Unterweser Das Vorhaben NSG Unterweser und LSG Unterweser liegt in einem Gebiet oder benachbart zu einem Gebiet, welches gem. LROP 2017 den folgenden Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten zugeordnet ist. Vorranggebiete entsprechen den Zielen der Raumordnung.	Die Ausführungen betreffend der Aussagen des LROP und des RROP zu den Flächen des geplanten Schutzgebietes werden zur Kenntnis genommen.

Vorbehaltsgebiete entsprechen den Grundsätzen der Raumordnung.

- Vorranggebiet Natura 2000 (überlagert das Plangebiet)
- Vorranggebiet Schifffahrt (umrahmt das Plangebiet, Weser)
- Vorranggebiet Biotopverbund linienförmig (überlagert das Plangebiet)
- Vorranggebiet Biotopverbund flächenförmig (überlagert das Plangebiet)

Das Vorhaben NSG Unterweser und LSG Unterweser liegt in einem Gebiet oder benachbart zu einem Gebiet, welches gem. RROP 2011 den folgenden Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten zugeordnet ist.

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natura 2000 flächenhaft
- Vorranggebiet Natur 2000 linienförmig
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Wald (östlich)
- Erholungsschwerpunkt (nicht Teil des Plangebietes)
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorranqqebiet Deich
- Vorranggebiet Richtfunktrasse
- Vorranqqebiet Rohrfernleitunq Gas
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in großen Teilen

47	329	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Ich bitte das Vorhaben ggf. so anzupassen, dass es dem im RROP 2011 festgelegten Vorranggebiet Deich nicht entgegensteht. Die festgelegten Deiche sind dauerhaft zu erhalten und an aktuelle Erfordernisse des Hochwasserschutzes anzupassen. Der Hauptdeich am rechten Weserufer (DV Osterstader Marsch) muss in der Gemeinde Schwanewede zwischen den Ortschaften Neuenkirchen (Landesgrenze Bremen) und Aschwarden (Landkreisgrenze Cuxhaven) um mindestens 1,00 m erhöht werden. Das Vorhaben darf diesem Ziel der Raumordnung nicht entgegenstehen. (Vgl. RROP 2011, Kap. 3.2-04)	Der Stellungnehmer weist auf die Zielsetzung "Vorranggebiet Deich" im RROP 2011 hin und dass die Regelungen der Verordnung dieser Zielsetzung nicht widersprechen dürfen. Gem. Artikel 1 und 2, § 3, Abs. 3, Ziffer 6 der Verordnung werden die Pflege und Unterhaltung der Deiche inklusive Deichverteidigungswege, Treibselräumwege und Sielbauwerke freigestellt. Für eine Instandsetzung der Deichkörper ist lediglich eine vorherige Anzeige erforderlich. Insoweit besteht kein Konflikt zwischen der Verordnung und dem Vorranggebiet Deich. Für den Aus- und Neubau der bestehenden Deichanlagen, Wege und Wasserbauwerke ist jedoch eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich, da dies mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den jeweiligen Baukörper und die Bauzeit verbunden und ist mit den Schutzzielen der Verordnung zur Sicherung des Vogelschutzgebietes nicht vereinbar ist. Eine generelle Freistellung aufgrund der Zielsetzung "Vorranggebiet Deich" würde den Zielsetzungen der naturschutzbezogenen Vorranggebiete (Natura 2000, Biotopverbund sowie Natur und Landschaft) widersprechen. Der Verordnungsentwurf löst diese Zielkonkurrenz insoweit zugunsten des Vorranggebietes Deich auf, in dem er unmissverständlich folgende Klarstellung trifft: „Die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung oder Befreiung die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen.“ Somit können alternativlos erforderliche Deichmaßnahmen nicht aufgrund der Verordnung und des übrigen Naturschutzrechtes scheitern. Vor diesem Hintergrund verstößt die Schutzgebietsverordnung auch nicht gegen die deichbezogene raumordnerische Zielsetzung.

47	330	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Ich bitte das Vorhaben ggf. so anzupassen, dass es dem im Plangebiet befindlichen Vorranggebiet Rohrfernleitunq Gas nicht entgegensteht. Zu den Leitungen ist gem. "Anweisungen zum Schutz von Erdgas- und Erdölleitungen" ein Schutzabstand von 8 m einzuhalten. (Vgl. RROP 2011, Kap. 4.2.3-05). Ich weise darauf hin, dass die Untersuchungskorridore für die als Erdkabel geplante Gleichstromverbindung Korridor B das Gebiet an mehreren Stellen kreuzen (siehe Anlage 1). Die Antragskonferenz für das dafür vorgesehene Raumordnungsverfahren findet am 15.11.2022 statt. Ich weise zudem darauf hin, dass auch die Untersuchungskorridore für die Weser-Elbe-Leitung durch das Gebiet führen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine oberirdische 380 -kV Hochspannungsleitung. Das Raumordnungsverfahren hat bereits begonnen (siehe Anlage 1).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, dass die Schutzgebietsverordnung dem im Plangebiet befindlichen Vorranggebiet "Rohrfernleitung Gas" nicht entgegen stehen darf, wird folgendermaßen abgewogen: Grundsätzlich konkurriert das genannte Vorranggebiet mit dem ebenfalls hier befindlichen Vorranggebiet " Natur und Landschaft" und der Lage im EU-Vogelschutzgebiet V 27 "Unterweser". Dieser Konflikt wird in der Verordnung berücksichtigt: Im NSG ist gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 16 der Neubau jeglicher Leitungen (Freileitungen und Erdkabel) verboten, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Freileitungen stellen eine Gefährdung z.B. für Vögel dar, und auch bei der Verlegung jeglicher anderer Leitungen kann es zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommen. Für Freileitungen gilt das Verbot im LSG Unterwesermarsch entsprechend, unterirdische Leitungen sind hier mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. In den erforderlichen Raumordnungsverfahren zu den jeweiligen Leitungsvorhaben sind die Ziele und Regelungen der Schutzgebietsverordnung entsprechend zu berücksichtigen. Sollte ein Neubau von Leitungen im Bereich der Schutzgebietskulisse geplant sein, wäre hierfür eine Befreiung gemäß § 11 der Verordnung erforderlich. Im Gegensatz zu einer Ausnahme oder Zustimmung stellt die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG eine gesetzliche Generalregelung für Fälle dar, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Verordnung nicht vorhersehbar oder nicht abschließend regelbar waren und die trotz bestehenden Verbotes im Einzelfall zugelassen werden können. Die Bedingungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmale für die Erteilung der Befreiung sind im BNatSchG abschließend geregelt: „Überwiegendes öffentliches Interesse“ oder „unzumutbare Belastung“ sind die einzigen Gründe für eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Bei der Entscheidung über die Befreiung wägt die zuständige Naturschutzbehörde zwischen den Naturschutzbelangen und den anderen Belangen ab. Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutz- bzw. des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, ist nach den Rechtsvorgaben der EU und nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich eine sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ durchzuführen.

47	331	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Änderung Teichfledermausgewässer, Schwanewede NSG OHZ Nr. 8 Ich weise darauf hin, dass sich gem. RROP 2011 auf den Flächen westlich der Uthleder Straße (L 134) in der Ortschaft Meyenburg ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen für die Landwirtschaft besonders gesichert und bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Maßgeblich sind dabei die ihrer fachlichen Ausweisung zugrundeliegenden Kriterien. Als fachliche Grundlage gehört hier die Zugehörigkeit zu einem Bereich mit hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit für die Landwirtschaft sowie die Zugehörigkeit zu einem Bereich mit besonderen Funktionen der Landwirtschaft zur Pflege der Kulturlandschaft. (Vgl. RROP, Kap. 3.7.1-03). Ich rege daher an die Landwirtschaftskammer zu beteiligen. Die betroffene Fläche ist - im Gegensatz zum obigen hier betroffenen Gebiet - im LROP 2017 nicht als Vorranggebiet Natura 2000 oder als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch die Verordnung bereits erfüllt. Eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer ist im Rahmen des Beteiligungsverfahren bereits erfolgt. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass sich die Ausführung auf einen Sachverhalt bezieht, der nicht Bestandteil der Änderung des Naturschutzgebietes "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" ist. Weder hat sich der Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung "Teichfledermausgewässer" im Bereich Ortschaft Meyenburg geändert, noch die landwirtschaftlichen Regelungen für diesen Bereich.

Landkreis Osterholz, Umweltamt (Deichbehörde)

16	78	§ 1 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet (Artikel 1 und 2)	Die Grenzen des NSG und LSG Unterwesermarsch queren auf Blatt 7 und Blatt 8 der Anlage 2 im Bereich von binnenseitigen Püttengewassern die Hauptdeichlinie und integrieren damit den Deich an diesen Abschnitten mit in das Schutzgebiet. Ich schlage vor das jeweilige Gewässer separat einzugrenzen ohne den Hauptdeich mit unter Schutz zu stellen. Gemäß dem Niedersächsischem Deichgesetz beinhaltet die Grundfläche des Deiches zwischen der landseitigen Grenze und der wasserseitigen Grenze des Deiches den Deichkörper, die Außen- und Binnenberme inklusive Deichverteidigungs- und Treibselräumweg sowie den Außendeich- und Binnendeichgraben. Da aus dem Maßstab des beigefügten Kartenwerkes nicht ersichtlich ist, ob all diese Bestandteile des Deiches von den Schutzgebietsgrenzen ausgeschlossen sind, bitte ich dies nochmals zu prüfen und ggf. den vollständigen Deich mit all seinen Bestandteilen aus den Schutzgebietsgrenzen herauszunehmen. Die jeweiligen Schutzziele der VO können und sollten nicht für den Hauptdeich selbst gelten. Darüber hinaus erfordern die sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen und deren hydrologische Auswirkungen in Zukunft verstärkte Anpassungen des Weserdeiches. Der räumliche Bedarf für die Umsetzung der notwendigen Deichnacherhöhung geht	Den Anregungen und Bedenken wird überwiegend nicht gefolgt. Der Hauptdeich liegt inmitten des EU-Vogelschutzgebietes Unterweser. Dieses ist hoheitlich und in seiner Gesamtheit zu schützen. Es ist auf den Blättern 4 bis 8 der Maßgeblichen Karte (Anlage 2) innerhalb der Grenzen des geplanten Schutzgebietes gelegen. Allerdings wird der gesamte Hauptdeich, der laut ausgelegtem Entwurf teilweise im NSG und teilweise im LSG gelegen war, nun ausschließlich als LSG ausgewiesen. Ein kleinerer Bereich des Hauptdeiches westlich von Stellerbruch, der nicht im EU-Vogelschutzgebiet liegt, wird darüber hinaus aus den Schutzgebietsgrenzen laut ausgelegtem Entwurf wieder ausgeklammert. Die Pflege und Unterhaltung der Deiche sind aber gemäß Artikel 1 und 2 § 3 Absatz 3 Ziffer 6 von den entsprechenden Verboten und Regelungen des Verordnungsentwurfs freigestellt. Gleiches gilt für Deichverteidigungswege und Treibselräumwege. Geplante Deicherverbreiterungen und –erhöhungen (Aus- und Neubau von Deichanlagen), -wegen und Sielbauwerken sollen jedoch nicht freigestellt werden. Hierbei kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten oder Lebensraumtypen in den sensiblen tidebeeinflussten Vorlandflächen kommen. Für die voraussichtlich unterschiedlichen Arten von Baumaßnahmen ist

			mit einer größeren Aufstellfläche einher, welche bei der Abgrenzung der beiden Schutzgebiete im Außendeichbereich beachtet werden könnte. Um einen realistischen Abstand in Metern zwischen Deich und Schutzgebiet zu definieren schlage ich eine Abstimmung zwischen Ihrem Amt und dem Deichverband vor. Sollten sie zu dem Entschluss kommen, das für die Erreichung der Schutzziele ein Abstand von x Metern als Abstand zum Deich hinnehmbar wäre, würde dies den Ablauf zukünftiger Bauvorhaben am Deich enorm erleichtern und entbürokratisieren.	deswegen die Erteilung einer Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Hierbei muss diese gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 6 immer die Gewährleistung der Deichsicherheit gewährleisten.

Landkreis Osterholz, Amt für Kreisentwicklung

48	320	Zur gesamten Verordnung	Fehlanzeige	Die Fehlanzeige wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Osterholz, Bauordnungsamt

45	324	Zur gesamten Verordnung	Belange des Planungs- und Bauordnungsrechtes: Keine Bedenken	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
45	325	§ 13 Unberührtheiten (Artikel 1 und 2)	Belange des Denkmalschutzes: Ich weise darauf hin, dass im EU -Vogelschutzgebiet - gegenüber der Hofstelle Steller Bruch - eine denkmalrechtliche Genehmigung zum Sondengehen erteilt worden ist. Das Sondengehen ist auch damit verbunden, dass Gegenstände aus dem Boden geborgen werden, also bis zu einer Tiefe, die dem üblichen landwirtschaftlichen Pflügen entspricht, auch gegraben wird.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Gemäß Artikel 1 und 2 § 13 Absatz 1 bleiben "bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist" von den Verordnungsregelungen unberührt.
45	326	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Ich weise weiterhin darauf hin, dass der Stauteich an der Meyenburger Wassermühle Bestandteil des Baudenkmals Wassermühle ist. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen müssen zum Erhalt des Baudenkmals weiterhin möglich sein. Ich gehe davon aus, dass der Erhalt von bereits bekannten, aber auch von noch nicht entdeckten Bodendenkmalen weiterhin möglich ist. Zur Klarheit empfehle ich dies in den Text unter die zulässigen Maßnahmen aufzunehmen.	Der Stauteich an der Meyenburger Wassermühle liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung. Notwendige Verwaltungsmaßnahmen werden daher aufgrund der Verordnungsregelungen nicht behindert. Der Erhalt von bekannten und auch von bisher nicht entdeckten Bodendenkmalen wird ebenfalls aufgrund der Schutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt. Eine entsprechende Klarstellung innerhalb der Verordnung wäre rein deklaratorisch und ist nicht erforderlich.

Landkreis Osterholz, Bauordnungsamt

17	86	Zur gesamten Verordnung	Belange des Planungs- und Bauordnungsrechtes:1 Keine Bedenken	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17	87	§ 3 Allgemeine Schutzregelungen (Artikel 1 und 2)	Belange des Denkmalschutzes: Ich weise darauf hin, dass im EU-Vogelschutzgebiet – gegenüber der Hofstelle Steller Bruch – eine denkmalrechtliche Genehmigung zum Sondengehen erteilt worden ist. Das Sondengehen ist auch damit verbunden, dass Gegenstände aus dem Boden geborgen werden, also bis zu einer Tiefe, die dem üblichen landwirtschaftlichen Pflügen entspricht, auch gegraben wird. Ich weise weiterhin darauf hin, dass der Stauteich an der Meyenburger Wassermühle Bestandteil des Baudenkmals Wassermühle ist. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen müssen zum Erhalt des Baudenkmals weiterhin möglich sein. Ich gehe davon aus, dass der Erhalt von bereits bekannten, aber auch von noch nicht entdeckten Bodendenkmalen weiterhin möglich ist. Zur Klarheit empfehle ich dies in den Text unter die zulässigen Maßnahmen aufzunehmen.	Die Forderungen des Bauordnungsamtes werden durch den Verordnungsentwurf bereits erfüllt. Gemäß § 13 Absatz 1 (Artikel 1 und 2) bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Regelungen der Verordnung unberührt. Der Stauteich an der Meyenburger Wassermühle liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Der Erhalt von Bodendenkmalen widerspricht nicht den Verordnungsregelungen und ist somit möglich.
17	88	Sonstiges	Allgemeiner Hinweis: Die Darstellung der Kreisgrenze weicht in den Karten der Anlage 2 von der Legende ab.	Die Kartendarstellung wird entsprechend geändert und angepasst.

Landkreis Osterholz, Gesundheitsamt

1	1	Zur gesamten Verordnung	Da laut Auskunft von Frau Wiegmann der Badebetrieb an der Badestelle Harriersand (Strand an der Strandhalle) durch das oben genannte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen das laufende Verfahren und ich übersende Ihnen eine Fehlanzeige.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Landkreis Osterholz, Ordnungsamt (Waldbehörde)

62	468	Zur gesamten Verordnung	Aus Sicht der Unteren Waldbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Es bestehen keine waldrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

62	469	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Gegen die Teilaufhebung und Änderung der bestehenden Verordnung über geschützte Teile von Natur und Landschaft des Naturschutzgebietes „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ bestehen erhebliche Bedenken. § 2 Nr. 3 („§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst“): Die Darstellung des Naturschutzgebietes ist örtlich zum Teil nicht nachvollziehbar, da zumindest in Einzelfällen Flurstücke nur teilweise als zum NSG-Geltungsbereich gehörend dargestellt werden. Damit widerspricht der Verordnungsentwurf dem vom Gesetzgeber geforderten Grundsatz von Normenklarheit und dem Bestimmtheitsgebot. Den betroffenen Waldbesitzern ist eine Abgrenzung des Geltungsbereichs vor Ort nicht möglich und nicht zumutbar. § 2 Nr. 4 („§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst“) Das geplante NSG liegt nur teilweise im Geltungsbereich des FFH-Gebietes 187, zum Teil werden Flächen (rd. 7 ha / 13 %) außerhalb des FFH-Gebietes 187 geregelt. Dies sollte deutlicher herausgestellt werden. § 2 Nr. 6 („§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst“) Der angegebene Schutzgegenstand erfordert nicht die Unterschutzstellung der Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes. Das Übermaßverbot ist zu beachten. § 2 Nr. 7 („§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst“) Der angegebene „Allgemeine Schutzzweck“ erfordert nicht die Unterschutzstellung der Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes. Das Übermaßverbot ist zu beachten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu § 2 Nr. 3 Änderungsverordnung Die Abgrenzung des NSG erfolgte zwar wenn möglich an Flurstücksgrenzen, aber auch an Straßen, Wegen, Nutzungsgrenzen oder landwirtschaftlichen Feldblockgrenzen. Die Abgrenzung erfolgte dabei nach verschiedenen Kriterien. Neben naturschutzfachlichen Kriterien wurde bei der Abgrenzung beachtet, dass die NSG-Grenze - soweit möglich - vor Ort visuell wahrnehmbar sein sollte (siehe Begründung zur Verordnung Teichfledermausgewässer). Eine Abgrenzung ausschließlich an Flurstücksgrenzen ist nicht erforderlich, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Ausreichend bestimmt ist der Geltungsbereich durch die Darstellung in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 2 der Verordnung Teichfledermausgewässer). Betroffene Waldbesitzer können bei Bedarf auch Kartenausschnitte mit Luftbildhintergrund bei der zuständigen Naturschutzbehörde anfordern. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass sich die Ausführung auf einen Sachverhalt bezieht, der nicht Bestandteil der Änderung des Naturschutzgebietes "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" ist. Denn durch die Änderungsverordnung hat sich der Geltungsbereich des NSG Teichfledermausgewässer nur insoweit geändert, als dass die Bereiche, die sich nun in dem Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch befinden, aufgehoben wurden und damit in den Geltungsbereich des NSG Unterwesermarsch übergegangen sind. Eine Verschiebung von Grenze des NSG Teichfledermausgewässer an anderer Stelle ist durch die Änderungsverordnung ansonsten nicht erfolgt. Zu § 2 Nr. 4 Änderungsverordnung § 1 Abs. 4 besagt, dass das NSG Teile des FFH-Gebietes "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" umfasst (Das FFH-Gebiet Teichfledermausgewässer erstreckt sich auch auf die Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch und somit wird nur ein Teil des FFH-Gebiets durch das NSG "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede" gesichert, siehe auch Begründung zur VO Teichfledermausgewässer). In der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte sind die Flächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet. Die Formulierung und die Kartendarstellung sind eindeutig. Zu § 2 Nr. 6 und 7 Änderungsverordnung

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Flächen ergibt sich nicht ausschließlich aus der Lage im FFH-Gebiet und somit sind in geringem Umfang auch Flächen in das NSG einbezogen, die an das FFH-Gebiet angrenzen, aber nicht Teil des FFH-Gebietes sind. Bei diesen einbezogenen Flächen handelt es sich um Kompensationsflächen, gesetzlich geschützte Biotopen, Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, einzelnen zusätzlichen Röhricht-, Sukzessions-, Bruch- und Auwaldflächen soweit diese bisher noch nicht als gesetzlich geschützte Biotope erfasst beziehungsweise in das Naturschutzverzeichnis eingetragen wurden und zusätzliche Gewässerrandstreifen in solchen Teilabschnitten, in denen das FFH-Gebiet die Flurstücks- oder die Nutzungsgrenzen der landwirtschaftlichen Feldblöcke zu dicht bzw. unmittelbar an der Gewässerkante abgegrenzt sind (siehe auch Begründung zur VO Teichfledermausgewässer). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde bei der Abgrenzung vollumfänglich beachtet. Schutzgegenstand und Schutzzweck der Verordnung erfordern die vorgenommene Abgrenzung. Änderungen von Schutzgegenstand und Schutzzweck sind durch die Änderungsverordnung nur erfolgt, weil Bereiche, die sich nun in dem Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch befinden, aufgehoben wurden und damit in den Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch übergegangen sind.

62	470	Artikel 3 Teilaufhebung und Änderung	Besondere Hinweise zu § 2 bezüglich Schutzgegenstand und Schutzzweck Die beigefügten Daten des Verordnungsentwurfs sowie eine Überprüfung des Datenstandes beim NLWKN führen zum Ergebnis, dass für die außerhalb des FFH-Gebietes, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des NSG-Entwurfs liegenden (Wald-)Flächen keine Biotopkartierung vorliegt und diesen Flächen hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung keine Beachtung fand. Anders ist nicht zu erklären, dass, wie bei Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Rotenburg und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Nordheide-Heidmark festgestellt, mindestens eine Waldfläche innerhalb des geplanten Schutzgebietes großflächig als Endlager für Gartenabfälle genutzt wird (Gemarkung Meyenburg, Flur 2, Flurstücke 118/0, 119/1, 121/0). Sinngemäß gilt dies ebenfalls für zumindest eine lebensraumtragende Fläche (Gemarkung Meyenburg, Flur 2, 81/1), die entgegen wald- und naturschutzrechtlichen Normen als Viehweide genutzt wird. Darüber hinaus sind weitere bachbegleitende Baumbestände (Aschwardener Flutgraben) sowie Baumgruppen innerhalb des Flurstücks 90/1 als Waldlebensraumtypen, Erhaltungszustand C kartografisch dargestellt. Diese Flächen stellen jedoch keine Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG dar, da Sie u.a. die Mindestanforderungen für das Vorhandensein von Wald (s. Rechtskommentare Umwelt- und Landnutzungsrecht, Möller, Band III) in Bezug auf die Flächengrößen nicht erfüllen. Diese sind damit nicht als Wald zu benennen und zu streichen. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf den Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Zur Ausweisung von Naturschutzgebieten“, Drucksache WD 8 – 3000 – 084/21 vom 25. August 2021, demnach vor Ausweisung eines Schutzgebietes eine Inaugenscheinnahme zwingend erforderlich ist. Im Zuge der Änderung des Naturschutzgebietes bitte ich um Anpassung der unter § 4 (4) „Freistellungen ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung“ Bestimmungen. Denn während die Vorgaben des Erlasses „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000 Gebieten“ in Bezug auf die Wald-LRT-betreffenden Regelungen vorbildlich abgearbeitet wurden, weisen die Freistellung für Waldflächen außerhalb des FFH-Gebiets erhebliche Mängel auf. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b: Das dauerhafte Belassen von stehendem oder liegendem Totholz auf Waldflächen ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 BNatSchG resp. § 11 NWaldLG.	Der Anregung, dass ein Waldlebensraumtyp nicht die Mindestgröße für die Walddefinition erfüllt, wird insoweit gefolgt, als dass in § 4 der Verordnung ergänzt wird, dass auch für Waldlebensraumtypen die Regelungen anzuwenden sind, die aufgrund der Flächengröße nicht Wald im Sinne von § 2 Abs. 3 NWaldLG darstellen. Ansonsten wird den Bedenken nicht gefolgt. Zu § 2 Bei den in das NSG einbezogenen Flächen, die sich nicht im FFH-Gebiet befinden, handelt es sich um Kompensationsflächen, gesetzlich geschützte Biotopen, Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, einzelnen zusätzlichen Röhricht-, Sukzessions-, Bruch- und Auwaldflächen soweit diese bisher noch nicht als gesetzlich geschützte Biotope erfasst beziehungsweise in das Naturschutzverzeichnis eingetragen wurden und zusätzliche Gewässerrandstreifen in solchen Teilabschnitten, in denen das FFH-Gebiet die Flurstücks- oder die Nutzungsgrenzen der landwirtschaftlichen Feldblöcke zu dicht bzw. unmittelbar an der Gewässerkante abgegrenzt sind (siehe auch Begründung zur VO Teichfledermausgewässer). Durch die Änderungsverordnung hat sich der Geltungsbereich des NSG Teichfledermausgewässer nur insoweit geändert, als dass die Bereiche, die sich nun in dem Geltungsbereich des NSG und LSG Unterwesermarsch befinden, aufgehoben wurden und damit in den Geltungsbereich des NSG Unterwesermarsch übergegangen sind. Eine Verschiebung von Grenze des NSG Teichfledermausgewässer an anderer Stelle ist durch die Änderungsverordnung ansonsten nicht erfolgt. Auch die vom Stellungnehmer angesprochenen Flurstücke Gemarkung Meyenburg, Flur 2, Flurstücke 118/0, 119/1, 121/0 und 81/1) sind nicht von der Änderungsverordnung betroffen. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass die vom Stellungnehmer aufgeführten Flurstücke großflächig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen. Der Verstoß auf diesen Flächen gegen das Abfallrecht und den Biotopschutz ist der Naturschutzbehörde bereits bekannt. Dem wird nachgegangen. Die Kartierung der Lebensraumtypen wurde von der Niedersächsischen Landesbehörde Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vergeben und geprüft und ist fachlich absolut fundiert. Auch wenn die dabei kartierten Waldlebensraumtypen nicht die Mindestgröße für Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG erfüllen, ist § 4 Abs. 4 Nr. 2 Teichfledermausgewässer VO für diese Waldlebensraumtypen anzuwenden. Ein entsprechender Hinweis wird in § 4 Abs. 4 Nr. 2 ergänzt. Die Ausführungen zur Erforderlichkeit einer Inaugenscheinnahme vor Ausweisung eines Schutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.

			Darüberhinausgehende Regelungen sind somit überflüssig. Punkt b. ist zu streichen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 c: Das Verbot der Nutzung erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume ist gesetzlich verankert, eine Erwähnung ist überflüssig. Punkt c. ist zu streichen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 d: Gesetzliche Regelungen zum Kahlschlag sind hinreichend gesetzlich geregelt. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die Verjüngung von Erlenbruchwäldern ist durch einzelstammweise oder femelartige Hiebsführung oder durch Lochhiebe nicht möglich. Punkt d. ist zu streichen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 e: Der Gesetzgeber sieht den Anbau von standortgerechten Baumarten als Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Der Ausdruck „standortheimisch“ geht ohne stichhaltige Begründung über diese Forderung hinaus. Insbesondere im Hinblick auf die dramatisch verlaufende Klimaveränderung kann eine dergestalt restriktive Einschränkung der Freiheit waldbaulichen Handelns weder beabsichtigt noch tolerierbar sein. Punkt e. ist zu streichen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 f: Der Begriff der invasiven Arten ist nicht hinreichend definiert und verletzt das Bestimmtheitsgebot. Ich halte eine entsprechende Konkretisierung für zwingend erforderlich. § 4 Abs. 4 Nr. 1 l: Die Instandsetzung von Wegen kann kurzfristig erforderlich sein; Punkt l. ist diesbezüglich praxisfremd und nicht umsetzbar	Die Anforderung wurde durch die Naturschutzbehörde bereits erfüllt. Zu § 4 Abs. 4: Die vom Stellungnehmer vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Änderungsverordnung sind. Nur die Änderungsverordnung ist Bestandteil des Beteiligungsverfahrens. In § 4 Abs. 4 haben sich durch die Änderungsverordnung drei Änderungen ergeben, da die Wald-Lebensraumtypen nun in einer Karte, in Anlage 3 dargestellt werden. Inhaltlich hat sich nichts geändert. Während des Beteiligungsverfahrens zum NSG "Teichfledermausgewässer in der Gemeinde" Schwanewede hat die Waldbehörde des Landkreises Osterholz eine Stellungnahme abgegeben. Auf die Abwägung dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Landkreis Osterholz, Straßenverkehrsamt

3	18	Zur gesamten Verordnung	Weder Einwände noch ergänzende Anregungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.